
Wenn Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Ihre Bank, Ihren Rechtsanwalt oder Ihren Steuer- oder sonstigen Finanzberater konsultieren.

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sind die im Adressverzeichnis namentlich genannten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft verantwortlich und übernehmen die entsprechende Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen wahrscheinlich berühren würde.

COMGEST GROWTH plc

*(Offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert
und in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Nummer 323577 eingetragen ist)*

PROSPEKT

Vertriebsträger und Anlageverwalter

COMGEST ASSET MANAGEMENT INTERNATIONAL LIMITED

Dieser Prospekt datiert vom 19. Oktober 2021.

COMGEST GROWTH PLC

EINLEITUNG

Allgemeines

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Comgest Growth plc, eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne der UCITS Regulations und ist in Irland als solche von der Zentralbank zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Fonds strukturiert, sodass das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Anteilklassen zusammen jeweils einen gesonderten Fonds der Gesellschaft darstellen. Die einzelnen Fonds stellen jeweils ein Sondervermögen dar und tragen deshalb ihre jeweiligen Verbindlichkeiten selbst. Gegenüber Dritten, insbesondere den Gläubigern der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten eines Fonds ausschließlich mit dem Vermögen des betreffenden Fonds. Im Verhältnis zwischen den Anlegern entstehen die Verbindlichkeiten jedes Fonds ausschließlich durch den betreffenden Fonds. Zwar sehen die Bestimmungen des Act die Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds vor, doch ist noch nicht geprüft worden, ob diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten Bestand haben, insbesondere hinsichtlich der Befriedigung der Forderungen lokaler Gläubiger. Deshalb steht nicht zweifelsfrei fest, ob das Vermögen eines Fonds der Gesellschaft nicht doch zur Begleichung von Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft herangezogen werden kann. Es können Fonds aufgelegt werden, bei denen die Einhaltung der Scharia beabsichtigt ist. Falls dies der Fall sein sollte, ist dies in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben. Die Errichtung eines Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank.

Dieser Prospekt kann mit einem Nachtrag oder einer Ergänzung oder mehreren Nachträgen oder Ergänzungen, die jeweils Informationen zu einem oder mehreren separaten Fonds enthalten können, herausgegeben werden. Dieser Prospekt und der jeweilige Nachtrag bzw. die jeweilige Ergänzung sind als ein Dokument zu verstehen. Spezielle Angaben zu einzelnen Fonds sind den jeweiligen Fondsinformationen in Anhang III des vorliegenden Prospekts zu entnehmen.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird auch von dieser beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder Fehler der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Bürgschaft für sie seitens der Zentralbank, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts.

Eine Investition in einen Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf dem geltenden Recht und der herrschenden Praxis in Irland. Änderungen bleiben vorbehalten.

Angebot von Anteilen

Zeichnungsanträge für Anteile werden nur auf der Grundlage dieses Prospekts (und aller jeweiligen Nachträge oder Ergänzungen) und des zuletzt veröffentlichten Jahresberichtes und geprüften Jahresabschlusses berücksichtigt, sowie auf der Grundlage des jüngsten Halbjahresberichtes und ungeprüften Halbjahresabschlusses, falls dieser nach dem oben genannten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Es wurden keine Personen ermächtigt, im Zusammenhang mit der Zeichnung bzw. Platzierung von Anteilen andere als die in diesem Prospekt und den unten angeführten Berichten enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abzugeben. Werden solche Informationen bzw. Zusicherungen gegeben, so darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft autorisiert sind. Die Übergabe dieses Prospekts (mit oder ohne beigefügte Berichte)

oder eine Ausgabe von Anteilen begründet unter keinen Umständen die Folgerung, dass sich die geschäftliche Situation der Gesellschaft seit Herausgabe dieses Prospekts nicht verändert hat.

Anteile dürfen nur von bzw. im Auftrag von berechtigten Inhabern erworben bzw. gehalten werden. Falls ein Anteilinhaber seinen Status als berechtigter Inhaber verliert, ist er verpflichtet, die Gesellschaft umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Börsennotierung von Anteilen

Keine der Aktien der Gesellschaft sind an der Börse notiert und es besteht nicht die Absicht, dies zu ändern.

Registrierung im Ausland

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Registrierung und Vertrieb ihrer Anteile in Ländern außerhalb der Geltung der irischen Rechtsordnung stellen. Erfolgt eine derartige Registrierung, kann die Gesellschaft Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsgesellschaften oder sonstige Beauftragte in den jeweiligen Ländern ernennen oder zu deren Ernennung verpflichtet sein. Die in Verbindung mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in diesen Ländern in branchenüblicher Höhe anfallenden Gebühren und Ausgaben gehen zulasten des betreffenden Fonds. Anleger, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge über einen Vermittler (beispielsweise eine Zahlstelle einer lokalen Rechtsordnung) und nicht direkt an die Verwahrstelle zu bezahlen bzw. von dieser zu erhalten, sind gegenüber diesem Vermittler einem Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsbeträge vor Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle und (b) Rückkaufpreise und Dividenden, die von diesem Vermittler an den betreffenden Anleger zu zahlen sind, ausgesetzt. Anleger sind gehalten, länderspezifische Angaben für ihre Rechtsordnung, die in diesem Prospekt enthalten sein können, zu beachten.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Zeichnungsangebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dementsprechend werden die Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, durch die Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen selbst zu informieren und diese zu beachten.

Des Weiteren sollten sich potentielle Anleger über Folgendes informieren:

- (a) die gesetzlichen Anforderungen an einen solchen Erwerb in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihr Domizil haben,
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die beim Erwerb oder dem Verkauf von Anteilen für sie gelten könnten, und
- (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen, die beim Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine derartige Übersetzung soll nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern Widersprüche zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache auftreten, ist der englischsprachige Prospekt maßgebend.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Ausschreibung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Ausschreibung nicht erlaubt ist, auch nicht an Personen, denen gegenüber die Abgabe eines solchen Angebotes bzw. die Vornahme einer solchen Ausschreibung rechtlich nicht zulässig ist.

Hongkong

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Das Angebot oder der Verkauf der Anteile in Hongkong mittels dieses Prospekts oder eines anderen Dokuments ist nur unter Umständen, die kein öffentliches Angebot im Sinne der Hong Kong Securities and Futures Ordinance oder eines anderen in Hongkong geltenden Gesetzes darstellen, oder an professionelle Anleger der folgenden Kategorien gemäß der Hong Kong Securities and Futures Ordinance:

- a) Kategorie A Professionelle Anleger im Sinne von Absatz (a) bis (i) der Definition des Begriffs „Professioneller Anleger“ in Teil I von Anhang 1 der Hong Kong Securities and Futures Ordinance (Kap. 571 der Laws of Hong Kong) (die „SFO“); oder
- b) Kategorie B Professionelle Anleger im Sinne von Absatz (j) der Definition des Begriffs „Professioneller Anleger“ in Teil I von Anhang 1 der SFO und Artikel 3 der Securities and Futures (Professional Investor) Rules (Kap. 571D) (jedoch unter Ausschluss der Kategorie Vermögende Privatpersonen).

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine zugelassene Einrichtung nach Section 264 des FSMA im Vereinigten Königreich; somit ist der Vertrieb der Gesellschaft im Vereinigten Königreich durch Personen zulässig, die zur Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich zugelassen sind.

Zukünftige Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, müssen sich auf ihre eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Konsequenzen einer Anlage in die Gesellschaft, einschließlich des damit verbundenen Risikos, verlassen. Zukünftige Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Fragen auffassen. Falls sie Zweifel hinsichtlich der Gesellschaft, ihrer Eignung oder der zu ergreifenden Schritte haben, sollten sie eine Person konsultieren, die von der britischen Finanzaufsicht (Financial Conduct Authority, kurz FCA) gemäß dem FSMA (Financial Services and Markets Act 2000) zugelassen und reguliert sowie berechtigt ist, Beratungen zu Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen durchzuführen.

Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten Schutzbestimmungen des FSMA für Anlagen in der Gesellschaft nicht gelten und dass Ausgleichszahlungen im Rahmen des britischen Entschädigungsmodells (Financial Services Compensation Scheme) möglicherweise nicht verfügbar sind.

Alle notwendigen Anträge wurden gemäß dem „Temporary Permissions Regime“ („TPR“) für das Vereinigte Königreich gestellt, damit die Gesellschaft während der Übergangsfrist gemäß dem TPR die Registrierung der entsprechenden Fonds der Gesellschaft im Vereinigten Königreich aufrechterhalten und ihre Anteile dort weiterhin an die Anleger vermarkten kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden nicht im Rahmen des Gesetzes von 1933 oder der Wertpapiergesetze einzelner Bundesstaaten der USA registriert und werden dies auch in Zukunft nicht sein. Die Anteile dürfen in den USA nicht mittelbar oder unmittelbar angeboten, veräußert oder ausgehändigt werden, auch nicht an bzw. für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen, es sei denn aufgrund einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 oder geltender Gesetze der Bundesstaaten oder im Rahmen einer diesen Vorschriften nicht unterliegenden Transaktion. Außerhalb der USA werden die Anteile im Rahmen der Registrierungsbefreiung nach Regulation S des Gesetzes von 1933 angeboten und innerhalb der USA auf der Grundlage von Regulation D und Section 4 (a) Absatz 2 des Gesetzes von 1933.

Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein, da die Anteile nur an US-Personen verkauft werden, bei denen es sich um „berechtigte Käufer“ im Sinne des Gesetzes von 1940 handelt. Jeder Anteilszeichner, der eine US-Person ist, ist verpflichtet zu belegen, dass er ein „akkreditierter Investor“ gemäß Regulation D des Gesetzes von 1933 und ein „berechtigter Käufer“ gemäß dem Gesetz von 1940 ist. Ein direkter oder indirekter Erwerb von Eigentum an diesen Anteilen durch US-Personen, der nicht in Einklang mit den geltenden US-amerikanischen Wertpapiergesetzen steht oder gegen die maßgeblichen Bestimmungen der Verfassung der Gesellschaft verstößt, ist verboten.

US-Personen, die Anteile zu kaufen wünschen, sollten die Antragsformulare für US-Personen konsultieren, die bei dem Administrator oder Anlageverwalter erhältlich sind.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in die Gesellschaft sind potenzielle Anleger gehalten, die Risiken einer solchen Anlage zu berücksichtigen. Dabei wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ verwiesen.

Mögliche Kapitalreduzierung – Anteilsklassen mit fester Dividende

Wenn dies in den jeweiligen Fondsinformationen vorgesehen ist, können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, um die Zahlungen an die Inhaber von Anteilen von Anteilsklassen mit fester Dividende aufrechtzuerhalten. Wenn Dividenden aus dem Kapital an Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse gezahlt werden, steht für diesen Zweck nur das der betreffenden Klasse zuzuordnende Kapital zur Verfügung. Zahlungen aus dem Kapital einer Klasse führen zu einem Rückgang des Kapitalwerts Ihrer Anlage. Es kann daher zu einer Kapitalerosion kommen, und dies reduziert wahrscheinlich den Wert zukünftiger Renditen. Darüber hinaus werden Ausschüttungen eventuell unter Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Kapitalwachstumspotenzials Ihrer Anlage bewirkt. Dieser Kreislauf kann anhalten, bis das gesamte Kapital erschöpft ist. Ausschüttungen aus dem Kapital werden steuerlich eventuell anders behandelt als Ausschüttungen von Erträgen, und Ihnen wird daher geraten, diesbezüglich geeigneten Rat einzuholen.

Rücknahmegebühr

Angesichts der Möglichkeit der Gesellschaft zur Erhebung einer Verkaufsgebühr und Rücknahmegebühr (die 3 % des Rücknahmepreises nicht überschreiten darf) kann sich eine Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmepreis der Anteile im Fonds ergeben. Daher sollte die Anlage in einem Fonds der Gesellschaft als eine mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden. Bitte lesen Sie hierzu die Abschnitte „Ausgabeaufschlag“ und „Rücknahmegebühr“ zur weiteren Information.

Performance-Vergleich

Die Performance eines Fonds wird mit der Performance eines Index („Vergleichsindex“) verglichen, der in den Fondsinformationen, den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds angegeben ist. Jeder Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex eines Fonds wird weder bei der Verwaltung des Fonds noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die von einem Fonds verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst.

Die Haftungsausschlüsse in Bezug auf die Verwendung des jeweiligen Vergleichsindex sind in Anhang I aufgeführt.

Allgemeines

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Wertpapieren schwanken können, sodass ihr Wert sowohl sinken als auch steigen kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Ziel erreicht. Der Preis von Anteilen sowie etwaige Erträge auf diese können in Folge von Änderungen des Nettoinventarwerts eines Fonds sowohl sinken als auch steigen. Der

Wert Ihrer Anlagen kann schwanken. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist keine Garantie für die Zukunft.

Der vorliegende Prospekt sowie etwaige Nachträge oder Ergänzungen dazu sollten vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater aufsuchen.

INHALT

EINLEITUNG	2
DEFINITIONEN.....	10
ADRESSVERZEICHNIS	19
COMGEST GROWTH PLC.....	20
EINFÜHRUNG	20
ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN.....	20
NACHHALTIGKEITSPOLITIK.....	21
WÄHRUNGSABSICHERUNG	23
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT.....	26
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	26
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	26
RISIKOFAKTOREN	28
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	47
VERWALTUNGSRAT	47
VERTRIEBSTRÄGER UND ANLAGEVERWALTER.....	49
FONDSPLATTFORMBETREIBER	49
SCHARIA-GREMIUM	49
ADMINISTRATOR, REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT.....	50
VERWAHRSTELLE	50
RECHTSBERATER	53
ABSCHLUSSPRÜFER	54
INTERESSENSKONFLIKTE	54
VERSAMMLUNGEN	55
BERICHTERSTATTUNG	55
ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	56
ANTEILSPREIS.....	56
VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING.....	56
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	58
ANTRAGSVERFAHREN.....	58
KONTOERÖFFNUNGSFORMULAR UND ZEICHNUNGSFORMULAR FÜR INVESTOREN.....	58
ANGEBOT	60
AUSGABEAUFSCHLAG	60
MINDESTERSTZEICHNUNG.....	61
ZEICHNUNGSPREIS.....	61
ZAHLUNG VON ZEICHNUNGSGELDERN.....	61
BESTÄTIGUNG DES EIGENTUMS	62
ALLGEMEINES	62
MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	62
DATENSCHUTZ.....	63
MISSBRÄUCLICHE HANDELSVERFAHREN/MARKET TIMING.....	63
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	64
RÜCKNAHMEVERFAHREN	64
ZAHLUNG DES RÜCKNAHMEERLÖSES.....	65
RÜCKNAHMEGEBÜHR.....	65
EINSCHRÄNKUNG DER RÜCKNAHME.....	65
SACHRÜCKNAHME	65

ZWANGSWEISE RÜCKNAHME	66
VOLLSTÄNDIGE RÜCKNAHME.....	66
ÜBERTRAGUNGEN.....	67
ZEITWEILIGE AUSSETZUNGEN	67
ANTEILSUMSCHICHTUNG	68
GEBÜHREN UND AUSGABEN	69
ALLGEMEINES	69
BESTEUERUNG.....	72
BESTEUERUNG IN IRLAND.....	72
ANTEILINHABER	77
STEMPELSTEUER	79
KAPITALERWERBSTEUER	80
FATCA UND CRS.....	80
BESTEUERUNG IN DEN USA	81
BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	84
DIE FONDS	84
BESTEUERUNG VON ANTEILINHABERN.....	84
STEMPELSTEUER	89
ERBSCHAFTSSTEUER	90
BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND	90
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEUTSCHE STEUERZWECKE	90
BESTEUERUNG VON ANTEILINHABERN.....	91
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	93
ANHANG I.....	107
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	107
BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHMEN	110
BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON KREDITEN	117
ANLAGEN IN FDIS – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT/DIREKTANLAGEN.....	117
ANHANG II.....	120
EXTERNE DELEGIERTE	120
ANHANG III.....	122
FONDSINFORMATIONEN	122
COMGEST GROWTH AMERICA	122
COMGEST GROWTH ASIA	126
COMGEST GROWTH ASIA EX JAPAN.....	130
COMGEST GROWTH ASIA PAC EX JAPAN.....	134
COMGEST GROWTH CHINA	140
COMGEST GROWTH EAFE.....	143
COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS	146
COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS EX CHINA	151
COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS PLUS	155
COMGEST GROWTH EUROPE	160
COMGEST GROWTH EUROPE COMPOUNDERS.....	164
COMGEST GROWTH EUROPE EX SWITZERLAND.....	168
COMGEST GROWTH EUROPE EX UK	171
COMGEST GROWTH EUROPE OPPORTUNITIES	175
COMGEST GROWTH EUROPE PLUS	180

COMGEST GROWTH EUROPE S	184
COMGEST GROWTH EUROPE SMALLER COMPANIES	187
COMGEST GROWTH GEM PROMISING COMPANIES.....	191
COMGEST GROWTH GLOBAL FLEX.....	195
COMGEST GROWTH INDIA.....	198
COMGEST GROWTH JAPAN	201
COMGEST GROWTH JAPAN COMPOUNDERS	206
COMGEST GROWTH LATIN AMERICA.....	210
COMGEST GROWTH WORLD	214
COMGEST GROWTH WORLD PLUS	218
COMGEST GROWTH WORLD COMPOUNDERS	223
COMGEST GROWTH WORLD DEVELOPED MARKETS	228
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	ERROR!
BOOKMARK NOT DEFINED.	

DEFINITIONEN

Bei ihrer Verwendung in diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung.

„**Gesetz von 1933**“: Der United States Securities Act von 1933 (in seiner aktuellen Fassung).

„**Gesetz von 1940**“: Der United States Investment Company Act von 1940 (in seiner aktuellen Fassung).

„**Kontoeröffnungsformular**“: Das vom Verwaltungsrat gelegentlich vorgeschriebene Formular, mit dem ein Antrag auf Eröffnung eines Kontos für das Halten von Anteilen der Gesellschaft gestellt wird.

„**Thesaurierende Anteilsklasse**“: Anteilsklasse, die in den maßgeblichen Fondsinformationen als „thesaurierende Anteilsklasse“ oder „Acc Class“ gekennzeichnet ist. Erträge und andere Renditen auf diese Klasse werden kumuliert und im Namen der Anteilinhaber reinvestiert.

„**Act**“: Der Companies Act von 2014 und jedes Gesetz bzw. jede sonstige Rechtsbestimmung, die eines oder alle dieser Gesetze abändert, erweitert oder neu in Kraft setzt.

„**Administrator**“: RBC Investor Services Ireland Limited, eine in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und/oder ein zu gegebener Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Zentralbank bestelltes anderes Unternehmen.

„**AIF**“: Ein Alternativer Investmentfonds.

„**Geänderter und neugefasster Verwaltungsvertrag**“: Der zwischen der Gesellschaft und dem Administrator abgeschlossene geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**“: Der Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 in der durch den Criminal Justice Act 2013 und den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung, der von Zeit zu Zeit ergänzt, konsolidiert oder ersetzt werden kann, sowie alle diesbezüglich herausgegebenen Richtlinien.

„**Anwendbares Recht**“: Im Falle der Gesellschaft irisches Recht, die OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten), die delegierte OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten) und sämtliche Texte zu deren Umsetzung in Irland, die UCITS Regulations, die Bestimmungen der Zentralbank und für die Gesellschaft geltende sonstige Vorschriften oder Leitlinien (einschließlich ESMA-Leitlinien); und im Falle der Verwahrstelle, irisches Recht, die OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten), die delegierte OGAW-Richtlinie (gemäß Definition unten) und sämtliche Texte und insbesondere die Bestimmungen der Zentralbank zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in Irland und sonstige Vorschriften, die für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwahrstelle für die Gesellschaft gelten; jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

„**Satzung**“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**Abschlussprüfer**“: Die jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“: Steht in Bezug auf eine Klasse von Anteilen für die Währung, in der die Anteile ausgegeben werden.

„**Geschäftstag**“: In Bezug auf jeden Fonds der Tag bzw. die Tage, die in den entsprechenden Fondsinformationen in Anhang III festgelegt sind.

„**CCPs**“: Clearingstellen mit einer zentralen Gegenpartei (Central Counterparty Clearing House).

„**Zentralbank**“: Die irische Zentralbank oder eine ihrer Nachfolgeorganisationen.

„Anforderungen der Zentralbank“: Die Anforderungen der Zentralbank gemäß den UCITS Regulations und den Vorschriften von 2019 der Zentralbank „Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1))“ (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen) in ihrer gelegentlich geänderten oder ersetzten Fassung sowie allen anderen von der Zentralbank gelegentlich veröffentlichten Rechtsverordnungen, Vorschriften, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, denen die Gesellschaft gemäß den UCITS Regulations unterliegt.

„Chinesische A-Aktien“: inländische Aktien von Kapitalgesellschaften aus der Volksrepublik China, die entweder an der Börse von Shanghai oder an der Börse von Shenzhen notiert sind, deren Preise in Renminbi angegeben sind und die für inländische Investoren, qualifizierte ausländische institutionelle Anleger und ausländische strategische Investoren, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden, verfügbar sind.

„Klasse“, „Klassen“, „Anteilsklasse“ oder „Anteilsklassen“: Die Anteilsklassen eines Fonds, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann.

„Kollektive Kapitalanlage“:

- (i) jedwede Vereinbarung zum Zweck, dass oder aufgrund derer Fazilitäten zur Teilnahme durch Personen als Begünstigte eines Trusts, von Gewinnen oder Einnahmen, die durch den Erwerb, die Beteiligung, Verwaltung oder dem Abgang von Beteiligungen oder jedwedem sonstigen Eigentum entstehen, bereitgestellt werden und
- (ii) jedwede sonstige Anlagevehikel vergleichbarer Natur zu der in Absatz (i) dieser Begriffsbestimmung beschriebenen (einschließlich insbesondere jedweder als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründeten Gesellschaft, einem Anlagefonds oder einem „fonds commun de placement“)

und im Zusammenhang mit einer solchen kollektiven Kapitalanlage bedeutet „Anteil“ jeden Anteil, jede Aktie oder jedwede Teilnahme (unabhängig ihrer Beschreibungen) vergleichbarer Natur in einer solchen kollektiven Kapitalanlage.

„Gesellschaft“: Die Comgest Growth plc.

„Verfassung der Gesellschaft“: Die Verfassung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich Gründungsurkunde und Satzung.

„Verwahrstelle“: RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, bzw. ein zu gegebener Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Zentralbank bestelltes anderes Unternehmen.

„Verwahrungsvertrag“: Der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag in der jeweils geltenden Fassung.

„Handelstag“: In Bezug auf jeden Fonds jeder Geschäftstag oder ein oder mehrere Tage, die der Verwaltungsrat nach ordnungsgemäßer, im Voraus erfolgter Inkenntnissetzung der Anteilinhaber jeweils festlegen kann, wobei:

- (i) es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage geben muss und
- (ii) das Vermögen der Gesellschaft zu jedem Handelstag bewertet wird.

„Beauftragte“: Alle Personen mit Ausnahme der Unterverwahrer, jedoch einschließlich verbundener Unternehmen der Verwahrstelle, die von der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrungsvertrag und den geltenden Gesetzen mit Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die Durchführung ihrer Verwahrungsaufgaben beauftragt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Begriff nicht auf Wertpapiersysteme, CCPs, Emittenten, Registerstellen oder Transferstellen bezieht.

„Verwaltungsrat“: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. ein von ihm ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Ausschüttende Anteilsklasse“: Eine in den maßgeblichen Fondsinformationen als „ausschüttende Anteilsklasse“ oder „Dis Class“ gekennzeichnete Klasse, für die eine Dividende erklärt und ausgezahlt werden kann.

„Abgaben und Gebühren“: Sämtliche Stempelsteuern und anderweitigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungskosten und sonstigen Abgaben und Gebühren in Verbindung mit einem Fonds, sei es in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds oder im Zusammenhang mit der Auflegung, Ausgabe, Veräußerung, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen oder dem Erwerb von Anlagen bzw. für Zertifikate oder andere Angelegenheiten, die im Hinblick auf, vor, in Verbindung mit, wegen oder anlässlich der Transaktionen oder Handelsgeschäfte zahlbar geworden sind bzw. werden, bezüglich der diese Abgaben und Gebühren zahlbar sind. Nicht darunter fallen jedoch an Vertreter für die Veräußerung oder den Erwerb von Anteilen zu entrichtende Provisionen, sowie alle Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen an dem jeweiligen Fonds Berücksichtigung gefunden haben.

„EWR“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dem zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein angehören.

„EWR-Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums EWR.

„EU“: Die Europäische Union.

„Euro“, „EUR“ und „€“: Die im zweiten Satz der Verordnung des EG-Rats Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannte Währungseinheit.

„ESMA-Vergütungsleitlinien“: Die ESMA-Leitlinien zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäß OGAW-Richtlinie und der gemäß Artikel 14a(4) der OGAW-Richtlinie veröffentlichten AIFMD.

„FATCA“: Der Foreign Account Tax Compliance Act. Weitere Informationen finden die Anleger unten im Abschnitt „FATCA und CRS“.

„FDI“: derivatives Finanzinstrument.

„Finanzinstrumente“: Bezeichnet alle Finanzinstrumente (gemäß Abschnitt C von Anhang 1 der Richtlinie 2014/65/EU) der Gesellschaft, die in ein in den Büchern der Verwahrstelle eröffnetes Wertpapierdepot gebucht werden können, und alle Finanzinstrumente, die physisch im Sinne von Artikel 22(5)(a) der Richtlinie und Artikel 12 der delegierten Richtlinie an die Verwahrstelle oder an einen Dritten geliefert werden können, an den die Verwahrungsfunktion gemäß Artikel 22(5)(a) der Richtlinie delegiert wurde.

„In Verwahrung gehaltene Finanzinstrumente“: Bezeichnet Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie von der Verwahrstelle oder einem Dritten, an den die Verwahrungsfunktion gemäß Artikel 22(5)(a) delegiert wurde, in Verwahrung gehalten werden.

„Ausschüttende Klasse mit fester Dividende“: Ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „Fixed Dis“ gekennzeichnet ist. Sie zahlt den Anlegern vierteljährlich Dividenden in Höhe eines festen Betrags (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse) und kann dem Privatkundensektor angeboten und von Einzel- oder institutionellen Anlegern, Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären gekauft werden.

„Institutionelle ausschüttende Klasse mit fester Dividende“: Ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „I Fixed Dis“ gekennzeichnet ist. Sie zahlt den Anlegern vierteljährlich Dividenden in Höhe eines festen Betrags (ausgedrückt als Prozentsatz des

Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse) und wird in der Regel institutionellen Anlegern angeboten, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Verwahrstelle oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Privatanleger, institutionellen Anleger, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, einem Makler oder sonstigen Finanzintermediär erworben werden.

„FSMA“: Der Financial Services and Markets Act (2000) (in der jeweils geltenden Fassung).

„Fonds“: Ein für eine oder mehrere Klassen von Anteilen errichteter Vermögensfonds, der nach dem für ihn geltenden Anlageziel investiert wird, oder – wenn es der Textzusammenhang erlaubt – ein bestimmter Fonds der Gesellschaft.

„Fondsinformationen“: Die in Anhang III dieses Prospekts enthaltenen Angaben zu den einzelnen Fonds.

„Fondsplattform“: Ein Anlagevehikel, über das Anleger in eine Reihe von verschiedenen kollektiven Kapitalanlageformen investieren können.

„Fondsplattformbetreiber“: Ein Unternehmen, dessen Tätigkeit den Betrieb einer Fondsplattform umfasst.

„FX-Kontrakt“: Ein FX Forward oder FX Swap.

„FX Forward“: eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Erwerb oder Verkauf eines festgesetzten Betrags einer Fremdwährung zu einem festen Preis und Abrechnungskurs zu einem zuvor vereinbarten zukünftigen Zeitpunkt.

„FX Swap“: ein gleichzeitiger Kauf und Verkauf identischer Beträge einer Währung gegen eine andere Währung mit zwei unterschiedlichen Wertstellungen (normalerweise Kassa- zu Termingeschäften).

„Abgesicherte thesaurierende Klasse“: Eine abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den jeweiligen Fondsinformationen als „H Acc“ gekennzeichnet ist und die privaten oder institutionellen Anlegern oder Vertriebspartnern, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzvermittler angeboten werden kann.

„Abgesicherte ausschüttende Klasse“: Eine abgesicherte ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „H Dis“ gekennzeichnet ist und privaten oder institutionellen Anlegern oder Vertriebsstellen, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären angeboten werden können.

„Erstzeichnungsfrist“: Der vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile einer Klasse erstmalig zum Erstzeichnungspreis angeboten werden (siehe die entsprechenden Fondsinformationen).

„Erstzeichnungspreis“: Der Preis, zu dem die gewinnberechtigten Anteile einer Klasse den Anlegern während der Erstzeichnungsfrist der Klasse angeboten werden (siehe die entsprechenden Fondsinformationen).

„Institutionelle thesaurierende Anteilsklasse“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „I Acc“ gekennzeichnet und institutionellen Anlegern angeboten wird.

„Institutionelle ausschüttende Anteilsklasse“: Ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „I Dis“ gekennzeichnet und institutionellen Anlegern angeboten wird.

„Institutionelle abgesicherte thesaurierende Anteilsklasse“: Abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „I H Acc“ gekennzeichnet und institutionellen Anlegern angeboten wird.

„Anlage“: Jede durch die Verfassung der Gesellschaft genehmigte und nach den UCITS Regulations und der Verfassung der Gesellschaft zulässige Anlage.

„Anlageverwaltervertrag“: Der zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vertrag in seiner aktuellen Fassung.

„Anlageverwalter“: Die Comgest Asset Management International Limited, eine nach den Gesetzen Irlands errichtete Gesellschaft.

„Anlagegebührenvereinbarung“: Eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und einem Anleger, die nach dem Ermessen des Anlageverwalters abgeschlossen wird und die Anlageverwaltungsgebühr festlegt, die vom Anleger für seine Anlagen in eine X Acc Class zu zahlen ist.

„Zeichnungsformular für Investoren“: Das von den Direktoren vorgeschriebene Formular in der jeweils geltenden Fassung, mit dem die Zeichnung von Anteilen in einem Fonds beantragt werden kann.

„Irland“: Die irische Republik.

„Marktzugangsprodukte“: Finanzinstrumente wie Participatory Notes oder Partizipationsscheine/-instrumente, Low Exercise Call Warrants oder Low Exercise Price Warrants oder andere Aktienoptionsscheine und/oder Zertifikate, die Zugang zu einer Kapitalanlage auf einem lokalen Markt bieten, beispielsweise in Indien, Saudi-Arabien oder einem anderen Markt, auf dem direktes Eigentum nicht zulässig, eingeschränkt oder teurer ist, und die die Wertentwicklung der betreffenden Aktienwerte oder Wertpapiere nachbilden sollen.

„Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat der EU.

„Mindestbeteiligung“: Der Bestand an gewinnberechtigten Anteilen an einem Fonds oder einer Reihe von Fonds in einem Gesamtwert in der vom Verwaltungsrat bestimmten Mindesthöhe.

„Gründungsurkunde“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„MSCI“: MSCI Inc., vormals Morgan Stanley Capital International.

„Nettoinventarwert“: Der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds, der sich nach Maßgabe der Verfassung der Gesellschaft für jeden Handelstag wie unten im Abschnitt „Nettoinventarwert der Anteile“ dargelegt bestimmt.

„Nettoinventarwert pro Anteil“: Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (in Umlauf befindlichen) Anteile des jeweiligen Fonds.

„OTC“: Außerbörslich („over-the-counter“) gehandelt.

„Sterling“, „GBP“ und „£“: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„VRC“: Volksrepublik China.

„Prospekt“: Dieses Dokument mit den jeweils erfolgten Änderungen gemäß den Anforderungen der Zentralbank, zusammen mit jeglicher Ergänzung bzw. jeglichem Nachtrag, soweit es der Textzusammenhang vorsieht bzw. unterstellt.

„Berechtigter Inhaber“: Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften mit Ausnahme von: (i) eine Person oder Einrichtung, die Anteile einer X Acc Class erwirbt, ohne zuvor eine Anlegergebührenvereinbarung abzuschließen; (ii) ein Anteilinhaber einer X Acc Class, dessen Anlegervereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wurde; (iii) US-Personen, die weder ein „akkreditierter Investor“ gemäß Regulation D des Gesetzes von 1933 noch ein „berechtigter Käufer“ gemäß dem Gesetz von 1940 sind; (iv) Personen, Gesellschaften oder

Einrichtungen, die durch den Kauf oder Besitz von gewinnberechtigten Anteilen für sie geltende Gesetze oder Bestimmungen verletzen; sowie (v) Verwahrstellen, Nominees oder Treuhänder einer Person, Gesellschaft oder Einrichtung gemäß vorstehenden Ziffern (i), (ii), (iii) oder (iv). Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Fonds der Gesellschaft auch ohne Abschluss einer Anlegergebührenvereinbarung als berechtigter Inhaber, wenn er Anteile einer X Acc Class eines anderen Fonds der Gesellschaft erwirbt.

„Rücknahmepreis“: Für einen Fonds der Preis, zu dem gewinnberechtigte Anteile zurückgenommen werden und der auf die in der Verfassung der Gesellschaft dargelegte und im Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Zeichnungen und Rücknahmen“ und ggf. in den entsprechenden Fondsinformationen beschriebene Weise berechnet wird.

„Geregelter Markt“: In Bezug auf eine Anlage die in Anlage I zu diesem Dokument aufgeführten Wertpapierbörsen und sonstigen geregelten Märkte. Anzumerken ist, dass die Zentralbank keine Liste zugelassener Börsen oder Märkte herausgibt.

„REITs“: Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen.

„Thesaurierende Privatkundenklasse“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „R Acc“ gekennzeichnet ist. Sie kann dem Privatkundensektor angeboten und von Einzel- oder institutionellen Anlegern, Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären gekauft werden.

„Ausschüttende Privatkundenklasse“: Ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „R Dis“ gekennzeichnet ist. Sie kann dem Privatkundensektor angeboten und von Einzel- oder institutionellen Anlegern, Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzintermediären gekauft werden.

„Thesaurierende Privatkundenklasse“: Eine abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „R H Acc“ gekennzeichnet ist. Sie kann dem Privatkundensektor angeboten und von Einzel- oder institutionellen Anlegern, Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen, Maklern oder sonstigen Finanzvermittler gekauft werden.

„Wertpapiersysteme“: Alle zugelassenen in- oder ausländischen Verwahrstellen mit Effekten-Girosystem, Zentralverwahrer, Wertpapierabwicklungssysteme, Clearingstellen oder Clearinghäuser, Wertpapierdepotstellen oder zentralen Clearing-Gegenparteien, bei denen die Verwahrstelle gemäß den jeweiligen Bestimmungen die im Namen der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere deponieren oder verwahren kann, bzw. alle Nominees der Vorgenannten.

„Anteil“ oder „Gewinnberechtigter Anteil“: Ein Anteil ohne Nennwert an der Gesellschaft, der als Anteil an einem Fonds der Gesellschaft bestimmt ist.

„Währung der Anteilsklasse“: Die Basiswährung einer Anteilsklasse.

„Anteilinhaber“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils. Nicht darunter fällt die Person bzw. das Unternehmen, für dessen Rechnung der eingetragene Inhaber Anteile erwirbt.

„Scharia-konform“: Anlagen der Scharia-Fonds, die nach Auffassung des Scharia-Gremiums den Anforderungen der Grundsätze der Scharia entsprechen.

„Scharia-Fonds“: Ein Fonds, der mit dem Ziel der Einhaltung der Regeln der Scharia, die von dem Scharia-Gremium empfohlen werden, aufgelegt wird. Derzeit gibt es nur einen Sharia-Fonds: Comgest Growth Europe S.

„Scharia-Anlagerichtlinien“: Die vom Scharia-Gremium aufgestellten Anlagerichtlinien, die nach dessen Auffassung den Grundsätzen der Scharia entsprechen. Diese Anlagerichtlinien sind unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen für Scharia-Fonds“ in Anhang I aufgeführt.

„Scharia-Gremium“: Ein aus vier führenden Scharia-Gelehrten bestehendes Gremium, das für die Genehmigung der Scharia-Anlagerichtlinien und Bestätigung der Einhaltung der Scharia durch die Scharia-Fonds verantwortlich ist.

„Zeichneranteile“: Anteile zu je 1,00 € am Kapital der Gesellschaft, die in der Verfassung der Gesellschaft als „Zeichneranteile“ bezeichnet werden.

„Zeichnungspreis“: Der Preis, zu dem gewinnberechtigte Anteile an einem Fonds gezeichnet werden können und der auf die in der Verfassung der Gesellschaft dargelegte und im Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Zeichnungen und Rücknahmen“ und in den entsprechenden Fondsinformationen beschriebene Weise berechnet wird.

„Unterverwahrer“: Personen (einschließlich verbundenen Personen der Verwahrstelle), an die Verwahrungsaufgaben in Bezug auf in Verwahrung gehaltene Finanzinstrumente gemäß dem Verwahrungsvertrag delegiert wurden, wozu, um Missverständnisse auszuschließen, keine Wertpapiersysteme, CCPs, Emittenten, Registerstellen oder Transferstellen zählen, es sei denn dass Wertpapiersysteme und CCPs mit der Verwahrung von Wertpapieren der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds betraut sind.

„Unteranlageverwalter“: Eine juristische Person, die vom Anlageverwalter dazu ernannt wurde, treuhänderische Vermögensverwaltungsdienste bezüglich eines oder mehrerer Fonds zu erbringen.

„Super-institutionelle thesaurierende Anteilsklasse“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „SI Acc“ gekennzeichnet und institutionellen Anlegern angeboten wird.

„Super institutionelle ausschüttende Anteilsklasse“: Eine ausschüttende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen als „SI Dis“ gekennzeichnet ist und institutionellen Anlegern angeboten wird.

„Super-U thesaurierende Anteilsklasse“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „SU Acc“ gekennzeichnet und in der Regel Anlegern im Vereinigten Königreich angeboten wird. Sie kann aber auch jedem Einzelanleger, institutionellen Anleger, jeder Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, jedem Makler oder sonstigen Finanzintermediär angeboten werden.

„Super-U abgesicherte thesaurierende Anteilsklasse“: Abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „SU H Acc“ gekennzeichnet und in der Regel Anlegern im Vereinigten Königreich angeboten wird. Sie kann aber auch jedem Einzelanleger, institutionellen Anleger, jeder Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, jedem Makler oder sonstigen Finanzintermediär angeboten werden.

„TER“ (Gesamtkostenquote): die gesamten einer Anteilsklasse zuzurechnenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die aus dem der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögen bezahlt werden (und der ihm zugeordnete Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft), ohne Transaktionskosten und einschließlich der ggf. an den Anlageverwalter zahlbaren Verwaltungsgebühren.

„OGAW“: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„OGAW-Richtlinie“: Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung zu Depotbankfunktionen, Vergütungsgrundsätzen und Sanktionen, einschließlich ihrer zwingenden Durchführungsverordnungen auf der Ebene eines EU- oder Herkunftsmitgliedstaates in der jeweils gültigen Fassung.

„UCITS Regulations“: Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011, (SI Nr. 352 von 2011) in der durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016, (SI Nr. 143 von 2016) geänderten Fassung, die zuweilen weiter geändert, erweitert, ergänzt, konsolidiert oder neugefasst werden können.

„Thesaurierende Anteilsklasse U“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „U Acc“ gekennzeichnet und in der Regel Anlegern im Vereinigten Königreich angeboten wird. Sie kann aber auch jedem Einzelanleger, institutionellen Anleger, jeder Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, jedem Makler oder sonstigen Finanzintermediär angeboten werden.

„Abgesicherte thesaurierende Anteilsklasse U“: Abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „U H Acc“ gekennzeichnet und in der Regel Anlegern im Vereinigten Königreich angeboten wird. Sie kann aber auch jedem Einzelanleger, institutionellen Anleger, jeder Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle, jedem Makler oder sonstigen Finanzintermediär angeboten werden.

„Vereinigtes Königreich“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. ihre Territorien, Besitzungen oder sonstigen ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiete einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.

„US-Dollar“, „USD“ und „US\$“: Die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“: (Vorbehaltlich der den Auftraggebern für gewinnberechtigte Anteile bzw. Übertragungsempfängern von gewinnberechtigten Anteilen, bei denen es sich um US-Personen und sonstige Personen nach Festlegung des Verwaltungsrats handelt, durch den Verwaltungsrat bekannt gegebenen geltenden Rechtsvorschriften und Änderungen) nach Maßgabe der in Regulation S zum Gesetz von 1933 enthaltenen Definition, nach der gegenwärtig eine „US-Person“ (i) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtete und eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Nachlass, bei dem ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist, (iv) ein Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist, (v) eine in den Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens, (vi) ein von einem Händler oder sonstigem Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführtes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), (vii) ein von einem in den Vereinigten Staaten errichteten, eingetragenen oder, im Falle von Einzelpersonen, wohnhaften Händler oder sonstigem Vermögensverwalter geführtes Konto oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen) und (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (1) nach den Gesetzen eines fremden Rechtsgebietes errichtet oder eingetragen und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nach dem Gesetz von 1933 nicht registrierten Wertpapieren errichtet wurde, sofern sie nicht von akkreditierten Investoren (im Sinne der Vorschrift 501(a) zum Gesetz von 1933) die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, errichtet bzw. eingetragen wird und in deren Eigentum steht.

„Bewertungszeitpunkt“: Der Geschäftsschluss des betreffenden Markts an dem betreffenden Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert eines Fonds auf Beschluss des Verwaltungsrats berechnet wird.

„Thesaurierende Klasse X“: Thesaurierende Klasse, die in den betreffenden Fondsinformationen mit „X Acc“ gekennzeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die auf eigenen Namen oder als Treuhänder, Verwahrstelle oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig werden. Sie kann aber auch von einem Einzelanleger oder einem institutionellen Anleger erworben werden. Anteile der X Acc Class stehen nur Anlegern zur Verfügung, die eine Anlegergebührenvereinbarung abgeschlossen haben. Aus dem Vermögen des relevanten Fonds sind für Anteile der X Acc Class keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen gilt für einen Anteilinhaber der X Acc Class eine Gebühr für seine Anlage in

der relevanten X Acc Class basierend auf der Vereinbarung zwischen ihm und dem Anlageverwalter. Jedoch werden alle sonstigen operativen Kosten und Aufwendungen und Abgaben und Gebühren, die einer X Acc Class zurechenbar sind, von dieser Klasse getragen.

„Thesaurierende Klasse Y“: eine thesaurierende Klasse, die in den maßgeblichen Fondsinformationen als „Y Acc“ bezeichnet und in der Regel institutionellen Anlegern angeboten wird, die für sich selbst oder in ihrer Funktion als Treuhand- oder Verwahrstelle oder in einer anderen vergleichbaren Eigenschaft handeln.

„Thesaurierende Klasse Z“: in den entsprechenden Fondsdetails als „Z Acc“ bezeichnet, ist eine thesaurierende Klasse, die wie folgt angeboten wird:

- an Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler (zusammen „Vermittler“ genannt) zeichnen, wobei die Vermittler: (i) Vorschriften unterliegen, die die Zahlung von Bestandsprovisionen verbieten; (ii) Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) auf unabhängiger Basis oder diskretionäre Portfoliomanagement-Dienstleistungen erbringen; oder (iii) vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Honorarvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden; und
- an institutionelle Anleger, die unter dem Mindestanlagebetrag der jeweiligen Klasse I im gleichen Fonds zeichnen möchten.

„Ausschüttende Klasse Z“: in den entsprechenden Fondsdetails als „Z Dis“ bezeichnet, ist eine ausschüttende Klasse, die wie folgt angeboten wird:

- an Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler (zusammen „Vermittler“ genannt) zeichnen, wobei die Vermittler: (i) Vorschriften unterliegen, die die Zahlung von Bestandsprovisionen verbieten; (ii) Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) auf unabhängiger Basis oder diskretionäre Portfoliomanagement-Dienstleistungen erbringen; oder (iii) vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Honorarvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden; und
- an institutionelle Anleger, die unter dem Mindestanlagebetrag der jeweiligen Klasse I im gleichen Fonds zeichnen möchten.

„Abgesicherte thesaurierende Klasse Z“: Eine abgesicherte thesaurierende Klasse, die in den entsprechenden Fondsinformationen als „Z H Acc“ bezeichnet wird und die wie folgt angeboten wird:

- an Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler (zusammen „Vermittler“ genannt) zeichnen, wobei die Vermittler: (i) Vorschriften unterliegen, die die Zahlung von Bestandsprovisionen verbieten; (ii) Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) auf unabhängiger Basis oder diskretionäre Portfoliomanagement-Dienstleistungen erbringen; oder (iii) vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Honorarvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden; und
- an institutionelle Anleger, die unter dem Mindestanlagebetrag der jeweiligen Klasse I im gleichen Fonds zeichnen möchten.

ADRESSVERZEICHNIS

Die Gesellschaft und ihr Sitz

Comgest Growth plc
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des
Verwaltungsrats der
Gesellschaft mit
Geschäftsanschrift am
Sitz der Gesellschaft
sind:

Daniel Morrissey (Irland)
Philippe Lebeau (Frankreich)
Jan-Peter Dolff (Deutschland)
Gary Pinge (Australien)
Bronwyn Wright (Irland)

Vertriebsträger und Anlageverwalter

Comgest Asset Management
International Limited
mit Sitz in
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Administrator, Registerstelle und Transferagent

RBC Investor Services Ireland
Limited
4th Floor
1 George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank
S.A.
Niederlassung Dublin
4th Floor
1 George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft

William Fry
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

Wilton Secretarial Limited
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

Deloitte Ireland LLP
Registered Auditors
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Scharia-Gremium

Amanie Advisors Sdn Bhd Level
13A-2, Menara Tokio Marine
Life,
189, Jalan Tun Razak,
50450 Kuala Lumpur,
Malaysia

COMGEST GROWTH PLC

Einführung

Die Gesellschaft ist nach den Gesetzen Irlands als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß den Acts errichtet.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne der UCITS Regulations und ist entsprechend dieser UCITS Regulations von der Zentralbank zugelassen. Der aktuelle Vertriebssträger der Gesellschaft ist die Comgest Asset Management International Limited.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds auflegen. Bei der Einführung eines neuen Fonds, die der vorherigen Genehmigung seitens der Zentralbank bedarf, werden Unterlagen mit den maßgeblichen Einzelheiten eines jeden solchen Fonds ausgearbeitet. Die Fonds werden (vorbehaltlich der weiter unten unter der Überschrift „Risikofaktoren“ gegebenen Erläuterungen) getrennt voneinander verwaltet und in Übereinstimmung mit dem für den jeweiligen Fonds geltenden Anlageziel investiert

Die derzeitigen Fonds der Gesellschaft sind:

1. Comgest Growth America
2. Comgest Growth Asia
3. Comgest Growth Asia ex Japan
4. Comgest Growth Asia Pac ex Japan
5. Comgest Growth China
6. Comgest Growth EAFE
7. Comgest Growth Emerging Markets
8. Comgest Growth Emerging Markets ex China
9. Comgest Growth Emerging Markets Plus
10. Comgest Growth Europe
11. Comgest Growth Europe Compounders
12. Comgest Growth Europe ex Switzerland
13. Comgest Growth Europe ex UK
14. Comgest Growth Europe Opportunities
15. Comgest Growth Europe Plus
16. Comgest Growth Europe S
17. Comgest Growth Europe Smaller Companies
18. Comgest Growth GEM Promising Companies
19. Comgest Growth Global Flex
20. Comgest Growth India
21. Comgest Growth Japan
22. Comgest Growth Japan Compounders
23. Comgest Growth Latin America
24. Comgest Growth World
25. Comgest Growth World Plus
26. Comgest Growth World Compounders
27. Comgest Growth World Developed Markets

Das Kapital jedes Fonds entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat bestimmt und ist in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben. Das Eigentum wird durch den Eintrag in das Register der Anteilhaber der Gesellschaft nachgewiesen, und dem Anteilhaber wird nach der Aktualisierung des Registers eine Kaufabrechnung zugesandt, welche das Eigentum bestätigt.

Anlageziele und -strategien

Das genaue Anlageziel und die Anlagepolitiken der einzelnen Fonds sind in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben.

Von der Gesellschaft aufgelegte Scharia-Fonds haben Anlageziele und -politiken, die eine Einhaltung der Regeln der Scharia gewährleisten sollen.

Für jede Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds ist jeweils die vorherige schriftliche Genehmigung aller Anteilinhaber dieses Fonds oder, wenn eine Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds einberufen wird, eine Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Verwaltungsrat kann nicht-wesentliche Änderungen der Anlagepolitik jeweils durchführen, wenn er dies im Interesse des relevanten Fonds für geeignet hält. Bei einer Änderung des Anlageziels eines Fonds und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds muss der Verwaltungsrat den Anteilinhabern dieses Fonds nach der Benachrichtigung eine angemessene Frist einräumen, damit sie vor der Umsetzung dieser Änderung die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, wenn sie dies wünschen.

Nachhaltigkeitspolitik

Der Anlageverwalter bindet die Integration von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen Anlageauswahlprozess ein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Integration seinen allgemeinen Ansatz in Bezug auf die Titelauswahl von Qualitätsunternehmen mit einem langfristigen Anlagehorizont ergänzt. Die ESG-Integration ermöglicht bessere Kenntnisse über die Unternehmen in Bezug auf Risiken, aber auch in Bezug auf Chancen, die für das Geschäft des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sein können. ESG-Faktoren können in die Bewertungsmodelle für die Unternehmen, in die investiert wird, einbezogen werden, indem das ESG-Profil dieser Unternehmen berücksichtigt wird. Der Anlageverwalter kann auch Ausschlussrichtlinien in Bezug auf Unternehmen anwenden, die an Aktivitäten beteiligt sind, die höhere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen (unter anderem Waffen und Tabak). Weitere Informationen zur Einbindung der ESG-Faktoren in den Anlageauswahlprozess des Fonds sowie die anwendbaren Ausschlussbestimmungen können der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen auf seiner Website www.comgest.com entnommen werden.

Die Gesellschaft ist gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088) in der jeweils gültigen Fassung („Offenlegungsverordnung“) verpflichtet, ein bestimmtes Maß an Transparenz in Bezug auf ihre nachhaltigen Anlageaktivitäten bereitzustellen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Art und Weise, wie ESG-bezogene Risiken, auch als „Nachhaltigkeitsrisiken“ bezeichnet, in den Anlageentscheidungsprozess integriert werden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken sind die möglichen negativen Folgen (finanziell, rechtlich oder reputationsbezogen) für ein Unternehmen, die sich aus seinen Auswirkungen (bzw. wahrgenommenen Auswirkungen) auf die Umwelt (beispielsweise in Bezug auf Luft, Wasser oder Böden), auf die Interessenträger des Unternehmens (darunter Mitarbeiter, Kunden und lokale Communitys) oder aus Mängeln in der Führungsstruktur eines Unternehmens (beispielsweise Fehlverhalten, Korruption, mangelhafte Wahrung der Aktionärsrechte oder Nichteinhaltung von Steuervorschriften) ergeben. In Bezug auf die Unternehmen, in die die Fonds investieren, können Nachhaltigkeitsrisiken eintreten. Das Eintreten und die Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken variieren zwischen Branchen und geografischen Standorten. Zum Beispiel:

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in hohem Maße vom Zugang zu natürlichen Ressourcen abhängt (z. B. in den Bereichen Öl, Gas, Landwirtschaft, Energie, Bergbau) oder Unternehmen, deren Produkte hohe Emissionen verursachen (z. B. die Automobil- und Luftfahrtindustrie), sind häufig mit einem hohen Umweltrisiko behaftet.

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit erhebliche Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer mit sich bringt oder erhebliche sozioökonomische Auswirkungen auf die lokalen Communitys hat, wie z. B. Bergbau, Baugewerbe, Textilindustrie, sind oft mit einem hohen sozialen Risiko behaftet.
- Veränderungen bei den Verbrauchererwartungen können ebenfalls ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf den Schutz der Biodiversität und die Förderung einer Kreislaufwirtschaft haben dazu geführt, dass viele Unternehmen ihr Betriebsmodell ändern mussten, um die Verwendung von Einweg-Kunststoffen zu reduzieren. Dies stellte für einige Konsumgüterunternehmen und Einzelhändler ein operatives Risiko dar.
- Die verschiedenen Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sind in verschiedenen Teilen der Welt mehr oder weniger stark ausgeprägt. Die Höhe des Risikos kann durch Veränderungen der Klimabedingungen und durch Naturkatastrophen, regulatorische Klimaschutz-Standards, Arbeitssicherheitsstandards in Bezug auf die Aktivitäten eines Unternehmens, technologische Entwicklungen (z. B. erneuerbare Energien) und Änderungen im Verbraucherverhalten beeinflusst werden. Zum Beispiel können in manchen Regionen Probleme wie Kinder- oder Zwangsarbeit oder Korruption ein häufigeres Risiko darstellen. Auch der Klimawandel wird voraussichtlich weltweit unterschiedliche Auswirkungen haben, z. B. eine Zunahme des Dürretrisikos in einigen Regionen und einen Anstieg des Überschwemmungsrisikos in anderen.

ESG-Integration

ESG-Faktoren werden in den Anlageentscheidungsprozess aufgenommen, um die langfristigen finanziellen Ergebnisse der Fonds in Übereinstimmung mit ihren Zielen zu verbessern. Dieser Ansatz soll den Anlageverwalter über ESG-Faktoren informieren, die Chancen bieten, sowie Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.

Im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes berücksichtigt der Anlageverwalter Datenpunkte von spezialisierten ESG-Research-Anbietern, um zu ermitteln, wo die Hauptrisiken unter ökologischen, sozialen oder Governance-Aspekten liegen könnten. Der ESG-Integrationsprozess kann auch die Analyse von Sachverhalten erfordern, bei denen weniger Gewissheit bezüglich der Risiken besteht oder keine Daten zur Verfügung stehen. In solchen Fällen sind Kenntnisse des Anlageverwalters über das Unternehmen, Erfahrung und Urteilsvermögen erforderlich, damit er sich ein Gesamturteil über die Nachhaltigkeitsrisiken des Unternehmens bilden kann. Die ESG-Beurteilung wird zu den als besonders wesentlich erachteten Nachhaltigkeitsthemen zusammengefasst, die sich auf die Performance und den Aktienkurs eines Unternehmens auswirken könnten.

Um die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken zu verringern, kann der Anlageverwalter gezielte Ausschlussrichtlinien für bestimmte Aktivitäten anwenden, die tendenziell bedeutendere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen (unter anderem umstrittene Waffen, Tabak und Kohle).

Die Ergebnisse der ESG-Integration und der Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken werden dann auf folgende Weise in den Anlageentscheidungsprozess integriert:

Bewertung: Nach Abschluss der Beurteilung kann einem Unternehmen anhand eines internen Ratingsystems eine Gesamtqualitätsstufe zugewiesen werden. Die Qualitätsstufe wirkt sich auf die Höhe des Abschlags aus, der im Rahmen des internen Bewertungsmodells für dieses Unternehmen angewendet wird. Bei Unternehmen, bei denen moderate bis hohe Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert werden, wird der Abschlag bezüglich der Bewertung erhöht.

Portfoliokonstruktion: Die ESG-Beurteilung kann auch die Gewichtung einer Anlage innerhalb eines Fonds beeinflussen, da sie den Anlageverwalter bei der Bewertung der Gesamtqualität eines Unternehmens (z. B. Geschäftsführung, Positionierung gegenüber Wettbewerbern und Widerstandsfähigkeit) und potenzieller Wachstumschancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen (beispielsweise Zugang zu Gesundheitsversorgung, Gesundheit und Wellness sowie erneuerbaren Energien) unterstützt. Diese Komponenten beeinflussen bei der

Portfoliokonstruktion zusammen mit der Bewertung das Maß an Überzeugung des Anlageverwalters bezüglich eines Unternehmens.

Schließlich können im Rahmen des oben beschriebenen Prozesses auch Unternehmen identifiziert werden, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeiten möchte, indem er an Abstimmungen auf Hauptversammlungen teilnimmt und einen Dialog mit dem jeweiligen Unternehmen zu bestimmten ESG-Themen führt, mit dem Ziel, beispielsweise eine Verbesserung der ESG-Offenlegungen oder Risikominderung anzustreben.

Nach der Erstanlage werden die ESG-Faktoren weiterhin überwacht, um die ursprüngliche ESG-Analyse auf dem aktuellen Stand zu halten, Warnsignale und Kontroversen zu identifizieren und den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf die ESG-Bereiche, für die Verbesserungspotenzial identifiziert wurde, nachzukommen.

Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden

Um die Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Ziel des Qualitätswachstums beitragen, zu unterstützen, gelten für Fonds, die gemäß den entsprechenden Fondsinformationen verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden, zusätzlich die folgenden verbindlichen Kriterien:

- (i) Ein ESG-Screening des Markts, um die Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Referenzen zu ermitteln. Das Screening verwendet externe und interne Informationsquellen und führt zu einer Reduktion des Anlagemarktes um mindestens 20 %. Für die Zwecke des ESG-Screenings ist der Markt definiert als die Bestandteile des Performance-Vergleichsindex für den Fonds oder eines anderen geeigneten Index, soweit in den entsprechenden Fondsinformationen angegeben. Das ESG-Screening betrifft mindestens 90 % der Unternehmen, in die der Fonds investiert.
- (ii) Spezifische Ausschlussrichtlinien in Verbindung mit Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die höhere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen (unter anderem umstrittene und konventionelle Waffen, Tabak, Kohle, Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsrecht).

Bei der Identifizierung ökologischer oder sozialer Merkmale der Anlagen kann der Anlageverwalter auch spezifische ökologische und soziale Indikatoren berücksichtigen, z. B. Kohlenstoffintensität, Energieeffizienz, Wassereffizienz, Abfallintensität, Öko-Effizienz, Bewertung des Produktlebenszyklus, Gleichstellung der Geschlechter, Biodiversität, Einbeziehung ihrer jeweiligen Gemeinschaften, Weiterbildung und Schulung. Der Anlageverwalter kann auch versuchen, bestimmte ESG- oder Nachhaltigkeitssiegel der Branche einzuhalten, was zu zusätzlichen Ausschlüssen führen kann, zum Beispiel zu niedrigeren Umsatzschwellen für nukleare und konventionelle Waffen. Alle Unternehmen, in die der betreffende Fonds investiert, müssen vom Anlageverwalter als Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken bewertet werden.

Weitere Informationen zu den Ausschlussbestimmungen und den geltenden Umsatzschwellen können der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen auf der Comgest-Website unter www.comgest.com entnommen werden.

Taxonomie-Ausrichtung

Die folgenden Fonds stellen keine Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar: Comgest Growth China; Comgest Growth EAFE; Comgest Growth Emerging Markets ex China; Comgest Growth Europe ex Switzerland; Comgest Growth Europe S; Comgest Growth GEM Promising Companies; Comgest Growth Global Flex; Comgest Growth India; Comgest Growth Latin America; Comgest Growth World Developed Markets. Die Anlagen, die den vorgenannten Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie).

Währungsabsicherung

Ein Fonds kann Strategien anwenden, deren Ziel die Absicherung gegen das Währungsrisiko auf Ebene des Fonds oder der Anteilsklasse ist, soweit dies in den entsprechenden

Fondsinformationen angegeben ist. Es ist jedoch nicht gesichert, dass solche Sicherungsgeschäfte wirksam sein werden.

Portfolioabsicherung auf Fondsebene

In den Fällen, in denen die Anlagen eines Fonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, kann der Anlageverwalter zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements das Währungsrisiko einiger oder aller Fonds durch die Absicherung in der Basiswährung des Fonds vermindern. FX Forwards können eingesetzt werden, falls der Fonds derartige Sicherungsgeschäfte durchführt. (FX Swaps können zur Fortschreibung von fällig werdenden FX Forward-Kontrakten verwendet werden.) In den Fondsinformationen der einzelnen Fonds wird angegeben, ob der betreffende Fonds eine Portfolioabsicherung auf Fondsebene vornehmen darf.

Obgleich ein Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte vornehmen kann, ist er zu deren Durchführung nicht verpflichtet. Soweit ein Fonds solche Strategien anwendet, die zur Sicherung gewisser Anteilklassen bestimmt sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese wirksam sein werden. In dem Umfang, in dem eine Absicherung für einen bestimmten Fonds erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung des Fonds analog zu derjenigen des zugrunde liegenden Vermögenswerts verlaufen, sodass die Anleger keinen Gewinn erzielen, falls die Basiswährung gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte fällt.

Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs (Finanzderivaten) entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse

Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse kann eingesetzt werden, um für ein effizientes Portfoliomanagement das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der Währung der betreffenden Klasse, teilweise oder vollständig abzusichern. FX Forwards können eingesetzt werden, falls der Fonds derartige Sicherungsgeschäfte durchführt. (FX Swaps können zur Fortschreibung von fällig werdenden FX Forward-Kontrakten verwendet werden.) Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben.

Obgleich eine Anteilsklasse Währungsabsicherungsgeschäfte vornehmen kann, kann nicht gewährleistet werden, dass diese wirksam sein werden. In dem Umfang, in dem eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Anteilsklasse analog zu derjenigen des zugrunde liegenden Vermögenswerts verlaufen, sodass die Anleger keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Anteilsklasse gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte fällt.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien im Hinblick auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, sind Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Gesamtfonds, werden aber der oder den betreffenden Klasse(n) zugeordnet. Die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente laufen ausschließlich in der betreffenden Klasse auf. Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit demjenigen einer anderen Klasse eines Fonds zusammengelegt oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Für die abzusichernden Anteilsklassen wird jeweils ein Zielwert für das Absicherungsniveau festgesetzt. In den Fondsinformationen des Fonds, in dem eine solche Klasse ausgegeben wird, wird ein unverbindliches Absicherungsniveau für die Klasse angegeben.

Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, können FX Forwards bzw. FX Swaps eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Anteilsklassen-Absicherung

Eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen Wechselkursrisiken zwischen der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung gesichert werden. FX Forwards können eingesetzt werden, falls der Fonds derartige Sicherungsgeschäfte durchführt. (FX Swaps können zur Fortschreibung von fällig werdenden FX Forward-Kontrakten verwendet werden.) Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien im Hinblick auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, sind Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Gesamtfonds, werden aber der oder den betreffenden Klasse(n) zugeordnet. Die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente laufen ausschließlich in der betreffenden Klasse auf. Sofern eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in den Fondsinformationen des Fonds, in dem diese Klasse aufgelegt wird, bekannt gegeben. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit demjenigen einer anderen Klasse eines Fonds zusammengelegt oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugeordnet werden. In dem Umfang, in dem eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Klasse analog zu derjenigen des Fonds in seiner Basiswährung verlaufen, sodass die Anleger dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt.

Das Währungsrisiko darf 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht überschreiten. Die Gesellschaft beabsichtigt, keine Underhedge- bzw. Overhedge-Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, solche Positionen ggf. auftreten. Die Gesellschaft sieht Verfahren zur Überwachung der gesicherten Positionen vor und gewährleistet, dass: (a) unterbesicherte Positionen nicht unter die 95 % des Nettoinventarwerts der gegen das aktuelle Währungsrisiko abzusichernden relevanten Anteilsklasse fallen und (b) überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der relevanten Anteilsklasse nicht übersteigen. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft der Anlageverwalter die besicherten Positionen täglich und monatlich, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen bzw. unterbesicherte Positionen die oben festgelegten zulässigen Werte weder über- noch unterschreiten und stellt sicher, dass eine Position innerhalb der zulässigen Werte bleibt und nicht von Monat zu Monat übertragen wird. Falls die Absicherung die zulässigen Werte in Bezug auf eine Anteilsklasse aufgrund von Marktschwankungen oder Rücknahmen unterschreiten bzw. übersteigen sollte, nimmt der Anlageverwalter sobald wie möglich danach eine Reduzierung bzw. Erhöhung der Sicherung vor. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Wenn eine Währungsabsicherung zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse erfolgt, wird das sich daraus ergebende Kontrahentenrisiko gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Ebene dieser Anteilsklasse in Übereinstimmung mit Richtlinie 70(1)(c) der OGAW-Richtlinien bewertet.

Falls eine Anteilsklasse nicht gesichert ist, findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen ein Währungsumtausch zu den aktuellen Wechselkursen statt. Wie vorstehend angegeben, unterliegt der Wert von Anteilen einer nicht gesicherten

Anteilsklasse, der in der Wahrung der betreffenden Klasse angegeben ist, einem Wechselkursrisiko bezuglich der Basiswahrung.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann fur jeden Fonds (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren einsetzen. Transaktionen zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements konnen im Hinblick auf eine Senkung des Risikos oder der Kosten oder zur Steigerung des Kapitals oder der Ertrage eines Fonds durchgefuhrt werden, durfen jedoch keinen spekulativen Charakter aufweisen. Sofern in den betreffenden Fondsinformationen angegeben, konnen diese Techniken und Instrumente sich auf FDIs, wie z. B. Futures (zur Steuerung des Zins- oder Marktrisikos), Optionen (im Hinblick auf eine Senkung der Kosten, z. B. in Fallen, in denen der Erwerb einer Option kostengunstiger als der Erwerb des Basiswerts ist), FX Forwards (zur Steuerung des Wahrungsrisikos gegenuber der Basiswahrung und/oder der funktionalen Wahrung des betreffenden Fonds) beziehen. Derartige Techniken und Instrumente sind gema den von der Zentralbank erlassenen Vorschriften einzusetzen. Es mogen neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die fur den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sein konnen, und die Gesellschaft kann derartige Techniken und Instrumente (innerhalb der obengenannten Bedingungen und Grenzen) einsetzen.

Im Hinblick auf Scharia-Fonds soll der Einsatz effizienter Portfoliomanagement-Methoden im Einklang mit den Regeln der Scharia sein. Scharia-Fonds tatigen keine Anlagen in FDIs und setzen keine FDIs zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ein.

Anlagebeschrankungen

Anlagen durfen nur gema den UCITS Regulations vorgenommen werden. Anhang I enthalt nahere Angaben zu den fur alle Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschrankungen.

In Fallen, in denen die in Anhang I fur einen Fonds festgelegten mageblichen Beschrankungen auf Grund von Ursachen auerhalb des Einflusses der Gesellschaft oder als Folge der Ausubung von Bezugsrechten verletzt werden, wird die Gesellschaft sich das vorrangige Ziel setzen, diese Situation zu beheben, wobei die Interessen der Anteilhaber gebuhrend berucksichtigt werden.

Weitere Beschrankungen hinsichtlich der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse eines Fonds konnen vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Errichtung des Fonds formuliert werden und sind dann in den jeweiligen Fondsinformationen aufgefuhrt.

Ein neu zugelassener Fonds kann in den sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Erstzeichnungsfrist endet, nicht auf anwendbarem Recht beruhende Anlagebeschrankungen unangewendet lassen (gema den Angaben in diesem Prospekt oder in den relevanten Fondsinformationen), sofern der Fonds den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.

Fur die Scharia-Fonds gelten zusatzliche Anlagebeschrankungen, anhand derer sichergestellt werden soll, dass diese Fonds in Einklang mit der Scharia stehen. Diese Anlagebeschrankungen sind Anhang I zu entnehmen.

Ausschuttungspolitik

Thesaurierende Klasse

Die Erklahrung einer Dividende auf eine in den betreffenden Fondsinformationen als thesaurierend angegebene Anteilsklasse ist nicht vorgesehen, da das vorrangige Ziel all dieser Klassen Wertzuwachs ist und die von der Klasse etwa erzielten Ertrage kumuliert werden. Von der Gesellschaft zukunftig in einer thesaurierenden Klasse erklarte Dividenden werden aus dem Nettoertrag der Klasse (einschlielich von dieser Klasse erwirtschafteter Zinsen und Dividenden, realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Verauerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Vermogenswerte abzuglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Klasse) und

allgemein innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des Jahres gezahlt, für das sie erklärt werden.

Ungeachtet des Vorstehenden werden von der Gesellschaft zukünftig in einer thesaurierenden Klasse eines Shariah Fund erklärte Dividenden aus dem Nettoertrag der Klasse (einschließlich von dieser Klasse erwirtschafteter Gewinne und Dividenden, realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Vermögenswerte abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Klasse) abzüglich nicht Scharia-konformer („befleckter“) Erträge und allgemein innerhalb von vier Monaten ab dem Ende des Jahres gezahlt, für das sie erklärt werden.

Ausschüttende Klasse

Es ist vorgesehen, dass in den entsprechenden Fondsinformationen als ausschüttende Klassen gekennzeichnete Klassen (mit Ausnahme von ausschüttenden Klassen mit fester Dividende und institutionellen ausschüttenden Klassen mit fester Dividende) ihre Nettoanlageerträge (d. h. die Gesamterträge einschließlich von Zinsen und Dividenden abzüglich der Gesamtaufwendungen der Klasse) im Ermessen des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich ungefähr am 31. Mai an die Anteilhaber erklären und als Dividende auszahlen.

Alle als ausschüttende Klassen mit fester Dividende oder institutionelle ausschüttende Klassen mit fester Dividende gekennzeichneten Klassen setzen eine vierteljährliche Dividende in Höhe eines festen Betrags fest, der in den betreffenden Fondsinformationen angegeben ist, und zahlen diese aus. Die feste Dividende wird als Prozentsatz des zum letzten Handelstag des betreffenden Kalenderquartals berechneten Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt und innerhalb von 1 Monat ab dem Ende dieses Kalenderquartals an die Anteilhaber ausgezahlt. Diese Dividende ist aus den Nettoanlageerträgen (d. h. den Gesamterträgen einschließlich von Zinsen und Dividenden abzüglich der Gesamtaufwendungen der Klasse) zu zahlen. Falls keine ausreichenden Nettoanlageerträge vorliegen, um die feste Dividende vollständig zu zahlen, wird der Fehlbetrag aus dem Kapital der betreffenden Klasse bestritten.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Dividendenfestsetzung und -ausschüttung einer ausschüttenden Klasse ändern; die entsprechenden Änderungen werden den Anteilhabern in einer Anmerkung zu den Jahres- oder Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft mitgeteilt. An Anteilhaber auszuschüttende Dividenden können unverzüglich automatisch wieder angelegt werden, wobei zahlbare Dividenden mit dem für zusätzliche Anteile gleichen Werts zahlbaren Betrag (für direkt an Anteilhaber auszugebende Anteile) verrechnet werden, oder nach Wahl des Anteilhabers kann die zahlbare Dividende per Barüberweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Konto überwiesen werden.

Allgemeines

Sofern keine anderweitigen Anweisungen des Zahlungsempfängers vorliegen und dies vom Anlageverwalter genehmigt ist, werden alle per Banküberweisung an Inhaber von Anteilen einer thesaurierenden Klasse oder einer ausschüttenden Klasse zahlbaren Dividenden in der Währung der Anteilsklasse ausgezahlt. Diese Banküberweisungen erfolgen an die Order des betreffenden Anteilhabers bzw., im Falle mehrerer Anteilhaber, an die Order des ersten im Verzeichnis der Anteilhaber aufgeführten Anteilhabers auf Kosten und Gefahr des bzw. der Zahlungsempfänger(s). Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Ausschüttung geltend gemacht wurden, verfallen und wachsen der Gesellschaft zu.

Wenn der Gesellschaft oder dem Administrator die von Ihnen für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche geforderten Unterlagen nicht wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt werden, kann dies bei folgenden Vorgängen zu Verzögerungen führen:

- (a) bei der Abrechnung der Rücknahmeerlöse; oder
- (b) bei der Zahlung fälliger Dividendenbeträge an einen Anteilhaber.

Solche nicht ausgezahlten Beträge gehören weiterhin zum Vermögen der Gesellschaft, bis der Administrator die Identität des Anteilhabers zu seiner Zufriedenheit überprüft hat, und

anschließend werden diese Rücknahmeerlöse bzw. Dividenden ausgezahlt.

RISIKOFAKTOREN

Die folgenden Risikofaktoren sollten von allen potentiellen Anlegern beachtet werden:

Allgemeines

Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Preise der Anteile und die daraus erwirtschafteten Erträge genauso wie bei anderen Anlagen sowohl fallen als auch steigen können. Es ist nicht gesichert, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

Ausfallrisiko seitens der Verwahrstelle

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle als Gegenpartei ausgesetzt, wenn Barmittel von der Verwahrstelle gehalten werden. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle wird die Gesellschaft in Bezug auf Barmittelbestände der Fonds als allgemeiner Gläubiger der Verwahrstelle behandelt. Die Wertpapiere der Fonds werden jedoch von der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern in getrennten Konten aufbewahrt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern geschützt sein. Falls solche Gegenparteien finanzielle Schwierigkeiten hätten, könnte der Handel eines Fonds, auch wenn dieser in der Lage ist, sein gesamtes Kapital intakt wiederzuerlangen, in der Zwischenzeit wesentlich gestört werden, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)

Die Gesellschaft führt ein einziges Konto für Zeichnungen und Rücknahmen auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft (das „Zahlungsverkehrskonto“). Auf der Fondsebene werden keine Zeichnungs- und Rücknahmekonten eingerichtet. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder, Dividenden oder Barausschüttungen, die an die oder von den Fonds zu zahlen sind, werden über das Zahlungsverkehrskonto geleitet und verwaltet.

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf dem Zahlungsverkehrskonto im Namen der Gesellschaft gehalten. Bezüglich gezeichneter und im Zahlungsverkehrskonto gehaltener Barbeträge sind Anleger ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf den entsprechenden Fonds, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und sie nehmen an Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich Dividendenberechtigungen) erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der entsprechenden Anteile teil. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der entsprechende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden eines Fonds müssen der Gesellschaft oder ihrem Vertreter, dem Administrator, von dem Anleger die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sein. Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden an Anteilinhaber mit Anspruch auf diese Beträge können bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder ihres Vertreters, des Administrators, blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge einschließlich blockierter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge werden bis zur Zahlung an den relevanten Anleger oder Anteilinhaber im Namen der Gesellschaft auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten. Solange diese Beträge auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden, sind die Anleger/Anteilhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen von einem Fonds haben, bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf den entsprechenden Fonds und bezüglich ihrer Interessen an diesen

Beträgen profitieren sie nicht von Steigerungen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen). Anteile zurückgebende Anteilinhaber sind bezüglich der zurückgenommenen Anteile zum und ab dem entsprechenden Rücknahmedatum nicht länger Anteilinhaber. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der entsprechende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher gewährleisten, dass für den Erhalt dieser Zahlungen auf ihr eigenes Konto fehlende Unterlagen und/oder Informationen der Gesellschaft oder ihrem Vertreter, dem Administrator, unverzüglich bereitgestellt werden. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt der Anteilinhaber.

Bei einer Insolvenz eines Fonds gelten für die Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Fonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Zahlungsverkehrskontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Insolvenz- und Trust-Rechts und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Zahlungsverkehrskonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Fonds.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung zu erfüllen, die sie gegenüber einem Fonds eingegangen ist. Der Anlageverwalter schließt Transaktionen mit Finanzinstrumenten mit einer größeren Anzahl kreditwürdiger Gegenparteien ab. Deshalb erwartet die Gesellschaft keine wesentlichen Verluste aus ihren Finanzinstrumenten aufgrund des Kreditrisikos. Die Fonds sind einem Kreditrisiko in Bezug auf Anleihen, Marktzugangsprodukte, sonstige Schuldtitel und ggf. derivative Finanzinstrumente ausgesetzt.

In Bezug auf die FDIs kann das Kreditrisiko als das für Einnahmen und Kapital gegenwärtige oder zukünftige Risiko verstanden werden, das sich aus dem Versäumnis der Gegenpartei ergibt, im Auftrag des relevanten Fonds die Bedingungen eines Vertrags bzw. einer Absprache mit der Gesellschaft zu erfüllen bzw. die vereinbarte Leistung zu erbringen.

Barmittel, die als Einlagen bei einem Kredit- oder anderen Finanzinstitut gehalten werden, unterliegen dem Risiko der Insolvenz des jeweiligen Instituts.

Währungsrisiko

Die Erträge und der Kapitalwert der Anlagen eines Fonds können von Währungswechselkursschwankungen betroffen sein.

Je nach Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder Referenzwährung des Anlegers können Währungsschwankungen nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in einen Fonds haben.

In den Fällen, in denen eine Anteilsklasse eines Fonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautet, unterliegt der Wert der Anteile, die auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, dem Währungsrisiko im Verhältnis zur Basiswährung, und Wechselkursschwankungen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds können sich positiv oder negativ auf den Wert auswirken.

Investiert ein Fonds in Wertpapieren und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf den Wert des Vermögens des Fonds auswirken. Daher unterliegt der Fonds einem Währungsrisiko auf Portfolioebene.

Die Gesellschaft kann Strategien zum Schutz gegen das Währungsrisiko auf der Ebene des

Fonds oder der Anteilsklasse verfolgen; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Sicherungsgeschäfte wirksam sind.

Schlüsselpositionen

Es kann keine Absicherung geben, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, seine aktuellen Anlageteams beizubehalten, was Auswirkungen auf einen Fonds haben könnte, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass das Ausscheiden oder die Unfähigkeit von Einzelpersonen innerhalb eines Teams wesentliche nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds haben wird, da der vom Anlageverwalter implementierte teambasierte Ansatz darauf abzielt, sicherzustellen, dass die Anlageverwaltung eines Fonds nicht zu stark von einer einzelnen Person abhängig ist.

Sicherungsrisiko

Währungssicherung

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung dieser Vermögenswerte können zu einer Abwertung Letzterer in der Basiswährung führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch den Einsatz von Finanzinstrumenten, wie FX Forwards, gegen Wechselkursschwankungen absichern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass derartige Sicherungsgeschäfte durchgeführt werden. Falls sie durchgeführt werden, kann nicht zugesichert werden, dass sie effektiv oder vorteilhaft sind oder dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Sicherung besteht.

Diese Geschäfte dienen zwar dem Zweck, das Verlustrisiko aufgrund einer Abwertung der gesicherten Währung zu minimieren, doch begrenzen sie auch den potenziellen Gewinn, der bei einer Aufwertung der abgesicherten Währung realisiert werden könnte.

Es kann keine erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Profil der Vermögenswerte des Fonds passt, garantiert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis, der ausreichend hoch ist, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverfall infolge derartiger Schwankungen zu schützen, ist unter Umständen nicht möglich.

Absicherung gegen das Marktrisiko

Das Marktrisiko wird als das Wertschwankungsrisiko einer Schuldverschreibung oder Aktie verstanden, bzw. in dem Fall eines FDI, dem Wert des zugrunde liegenden Instruments. Die Arten des Marktrisikos umfassen: (a) das idiosynkratische Risiko – das Preisschwankungsrisiko, das infolge von mit den mit dem Emittenten des Wertpapiers verbundenen Faktoren entstanden ist bzw. im Falle eines FDI mit dem Emittenten des zugrunde liegenden Instruments und (b) das Ereignisrisiko – das Risiko, dass der Wert eines Wertpapiers plötzlich infolge eines Ereignisses mit besonderer Bedeutung für den Emittenten des fraglichen Wertpapiers variiert. Außerdem schwankt der Handelspreis von Dividendenpapieren und sonstigen Instrumenten in Reaktion auf spezifische Faktoren eines Nichtemittenten, wie z.B. politische, marktspezifische und wirtschaftliche Entwicklungen.

Marktereignisse führen zu einem anhaltenden und wesentlichen Markteinbruch und einer hohen Marktvolatilität. Marktturbulenzen können sich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken.

Ein Fonds kann Derivate (wie börsengehandelte Aktienindex-Futures oder börsengehandelter Volatilitätsindex-Futures) verwenden, um eine Absicherung gegenüber Marktrisiken anzustreben. Zu diesem Zweck können quantitative und systematische Absicherungsstrategien genutzt werden. Diese Strategien stützen sich auf eine mathematische Analyse der bisherigen Wertentwicklung der Anlagen des Fonds. Die Effizienz einer solchen Strategie, die auf dieser Art der historischen Analyse basiert, wird (a) durch das Verhältnis zukünftiger Wertschwankungen zu historischen Preisen und Indikatorwerten bestimmt; und hängt (b) davon ab, in welchem Maße

die Strategie an zukünftige Marktbedingungen angepasst wird und unter diesen wirksam bleiben kann.

Systematische Strategien beruhen auf der Richtigkeit komplexer Analysemodelle. Falls sich solche Modelle (oder die ihnen zugrunde liegenden Annahmen) nicht als richtig erweisen, ist es möglich, dass die Absicherung gegenüber dem Marktrisiko nicht so effektiv ist wie erwartet, was für den Fonds zu beträchtlichen Verlusten führen könnte.

Die Absicherung gegen einen Wertrückgang einer Portfolio-Position kann Schwankungen der Werte von Portfolio-Positionen oder Verluste bei einem Rückgang der Werte solcher Positionen nicht verhindern.

Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit

Infolge der verstärkten Nutzung von Technologien wie dem Internet und der Abhängigkeit von Computersystemen bei der Durchführung von geschäftlichen und operativen Funktionen können Investmentgesellschaften (z. B. die Gesellschaft) und deren Serviceanbieter (einschließlich des Anlageverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle) anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit sein, die auf Cyber-Angriffe und/oder technische Störungen zurückzuführen sind. Cyber-Angriffe erfolgen in der Regel vorsätzlich, unabsichtlich ausgelöste Vorfälle können jedoch ähnliche Auswirkungen haben.

Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Diebstahl oder Beschädigung online oder digital gespeicherter Daten, Blockierung des Zugangs zu Informationen oder Dienstleistungen auf einer Website für berechtigte Nutzer, unbefugte Freigabe vertraulicher Informationen und Auslösung von Betriebsunterbrechungen sowie verschiedene andere Verletzungen der Internetsicherheit. Erfolgreiche Cyber-Angriffe oder Sicherheitspannen bei der Gesellschaft oder ihren externen Serviceanbietern, unter anderem dem Anlageverwalter, einem Unteranlageverwalter, der Verwahrstelle, dem Administrator oder anderen verbundenen oder externen Serviceanbietern (ein bzw. die „Serviceanbieter“) können negative Folgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber haben.

Folgen von Cyber-Angriffen können beispielsweise Störungen bei der Verarbeitung von Transaktionen für die Anteilhaber, Beeinträchtigungen bei der Festsetzung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds durch die Gesellschaft, die Freigabe privater Informationen über die Anteilhaber oder vertraulicher Informationen in Bezug auf die Gesellschaft und einen oder mehrere Fonds, Behinderung des Handels, Rufschädigung, Unterbrechungen und Störungen der Betriebsabläufe, die zu finanziellen Verlusten führen können, Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen und anderer Gesetze sowie regulatorische Bußgelder, Strafen oder finanzielle Verluste, Erstattungs- oder sonstige Entschädigungskosten und zusätzliche Compliance-Kosten für die Gesellschaft sein. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Datensätze hinsichtlich der Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds und Eigentumsrechten von Anteilhabern sowie andere für das Funktionieren der Gesellschaft unabdingbare Daten nicht zugänglich, fehlerhaft oder unvollständig sind.

Weiterhin muss die Gesellschaft möglicherweise hohe Beträge in das Risikomanagement im Bereich Internetsicherheit investieren, um künftige Internetvorfälle zu verhindern. Zwar hat jeder Serviceanbieter Unternehmensnotfallpläne und -systeme installiert, um das Risiko von Cyber-Angriffen durch die Verwendung von Technologien, Verfahren und Kontrollen zu minimieren, jedoch haben diese Pläne und Systeme gewisse Grenzen, unter anderem die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden, da sich die Bedrohung durch Cyber-Angriffe ständig weiter entwickelt.

Die Gesellschaft ist bei einem Großteil ihrer täglichen Betriebsabläufe auf ihre externen Serviceanbieter angewiesen und unterliegt daher dem Risiko, dass die von diesen eingeführten Schutzmaßnahmen und -protokolle nicht ausreichen, um die Gesellschaft vor Cyber-Angriffen zu schützen. Ähnliche Risiken im Hinblick auf die Internetsicherheit bestehen in Bezug auf die Emittenten, in die die einzelnen Fonds investieren, sowie die Märkte und Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere notiert oder gehandelt werden. Diese könnten erhebliche negative

Folgen für die betroffenen Emittenten, Märkte und Börsen haben, was zu einem Wertverlust der Anlagen eines Fonds in diesen Wertpapieren führen würde. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Pläne und Systeme zur Internetsicherheit bei den Emittenten, in die ein Fonds investiert, oder bei den jeweiligen Märkten und Börsen.

Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich hat am 1. Januar 2021 nach dem Ende des Übergangszeitraums die EU verlassen. Das EU-Recht gilt im Vereinigten Königreich nicht mehr, und für viele Finanzdienstleistungsunternehmen bedeutet dies Änderungen an den bestehenden Systemen und Dienstleistungen. Obwohl das Passporting nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr zulässig ist, hat die FCA eine vorübergehende Zulassungsregelung (Temporary Permissions Regime – „TPR“) und eine vorübergehende Vermarktungsregelung (Temporary Marketing Permissions Regime – „TMPR“) eingeführt. Die TPR gestattet Unternehmen mit Sitz im EWR, die einen Europäischen Pass für das Vereinigte Königreich haben, für einen begrenzten Zeitraum im Rahmen ihrer derzeitigen Genehmigungen weiterhin im Vereinigten Königreich tätig zu sein, während sie auf die vollständige Zulassung durch die FCA warten. Die TMPR bietet bestimmten EWR-Fonds, die am Ende des Übergangszeitraums einen „Europäischen Pass“ für das Vereinigte Königreich besaßen, ihre Produkte im Vereinigten Königreich weiterhin auf dieselbe Art und Weise zu vertreiben wie vor Ablauf des Übergangszeitraums. Zwar ist unklar, wie lange diese Regelungen gelten werden, das vom Vereinigten Königreich veröffentlichte Gesetz über Finanzdienstleistungen (Financial Services Bill) sieht jedoch vor, dass die TPR auf fünf Jahre verlängert wird. Die Geschäftstätigkeit in der Zeit nach dem Ende des Übergangszeitraums und im Rahmen der TPR kann sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten insgesamt zu Unsicherheit und Volatilität führen. Die wirtschaftliche Ungewissheit kann sich auch nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der Fonds auswirken, ihre Anlagestrategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erzielen, und kann auch zu erhöhten Kosten für die Fonds führen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Wirtschaftliche, politische und soziale Bedingungen sowie Regierungspolitik

Die chinesische Wirtschaft, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate, der Devisenkontrolle, des Zugriffs auf Wertpapiermärkte und der Ressourcenzuweisung. Obwohl sich die Mehrheit der Produktionsmittel in China auf verschiedenen Ebenen weiterhin im Besitz der Regierung der Volksrepublik befinden, hat die chinesische Regierung in den letzten Jahren wirtschaftliche Reformmaßnahmen implementiert, die die Nutzung von Marktkräften bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und ein hohes Maß an Verwaltungsautonomie unterstreichen. Die chinesische Wirtschaft hat in den vergangenen 20 Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig verteilt gewesen ist. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen implementiert, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der Wirtschaft zu beschränken. Mehr als 20 Jahre lang hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung und eine Nutzung von Marktkräften zur Entwicklung der Wirtschaft zu erreichen. Diese Reformen haben zu einem signifikanten Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die chinesische Regierung eine solche Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass sie in diesem Falle weiterhin erfolgreich sein wird. Jegliche Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich negativ auf den Wertpapiermarkt in der Volksrepublik China sowie auf die Anteile auswirken. Des Weiteren kann die chinesische Regierung von Zeit zu Zeit Korrekturmaßnahmen ergreifen, um das Wachstum der chinesischen Wirtschaft zu kontrollieren, was sich ebenfalls negativ auf das Kapitalwachstum und die Performance jedes Fonds auswirken kann.

Gesetze und Vorschriften der Volksrepublik China

Das Rechtssystem der Volksrepublik China basiert auf schriftlich festgelegten Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Frühere Gerichtsentscheidungen können zu Referenzzwecken zitiert werden, besitzen jedoch keinen Präzedenzwert. Seit 1979 entwickelt die Regierung der Volksrepublik ein umfassendes System von Handelsgesetzen, und es ist ein beträchtlicher Fortschritt bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften erzielt worden, die sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten wie ausländischen Investitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handelsbesteuerung, Wertpapiermärkte und Gewerbe befassen. Zwei Beispiele hierfür sind der Erlass des Vertragsgesetzes der Volksrepublik China zur Vereinheitlichung der verschiedenen wirtschaftlichen Vertragsgesetze in einem einzigen Gesetz, das am 1. Oktober 1999 in Kraft trat, sowie das chinesische Wertpapiergesetz, das am 1. Juli 1999 in Kraft trat.

Da sich diese Gesetze und Vorschriften für Wertpapiermärkte jedoch in der Entwicklung befinden sowie aufgrund des begrenzten Umfangs an veröffentlichten Fällen und gerichtlicher Auslegung und ihres nicht bindenden Charakters, unterliegen die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften jedoch signifikanten Ungewissheiten. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem der Volksrepublik China in der Entwicklung befindlich ist, nicht garantiert werden, dass Änderungen solcher Gesetze und Vorschriften bzw. bei ihrer Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Geschäftsvorgänge besitzen.

Bilanzierungs- und Rechnungslegungsstandards

Die Bilanzierungs-, Revisions- und Rechnungslegungsstandards und -grundsätze, die für Unternehmen aus der Volksrepublik China gelten, können sich von den Standards und Grundsätzen unterscheiden, die für Länder mit stärker entwickelten Finanzmärkten gelten. Beispielsweise gibt es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Besitztümer und Vermögenswerte sowie bei den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern.

Besteuerung in der Volksrepublik China

Die Regierung der Volksrepublik China hat mehrere Steuerreformmaßnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen aus der Volksrepublik China und deren ausländischen Investoren auswirken.

Anlagen in chinesische A-Aktien

Das Vorhandensein eines liquiden Wertpapiermarkts für chinesische A-Aktien kann davon abhängig sein, ob es ein jederzeit verfügbares Angebot an chinesischen A-Aktien und eine entsprechende Nachfrage gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange noch in der Entwicklung sind. Marktkapitalisierung und Handelsvolumina an diesen Börsen sind niedriger als an höher entwickelten Finanzmärkten. Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für chinesische A-Aktien können zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und daher die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Fonds erhöhen.

Die Liquidität chinesischer A-Aktien wird beeinträchtigt durch die von Zeit zu Zeit von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen veranlasste vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung des Handels für bestimmte Aktien, oder infolge von aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Eingriffen im Hinblick auf bestimmte Anlagen oder die Märkte im Allgemeinen. Jede Handelsaussetzung oder Kapitalmaßnahme kann es einem Fonds unmöglich machen, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und der regelmäßigen Anpassung der Fondsanlagen und in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen Positionen in den betreffenden Aktien zu erwerben oder glattzustellen. Derartige Umstände können auch zu Problemen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds führen und diesen einem Verlustrisiko aussetzen.

Um die Auswirkungen der extremen Volatilität bei den Marktkursen für chinesische A-Aktien zu reduzieren, ist die zulässige Schwankungshöhe der Kurse für chinesische A-Aktien während eines Handelstages an den Börsen in Shanghai und Shenzhen derzeit begrenzt. Das Tageslimit stellt den Höchstbetrag dar, um den der Kurs eines Wertpapiers (während der aktuellen Börsensitzung) nach oben oder unten vom Abrechnungskurs des Vortages abweichen darf. Das Tageslimit betrifft lediglich die Kursschwankungen, der Handel innerhalb des betreffenden Limits ist nicht eingeschränkt. Das Limit begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da es die Glättstellung von Wertpapieren zu einem fairen oder wahrscheinlichen Erlöswert verhindern kann. Dies bedeutet, dass ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, unvorteilhafte Positionen zu veräußern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein liquider Markt an einer Börse für eine bestimmte chinesische A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert. Jegliche Beschränkung im Hinblick auf eine im Portfolio eines Fonds enthaltene Aktie kann die Möglichkeiten eines Fonds einschränken, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und der regelmäßigen Anpassung der Fondsanlagen und in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen Positionen in den betreffenden Aktien zu erwerben oder glattzustellen. Weiterhin kann es zu Problemen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und zu Verlusten für den Fonds kommen.

Auch die Regierung der VRC und die Regulierungsbehörden können in die Finanzmärkte eingreifen, z. B. durch die Einführung von Handelsbeschränkungen, ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe oder die Aussetzung von Leerverkäufen für bestimmte Aktien, wodurch der Handel mit chinesischen A-Aktien beeinträchtigt werden kann. Dies kann einen unvorhersehbaren Einfluss auf die Anlagen eines Fonds haben und ebenfalls zu einem erhöhten Tracking Error für den betreffenden Fonds führen. Weiterhin können sich solche Marktinterventionen negativ auf die Marktstimmung auswirken, was wiederum die Performance eines Fonds beeinträchtigen kann.

Beim Eintreten eines der vorstehend geschilderten Umstände kann ein Fonds, wenn ein wesentlicher Teil seiner Anlagen beschränkt oder ausgesetzt ist, nach Ermessen des Verwaltungsrats beschließen, gemäß dem Prospektabschnitt „Zeitweilige Aussetzungen“ die Feststellung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen auszusetzen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Bestimmte Fonds können über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen die „Shanghai und Shenzhen Stock Connects“) anlegen und haben dadurch direkten Zugang zu bestimmten zugelassenen chinesischen A-Aktien.

Die Shanghai und Shenzhen Stock Connects sind mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange („SSE“)/Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Die Shanghai und Shenzhen Stock Connects enthalten einen Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesische A-Aktien), über den bestimmte Fonds möglicherweise Orders für den Handel mit an der SSE notierten zugelassenen Aktien platzieren können.

Im Rahmen der Shanghai und Shenzhen Stock Connects ist es ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren) möglicherweise gestattet, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften über den Northbound Trading Link mit bestimmten, an der SSE oder der SZSE notierten chinesischen A-Aktien (die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“) zu handeln.

Zu den SSE-Wertpapieren gehören alle Aktien, die jeweils Bestandteil des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sind, sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, jedoch entsprechende, an der Stock Exchange of Hong Kong Limited notierte H-Aktien haben, ausgenommen (i) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden und (ii) an der SSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind.

Die Wertpapiere der SZSE (Shenzhen Börse) umfassen den gesamten aktuellen Aktienbestand

des SZSE Component Index und des SZSE Small-/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 5 Mrd. RMB aufweisen und sämtliche an der SZSE notierten Aktien verfügen über korrespondierende H-Aktien am Börsenmarkt der Hong Kong Limited, außer (a) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (b) an der SZSE notierte Aktien, die auf der „Aktienalarmliste“ aufgeführt werden.

Die Liste der zugelassenen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch die zuständigen Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Neben den Risiken, die mit dem chinesischen Markt und der Anlage in RMB verbunden sind, unterliegen Anlagen über die Shenzhen und Shanghai Stock Connects weiteren Risiken, insbesondere Quotenbeschränkungen, dem Risiko der Handelsaussetzung, operationellen Risiken, von den Überwachungsbehörden erlassenen Verkaufsbeschränkungen, Streichung von zugelassenen Aktien, Clearing- und Abrechnungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Besitz chinesischer A-Aktien und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Die Anlage in Schwellenländern ist mit bestimmten Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die bei einer Anlage in anderen etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel keine Rolle spielen. Zu diesen Risiken können zählen: (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen oder eine einer Enteignung gleichkommende Besteuerung, (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unwägbarkeiten einschließlich Krieg, (c) Preisschwankungen und eine geringere Liquidität und Kapitalisierung der Wertpapiermärkte, (d) Wechselkursschwankungen, (e) hohe Inflationsraten, (f) Kontrollen ausländischer Anlagen und Beschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital und der Umtauschmöglichkeiten der nationalen Währung, (g) abweichende Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, was dazu führen kann, dass wesentliche Informationen hinsichtlich der Emittenten nicht verfügbar sind, (h) weniger stark regulierte Wertpapiermärkte, (i) längere Abwicklungszeiten bei Wertpapiertransaktionen, und (j) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten von leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitgliedern und auf den Anlegerschutz.

Eine Investition in einen Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen

Allgemeines

Zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken ist jeder Fonds vorbehaltlich der in Anhang I zum Prospekt definierten Anlagegrenzen und -bedingungen zum Einsatz von FDIs, wie z. B. FX Forwards, FX Swaps, börsengehandelte Volatilitätsindex-Futures und börsengehandelter Aktienindex-Futures, berechtigt (wobei die Absicht zu deren Einsatz in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds zu dokumentieren ist).

Volatilitätsindex- Futures und Aktienindex-Futures

Ein Volatilitätsindex-Future ist ein sich auf einen bestimmten Volatilitätsindex beziehender Futures-Vertrag. Volatilitätsindex-Futures stellen Indikatoren für die Markterwartung von Börsenvolatilität über einen bestimmten Zeitraum dar und können als wirksames Mittel zur Sicherung von Aktienrenditen verwendet werden.

Ein Aktienindex-Future stellt ein derivatives Instrument dar, das dem Anleger Preisbewegungen in Bezug auf einen zugrunde liegenden Index aufzeigt. Anleger können aus diesem Grunde von diesen Preisbewegungen eines Korbs von Aktien profitieren, ohne mit den einzelnen Komponenten handeln zu müssen.

Volatilitätsindex-Futures und Aktienindex-Futures weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf

als die ihnen zugrunde liegenden Indizes und haben dementsprechend ein höheres Risiko.

Um das Kontrahentenrisiko zu minimieren, werden an geregelten Terminbörsen durchgeführte Geschäfte von einem Clearinghaus garantiert. Das Clearinghaus wird der Käufer für jeden Verkäufer und der Verkäufer für jeden Käufer, sodass es im Falle des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten das Verlustrisiko übernimmt, wodurch sich das Kontrahentenrisiko verringert. Der Handelspreis von Aktienpapieren und anderen Instrumenten schwankt als Reaktion auf verschiedene Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören politische, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen sowie Ereignisse, die Auswirkungen auf bestimmte Emittenten haben. Marktereignisse können zu einem anhaltenden und wesentlichen Markteinbruch und einer hohen Marktvolatilität führen. Ein Fonds kann Futures zur Absicherung gegenüber diesem Marktrisiko verwenden. Zu diesem Zweck werden quantitative und systematische Absicherungsstrategien genutzt.

FX Forwards/FX Swaps

Ein FX Forward ist ein Vertrag, der den Wechselkurs für den Kauf bzw. Verkauf einer Währung für einen zukünftigen Zeitpunkt sichert.

Ein FX Swap ist ein gleichzeitiger Kauf und Verkauf identischer Beträge einer Währung gegen eine andere Währung mit unterschiedlichen Wertstellungen (normalerweise Kassa- zu Termingeschäften).

Es wird derzeit beabsichtigt, dass FX Forwards für die Währungsabsicherung verwendet werden können, und dass FX Swaps zur Fortschreibung von fällig werdenden FX Forward-Kontrakten verwendet werden können. In Zukunft können FX Forwards jedoch von einem oder mehreren Fonds zu Anlagezwecken genutzt werden. Wenn FX Forwards zu Anlagezwecken genutzt werden, bieten sie einem Fonds Engagements in einer Währung und führen eine Hebelwirkung auf den betreffenden Fonds herbei. Werden FX Forwards zu Absicherungszwecken erfolgreich genutzt, so schützt ihr Einsatz den Käufer vor Schwankungen der Währungskurse. Auch wenn der Anlageverwalter nicht beabsichtigt, durch den Einsatz von FX-Kontrakten eine Hebelwirkung herbeizuführen, können FX-Kontrakte eine Hebelwirkung erzielen.

FX-Kontrakte können mehreren Risikotypen unterliegen, einschließlich dem Marktrisiko, dem Bonitätsrisiko und dem Risiko der Nichtleistung der Gegenpartei, einschließlich der mit der finanziellen Stabilität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei in Zusammenhang stehenden Risiken. Ein Fonds kann einen Verlust erleiden, wenn eine Gegenpartei ihren Pflichten nicht nachkommt. Die Fonds federn einen Großteil des Risikos durch den Empfang von Sicherheiten zu einem Mindestwert des Risikopotenzials jeder Partei ab.

Wandelanleihen

Jeder Fonds kann auch vorbehaltlich der in Anhang I zum Prospekt definierten Anlagegrenzen und -bedingungen Wandelanleihen und Schuldverschreibungen, die in Aktienwerte wandelbar sind (nachfolgend zusammen als „Wandelanleihen“ bezeichnet), zu Anlagezwecken verwenden (wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Wandelanleihen funktionieren auf dieselbe Weise wie nicht wandelbare Anleihen, abgesehen davon, dass Wandelanleihen dem Inhaber eine Option zur Umwandlung der Anleihe in Aktienwerte gewähren, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt wurden, z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wandelanleihen sind vollständig finanziert und der Gesellschaft würden durch die Ausübung der Option zur Umwandlung der Anleihe in Aktienwerte keine zusätzlichen Kosten entstehen. Infolgedessen ist die Gesellschaft durch das Halten von Wandelanleihen keinem Risiko ausgesetzt. Das Recht zur Umwandlung einer Wandelanleihe in Aktienwerte ist ein wesentlicher Bestandteil einer Wandelanleihe und kann nicht davon getrennt und einzeln verkauft werden.

Wandelanleihen, in die ein Fonds investiert, können ein derivatives Element und/oder eine Hebelwirkung enthalten und daher eine Hebelwirkung auf den betreffenden Fonds herbeiführen.

Kreditrisiko

Der Einsatz von FDIs und Wandelanleihen zur Deckung des mit einem Fonds verbundenen Kreditrisikos oder zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds in Verbindung mit der Möglichkeit zu Kreditaufnahmen bedeutet, dass das Risiko der Gesellschaft unter bestimmten Umständen nicht vollständig durch ihre Vermögenswerte gedeckt ist. Das durch den Einsatz von FDIs entstehende Gesamtrisiko eines Fonds darf höchstens 100 % seines Nettovermögens betragen und wird anhand des Commitment Approach ermittelt. Das Nettovermögen eines Fonds darf zusammen mit seinem Gesamtrisiko höchstens 200 % seines Nettovermögens entsprechen. Da Kreditaufnahmen bis zur Höhe von maximal 10 % erlaubt sind, kann das Gesamtrisiko eines Fonds 210 % des Nettoinventarwerts eines Fonds erreichen.

Risiko der Ineffektivität von FDIs

Anlagen in FDIs und Wandelanleihen unterliegen den üblichen Kursschwankungen und den sonstigen, mit Wertpapiergeschäften verbundenen Risiken. Ferner weisen sie bestimmte weitere Risiken auf: Diese umfassen den Mangel an Liquidität oder an Korrelation zwischen der Änderung der Bewertung des Basiswerts und dem Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Derivate. Der Einsatz von FDIs zur Ertragssteigerung oder Risikosenkung ist unter Umständen nicht immer möglich oder effektiv.

Margenrisiko der Verwahrstelle

FDI-Positionen können entweder an einer Börse oder über ein OTC-FDI mit einer Gegenpartei errichtet werden. Derartige Anlageinstrumente weisen bestimmte spezifische Risiken auf und können zu einem hohen Verlustrisiko für den Anleger führen. Die zum Aufbau einer Position in bestimmten FDIs zu hinterlegenden Anfangseinschüsse sind relativ niedrig und können zu einer hohen Hebelwirkung führen. Infolgedessen kann eine relativ kleine Schwankung des Kurses des Basiswerts zu einem Gewinn oder Verlust, der im Verhältnis zur Höhe des Anfangseinschusses sehr hoch ist, sowie zu einem weiteren Verlust führen, der jeglichen hinterlegten Anfangseinschuss übersteigt. Anfangseinschüsse müssen bei einer Gegenpartei platziert werden und können auf andere Weise gehalten werden als bei der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrer. Sie befinden sich somit außerhalb des Netzwerks der Verwahrstelle und unterliegen dem Kreditrisiko der Börse oder der Gegenpartei. Diese Einschusszahlungen können den Wert der Einschussverpflichtungen des Fonds gegenüber der entsprechenden Börse oder Gegenpartei übersteigen, wenn die Börse oder die Gegenpartei höhere Bareinschüsse oder Sicherheiten fordert. Einlagen können auch über die Verpflichtungen des Fonds gegenüber der Börse oder der Gegenpartei hinaus gehalten werden, um Transaktionen in Märkten zu erleichtern, in denen eine Vorfinanzierungspflicht besteht.

Kontrahentenrisiko

Die Anlagen der Gesellschaft in OTC-FDIs unterliegen dem Risiko, dass die Gegenpartei mit ihren Vertragsverbindlichkeiten in Verzug gerät. Des Weiteren ist die Gesellschaft unter Umständen gezwungen, Geschäfte zu den Standardkonditionen der Gegenpartei durchzuführen, auf die sie keinen Einfluss hat. Bei ihren Anlagen in FDIs geht die Gesellschaft unter Umständen ein Kreditrisiko gegenüber den Dritten ein, mit denen sie die betreffenden Geschäfte durchführt, und trägt somit gegebenenfalls das Erfüllungsrisiko. Beispielsweise ist das maximale Kreditrisiko eines Fonds für FX Forwards der vollständige Betrag der Fremdwährung, den die Gegenpartei bei Erfüllung der FX Forwards zahlen muss. Eine Gegenpartei wickelt ein FDI-Geschäft am OTC-Markt unter Umständen nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen ab, weil der Vertrag nicht rechtlich durchsetzbar ist oder die Absichten der Parteien nicht korrekt wiedergibt oder weil Streitigkeiten, nach Treu und Glauben oder nicht, über die Vertragsbedingungen bestehen.

Rechtsrisiko

Das Rechtsrisiko ist das auf der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. auf der nicht rechtlichen Durchsetzbarkeit oder korrekten Dokumentation von Verträgen beruhende Verlustrisiko.

Das Rechtsrisiko entsteht aus der Verwendung von FDIs des international Trade Centre (ITC) und wird über den Einsatz von marktüblichen Standardvereinbarungen zum Zwecke des ITC FDI-Handels mit Gegenparteien (z.B. die ISDA-Rahmenverträge) gehandhabt.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Russland

Aufgrund Russlands Handlungen auf der Krim und in der Ukraine haben die Vereinigten Staaten, die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und andere Länder zum Datum des Prospekts Sanktionen gegen Russland verhängt. Der Geltungsbereich und Umfang der Sanktionen können erweitert werden, und es besteht ein Risiko, dass dies die russische Wirtschaft beeinträchtigt und zu einem Rückgang des Werts und der Liquidität russischer Wertpapiere, einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Kreditratings von Russland führt. Diese Sanktionen könnten auch zu umfangreicheren Gegenmaßnahmen Russlands gegenüber anderen Ländern führen. Abhängig von der Art der von Russland möglicherweise ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Engagement in Russland schwieriger werden, weiter in Russland zu investieren und/oder russische Anlagen zu liquidieren und Mittel aus Russland zurückzuführen. Zu Maßnahmen, die von der russischen Regierung ergriffen werden, könnten die Einfrierung oder Beschlagnahmung russischer Vermögenswerte von nicht-russischen Personen zählen, wodurch der Wert und die Liquidität von den entsprechenden Fonds gehaltener russischer Vermögenswerte verringert würde. Bei einem Eintreten dieser Ereignisse kann der Verwaltungsrat (nach seinem Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die er als im Interesse der Anleger von Fonds mit Anlagen in Russland betrachtet.

In Bezug auf Anlagen in Russland sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass die russischen Gesetze und Vorschriften zu Anlagen in Wertpapieren auf Ad-hoc-Grundlage erstellt wurden und meist nicht die Entwicklungen der Märkte zeitnah widerspiegeln. Dies kann zu Widersprüchen bei der Auslegung sowie zu einer uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung entsprechender Vorschriften führen. Zudem sollten Anleger beachten, dass sich der Prozess der Überwachung und Durchsetzung der anwendbaren Vorschriften erst im Aufbau befindet.

In Russland existieren Dividendenpapiere in entmaterialisierter Form; der einzige rechtliche Eigentumsnachweis besteht im Eintrag des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister des Emittenten. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist nicht gut eingeführt, daher können Anteilinhaber eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlage erleiden, wenn die Geschäftsleitung Handlungen vornimmt, für die kein zufriedenstellender Rechtsbehelf existiert.

Regelungen zur Corporate Governance existieren entweder gar nicht oder sind nicht ausreichend entwickelt, sodass Minderheitsanleger wenig Schutz genießen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Fonds Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Vermögenswerten oder der sonstigen Kapitalbeschaffung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten hat. In der Regel bestehen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds aus aktiv gehandelten, börsennotierten und liquiden Wertpapieren, die als jederzeit veräußerbar angesehen werden, da sie aktiv an größeren Börsen gehandelt werden. Dieser Prospekt sieht die tägliche Ausgabe und Einziehung von Anteilen vor. Daraus resultiert für die Gesellschaft ein Liquiditätsrisiko, da sie die Rücknahmen von Anteilhabern jederzeit erfüllen muss. Die Liquiditätsrisiken aus der Verpflichtung, Rücknahmeaufträge von Anteilhabern zu erfüllen, werden auch gemindert, indem Barmittel gehalten werden, die zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen in normalem Umfang ausreichen. Des Weiteren können die Fonds zur Erfüllung dieser Verpflichtung bei Bedarf kurzfristige Kredite aufnehmen.

Die Aktien neu gegründeter Gesellschaften sind möglicherweise weniger liquide als diejenigen von ausgereiften, etablierteren Gesellschaften. Neu gegründete Gesellschaften können unter Umständen im Vergleich zu ausgereiften, etablierteren Gesellschaften eine kürzere Betriebsgeschichte vorweisen und verfügen über weniger Möglichkeiten für die Beschaffung von zusätzlichem Kapital. Zudem kann der öffentliche Markt für ihre Aktien kleiner sein.

Anlagen in Schwellenländern sind weniger liquide und volatil als an den führenden Aktienmärkten der Welt, was zu größeren Schwankungen des Kurses von Anteilen eines Fonds führen kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für in einem Schwellenland getätigte Anlagen ein Markt existieren wird, auch kann ein solcher Liquiditätsmangel nachteilige

Auswirkungen auf den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung einer entsprechenden Anlage haben. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen nur ein einziger Broker diese illiquiden Anlagen handelt und Kurse für sie stellt, was ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung dieser Anlagen haben kann.

Da dieser Prospekt die tägliche Rücknahme von Anteilen vorsieht, sind die Fonds dem Liquiditätsrisiko der jederzeitigen Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber ausgesetzt. Dieses Risiko wird durch Folgendes gemindert: (a) die Aufrechterhaltung eines Barmittelbestandes zur Erfüllung der normalen Nachfrage; (b) die Möglichkeit jedes Fonds, bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts zum Zwecke der Erfüllung von Rücknahmeanträgen als Kredit aufzunehmen, vorausgesetzt, dass eine solche Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist; und (c) die Möglichkeit jedes Fonds, die Gesamtanzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile auf 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Fonds zu begrenzen.

Wie oben unter „Sicherungsrisiko“ angegeben, kann ein Fonds börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder börsengehandelte Volatilitätsindex-Futures verwenden, um eine Absicherung gegenüber diesem Marktrisiko anzustreben. Terminbörsen können die für die Preise bestimmter Futures-Kontrakte zulässige Schwankungshöhe während eines Handelstags begrenzen. Dieses Tageslimit legt den Höchstbetrag fest, um den der Preis eines Futures-Kontrakts während der aktuellen Sitzung nach oben oder nach unten vom Abrechnungskurs des Vortages abweichen darf. Wenn bei einem Futures-Kontrakt mit einem solchen Limit das Tageslimit erreicht wurde, können bis auf weitere Mitteilung durch die Börse, die möglicherweise erst am nächsten Tag erfolgt, keine weiteren Geschäfte zu einem außerhalb dieses Limits liegenden Preis getätigt werden. Das Tageslimit kann deshalb zu potenziellen unerwarteten Verlusten führen, da das Limit die Liquidation ungünstiger Positionen verhindern kann. Darüber hinaus unterliegt ein Fonds, der börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder börsengehandelte Volatilitätsindex-Futures verwendet, dem Risiko des Konkurses der Börsen, an der seine Positionen gehandelt werden, oder von deren Clearingstellen.

Die Auferlegung eines Tageslimits und/oder der Konkurs einer Börse oder Clearingstelle kann die Änderung der Positionen des Fonds auf die von der systematischen Absicherungsstrategie, die oben unter „Sicherungsrisiko“ angegeben ist, vorgesehene Weise vorübergehend verhindern.

Risiko von Marktzugangsprodukten

Marktzugangsprodukte sind Finanzinstrumente, die von einem Fonds verwendet werden können, um ein Engagement in einer Kapitalanlage auf einem lokalen Markt einzugehen, auf dem direktes Eigentum nicht zulässig, eingeschränkt oder teurer ist. Investitionen in Marktzugangsprodukte können außerbörsliche Transaktionen mit einem Dritten beinhalten. Folglich kann die Investition in Marktzugangsprodukte einen Fonds nicht nur den Wertveränderungen des zugrunde liegenden Eigenkapitals aussetzen, sondern auch dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, was im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei zum Verlust des vollen Marktwerts der wirtschaftlichen Beteiligung an dem zugrunde liegenden Eigenkapital führen kann. Die Rendite eines Marktzugangsprodukts, das an einen bestimmten zugrunde liegenden Basiswert gebunden ist, wird im Allgemeinen um den Betrag der im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Wertpapier gezahlten Dividenden erhöht. In der Regel erhält jedoch der Inhaber eines Marktzugangsprodukts keine Stimmrechte, wie es der Fall wäre, wenn er den Basiswert direkt besäße.

Obwohl der zugrunde liegende Basiswert aktiv gehandelt werden kann, können die Marktzugangsprodukte selbst Bedingungen aufweisen, die ihre Übertragbarkeit einschränken, was zu einem begrenzten Sekundärmarkt führt, falls vorhanden. Marktzugangsprodukte werden in der Regel von der Bank oder dem Emittenten, der das Marktzugangsprodukt herausgibt, zurückgekauft. Da der Investmentmanager nur mit einer diversifizierten Gruppe von hoch bewerteten oder anerkannten Banken oder Händlern in ihren Sektoren Verträge abschließt und der einem Marktzugangsprodukt zugrunde liegende Aktienwert gelistet und aktiv gehandelt wird, beurteilt der Investmentmanager dieses Liquiditätsrisiko als gering.

Marktstörungsrisiko

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die die Märkte auf eine Weise beeinflussen können, die nicht im Einklang mit den historischen Kursrelationen steht, kann ein Fonds bedeutende Verluste erleiden. Das Verlustrisiko bei einer Abkoppelung von den historischen Kursen wird durch die Tatsache verstärkt, dass auf gestörten Märkten viele Positionen illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, Positionen, gegen die sich die Märkte bewegen, glattzustellen. In den Jahren 1994, 1998 und erneut während der so genannten „Kreditklemme“ von 2007-2008 führte eine plötzliche Beschränkung von Krediten durch die Händlergemeinschaft zu Zwangsliquidationen und bedeutenden Verlusten für eine Reihe von Anlageinstrumenten. Die „Kreditklemme“ von 2007-2008 wirkte sich besonders stark auf Anlageinstrumente mit einem Schwerpunkt auf kreditbezogene Anlagen aus.

Da Marktstörungen und Verluste in einem Sektor jedoch Welleneffekte in anderen Sektoren auslösen können, erlitten während der „Kreditklemme“ von 2007-2008 viele Anlageinstrumente schwere Verluste, auch wenn sie nicht unbedingt stark in kreditbezogene Anlagen investiert hatten. Zudem können Marktstörungen, die durch unerwartete pandemische, politische, militärische oder terroristische Ereignisse verursacht werden, gelegentlich bedeutende Verluste für einen Fonds verursachen, und solche Ereignisse können dazu führen, dass historisch gesehen normalerweise risikoärmere Strategien beispiellose Volatilität und Risiko aufweisen. Eine Finanzbörse kann von Zeit zu Zeit den Handel aussetzen oder einschränken. Durch eine solche Aussetzung könnte es für einen Fonds schwierig oder unmöglich sein, die betroffenen Positionen zu liquidieren, womit er Verlusten ausgesetzt ist. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass die außerbörslichen Märkte liquide genug bleiben, damit ein betroffener Fonds Positionen glattstellen kann.

Risiken durch Geldmarkt- und andere liquide Instrumente

Der Fonds kann für defensive Zwecke oder bei ausstehenden Investitionen von Zeichnungsgeldern einige oder alle seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren oder Barmittel oder geldnahe Mittel in den Mengen halten, die der Anlageverwalter unter den Umständen als angemessen ansieht. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige festverzinsliche Obligationen, die im Allgemeinen eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger besitzen, und können Staatspapiere, Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Bankakzepte umfassen. Ein Fonds kann während jedes Zeitraums, in dem seine Vermögenswerte nicht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit seiner Kapitalanlagepolitik investiert werden, am Erreichen seines Anlageziels gehindert werden.

Risiken durch Nominee-Vereinbarungen

Wenn ein Anleger eine Vertriebsgesellschaft, eine Zahlstelle und/oder einen Anbieter von Nominee-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, um in die Anteile einer Klasse zu investieren, erhält ein solcher Anleger Zahlungen in Zusammenhang mit Rückkauf Erlösen und/oder Dividenden, die den Anteilen zuzuordnen sind, nur auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Anleger jeweils mit einer Vertriebsgesellschaft, einer Zahlstelle und/oder einem Anbieter von Nominee-Dienstleistungen eingegangen ist. Des Weiteren erscheint ein solcher Anleger nicht im Register der Gesellschaft, besitzt gegenüber der Gesellschaft kein direktes Rückgriffsrecht und muss sich hinsichtlich aller Zahlungen, die den betreffenden Anteilen zuzuordnen sind (sei es in Verbindung mit einem Zeichnungsantrag für bzw. einer Zeichnung von Anteilen, der Rücknahme von Anteilen, der Umwandlung von Anteilen, einer Dividende oder einer anderen Ausschüttungszahlung), ausschließlich an die jeweilige Vertriebsgesellschaft, die Zahlstelle bzw. den Anbieter von Nominee-Dienstleistungen wenden. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat erkennen zu den folgenden Zwecken nur die Personen als Anteilhaber an, die zum jeweiligen Zeitpunkt im Register eingetragen sind: (i) die Zahlung von Dividenden und andere fällige Zahlungen an Anteilhaber (wie jeweils zutreffend); (ii) die Verteilung von Dokumenten an Anteilhaber; (iii) die Teilnahme und das Stimmrecht von Anteilhabern bei Versammlungen der Anteilhaber; und (iv) alle weiteren Rechte von Anteilhabern, die den Anteilen zuzuordnen sind. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, der Administrator, die Verwahrstelle oder jegliche andere Personen, abgesehen von der betreffenden Vertriebsgesellschaft, der Zahlstelle bzw. dem Nominee: (i) übernehmen keine Verantwortung für die Handlungen oder

Unterlassungen einer Vertriebsgesellschaft, einer Zahlstelle oder eines Anbieters von Nominee-Dienstleistungen; bzw. (ii) geben keine Zusicherung oder Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) hinsichtlich der von einer Vertriebsgesellschaft, einer Zahlstelle oder einem Anbieter von Nominee-Dienstleistungen angebotenen Dienstleistungen (und dürfen auch nicht als hierfür verantwortlich erachtet werden).

Pandemierisiko

Ereignisse, wie der Ausbruch von Gesundheitspandemien oder Krankheiten (z. B. COVID-19), können zu verstärkten kurzfristigen Marktstörungen und Volatilität führen und langfristig negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen haben.

Der Ausbruch solcher Epidemien könnte sich zusammen mit den daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantänen negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen die Fonds investieren können, sowie auf den Welthandel im Allgemeinen auswirken und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten haben und die Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärhandel, Ratings, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Anlagen eines Fonds oder den Geschäften des Anlageverwalters und den Geschäften der Dienstleister des Anlageverwalters oder der Fonds beeinträchtigen.

Zusätzlich werden die Risiken durch die Unsicherheit erhöht, ob eine Pandemie oder ihre Folgen als ein Ereignis höherer Gewalt gelten oder nicht. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Fonds oder einer Portfolioinvestition von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, bei denen sie Vertragspartei ist, entbunden werden, oder, wenn dies nicht der Fall ist, müssen der Fonds und seine Investitionen trotz potenzieller Einschränkungen ihrer Geschäfte und/oder ihrer finanziellen Stabilität zur Erfüllung möglicherweise ihrer vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.

Fondsplattformrisiko

Für den Fall, dass einem Fondsplattformbetreiber ein Verlust entsteht, weil der Verwalter eine Anlage falsch bewertet oder einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag falsch bearbeitet hat, kann es sein, dass die Gesellschaft dem Fondsplattformbetreiber diesen Verlust gemäß den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung der Gesellschaft mit dem jeweiligen Fondsplattformbetreiber erstatten muss, unabhängig davon, ob die Gesellschaft selbst in der Lage ist, den Verlust später beim Verwalter geltend zu machen oder nicht.

Preisrisiko

Das Preisrisiko entsteht hauptsächlich aus der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Preise der gehaltenen Wertpapiere (z. B. Aktien) und Finanzinstrumente. Es stellt den potenziellen Verlust dar, den die Gesellschaft durch das Halten von Marktpositionen bei Kursschwankungen erleiden kann.

Bewertungsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es dazu kommen, dass aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen außerhalb des Einflusses, des Zuständigkeitsbereichs und der Befugnis der Direktoren, der Wert von Anlagen bzw. sonstigen Vermögenswerten des relevanten Fonds nicht angemessen bzw. ordnungsgemäß ermittelt werden kann. Sollte ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Fonds unter einem der vorstehenden Umstände betroffen sein, kann der relevante Fonds im Ermessen der Direktoren feststellen, ob der Nettoinventarwert und die Ausgabe und Rücknahme von Aktien des Fonds im Einklang mit dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Zeitweilige Aussetzungen“ steht.

Risiken in Verbindung mit getrennter Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert. Kraft irischen Rechts kann das Vermögen eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds herangezogen werden. Allerdings stellt die Gesellschaft eine einzige juristische Person dar, die in ihrem Namen Vermögenswerte halten oder besitzen kann oder gegen die möglicherweise Forderungen in anderen Rechtsordnungen erhoben werden können, welche diese getrennte Haftung nicht unbedingt anerkennen. Dementsprechend besteht keine absolute Gewissheit, dass die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft nicht für die Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft herangezogen werden. Zum Datum dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden oder eventuellen Gegenforderungs-Verbindlichkeiten zwischen Fonds der Gesellschaft bekannt. Weitere Einzelheiten zur Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finden Sie nachfolgend unter „Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“.

Risiko der Scharia-Konformität

Obwohl der Shariah Fund sich darum bemüht, jederzeit die Scharia-Anlagerichtlinien vollständig einzuhalten, kann dahingehend keine Garantie abgegeben werden, und es kann gelegentlich vorkommen, dass die Anlagen des Shariah Fund nicht Scharia-konform sind. Die Gesellschaft erstattet dem Scharia-Gremium innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme eines derartigen Vorfalles darüber Bericht.

Die Gesellschaft wird die Anlagetätigkeit des Shariah Fund gemäß den jeweiligen Scharia-Anlagerichtlinien durchführen. In Folge dessen kann die Wertentwicklung des Shariah Fund unter Umständen geringer ausfallen als die eines anderen Investmentfonds, der nicht danach strebt, die islamischen Anlagekriterien einzuhalten. Der Europe Shariah Fund kann dadurch auch in eine weniger vorteilhafte Position geraten als andere Investmentfonds, welche die Scharia-Grundsätze nicht einhalten müssen. Die Scharia-Anlagerichtlinien und/oder die Anweisungen des Scharia-Gremiums können es erforderlich machen, dass der Europe Shariah Fund bestimmte Anlagen abstößt, und sie können verhindern, dass der Shariah Fund Anlagen in sich gut entwickelnde Wertpapiere tätigt, weil diese Anlagen nicht Scharia-konform wären.

Schriftliche Empfehlungen des Scharia-Gremiums zur Umschichtung von Anlagen des Shariah Fund sollen zügig und innerhalb von 90 Tagen nach Erteilen derartiger Empfehlungen umgesetzt werden. Es kann allerdings vorkommen, dass die Anlagen des Shariah Fund über einen gewissen Zeitraum nicht Scharia-konform sind.

Unterverwahrer-Risiko

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust in Verwahrung gehaltener Finanzinstrumente durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Im Falle eines solchen Verlustes muss die Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations der Gesellschaft ein Finanzinstrument identischer Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich erstatten. Dieser Haftungsstandard gilt nur für Vermögenswerte, die im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten werden können und für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern ferner für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations entstehen. Ohne fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern nicht für den Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten oder der Verwahrstelle physisch übergeben werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat. Wenn die Verwahrung an lokale Einrichtungen delegiert wird, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung unterliegen, erhalten die Anteilhaber zuvor eine Mitteilung mit Hinweisen zu den

Risiken, die mit dieser Delegation verbunden sind. Wie oben beschrieben, haftet die Verwahrstelle ohne fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern nicht für den Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierdepot registriert oder gehalten oder der Verwahrstelle physisch übergeben werden kann. Während die Haftung der Verwahrstelle nicht durch den Umstand beeinflusst wird, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat, kann der Fonds dementsprechend in Märkten, in denen Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme eventuell nicht vollständig entwickelt sind, dem Risiko der Unterverwahrung in Bezug auf den Verlust dieser Vermögenswerte unter Umständen ausgesetzt sein, unter denen die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

Risiken des Unteranlageverwalters

Der Anlageverwalter ist von der Leistung jedes Unteranlageverwalters (sofern vorhanden) bezüglich der Durchführung der an den Unteranlageverwalter delegierten Dienste abhängig. Wenn ein Unteranlageverwalter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Anlageverwalter nicht gemäß den Bedingungen seiner Ernennung nachkommt, was Umstände einschließt, unter denen der Unteranlageverwalter die Bedingungen seines Vertrags verletzt hat oder aus irgendeinem Grund nicht länger in der Lage ist, die an ihn delegierten Funktionen auszuüben, kann sich dies negativ auf die Performance und/oder den Betrieb eines Fonds auswirken, bezüglich dessen der entsprechende Unteranlageverwalter ernannt wurde.

Systemrisiken

Die Gesellschaft und der Fonds sind von dem Anlageverwalter und anderen Drittanbietern für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme für die Aktivitäten des Fonds abhängig. Die betriebliche Infrastruktur rund um die Gesellschaft und die Fonds stützt sich für verschiedene Zwecke, einschließlich, aber ohne Einschränkung, auf den Handel, das Verrechnen und das Abwickeln von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung des Portfolios und des Nettokapitals sowie die Erstellung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Aktivitäten des Fonds entscheidend sind, weitgehend auf Computerprogramme und -systeme (und kann sich in Zukunft auf neue Systeme und Technologien stützen). Bestimmte Betriebsschnittstellen der Beauftragten der Gesellschaft werden von Systemen abhängen, die von Dritten, der Verwahrstelle, dem Administrator, Geschäftspartnern auf dem Markt und ihren Unterverwahrern und anderen Dienstleistern betrieben werden, und der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, das Risiko oder die Zuverlässigkeit solcher Drittsysteme zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die durch Computerviren und Stromausfälle verursacht werden. Alle Geschäftstätigkeiten hängen in hohem Maße von jedem dieser Systeme ab und der erfolgreiche Betrieb solcher Systeme entzieht sich häufig der Kontrolle des Fonds oder des jeweiligen Delegierten. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder die Unfähigkeit solcher Systeme, die wachsenden Geschäfte des Fonds zu bedienen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben. Beispielsweise könnten Systemfehler zum Scheitern der Abwicklung von Geschäften führen sowie zu einer ungenauen Buchführung, Aufzeichnung oder Verarbeitung von Handelsgeschäften führen und zu ungenauen Berichten, was die Fähigkeit eines Fonds zur Überwachung seines Anlageportfolios und seiner Risiken beeinträchtigen kann.

Steuerliche Risiken

Besteuerung von Anteilhabern

Anleger, die in die Anteile investieren, sollten beachten, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuern, Stempelgebühren oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen des betreffenden Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge innerhalb des Fonds oder eingegangene, aufgelaufene oder als eingegangen angenommene Erträge innerhalb des Fonds gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten

oder zurückgenommen werden, und/oder des Landes der Ansässigkeit, der Nationalität oder des Wohnorts des Anteilhabers zahlen müssen.

Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise Steuern auf Erträge oder angenommene Erträge zahlen müssen, die innerhalb eines Fonds eingegangen oder aufgelaufen sind. Steuern werden möglicherweise auf Grundlage der eingegangenen und/oder als eingegangen angenommenen und/oder aufgelaufenen Erträge im Fonds im Verhältnis zu den Vermögenswerten eines Fonds berechnet, während die Performance des Fonds und später die Rendite, die die Anleger nach der Rücknahme der Anteile erhalten, teilweise oder vollständig von der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängig sein können. Dies kann sich dahingehend auswirken, dass der Anleger Steuern für Erträge und/oder eine Performance zahlen muss, die er nicht oder nicht in vollem Umfang erhält bzw. von der er nicht oder nicht in vollem Umfang profitiert.

Zukünftige Anleger werden dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die für sie gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Domizilierte sie sind und in dem sie ihr Geschäft durchführen, möglichen Konsequenzen in Bezug auf Steuern zu klären. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und -gesetze und deren Anwendung und Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit sowohl rückwirkend als auch zukünftig ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird. Es könnten andere Gesetze in Kraft treten, durch die zusätzliche Steuern auf einen Fonds erhoben werden oder die Anteilhaber höheren Steuern unterworfen werden könnten. Änderungen des Steuerstatus der Gesellschaft oder bei der Steuergesetzgebung können den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinträchtigen und somit auch die Fähigkeit der Gesellschaft, den Anlegern Erträge zuzuführen.

Besteuerung eines Fonds und der Gesellschaft

Ein Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes kann in Ländern, in denen der betreffende Fonds investiert, steuerpflichtig werden. Bestimmte Märkte, wie beispielsweise Indien, weisen weniger gut definierte Steuergesetze und -verfahren auf als diejenigen großer Märkte, und derlei Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung zur Folge haben, so dass ein Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes künftig einer Steuerverpflichtung unterliegen könnten, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Anlageaktivitäten oder der Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds nicht auf angemessene Weise hätte vorhergesehen werden können. Ferner kann die Steuergesetzgebung in einem Land Änderungen unterliegen, und es besteht keine Garantie, dass sich diese Gesetze auf eine für einen Fonds oder die Gesellschaft vorteilhafte Weise ändern werden. Es ist möglich, dass Abkommen, Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften, durch die gegenwärtig die Besteuerung in diesen Ländern geregelt wird, ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen an der Besteuerung würden oder könnten sich auf die Anlageerträge eines Fonds oder der Gesellschaft sowie auf den Wert von Aktien, in die ein Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes investiert hat, negativ auswirken und den Wert sowie den Zeitpunkt von Ausschüttungen eines Fonds oder der Gesellschaft an die Anleger (sofern zutreffend) beeinträchtigen.

Allgemeines

Der Abschnitt „Besteuerung in Irland“ dieses Prospekts ist keine vollständige Beschreibung oder Analyse der komplexen Steuervorschriften und Überlegungen, welche die Anteilhaber, die einzelnen Fonds und die geplanten Operationen der einzelnen Fonds berühren. Er basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsvorschriften, -urteilen und -verfahren, die alle Änderungen unterliegen können. Die im Abschnitt „Besteuerung in Irland“ beschriebenen steuerlichen und sonstigen Fragen stellen keine Steuerberatung für zukünftige Anleger dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden.

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die hier und in jeder von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Registrierung oder Vermarktung eines Fonds in einer ausländischen Rechtsordnung ausgegebenen länderspezifischen Ergänzung getroffenen Aussagen über die Besteuerung auf der vom Verwaltungsrat erhaltenen Beratung hinsichtlich des

gültigen Rechts und der Gegebenheiten der entsprechenden Rechtsprechung am Datum des Prospekts und jeder länderspezifischen Ergänzung basiert. Wie bei jeder Anlage kann es keine Garantie dafür geben, dass die zum Zeitpunkt der Tötigung einer Investition in die Gesellschaft maßgebliche steuerliche Situation bzw. vorgeschlagene steuerliche Position dauerhaft weiter besteht.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Steuerrisiken vorgesehen, die mit dem Kauf oder Besitz von Anteilen eines Fonds einhergehen können.

Risiko zeitweiliger Aussetzungen

Anleger werden daran erinnert, dass das Recht zur Rückgabe von Anteilen in bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe hierzu den Abschnitt „Zeitweilige Aussetzungen“).

Volatilitätsrisiko

Aufgrund von Veränderungen der Wechselkurse von Währungen, in denen die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, sowie aufgrund von Veränderungen der Kurse von Aktien oder der Zinssätze im Vergleich zu anderen Wertpapieren, in die der Fonds möglicherweise anlegt (wie z. B. Anleihen), können die Preise der Anteile eines Fonds volatil sein.

Weitere Risikofaktoren für die einzelnen Fonds sind den betreffenden Fondsinformationen zu entnehmen.

Optionsscheine (die aufgrund von Kapitalmaßnahmen erworben wurden)

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit eine geringe Anzahl von Optionsscheinen als Ergebnis aus Kapitalmaßnahmen halten. Der Erwerb dieser Arten von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung auf den betreffenden Fonds herbeiführen.

Ähnlich wie bei Optionen sind Inhaber von solchen Optionsscheinen berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktien zu einem festgelegten Preis in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht, eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu kaufen (bzw. zu verkaufen). Callable-Optionsscheine verleihen Ihnen das Recht zum Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere. Puttable-Optionsscheine verleihen Ihnen das Recht zum Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere. Anders als Aktienoptionen, die an Börsen notiert und gehandelt werden, werden Optionsscheine gewöhnlich von Unternehmen im Rahmen privater Transaktionen ausgegeben und normalerweise im Freiverkehr gehandelt. Diese Arten von Optionsscheinen werden häufig als Erweiterungen anderer Wertpapiere verwendet.

Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU (die „DSGVO“) trat am 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten in Kraft. Sie gilt immer dann, wenn sich die Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen auf die Erbringung von Dienstleistungen für natürliche Personen in der EU beziehen. Mit der DSGVO wurden bedeutende neue Pflichten für die Verantwortlichen eingeführt, darunter Rechenschafts- und Transparenzpflichten, Formalisierung der Verarbeitungen durch ihre Delegierten, Bearbeitung zusätzlicher Anträge in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen innerhalb kürzerer Fristen, Meldung von Verstößen hinsichtlich personenbezogener Daten an Datenschutzbehörden oder betroffene Personen, Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Beschränkung der Menge an personenbezogenen Daten, die erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.

Mit der DSGVO wurden auch wesentlich umfassendere aufsichtsrechtliche Vorschriften eingeführt. Eines der Hauptmerkmale besteht darin, dass die Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens (oder einer Unternehmensgruppe) betragen können (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

Die Umsetzung der DSGVO erforderte wesentliche Änderungen der Richtlinien und Verfahren der Gesellschaft in Bezug auf den Datenschutz. Diese Änderungen können die Betriebs- und Compliance-Kosten der Gesellschaft erhöhen, und bei Nichteinhaltung der Anforderungen der DSGVO könnte die Gesellschaft erheblichen administrativen und finanziellen Sanktionen sowie einer Rufschädigung ausgesetzt sein, die wesentliche ungünstige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Aussichten haben können. Diese Risiken können gleichermaßen für bestimmte Unternehmen gelten, in die die Fonds investieren dürfen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist eine sich verändernde Risikokategorie, wobei die Arten von Risiken je nach Finanzsektor und geografischem Standort variieren. Da die Fonds im Allgemeinen in verschiedenen Sektoren und Branchen investiert sind, können die zugrunde liegenden Unternehmen, in die investiert wird, einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ausgesetzt sein, beispielsweise Risiken im Hinblick auf Umweltverschmutzung, Zugang zu natürlichen Ressourcen, Datenschutz, Lieferketten und Arbeitskräfte.

Fonds, die hauptsächlich in Industrieländern investieren (z. B. in Europa, den USA und Japan), sind möglicherweise stärker Nachhaltigkeitsrisiken wie dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten (häufig abhängig vom Umfang der lokalen ESG-Vorschriften), Governance- und Reputationsrisiken (ein globales Thema, aber vor allem dort, wo ein größeres ESG-Bewusstsein bei den Verbrauchern besteht) ausgesetzt.

Fonds, die hauptsächlich in Schwellenmärkten investieren (z. B. in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa), sind möglicherweise höheren Nachhaltigkeitsrisiken in Bereichen wie Umweltverschmutzung, Wassermangel, Klimawandel, Bestechung oder Korruption und Kinder- oder Zwangsarbeit ausgesetzt.

Fonds, die weltweit investieren, sind einer größeren Vielfalt von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Die Branchendiversifizierung der Anlagen in Verbindung mit der geografischen Diversifizierung trägt jedoch im Allgemeinen dazu bei, eine konzentrierte Exposition gegenüber bestimmten Risiken zu vermeiden.

Aufgrund des diversifizierten Charakters der Positionen wurde bei keinem der Fonds festgestellt, dass derzeit eine bedeutende Exposition gegenüber einem bestimmten Nachhaltigkeitsrisiko besteht, wodurch die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Auswirkungen auf die Fondsrenditen verringert wird. Aufgrund des systemischen Charakters von Nachhaltigkeitsrisiken kann ein Engagement in diesen Risiken jedoch nicht vermieden werden, und das Eintreten eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf die Rendite eines Fonds auswirken.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat übt die Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft aus und ist für die gesamte Anlagepolitik verantwortlich, die von ihnen gemäß den UCITS Regulations, diesem Prospekt und der Verfassung der Gesellschaft bestimmt wird.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt und in ihren Geschäften beaufsichtigt, zu denen nachfolgend nähere Angaben gemacht werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind allesamt nebenamtliche (non-executive) Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Daniel Morrissey (Ire) ist Partner in der Anwaltskanzlei William Fry, Dublin. Er studierte am University College Dublin und erwarb 1976 einen Abschluss in Zivilrecht (Bachelor of Civil Law, Hons). Anschließend wurde ihm vom University College Dublin ein Diplom für europäisches Recht verliehen und 1977 erhielt er seine Zulassung als Rechtsanwalt. Seit 1981 ist er Partner bei William Fry mit dem Fachgebiet Unternehmensrecht. Anfänglich mit dem Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fusionen/Übernahmen und Joint Ventures, konzentriert er sich seit 1992 auf Tätigkeiten in Verbindung mit Finanzdienstleistungen. Herr Morrissey ist für eine Reihe irischer Unternehmen als nebenamtliches Verwaltungsratsmitglied tätig. Daneben ist er früherer Chairman von Irish Funds und war von 2000 bis 2006 Mitglied des Rates dieses Verbands.

Philippe Lebeau (Franzose) kam 2009 zu Comgest. Er ist heute als Deputy Managing Director bei Comgest S.A. tätig und ist Mitglied der Konzernleitung der Comgest-Gruppe. Er sitzt in einer Reihe von Leitungsgremien der Gruppe und ist an strategischen Projekten beteiligt. Zuvor war er von 2009–2021 Global Head of Marketing & Investor Relations. Er begann seine berufliche Tätigkeit bei dem Chartered Surveyor Insignia Bourdais (jetzt CBRE), wo er Beratungsleistungen bezüglich Immobilien für französische institutionelle Anleger erbrachte. Dann wechselte er zu Banque du Louvre, bei der er verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der Vermögensberatung und des Marketing wahrnahm. Später wurde er Managing Director von LGI, der luxemburgischen Tochtergesellschaft von HSBC Private Bank France. Dort war er Head of Business Development and Multi-management activities. Herr Lebeau war CEO bei Louvre Gestion, bevor er zu Comgest kam. Er absolvierte die HEC School of Management und das Institut d'Etudes Politiques de Paris (Frankreich).

Jan-Peter Doff (Deutscher) ist seit 1997 bei Comgest und heute als Group Managing Director und Chief Operating Officer tätig. Herr Doff ist verantwortlich für die Überwachung der Non-Investment-Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere der Bereiche Investor Relations, Finance, Compliance, Risikomanagement, Marketing, Personalwesen, Betriebsabläufe und Informationstechnologie. Er studierte an der Universität Düsseldorf Betriebswirtschaft. Nach Praktika bei Price Waterhouse und KPMG, Madrid, wechselte er zunächst als Research Assistant zu Comgest nach Paris. Später wurde er bis 2006 Portfoliomanager für europäische Aktien. In dem Jahr gründete er Comgest Deutschland für den exklusiven Vertrieb der Comgest Fonds in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz.

Bronwyn Wright (Irin) war früher Managing Director bei Citigroup und arbeitete im Geschäftsbereich Capital Markets and Banking, wo sie Head of Securities and Fund Services bei Citi Ireland war. Sie war für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Leitung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts verantwortlich, wozu Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie weltweite Agency- und Trust-Dienstleistungen zählten. Aufgrund ihrer Funktion bei der Verwaltung, der Leitung und dem Wachstum von Citis europäischem Treuhandgeschäft hat Bronwyn Wright umfassende Kenntnisse der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Markt-Best-Practices im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Verwaltungsräte der jeweiligen juristischen Vehikel für das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Aufgrund ihres Engagements in Due Diligence-Prüfungen sind ihr auch die nordischen Länder, Deutschland und Asien vertraut. Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaft und Politik sowie einen Master in Wirtschaft des University College Dublin. In der Vergangenheit war sie Vorsitzende des Ausschusses für Treuhanddienstleistungen der Irish Funds. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds. Sie ist Mitautorin des Institute of Bankers Diploma

in Legal and Regulatory Studies. Sie hat zahlreiche Branchenartikel verfasst sowie Branchenseminare in Europa und den USA geleitet und an diesen teilgenommen. Sie war Mitglied eines Leitungsgremiums für das Postgraduate Doktoratsstudium an der School of Accounting and Finance am DIT.

Gary Pinge (Australier) kam im Jahr 2014 zu Comgest und ist derzeit Regional Generalist Portfolio Manager für das Quality Growth Asia ex-Japan Portfolio. Herr Pinge ist verantwortlich für die Verwaltung von Mandaten in Asien ohne Japan und im asiatisch-pazifischen Raum ohne Japan sowie für die Vermarktung an Kunden in aller Welt. Er begann seine Laufbahn bei Deloitte Touche Tohmatsu als Analyst im Transaction Services Team und wechselte später zur Telekommunikationsgesellschaft Telstra Corporation, wo er Anlageberatungsleistungen für das interne Team für strategische Entwicklung erbrachte. Anschließend wechselte er zur Macquarie Bank, wo er verschiedene Positionen in den Bereichen Vermögensberatung und Marketing innehatte. Später wurde Herr Pinge zum Divisional Director of Macquarie Bank (Hong Kong) ernannt, wo er als Regional Head of Consumer and Gaming Research tätig war. Herr Pinge besitzt einen B.Commerce-Abschluss von der University of New South Wales in den Hauptfächern Rechnungslegung und Finanzen. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants Australia.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat hat eine Vergütungspolitik entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt und keine Risikobereitschaft fördert, die mit dem Risikoprofil und der Verfassung der Gesellschaft unvereinbar ist.

Die einzige Kategorie der Mitarbeiter der Gesellschaft einschließlich Geschäftsführung, Risikoträgern und Kontrollfunktionen, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben kann (die „identifizierten Mitarbeiter“), ist der Verwaltungsrat.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Formen von Zahlungen oder Leistungen, die von der Gesellschaft an die identifizierten Mitarbeiter im Gegenzug für berufliche Tätigkeiten gezahlt werden. Die Gesellschaft zahlt derzeit nur dem nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied (Daniel Morrissey) und dem unabhängigen, nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied (Bronwyn Wright) feste Vergütungen und keine variablen Vergütungen.

Verwaltungsratsmitglieder, die auch Mitarbeiter der Comgest Group sind (Philippe Lebeau, Gary Pinge und Jan-Peter Dolff), erhalten weder eine feste noch eine variable Vergütung von der Gesellschaft.

Die Gesellschaft verfolgt die Politik, den relevanten identifizierten Mitarbeitern nur feste Vergütungen ohne variable Komponente zu zahlen.

Die Gesellschaft erfüllt die Vergütungen betreffenden Offenlegungspflichten der OGAW-Richtlinie, der UCITS Regulations und der ESMA-Vergütungsleitlinien. Dementsprechend wird die Vergütungspolitik auf der folgenden Webseite auf dem neusten Stand gehalten und veröffentlicht: www.comgest.com.

Der Verwaltungsrat hat angesichts der Größe, der internen Tätigkeiten, der Art und Komplexität der Gesellschaft beschlossen, dass ein Vergütungsausschuss nicht erforderlich ist.

Um die Einhaltung der ESMA-Vergütungsleitlinien zu gewährleisten, hat die Gesellschaft den Anlageverwaltungsvertrag überarbeitet und eine ausdrückliche Erklärung dahingehend eingefügt, dass der Anlageverwalter die ESMA-Vergütungsleitlinien einhält, insbesondere im Zusammenhang mit Zahlungen an die Mitarbeiter des Anlageverwalters als Entlohnung für die Erbringung von Anlageverwaltungstätigkeiten im Auftrag der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat überprüft die Umsetzung der Vergütungspolitik auf jährlicher Basis.

Vertriebsträger und Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat die Comgest Asset Management International Limited zu ihrem Anlageverwalter nach Maßgabe des Anlageverwaltervertrages bestellt. Der Anlageverwalter ist für die Gesamtverwaltung der Anlagen der Gesellschaft in Einklang mit den im Prospekt, etwaigen Nachträgen oder Ergänzungen sowie den Fondsinformationen angegebenen Anlagezielen und -politiken verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist (in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank) dafür verantwortlich und berechtigt, Anlageberatungsdienstleistungen und diskretionäre Verwaltungsvollmachten von einer oder mehreren Anlageverwaltungsgesellschaften in Anspruch zu nehmen. Der Anlageverwalter ist für die Beurteilung und Überwachung der empfangenen Anlageberatungsdienstleistungen und diskretionären Verwaltungsvollmachten und für deren Anwendung in der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft verantwortlich. Die Gebühren und Ausgaben eines Anlageberaters oder Unteranlageverwalters, der vom Anlageverwalter ernannt wird, werden vom Anlageverwalter aus dessen eigener Gebühr gezahlt. Der Anlageverwalter kann in dieser Hinsicht Konzerngesellschaften und Dritte einsetzen. Alle auf diese Weise ernannten Anlageberater oder Unteranlageverwalter sowie die Art ihrer Ernennung werden den Anteilinhabern gegenüber auf Anfrage offengelegt und in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Vollmacht zur Ernennung von Vertriebsgesellschaften, die die Fonds in relevanten Ländern bewerben und vertreiben sollen, ebenfalls an den Anlageverwalter delegiert. Der Anlageverwalter wird sich ferner angemessen bemühen, bei der Förderung der einzelnen Fonds mitzuhelfen.

In Zusammenhang mit seiner Verantwortung für die Verkaufsförderung und den Vertrieb der Fonds kann der Anlageverwalter Vertriebsgesellschaften Abschlussgebühren zahlen und Anteilinhabern Abschläge einräumen, wie in den Absätzen „Gebühren des Anlageverwalters“ und „Gebühren und Ausgaben“ genauer ausgeführt.

Der Anlageverwalter fungiert auch als Vertriebsträger der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter wurde am 14. Dezember 2004 in Irland eingetragen und von der Zentralbank am 22. Dezember 2005 zugelassen. Der Anlageverwalter wird von der Zentralbank reguliert und ist gemäß den European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 in der jeweils gültigen Fassung als Wertpapierfirma zugelassen.

Für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Anlageberatung für die einzelnen Fonds ist in erster Linie der Verwaltungsrat des Anlageverwalters verantwortlich. Bei der Einholung von Anlageberatungsdiensten beruht die Wahl eines Anlageberaters auf dessen Kenntnis der lokalen Marktbedingungen, seiner Anlagemethodik und seiner Erfahrung.

Zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts sind Daniel Morrissey, Philippe Lebeau und Jan-Peter Dolff Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie des Anlageverwalters.

Fondsplattformbetreiber

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Fondsplattform einen attraktiven Vertriebskanal für die Anteile darstellt, trifft die Gesellschaft mit dem jeweiligen Fondsplattformbetreiber eine Vereinbarung, eine oder mehrere Anteilsklassen eines Fonds auf dieser Fondsplattform zu listen.

Es fallen keine Gebühren für einen Fondsplattformbetreiber seitens der Gesellschaft an.

Scharia-Gremium

Die Anlagetätigkeit der Scharia-Fonds wird zwar von einem Scharia-Gremium, das die Gesellschaft beruft, überwacht, doch ist der Anlageverwalter für die Verwaltung der Anlagen der Scharia-Fonds verantwortlich. Das Scharia-Gremium berät die Gesellschaft in Fragen der

Scharia, die die Scharia-Fonds betreffen. Der Anlageverwalter verlässt sich auf den Rat und die Vorgaben des Scharia-Gremiums, um zu gewährleisten, dass die Scharia-Fonds auf Scharia-konformer Weise geführt werden. Zur Klarstellung: Die Verwahrstelle ist nicht für die Überwachung der Scharia-Konformität zuständig. Das Scharia-Gremium ist nicht für die Verwaltung der Gesellschaft oder der Scharia-Fonds verantwortlich.

Das Scharia-Gremium hat Anlagerichtlinien für die Scharia-Anlagen der Scharia-Fonds erstellt, die in Einklang mit den Grundsätzen der Scharia stehen. Sie sind unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen für Scharia-Fonds“ Anhang I zu entnehmen.

Insbesondere ist das Scharia-Gremium für die Ausstellung einer Bestätigung hinsichtlich der Scharia-Konformität der Scharia-Fonds, deren Anlagepolitiken, der Scharia-Anlagerichtlinien sowie der von den Scharia-Fonds angewandten Anlageverwaltungsprozesse und -verfahren verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Bestätigung der Struktur der Scharia-Fonds und die Scharia-Genehmigung folgender Unterlagen:

- (a) Verfassung der Gesellschaft und Prospekt der Gesellschaft;
- (b) Scharia-Anlagerichtlinien für die Scharia-Fonds und Kriterien für die Auswahl von Anlagen der Scharia-Fonds; und
- (c) Marketingmaterialien und Präsentationen der Scharia-Fonds.

Das Scharia-Gremium bestätigt dem Anlageverwalter die Konformität aller potentiellen Anlagen jedes Scharia-Fonds mit islamischem Gesetz. Darüber hinaus berät das Scharia-Gremium die Gesellschaft bezüglich anderer Aspekte, bei denen es aus Sicht der Scharia Auswirkungen auf bestimmte oder alle Scharia-Fonds erkennt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass jede schriftliche Empfehlung des Scharia-Gremiums, die Anlagen in dem betreffenden Scharia-Fonds zu verändern, zeitnah innerhalb von 90 Tagen nach der Herausgabe dieser Empfehlung umgesetzt wird. Jeder Scharia-Fonds ist berechtigt, sich vollständig auf den Rat des Scharia-Gremiums zu verlassen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Scharia in Bezug auf vorgeschlagene oder tatsächliche Anlagen des betreffenden Scharia-Fonds eingehalten werden.

Dem Scharia-Gremium gehören führende Scharia-Gelehrte an, die bereits im Scharia-Gremium zahlreicher großer islamischer Institutionen tätig sind. Zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts besteht das Scharia-Gremium aus:

Dr. Mohamed Ali Elgari (Königreich Saudi-Arabien)
Dr. Mohd Daud Bakar (Malaysia)
Dr. Muhammad Amin Ali Qattan (Kuwait)
Dr. Osama Al Dereai (Katar)

Administrator, Registerstelle und Transferagent

Der Verwaltungsrat hat RBC Investor Services Ireland Limited zum Administrator der Gesellschaft bestellt. Abgesehen von der generellen Aufsicht durch den Verwaltungsrat ist der Administrator für die Abwicklung des Tagesgeschäftes der Gesellschaft verantwortlich, darunter die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Zahlung von Dividenden und die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Der Administrator wurde am 31. Januar 1997 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen und ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBC Investor Services Bank. Der Administrator erbringt Verwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds wie z. B. die Gesellschaft.

Die Verfassung der Gesellschaft und der ergänzte und neu formulierte Administrationsvertrag sehen vor, dass der Administrator mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäß den Anforderungen der Zentralbank einzelne oder alle seiner Pflichten an andere Parteien delegieren kann.

Verwahrstelle

RBS Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, wurde zur Verwahrstelle für die Gesellschaft gemäß dem Verwahrungsvertrag bestellt. Die Verwahrstelle ist eine in Luxemburg

errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ihre Niederlassung in Dublin betrieben wird. Sie ist eine Tochtergesellschaft, die sich zu 100 % im Besitz der Royal Bank of Canada Group befindet. Ihre Hauptniederlassung befindet sich in 14, Porte de France L 4360 Esch sur Alzette Luxemburg, Luxemburg. Die Zentralbank hat ihre Genehmigung erteilt, dass die Verwahrstelle als solche für die Gesellschaft tätig wird.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle des Fonds für die Zwecke der UCITS Regulations und muss hierbei die Bestimmungen der UCITS Regulations einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Pflichten der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) die Gewährleistung, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds durchgeführten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds, wozu (a) die Verwahrung aller Finanzinstrumente und (b) bei anderen Vermögenswerten die Überprüfung des Eigentums der Gesellschaft an diesen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen zählen (die „Verwahrungsfunktion“);
- (iii) die Gewährleistung, dass der vom jeweiligen Fonds durchgeführte Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß diesem Prospekt, den UCITS Regulations und der Verfassung der Gesellschaft erfolgen;
- (iv) die Gewährleistung, dass der Wert der Anteile jedes Fonds gemäß diesem Prospekt, den UCITS Regulations und der Verfassung der Gesellschaft berechnet wird;
- (v) die Ausführung der Anweisungen des Anlageverwalters, der Gesellschaft und ihrer Vertreter, soweit diese Anweisungen den UCITS Regulations, der Verfassung der Gesellschaft oder diesem Prospekt nicht widersprechen;
- (vi) die Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds die Gegenleistung dem relevanten Fonds im Zusammenhang mit der bestimmten Transaktion gemäß akzeptabler Marktpraxis überwiesen wird; und
- (vii) die Gewährleistung, dass die Einnahmen der Fonds gemäß den UCITS Regulations, diesem Prospekt und der Verfassung der Gesellschaft verwendet werden.

Außer liquiden Mitteln (die im Einklang mit den Bedingungen der UCITS Regulations gehalten werden) werden alle anderen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer und von den Vermögenswerten getrennt, die treuhänderisch, verwahrend oder anderweitig von der Verwahrstelle oder Unterverwahrern für andere Kunden gehalten werden. Die Verwahrstelle führt ihre Aufzeichnungen zu den Vermögenswerten, die den jeweiligen Fonds zurechenbar sind, in einer Weise, die gewährleistet, dass leicht ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich im Namen des Fonds und diesem gehörend gehalten werden und nicht der Verwahrstelle oder mit ihr verbundenen Personen, Unterverwahrern oder Vertretern oder deren verbundenen Personen gehören.

Zur Delegation ihrer Verwahrungsfunktion hat die Verwahrstelle in bestimmten vereinbarten Märkten Unterverwahrverträge abgeschlossen. Die Einrichtungen, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts möglicherweise übertragen wurde, sind in Anhang II aufgeführt. Die Verwahrstelle führt eine aktuelle Liste der Einrichtungen, denen die Verwahrung delegiert werden kann, auf der folgenden Webseite: <https://www.rbcits.com/en/gmi/global-custody.page>.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Dritten mit einigen oder allen Vermögenswerten in ihrer Verwahrung betraut hat, vorausgesetzt, dass die Depotbank nicht für jedwede Schäden an verwahrten Finanzmitteln haftet, die infolge eines externen Ereignisses außerhalb der angemessenen Einflussosphäre der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher entgegenstehender angemessener Anstrengungen unvermeidbar war.

Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Strukturen und Erfahrungen verfügen;

- (ii) unter Umständen, in denen die Verwahrung von Finanzinstrumenten an sie delegiert werden, der wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung sowie einer periodischen externen Prüfung unterliegen, um zu gewährleisten, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten, von Vermögenswerten ihrer anderen Kunden, von der Depotbank auf eigene Rechnung gehaltenen Vermögenswerten und von für Nicht-OGAW-Kunden der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerten in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als den Kunden der Verwahrstelle gehörend identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass bei ihrer Insolvenz die von Unterverwahrern in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte nicht zur Ausschüttung an die oder zur Realisierung zugunsten der Gläubiger der Unterverwahrer zur Verfügung stehen;
- (v) durch einen schriftlichen Vertrag ernannt werden und die allgemeinen Pflichten und Verbote in Bezug auf die Verwahrungsfunktion, Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenskonflikte beachten.

Wenn nach dem Recht eines Drittlandes gefordert wird, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung zu halten sind, und keine lokalen Einrichtungen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung unterliegen, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit nach dem Recht des Drittlandes erforderlich und nur so lange zu delegieren, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die vorstehenden Regulierungs-, Kapital- und Überwachungsanforderungen erfüllen. Wenn die Verwahrung an solche lokalen Einrichtungen delegiert wird, erhalten die Anteilinhaber zuvor eine Mitteilung mit Hinweisen zu den Risiken, die mit dieser Delegation verbunden sind.

Weitere Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Verbindung mit der Verwahrstelle entstehen können, finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Interessenskonflikte“.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass die von der Verwahrstelle in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von Dritten, an die die Verwahrungsfunktion delegiert wurde, nicht auf deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst Transaktionen mit in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerten des Fonds inklusive, aber nicht beschränkt auf Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Verleih. Die Wiederverwendung von in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerten eines Fonds ist nur gestattet, wenn:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds durchgeführt wird;
- (b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Gesellschaft im Auftrag des Fonds ausführt;
- (c) die Wiederverwendung zugunsten des Fonds erfolgt und im Interesse der Anleger des Fonds ist; und
- (d) die Transaktion durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhalten hat und die jederzeit einen Marktwert haben, der dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Fonds für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Verwahrung gehalten werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktion für diese Finanzinstrumente delegiert hat), sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust der in ihrer Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Fonds ferner für alle sonstigen Verluste, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den UCITS Regulations entstehen.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter gegen sämtliche erlittenen bzw.

entstandenen, aufrecht erhaltenen bzw. der Verwahrstelle angedrohten direkten Verluste und Schäden (einschließlich Zinsen, Ausgaben und Anwaltsgebühren) in vollem Umfang kurz- sowie langfristig schad- und klaglos hält, außer wenn sich eine solche Freistellung auf Folgendes bezieht und die Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle nicht haftet für: (i) den Verlust von verwahrten Finanzmitteln (sofern dieser Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses außerhalb des zumutbaren Einflusses der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbarer Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären); bzw. (ii) sämtliche erlittene bzw. entstandene Verluste und Schäden, die gegenüber der Verwahrstelle infolge Betrugs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Nichtbeachtung der eigenen Pflichten im Rahmen dieses Vertrags durch die Verwahrstelle oder ihrer Delegierten, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Mitarbeiter entstanden bzw. aufrecht erhalten oder angedroht wurden.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle ein vertragliches Recht auf Verrechnung hat, um ausstehende Gebühren zu decken, die der Verwahrstelle zustehen. Dieses Recht kann von der Verwahrstelle nur gegenüber dem Vermögen des relevanten Fonds ausgeübt werden, in Bezug auf welchen die Zahlungspflicht nicht erfüllt wurde.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle in Kraft bleibt, solange und sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag in bestimmten Fällen (z. B. die Insolvenz einer der Parteien oder wenn der Verwahrstelle die Tätigkeit als Verwahrstelle nach Irischem Recht nicht länger gestattet ist) auch fristlos gekündigt werden kann. Der Verwahrungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich Pflichten und Entschädigungen der Verwahrstelle zugunsten der Verwahrstelle, die Sachverhalte ausschließen, die aufgrund ihrer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten verursacht werden.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Delegationsvereinbarungen und eventuell entstehender Interessenskonflikte stehen Anlegern auf Anfrage bei der Gesellschaft zur Verfügung.

Rechtsberater

Die Gesellschaft erhält rechtliche Beratung in Angelegenheiten des irischen Rechts durch William Fry, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland.

William Fry hat zu irisches Recht betreffenden Angelegenheiten in Bezug auf die Erstellung dieses Prospekts beraten. William Fry wird in dieser Eigenschaft zukünftig eventuell weiter tätig sein, ist jedoch keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieses Prospekts eingegangen. William Fry vertritt und vertrat im Verlauf der Organisation der Gesellschaft, der Verhandlungen über ihre Geschäftsbedingungen, des Angebots von Anteilen oder bezüglich ihrer laufenden Geschäftstätigkeit keine bestehenden Anteilinhaber oder interessierten Anleger der Gesellschaft. Da die Anleger im Organisationsprozess nicht vertreten waren, müssen sie anerkennen, dass die Bedingungen der Beziehung der Gesellschaft zu ihnen und der Anteile nicht zu Marktbedingungen ausgehandelt wurden.

Das Engagement von William Fry durch die Gesellschaft ist auf spezifische Sachverhalte beschränkt, zu denen er die Gesellschaft berät, weshalb Tatsachen oder Umstände bestehen können, die sich auf die Finanzlage oder Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (oder des Anlageverwalters, des Untieranlageverwalters, der Verwahrstelle oder des Administrators) auswirken können, zu denen William Fry nicht befragt wurde und für die William Fry ausdrücklich jede Verantwortung ablehnt. Insbesondere wird die Einhaltung der Anlageziele und Anlagepolitiken, Bewertungsverfahren und anderer für die Gesellschaft und ihre Fonds (gegebenenfalls) geltender relevanter Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Zentralbank und hierin festgelegter Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Untieranlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und deren verbundene Personen und Mitarbeiter, nicht von William Fry überwacht, und er führt keine Überwachung der Einhaltung geltender Gesetze durch. Bei der Erstellung dieses Prospekt stützte sich William Fry auf Informationen zur Gesellschaft, die er vom Anlageverwalter, Untieranlageverwalter, von der Verwahrstelle und vom Administrator erhalten hat, und er untersuchte und prüfte die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen

über die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und deren verbundene Personen nicht.

Abschlussprüfer

Die Gesellschaft hat Deloitte Ireland LLP, Deloitte & Touche House, Earlsfort Terrace, Dublin 2, zu ihrem Abschlussprüfer bestellt.

Interessenskonflikte

Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten, die vom Vertriebsträger, vom Anlageverwalter, vom Administrator und von der Verwahrstelle und deren jeweiligen Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jedes von ihnen nachfolgend auch „verbundene Partei“ genannt) gegenwärtig oder in Zukunft ausgeübt werden, können Interessenkonflikte entstehen. Der Anlageverwalter, der Administrator und die Verwahrstelle können anderen gegenüber gleichartige Dienstleistungen erbringen, sofern die der Gesellschaft gegenüber erbrachten Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Jeder von ihnen wird in einem solchen Fall bei der Durchführung von Anlagen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, stets seine Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse der Gesellschaft würdigen, soweit dies unter Berücksichtigung seiner Pflichten gegenüber anderen Klienten möglich ist. Sie werden derartige Konflikte unter Berücksichtigung aller Umstände gerecht lösen. Eine verbundene Partei kann eine Beteiligung ungeachtet der Tatsache erwerben oder veräußern, dass dieselbe oder eine gleichartige Beteiligung von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder in einem anderweitigen Zusammenhang mit ihr gehalten wird. Eine verbundene Partei kann Beteiligungen ungeachtet der Tatsache erwerben, besitzen oder veräußern, dass diese Beteiligungen von der Gesellschaft bzw. für ihre Rechnung aufgrund eines von der Gesellschaft vollzogenen Geschäftes, an dem die verbundene Partei beteiligt war, erworben oder veräußert wurden, vorausgesetzt, der Erwerb oder die Veräußerung solcher Beteiligungen durch eine verbundene Partei erfolgt zu üblichen Handelsbedingungen, wie sie zwischen unabhängigen Geschäftspartnern ausgehandelt würden, und die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen werden zu den besten Konditionen erworben, die unter Berücksichtigung der besten Interessen der Gesellschaft sinnvoll und erzielbar sind.

Jede mit einem Fonds durch den Vertriebsträger, den Anlageverwalter, den Administrator oder die Verwahrstelle (und/oder deren verbundene Gesellschaften bzw. Konzerngesellschaften) (jeweils eine „verbundene Partei“ und die entsprechenden Transaktionen „Transaktionen mit verbundenen Parteien“) durchgeführte Transaktion muss zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilhaber sein.

Zulässige Transaktionen mit verbundenen Parteien unterliegen:

- (a) einer beglaubigten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle oder vom Verwaltungsrat bei Transaktionen mit der Verwahrstelle als unabhängig und zuständig anerkannten Person; oder
- (b) der Ausführung zu den besten Bedingungen an geregelten Investmentbörsen nach deren Regeln; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Bedingungen, von deren Übereinstimmung mit den im vorherigen Absatz dargelegten Grundsätzen sich die Verwahrstelle überzeugt hat, bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat.

Die Verwahrstelle oder, bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat, dokumentiert, wie sie die Absätze (a), (b) oder (c) erfüllt haben. Wenn Transaktionen gemäß Absatz (c) durchgeführt werden, dokumentiert die Verwahrstelle oder, bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat ihre Gründe, weshalb sie davon überzeugt ist, dass jede Transaktion mit verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt wird.

Um jeglichen Interessenskonflikt zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Bewältigung von Interessenskonflikten aufgestellt, die sie aufrechterhält und die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen, entweder durch:
 - Berufung auf die bestehenden dauerhaften Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, z. B. die Erhaltung separater rechtlicher Einheiten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - Umsetzung einer fallbasierten Bewältigung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen.

Im Falle des Auftretens eines Interessenkonfliktes wird sich der Verwaltungsrat bemühen, sicherzustellen, dass dieser in gerechter Weise gelöst wird und dass Anlagemöglichkeiten auf einer gerechten und billigen Grundlage verteilt werden.

Versammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft sind zur Teilnahme und Stimmabgabe in Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft findet üblicherweise binnen sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres in Irland statt.

Berichterstattung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und hinterlegt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, d. h. bis zum 30. April jeden Jahres bei der Zentralbank. Kopien des Halbjahresberichtes und des ungeprüften Halbjahresabschlusses (erstellt zum 30. Juni) werden ebenfalls binnen zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahres erstellt, auf das sie sich beziehen, d. h. bis zum 31. August jeden Jahres, und bei der Zentralbank hinterlegt. Exemplare des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses sowie des Halbjahresberichtes und des ungeprüften Halbjahresabschlusses werden den Anteilhabern entweder per Post oder per E-Mail zugestellt.

Diese Berichte sowie Jahres- und Halbjahresabschlüsse enthalten eine Erklärung über den Nettoinventarwert eines jeden Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Jahres bzw. Halbjahres.

Der Anlageverwalter kann Aktionären im eigenen Ermessen auf Wunsch zusätzlich Bericht erstatten.

ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteilspreis

Anteile werden zu einem Einheitspreis ausgegeben und zurückgenommen. Hierbei handelt es sich um den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse, der auf die unmittelbar nachstehend im Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ dargelegte Weise angepasst werden kann.

Verwässerung und Swing Pricing

Üblicherweise fallen bestimmte Kosten an, wenn ein Fonds Portfolioanlagen kaufen oder verkaufen muss, um Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme seiner Anteile zu erfüllen.

Diese Handelskosten enthalten in der Regel beim Kauf oder Verkauf von Anlagen anfallende Abgaben und Gebühren zusätzlich zu den Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die bei einem Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Das Anfallen solcher Kosten bei einem Fonds kann dazu führen, dass der Wert eines Fonds abnimmt oder „verwässert“ wird.

Die Gesellschaft nimmt bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises für ihre Anteile unter bestimmten Umständen und im Ermessen des Verwaltungsrats eine Verwässerungsanpassung vor, um den Auswirkungen der Verwässerung auf einen Fonds entgegenzuwirken. Dies wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch die Anwendung des Swing Pricing wird sichergestellt, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilsgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern eines Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Anteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung aufgrund dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilsbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch das Swing Pricing wird sichergestellt, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die entsprechenden Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen eines Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern dieses Fonds).

Im Falle seiner Anwendung erfolgt beim Swing Pricing die Bewertung der Anteile eines Fonds auf Basis eines Einheitspreises, d. h. der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis für Anteile einer Klasse dieses Fonds an einem Handelstag sind gleich, wie nachstehend dargelegt:

- (i) wenn ein Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. wenn die Summe der Zeichnungen der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann ein angemessener Prozentfaktor (höchstens 0,5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil) vom Nettoinventarwert je Anteil hinzugefügt werden, um Abgaben, Gebühren und Spreads zu berücksichtigen. Anleger, die Anteile einer Klasse des Fonds an diesem spezifischen Handelstag zeichnen und/oder zurücknehmen lassen, tun dies zu diesem Einheitspreis;

- (ii) wenn ein Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. wenn die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann ein angemessener Prozentfaktor (höchstens 0,5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil) vom Nettoinventarwert je Anteil abgezogen werden, um Abgaben, Gebühren und Spreads zu berücksichtigen. Anleger, die Anteile einer Klasse des Fonds an diesem spezifischen Handelstag zeichnen und/oder zurücknehmen lassen, tun dies zu diesem Einheitspreis.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Zeichnungs-/Rücknahmepreises von Anteilen an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, zur Ermittlung des maßgeblichen Preises die Erhöhung (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder Reduzierung (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor (die „**Swing-Anpassung**“).

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, wird diese auf den betreffenden Nettoinventarwert pro Anteil angewendet. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird separat berechnet, eine Swing-Anpassung hat jedoch dieselbe prozentuale Auswirkung auf den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse eines Fonds. Anleger, die Anteile derselben Anteilsklasse an einem bestimmten Handelstag zeichnen oder zurücknehmen lassen, tun dies zu einem Einheitspreis, dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse gegebenenfalls nach Vornahme der Swing-Anpassung. Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis für Anteile einer bestimmten Klasse sind daher an jedem Handelstag identisch. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgt die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen zum nicht angepassten Nettoinventarwert pro Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren und eventuelle Kosten im Zusammenhang mit Spreads auszugleichen, die dem betreffenden Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den jeweiligen Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist.

Da die Swing-Anpassung für jeden Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder prognostizierten mit dem Handel mit den zugrundeliegenden Anlagen dieses Fonds verbundenen Kosten einschließlich eventueller Handelsspreads berechnet wird und diese abhängig von den Marktbedingungen schwanken können, bedeutet diese Swing-Anpassung, dass sich die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit ändern kann. Wenn eine Swing-Anpassung auf einen Fonds angewendet wird, darf diese jedoch keinesfalls 0,5 % des betreffenden Nettoinventarwerts pro Anteil überschreiten.

Darüber hinaus wird eine Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („Swing-Schwellenwert“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, auch wenn der Swing-Schwellenwert an einem bestimmten Handelstag überschritten wird. Dies kann unter anderem unter den folgenden Umständen der Fall sein: (i) an Handelstagen, an denen der Swing-Schwellenwert im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse der Gesellschaft überschritten wird; (ii) wenn die Nettohandelsposition an einem Handelstag überwiegend auf einen Anteilinhaber zurückzuführen ist, der zu einer erheblichen Steigerung des Volumens eines Fonds beitragen würde; oder (iii) unter sonstigen Umständen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es nicht im besten Interesse der Anteilinhaber liegen würde, an dem betreffenden Handelstag eine Swing-Anpassung vorzunehmen. Die Gesellschaft kann außerdem zukünftig den Swing-Schwellenwert für einen Fonds entfernen, sodass der Nettoinventarwert seiner Anteile zur Berechnung des Zeichnungs-/Rücknahmepreises immer angepasst würde, wenn Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse vorliegen.

Die Gesellschaft zieht keinen Vorteil aus dem Swing Pricing und dieses wird nur auf eine Weise vorgenommen, die soweit möglich für die Anteilhaber gerecht ist, und nur zur Reduzierung der Verwässerung. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterliegen.

Zeichnung von Anteilen

Gemäß der Verfassung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat befugt, Anteile jeder Klasse auszugeben und – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank – neue Klassen von Anteilen aufzulegen sowie Zeichnungsanträge für Anteile in seinem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrages durch den Verwaltungsrat werden die Zeichnungsbeträge (bzw. der entsprechende Teil davon) so bald wie möglich nach der Ablehnung telegrafisch ohne Zinsen und auf eigene Gefahr und Kosten des Auftraggebers zurückgezahlt.

Während eines Zeitraumes, in dem die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieses Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Der Zeichnungspreis pro Anteil ist der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse nach Vornahme der eventuell am jeweiligen Handelstag maßgeblichen Swing-Anpassung (siehe den Abschnitt in diesem Prospekt mit der Überschrift „Verwässerung und Swing Pricing“).

Antragsverfahren

Kontoeröffnungsformular und Zeichnungsformular für Investoren

Alle Antragsteller müssen ein Kontoeröffnungsformular ausfüllen und unterschreiben. Das Kontoeröffnungsformular liegt diesem Prospekt bei und ist ausgefüllt und zusammen mit dem beiliegenden Selbstzertifizierungsformular und den dazugehörigen Unterlagen in der im Kontoeröffnungsformular beschriebenen Weise an den Verwalter zurückzusenden, bevor ein Zeichnungsantrag gestellt werden kann.

Nach Erhalt eines ausgefüllten, unterschriebenen und datierten Kontoeröffnungsformulars und der dazugehörigen Unterlagen durch den Verwalter und nach Bestätigung durch den Verwalter, dass alle erforderlichen Unterlagen als zufriedenstellend angesehen werden und das Konto des Anlegers eröffnet wurde, ist der Anleger dann in der Lage, Anteile zu zeichnen, indem er ein Zeichnungsformular für Investoren ausfüllt und unterzeichnet (das durch Kontaktaufnahme mit dem Verwalter in der im Kontoeröffnungsformular beschriebenen Weise erhältlich ist) oder auf andere Weise, wie es von Zeit zu Zeit vom Verwalter festgelegt und von den Direktoren genehmigt wird.

Das ausgefüllte, unterschriebene und datierte Original-Kontoeröffnungsformular und die dazugehörigen Unterlagen sind dem Verwalter innerhalb von 3 Werktagen per Post zuzusenden, so dass er nach Erhalt dem Anleger die Kontoeröffnung bestätigen kann. Der Anleger hat erst dann Anspruch auf den Erlös aus einer Rücknahme von Anteilen oder einer Dividende, nachdem der Verwalter das originale Kontoeröffnungsformular und die Begleitdokumente erhalten hat. Der Verwalter kann regelmäßig Aufforderungen zur Einreichung von ausstehenden Originaldokumenten erteilen. Wenn der Anleger nicht innerhalb von 3 Werktagen das originale Kontoeröffnungsformular und die dazugehörigen Unterlagen einreicht, um eine Kontoeröffnungsbestätigung zu erhalten, kann dies nach Ermessen der Direktoren und/oder des Verwalters zur Annullierung der Zuteilung von rückkaufbaren Anteilen in Bezug auf diesen Antrag führen.

Jeder Antrag, der durch Rücksendung eines ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsformular für Investoren oder auf andere Weise gestellt wird, sollte dem Verwalter bis spätestens zu der in den jeweiligen Fondsinformationen angegebenen Frist zugegangen sein. Alle nach dieser Zeit eingehenden Anträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt,

mit der Ausnahme, dass die Direktoren Anträge nach Ablauf der jeweiligen Frist (auf jeden Fall aber vor dem jeweiligen Bewertungspunkt) unter außergewöhnlichen Umständen annehmen können, wobei diese außergewöhnlichen Umstände sowohl vom Verwalter als auch vom Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft vollständig dokumentiert werden müssen. Die Zeichnungsformulare können auf Risiko des Anteilszeichners per Telefax gesendet werden.

Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.

Wenn ein unterschriebenes Kontoeröffnungsformular im Original beim Administrator eingegangen ist, können nachfolgende Anweisungen für Zeichnungen und Rücknahmen per Fax erfolgen, sofern sich die Anlegerinformationen im Kontoeröffnungsformular nicht geändert haben.

Etwaige Änderungen am Kontoeröffnungsformular eines Anlegers (einschließlich der Kontaktdaten für Mitteilungen/Erklärungen und der Zahlungsanweisungen) sind dem Administrator in schriftlicher Form nach Unterzeichnung durch die auf geeignete Weise bevollmächtigen Zeichnungsbefugten postalisch zuzusenden. Die verlangten Änderungen werden erst dann wirksam, wenn die ordnungsgemäß autorisierte, schriftliche Anweisung beim Administrator eingegangen ist.

FATCA/CRS-Selbstertifizierungsformulare für Unternehmen bzw. natürliche Personen sind Bestandteil des Kontoeröffnungsformulars. Jeder Anleger muss das für ihn geltende Selbstertifizierungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Im Rahmen der Bedingungen jedes Selbstertifizierungsformulars verpflichtet sich der Anleger, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen und ein aktualisiertes Selbstertifizierungsformular zur Verfügung zu stellen, wenn Änderungen der Umstände eintreten, durch die im ursprünglichen, vom Anleger unterzeichneten Selbstertifizierungsformular enthaltene Informationen unrichtig werden.

Durch das Tätigen von Anlagen (bzw. weiteren Anlagen) in die Gesellschaft erkennen die Anleger Folgendes an:

- (i) Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter, darunter der Administrator und der Anlageverwalter) müssen möglicherweise bestimmte vertrauliche Informationen bezüglich des Anlegers, insbesondere den Namen, die Adresse, die Steuer-Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und die Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) des Anlegers und bestimmte Angaben zur Anlage des Anlegers, gegenüber der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) offenlegen.
- (ii) Die irische Finanzbehörde muss die oben genannten Informationen möglicherweise automatisch mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (US Internal Revenue Service, „IRS“) und anderen ausländischen Steuerbehörden austauschen.
- (iii) Die Gesellschaft oder ihre Vertreter müssen möglicherweise bei der Registrierung beim IRS und/oder anderen ausländischen Steuerbehörden, bei der Berichterstattung diesen gegenüber und in dem Fall, dass sich die irische Finanzbehörde und/oder der IRS und/oder solche anderen Behörden mit weiteren Anfragen an die Gesellschaft (oder direkt an ihren Vertreter) wenden, bestimmte vertrauliche Informationen gegenüber der irischen Finanzbehörde, dem IRS und solchen anderen Behörden offenlegen.
- (iv) Die Gesellschaft oder ihre Vertreter können vom Anleger die Bereitstellung zusätzlicher Informationen und/oder Dokumente verlangen, die die Gesellschaft oder ihre Vertreter möglicherweise gegenüber der irischen Finanzbehörde, dem IRS oder anderen ausländischen Steuerbehörden offenlegen müssen.
- (v) Falls ein Anleger die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nicht zeitnah bereitstellt oder das bereitgestellte Material in irgendeiner Weise irreführend ist, behält sich die Gesellschaft unabhängig davon, ob dies tatsächlich zur Nichteinhaltung von Bestimmungen seitens der Gesellschaft oder zu dem Risiko führt, dass die Gesellschaft

oder ihre Anleger im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der irischen Regierung oder anderen ausländischen Steuerbehörden und den USA („US IGA“) oder zukünftigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder damit verbundenen Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien einer Quellensteuer unterliegen, das Recht vor, beliebige Maßnahmen zu ergreifen und/oder alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu verfolgen, insbesondere eine Zwangsrücknahme oder Stornierung der Anteile des betreffenden Anlegers; und

- (vi) Ein von solchen Maßnahmen oder Rechtsmitteln betroffener Anleger hat keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihren Vertretern bezüglich Schäden oder Verbindlichkeiten jeglicher Art, die aus Maßnahmen oder Rechtsmitteln entstehen, die von oder im Namen der Gesellschaft ergriffen bzw. verfolgt werden, um die US IGA oder zukünftige zwischenstaatliche Vereinbarungen oder damit verbundene Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien zu erfüllen.

Kontoeröffnungsformulare und Zeichnungsformulare für Investoren können (es sei denn durch Festlegung des Verwaltungsrats) nicht widerrufen werden. Davon ausgenommen können deutsche und österreichische Zeichner ihren Antrag in Einklang mit deutschem bzw. österreichischem Recht widerrufen.

Nach der Verfassung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat befugt, die Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen vorzunehmen und in seinem alleinigen Ermessen Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen bzw. abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist befugt, ihm notwendig erscheinende Beschränkungen festzulegen, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, bei denen ein solcher Erwerb das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an gewinnberechtigten Anteilen durch Personen begründen würde, die keine berechtigten Inhaber sind bzw. die die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen aussetzen würden. Darüber hinaus übt der Verwaltungsrat in Bezug auf diejenigen Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, das alleinige Ermessen aus, ob ein Anleger ein institutioneller Anleger ist oder nicht und daher berechtigt ist, in solche Anteilsklassen zu investieren.

US-Personen, die Anteile zu kaufen wünschen, sollten die für US-Personen gültigen Zeichnungsdokumente konsultieren, die bei dem Administrator oder Anlageverwalter erhältlich sind.

Angebot

Die Anteile einer Klasse werden den Anlegern während der Erstzeichnungsfrist einer Klasse zu dem für die Klasse in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Erstzeichnungspreis angeboten. Die Anteile jeder Klasse werden, vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungsanträge durch die Gesellschaft, am ersten Handelstag nach dem Ablauf der Erstzeichnungsfrist zum ersten Mal angeboten. Die Erstzeichnungsfrist kann von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird jährlich von einer derartigen Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile zu dem am Bewertungszeitpunkt berechneten Zeichnungspreis je Anteil zugeteilt.

Ausgabeaufschlag

Anteilszeichner müssen neben dem Zeichnungspreis möglicherweise einen Ausgabeaufschlag entrichten. Der maximale Ausgabeaufschlag, der auf eine Anteilsklasse erhoben werden darf, ist in den betreffenden Fondsinformationen genannt.

Wenn ein Ausgabeaufschlag an eine Vertriebsgesellschaft zahlbar wird, sollte dies erfolgen in Form:

- (a) eines durch den Administrator vorgenommenen Abzugs von den durch den Administrator vereinnahmten Zeichnungsgeldern, wobei die Vertriebsgesellschaft diesen abgezogenen Betrag erhält. Jeder derartige Abzug ist in der dem Antragsteller zuzustellenden

Kaufabrechnung (gemäß den Ausführungen im Abschnitt „Bestätigung des Eigentums“) auszuweisen; oder

- (b) eines durch die Vertriebsgesellschaft vorgenommenen Abzugs von den durch die Vertriebsgesellschaft vereinnahmten Zeichnungsgeldern, der dem Antragssteller gegenüber ausgewiesen werden sollte; oder
- (c) einer direkten Zahlung des Antragsstellers an die Vertriebsgesellschaft.

Im Ermessen der Vertriebsgesellschaft kann auf den Ausgabeaufschlag verzichtet werden.

Mindesterstzeichnung

Wenn Anteilszeichner erstmals Anteile einer Klasse zeichnen, sollten sie mindestens den in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Mindesterstzeichnungsbetrag der Klasse, gegebenenfalls zuzüglich Verkaufsgebühr, zeichnen (oder geringere Beträge, welche der Verwaltungsrat in seinem Ermessen gegebenenfalls akzeptiert).

Zeichnungspreis

Der aktuelle Zeichnungspreis für Anteile jedes Fonds ist jederzeit beim Administrator sowie auf der Website des Anlageverwalters (www.comgest.com), die laufend aktualisiert wird, verfügbar und wird täglich bei Reuters und Bloomberg sowie in den jeweils erforderlichen Medien veröffentlicht.

Zahlung von Zeichnungsgeldern

Für etwaige weitere Anweisungen zur Zeichnung sollten sich die Anleger mit dem Administrator in Verbindung setzen.

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse ausschließlich per Banküberweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Konto zu zahlen.

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden dem Zeichner nicht zurückerstattet. Reicht ein Teil eines Zeichnungsbetrags nicht für die Zeichnung eines ganzen Anteils aus, werden Anteilbruchteile bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Etwaige danach verbleibende Salden werden von der Gesellschaft zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zeichnungsbeträge, die für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, können auf einem Zahlungsverkehrskonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden, wodurch Anleger im Zeitraum zwischen dem Eingang von Zeichnungsbeträgen und der Ausgabe von Anteilen als allgemeine Gläubiger der Gesellschaft behandelt werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Zahlungsverkehrskonto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts verwiesen.

Antragsteller sollten beachten, dass Zinsen auf Zeichnungsgelder, die vom Administrator für das von ihm geführte Zahlungsverkehrskonto vereinnahmt werden, erst nach der Übertragung der Zeichnungsgelder an den betreffenden Fonds gezahlt werden.

Geht die komplette Zahlung der frei verfügbaren Zeichnungsmittel für eine Zeichnung (zuzüglich des eventuellen Ausgabeaufschlags) nicht innerhalb der in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Frist beim Administrator ein, können dem Zahlungsverkehrskonto der Gesellschaft Sollzinsen auf die vom Anleger geschuldeten Zeichnungsgelder berechnet werden. Alle derartigen Sollzinsen, die dem Zahlungsverkehrskonto der Gesellschaft belastet werden, werden von dem betreffenden Fonds zurückerstattet. Der betreffende Fonds wird von dem betreffenden Anleger eine Abgeltung für diese Sollzinsen verlangen.

Im Falle einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung von Zeichnungsgeldern kann jede vorläufige Zuteilung von Anteilen, die im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag vorgenommen wurde, storniert werden. In diesem Fall, und ungeachtet der Stornierung der Zeichnung, können die Direktoren dem Zeichner die Kosten (einschließlich Sollzinsen) berechnen, die dem Fond oder der Gesellschaft für Verluste des betreffenden Fonds infolge des Nichteingangs der Gelder oder der mangelnden Deckung entstehen. Zusätzlich ist die Gesellschaft berechtigt, den Anteilsbestand des Zeichners an einem beliebigen Fonds vollständig oder teilweise zu verkaufen, um die Kosten zu begleichen. Wenn jedoch die vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht von den Direktoren annulliert wird, kann die Gesellschaft selbst alle Kosten (einschließlich Sollzinsen) übernehmen, die sich aus dem verspäteten Eingang der Zeichnungsgelder ergeben, aber erst dann, wenn sie alle angemessenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, diese Kosten von dem verantwortlichen Anleger zu erhalten.

Bestätigung des Eigentums

Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Eigentums werden innerhalb von einem Geschäftstag ab dem betreffenden Handelstag an die Anteilszeichner gesandt.

Zu Sicherheits- und Verwaltungszwecken wird an Anteilinhaber eine Kontonummer ausgegeben, die in sämtlicher künftiger Korrespondenz in Bezug auf ihren Anteilbestand angegeben werden sollte.

Allgemeines

Angaben zu etwaigen Anforderungen bezüglich des Mindesterstzeichnungsbetrags und/oder der Mindestbeteiligung für eine Klasse sind in den jeweiligen Fondsinformationen angegeben.

Alle neuen gewinnberechtigten Anteile stehen den bestehenden gewinnberechtigten Anteilen an dem betreffenden Fonds im Rang gleich.

Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft sollten beachten, dass die Anteile auf der Grundlage der Verfassung der Gesellschaft ausgegeben werden. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen ist im Abschnitt „Gesetzliche und allgemeine Angaben“ enthalten.

Die Gesellschaft kann die Auftrags- und Zeichnungsverfahren für die einzelnen Fonds zu gegebener Zeit ändern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts können die in der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angegebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, die detaillierte Überprüfung der Identität jedes Anteilszeichners und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensibler Basis sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich machen. Auch politisch exponierte Personen („PEPs“), d. h. Einzelpersonen, die zu einem Zeitpunkt des vorangegangenen Jahres mit prominenten öffentlichen Aufgaben betraut waren oder weiterhin sind, und deren direkte Familienangehörige oder Personen, die bekanntermaßen enge Mitarbeiter dieser Personen sind, müssen identifiziert werden. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, kann von diesem die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich aller später erfolgten Änderungen der Firmierung) sowie der Satzung (oder eines gleichwertigen Schriftstücks) und des Nachweises der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftssitze aller Verwaltungsratsmitglieder des Unternehmens verlangt werden.

In Abhängigkeit von den Umständen des einzelnen Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn (a) der Anleger ein reguliertes Kredit- oder Finanzinstitut ist oder (b) der Antrag über einen regulierten Finanzintermediär gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der Intermediär in einem Land ansässig sind, das die Empfehlungen der Financial Action Task Force ratifiziert hat und über

Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche verfügt, die den in Irland geltenden gleichwertig sind. Die Anteilszeichner können den Administrator kontaktieren, um festzustellen, ob sie die vorstehend genannten Ausnahmekriterien erfüllen.

Der Administrator und die Gesellschaft behalten sich das Recht zur Anforderung dieser Informationen vor, sofern dies zur Überprüfung der Identität eines Anteilszeichners erforderlich ist. Falls der Anteilszeichner die zur Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, können der Administrator und die Gesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und alle Zeichnungsgelder zurückgeben bzw. die Anteile eines solchen Anteilnehmers zwangsweise zurücknehmen. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann aufgeschoben werden (falls der Anteilhaber die betreffenden Informationen nicht vorlegt, werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt und es laufen keinerlei Zinsen darauf auf) und die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die einzelnen Fonds, der Anlageverwalter und der Administrator, jede Mutter-, Tochter- und verbundene Gesellschaft sowie jeder ihrer Anteilseigner und die betreffenden Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter und Vertreter der Vorstehenden sind nicht haftbar und werden von dem Auftraggeber schadlos gehalten und vollständig für alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich unbegrenzter Rechtsberatungsgebühren und Ausgaben) entschädigt, die aus der ausgebliebenen Weiterbearbeitung des Antrags oder ansonsten dadurch entstanden sind, dass die geforderten Informationen von dem Anteilszeichner nicht vorgelegt wurden oder dass die Anteile unter derartigen Umständen zwangsweise zurückgenommen wurden. Wird ein Antrag abgelehnt, überweist der Administrator die Antragsgelder oder deren Saldo auf Kosten und Risiko des Anteilszeichners in Einklang mit geltenden Gesetzen per Banküberweisung zurück auf das Konto, von dem aus sie eingegangen sind.

Der Administrator zahlt keine Rückkauferrlöse, wenn die zu Überprüfungszwecken geforderten Unterlagen und/oder Informationen vom berechtigten Anteilhaber nicht vorgelegt werden. Unter diesen Umständen bearbeitet der Administrator von einem Anteilhaber erhaltene Rücknahmeanträge, die Erlöse dieser Rücknahme bleiben jedoch Teil des Vermögens der Gesellschaft, und der Anteilhaber nimmt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Administrator die Identität des Anteilhabers zu seiner Zufriedenheit überprüft hat, den Rang eines allgemeinen Gläubigers der Gesellschaft ein, und anschließend werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Zahlungsverkehrskonto gehaltenen Gelder werden Anteilhaber auf die Risikoerklärung „Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts verwiesen.

Datenschutz

Potenzielle Anleger werden bezüglich Einzelheiten zu den für das Unternehmen geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften auf das Kontoeröffnungsformular verwiesen.

Missbräuchliche Handelsverfahren/Market Timing

Die Gesellschaft bestärkt ihre Anleger grundsätzlich darin, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in einen Fonds zu investieren und übermäßigen, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handel zu vermeiden. Derartige Aktivitäten, die manchmal als „Market Timing“ bezeichnet werden, können eine nachteilige Wirkung auf den betreffenden Fonds und seine Anteilhaber haben. So kann kurzfristiger oder übermäßiger Handel der Anteilhaber beispielsweise, je nach verschiedenen Faktoren, wie etwa der Größe eines Fonds und der Summe der von ihm in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte, die effiziente Verwaltung des Fondsportfolios beeinflussen, zu erhöhten Transaktionskosten und Steuern führen und die Wertentwicklung des Fonds belasten.

Die Gesellschaft versucht, die Anleger von missbräuchlichen Handelsverfahren abzuhalten und diese zu verhindern, um diese Risiken zu senken. Zu diesem Zweck setzt sie verschiedene Methoden ein, darunter:

- (i) die Festlegung von Annahmeschlüssen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge;

- (ii) die Gesellschaft darf die Aktivitäten auf Anlegerkonten überwachen, um übermäßige und störende Handelsverfahren zu erkennen und zu verhindern, und ihren Ermessensspielraum nutzen, um Zeichnungs- oder Umtauschtransaktionen ohne Angabe von Gründen und ohne Ausgleichszahlung abzulehnen, falls die Transaktion die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilinhaber ihrer Meinung nach schädigt. Zudem darf die Gesellschaft die Aktivität auf den Konten der Anteilinhaber überwachen, um etwaige Muster häufiger Käufe und Verkäufe zu erkennen, die als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil durchgeführt werden, und um Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Begrenzung dieser Aktivitäten für sinnvoll hält.

Es kann nicht zugesichert werden, dass es gelingt, missbräuchliche Handelsverfahren zu senken oder zu beseitigen. So ist die Identität der zugrunde liegenden Anleger beispielsweise auf Nominee-Konten, in denen Käufe und Verkäufe verschiedener Anleger zur Verrechnung des Handels in einem Fonds gesammelt werden, verborgen, was der Gesellschaft und ihren Beauftragten die Erkennung von missbräuchlichen Handelsverfahren erschwert.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können einzelne oder alle ihre Anteile in Einklang mit den nachstehend angegebenen Verfahren an jedem Handelstag zurückgeben. Der Rücknahmepreis wird in der Basiswährung des maßgeblichen Fonds angegeben und unter Bezugnahme auf den am Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil berechnet.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse nach Vornahme der eventuell am jeweiligen Handelstag maßgeblichen Swing-Anpassung (siehe den Abschnitt in diesem Prospekt mit der Überschrift „Verwässerung und Swing Pricing“).

Rücknahmeverfahren

Ein unterzeichneter Rücknahmeantrag muss beim Administrator bis zu dem in den jeweiligen Fondsinformationen angegebenen Zeitpunkt eingehen. Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.

Der Administrator akzeptiert Anweisungen per Telefax auf das Risiko des Anteilinhabers, sofern die Zahlung nur auf das gespeicherte Konto erfolgt.

Falls sich die Kontodaten für die Zahlung der Rücknahmeerlöse von den beim Administrator gespeicherten unterscheiden, muss der Anteilinhaber dem Administrator die neuen Kontodaten schriftlich per Post auf einem von den ordnungsgemäß ermächtigten Zeichnungsbevollmächtigten unterzeichneten Dokument mitteilen, bevor eine Zahlung erfolgt.

Wenn der Administrator das Original des Kontoeröffnungsformulars einschließlich etwaiger zusätzlicher von ihm benötigter Dokumente nicht erhält, werden die Rücknahmeerlöse ebenfalls nicht ausgezahlt.

Antragsteller sollten bei Stellung eines Rücknahmeantrags die folgenden Informationen vorlegen (sofern es mehr als einen eingetragenen Anteilinhaber gibt, ist der Rücknahmeantrag von sämtlichen Anteilinhabern zu unterzeichnen):

1. den vollständigen Namen und die Anschrift des/der Anteilinhaber/s, der/die seine/ihre Anteile zurückgibt/zurückgeben;
2. den Namen und ISIN-Code des Fonds;
3. die Anzahl der einzulösenden Anteile oder den einzulösenden Betrag, geschrieben in Zahlen und in Wörtern; und
4. die vom Administrator herausgegebene Kontonummer des Anteilinhabers.

Erlöse aus Barrücknahmen können bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilinhaber auf einem Zahlungsverkehrskonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer

Stellung bezüglich der in einem solchen Konto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „Risiko des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Zahlungsverkehrskonto“)“ dieses Prospekts verwiesen.

Zahlung des Rücknahmeerlöses

Der Rücknahmeerlös wird normalerweise durch Banküberweisung auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers auf das von ihm bezeichnete Bankkonto gezahlt; die Zahlung erfolgt in der in den betreffenden Fondsinformationen angegebenen Frist oder, falls sie später erfolgen muss, innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Eingang des Originalrücknahmeantrags und der übrigen benötigten Dokumente.

Geht ein Rücknahmeantrag nach Ablauf der Frist für den Eingang von Rücknahmeanträgen für einen bestimmten Handelstag ein, wird er erst am darauf folgenden Handelstag berücksichtigt, sodass die Anteile zu dem zum Bewertungszeitpunkt des darauf folgenden Handelstags geltenden Rücknahmepreis zurückgenommen werden.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat kann bei der Rücknahme gewinnberechtigter Anteile eines Fonds eine Rücknahmegebühr erheben, deren maximale Höhe in den jeweiligen Fondsinformationen festgelegt ist und 3 % des Rücknahmepreises in keinem Fall überschreitet. Diese etwaige Rücknahmegebühr ist an den jeweiligen Fonds zu zahlen. Zum Datum dieses Prospekts fallen für keinen Fonds Rücknahmegebühren an.

Einschränkung der Rücknahme

Falls alle Rücknahmeanträge in einem Fonds an einem Handelstag 10 % der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile des Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile an diesem Fonds anteilig reduziert werden, sodass die Gesamtzahl der an jenem Handelstag zurückzunehmenden Anteile dieses Fonds 10 % der umlaufenden Anteile des Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt, wenn der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen nach Treu und Glauben zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Reduzierung notwendig oder wünschenswert ist, um nicht die Interessen derjenigen Anteilinhaber zu verletzen, Dementsprechend realisieren alle Anteilinhaber, die Anteile dieses Fonds an diesem Handelstag zurückgeben wollen, denselben Anteil dieser Anteile. Aufgrund der Einschränkung der Rücknahme nicht zurückgenommene Anteile werden zur Rücknahme an jedem folgenden Handelstag vorgetragen, bis alle Anteile des ursprünglichen Rücknahmeantrags zurückgenommen wurden. Werden Anträge auf Rücknahme auf diese Weise vorgetragen, hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die betroffenen Anteilinhaber unverzüglich davon unterrichtet werden.

Sachrücknahme

Die Verfassung der Gesellschaft sieht vor, dass Rücknahmeanträge in Form von Sachrücknahmen erfüllt werden können. Dementsprechend kann die Gesellschaft rückkaufbare Anteile eines jeden Fonds im Wege des Austauschs gegen Investitionen zurückkaufen, sofern:

- (i) der Rücknahmeantrag alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Administrators hinsichtlich dieses Antrags erfüllt hat und der Anteilinhaber, der die Rücknahme der rückkaufbaren Anteile anstrebt, einer solchen Vorgehensweise zustimmt;
- (ii) der Administrator davon überzeugt ist, dass die Bedingungen eines Umtauschs nicht so sind, dass die verbleibenden Anteilinhaber benachteiligt werden könnten, und er beschließt, dass anstelle eines Rückkaufs der Anteile in bar die Rücknahme in der vorliegenden Form durch die Übertragung von Anlagen an den Anteilinhaber erfolgen soll, vorausgesetzt, dass ihr Wert den Betrag nicht übersteigt, der sonst bei einer Barrücknahme fällig gewesen wäre, und dass die Übertragung von Anlagen von der Verwahrstelle genehmigt wird. Dieser Wert kann um den Betrag reduziert werden, den der Verwaltungsrat für Abgaben und Gebühren als notwendig erachtet, die an den Fonds aufgrund der direkten

Übertragung der Anlagen durch den Fonds zu zahlen sind, oder er kann um den Betrag erhöht werden, den der Verwaltungsrat für eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren hält, die dem Fonds bei der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Der eventuelle Fehlbetrag zwischen dem Wert bei einer Rücknahme der übertragenen Anlagen in der vorliegenden Form und dem Rückkaufserlös, der bei einer Barrücknahme zu zahlen gewesen wäre, ist in bar auszugleichen. Jeder Anteilinhaber kann die Gesellschaft anweisen, alle Vermögenswerte, auf die er Anspruch hat, in seinem Namen zu verkaufen; und

- (iii) der Verwaltungsrat die Verwahrstelle unterrichtet und dieser die Einzelheiten der zu übertragenden Anlagen und den Betrag der an den Anteilinhaber zu zahlenden Barmittel mitteilt. Alle Stempelgebühren, Übertragungs- und Registrierungsgebühren im Zusammenhang mit solchen Übertragungen gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

Zwangsweise Rücknahme

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen, wenn

- die Anteile von einer Person gehalten werden, die kein berechtigter Inhaber ist oder
- die Rücknahme nach ihrer Ansicht das Risiko beseitigen bzw. verringern würde, dass die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sind.

Falls ein Anteilinhaber seinen Status als berechtigter Inhaber verliert, ist er verpflichtet, den Verwaltungsrat umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass sich Anteile unter Verletzung vorstehender Einschränkungen in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, kann der Verwaltungsrat zunächst den Anteilinhaber anweisen, seine Anteile an eine für den Besitz dieser Anteile qualifizierte Person zu übertragen oder einen Rücknahmeantrag für die Anteile zu stellen oder zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates (dessen Entscheidung endgültig, bindend und abschließend ist) nachzuweisen, dass er nicht den oben dargelegten Beschränkungen unterliegt. Andernfalls gilt nach dem Ablauf von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung ein schriftlicher Rücknahmeantrag für die Anteile durch den Anteilinhaber als gestellt.

Falls ein Rücknahmeantrag vom Anteilinhaber aufrechterhalten wird, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Anteilinhaber weniger als den Mindestanlagebestand hielte, ist die Gesellschaft befugt, eine Zwangsrücknahme der gesamten Anlage dieses Anteilinhabers in Anteilen vorzunehmen.

Vollständige Rücknahme

Alle Anteile eines Fonds können zurückgenommen werden,

- (a) wenn die Inhaber von nach Anteilswert gerechnet 75 % der umlaufenden gewinnberechtigten Anteile der Rücknahme auf einer mit mindestens vier und höchstens zwölf Wochen Frist einberufenen Versammlung des Fonds zustimmen oder
- (b) wenn der Nettoinventarwert des Fonds über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen unter den Gegenwert von 20 Mio. Euro fällt.

Alle Anteile der Gesellschaft sind zurückzunehmen und die Zulassung durch die Zentralbank wird aufgehoben, wenn die Verwahrstelle ihre Absicht zum Rücktritt nach den Bestimmungen des Verwahrungsvertrags erklärt (und diese Erklärung nicht zurückgenommen) hat und eine neue Verwahrstelle nicht binnen drei Monaten nach Abgabe der Erklärung von der Zentralbank formell gebilligt und bestellt worden ist.

Übertragungen

Anteile sind (soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt) frei übertragbar und können übertragen werden, sofern der Übertragungsempfänger eine Mitteilung in einer vom Verwaltungsrat und vom Administrator gebilligten Form ausfüllt und dem Administrator die von ihm verlangten Unterlagen vorlegt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung eines Anteils ablehnen, wenn ihm bekannt ist bzw. er der Ansicht ist, dass eine solche Übertragung das wirtschaftliche Eigentum eines nicht berechtigten Inhabers oder die Gefahr zur Folge hätte bzw. haben könnte, dass die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sind, oder falls die Übertragung dazu führen würde, dass entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger Anteile mit einem geringeren Wert als der Mindestbeteiligung besitzt.

Zeitweilige Aussetzungen

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an einem Fonds wie folgt zeitweilig aussetzen:

- (a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder Börsen, an denen jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Fonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist (außer an üblichen Wochenenden oder gewöhnlichen Feiertagen) oder währenddessen der Handel an diesen Märkten/Börsen eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder -märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- (b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des entsprechenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats unter Vernunftgesichtspunkten nicht durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Inhaber von Anteilen im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds ernsthaft schadet, oder falls nach Ansicht des Verwaltungsrats die Rücknahmepreise nicht gerecht berechnet werden können oder eine solche Veräußerung für die Inhaber von Anteilen im Allgemeinen oder für die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds in erheblicher Weise nachteilig wäre,
- (c) im Falle eines Ausfalls der üblicherweise für die Feststellung der Preise der Anlagen des betreffenden Fonds eingesetzten Kommunikationsmittel oder falls der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fonds aus anderen Gründen nicht angemessen oder gerecht bestimmt werden kann,
- (d) während eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Geldern in das Inland zum Zwecke der Leistung von Rücknahmezahlungen in der Lage ist oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. normalen Wechselkursen bewirkt werden können oder während dessen eine mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit der Fälligkeit von Zahlungen oder Tilgungen verbundene Übertragung von Guthaben nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. normalen Wechselkursen bewirkt werden kann oder falls der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass Schwierigkeiten bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten bestehen werden, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder Handelsgeschäfte benötigt werden, oder
- (e) falls die Gesellschaft zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber eingeladen hat, auf der ein Beschluss über die Auflösung eines Fonds oder der Gesellschaft gefasst werden soll, sofern eine solche Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Gesellschaft wird eine Aussetzung aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse unverzüglich der Zentralbank anzeigen, und eine Bekanntgabe der Aussetzung ist zur Information der Anteilinhaber auf www.comgest.com zu veröffentlichen. Soweit möglich, werden alle sinnvollen

Schritte unternommen werden, um den Zeitraum einer Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Auch muss die Gesellschaft die Zentralbank bei Aufhebung einer zeitweiligen Aussetzung umgehend informieren. Wenn eine zeitweilige Aussetzung nicht innerhalb von 21 Arbeitstagen nach ihrem Beginn aufgehoben wird, bei Auslaufen der Frist von 21 Arbeitstagen und bei Auslaufen jeder darauf folgenden Frist von 21 Arbeitstagen, so lange die Aussetzung weiterhin gilt, muss die Gesellschaft der Zentralbank eine Aktualisierung in Bezug auf den Status der Aussetzung vorlegen.

Anteilsumschichtung

Anteilinhaber können zur Maximierung der Potentiale unterschiedlicher Marktbedingungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Fonds von einem Fonds in einen anderen umschichten. Eine solche Umschichtung erfolgt durch den Umtausch des Anteilsbesitzes an einer Klasse eines Fonds in Anteile einer Klasse eines anderen Fonds. Anteilinhaber können die Umschichtung eines Mindestwerts ihres Anteilsbesitzes an einer Klasse eines Fonds (der „ursprünglichen Klasse“) in Anteile einer Klasse eines anderen zu diesem Zeitpunkt angebotenen Fonds (der „neuen Klasse“) an jedem Handelstag beantragen. Eine solche Umwandlung kann durch Abgabe einer Erklärung in ordnungsmäßiger Form an den Administrator bewirkt werden. Die Umwandlung findet zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang der ordnungsmäßigen Erklärung beim Administrator statt. Der Mindestwert an Anteilen, der von den Fonds umgewandelt werden kann, wird ein Betrag in Relation zu dem Fonds sein, in den der Anteilinhaber umwandeln möchte. Die Verfassung der Gesellschaft erlaubt der Gesellschaft (bzw. dem Administrator in ihrem Auftrag) die Ablehnung eines solchen Antrags in einer Situation, in der die Gesellschaft einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen oder ein Rücknahmeverlangen zurückweisen könnte. Wird der Antrag abgelehnt, so beeinträchtigt diese Ablehnung nicht das Recht des Anteilinhabers, seine Anteile zurücknehmen zu lassen. Wechsel zwischen Fonds erfolgen nicht in einem Zeitraum, in dem die Rechte der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt sind. Die allgemeinen Vorschriften über die Verfahren für Zeichnungen und Rücknahmen gelten in gleicher Weise für die Umwandlung.

Die Anzahl der bei einem Umtausch auszugebenden Anteile einer neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = B \times \frac{(C \times D)}{E}$$

Dabei ist

A = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse,

B = die Anzahl der umzuwandelnden Anteile der ursprünglichen Klasse,

C = der Rücknahmepreis der ursprünglichen Klasse am maßgeblichen Handelstag,

D = der vom Administrator bestimmte Währungsumrechnungsfaktor, der den für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den maßgeblichen Fonds geltenden effektiven Wechselkurs für die Abwicklung am maßgeblichen Handelstag repräsentiert, sofern die designierten Währungen der entsprechenden Klassen unterschiedlich sind; sind die designierten Währungen der Klassen dieselben, so ist D = 1, und

E = der Zeichnungspreis der neuen Klasse am maßgeblichen Handelstag.

Bei einer Umwandlung von Anteilen werden Anteile der neuen Klasse für die Anteile der ursprünglichen Klasse im Verhältnis von A zu B zugeteilt und ausgegeben.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

Allgemeines

Alle Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft und der Fonds, die zum gleichen Zeitpunkt gegründet wurden wie die Gesellschaft, wurden in vollem Umfang abgeschrieben.

Die Gesamtgebühren und Ausgaben in Zusammenhang mit der Errichtung weiterer Fonds (die entweder zum Datum der Drucklegung dieses Prospekts existieren oder künftig aufgelegt werden) werden auf 45.000 Euro pro Fonds geschätzt. Die Gebühren und Ausgaben werden von dem betreffenden Fonds getragen und in den ersten fünf Jahren der Laufzeit des Fonds oder über einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats innerhalb des Abschreibungszeitraums auf Grundlage von Bedingungen und auf eine Art und Weise in Rechnung gestellt, wie sie vom Verwaltungsrat als gerecht und angemessen erachtet werden.

Alle laufenden Ausgaben der Gesellschaft tragen ebenfalls die betreffenden Fonds.

Der Anlageverwalter kann ein Analysekonto zur Abwicklung der Analyseausgaben gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente aus dem Jahr 2017 führen und einigt sich mit dem Verwaltungsrat auf ein jährliches Analysebudget hierfür.

Sind Gebühren und Ausgaben nach Auffassung des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zuzurechnen, werden diese im Normalfall auf alle Fonds umgelegt, und zwar anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert. Bei Gebühren oder Ausgaben, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, wie z. B. Abschlussprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Ausgaben anhand einer Schätzung für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus ermitteln und in gleichen Teilen über den jeweiligen Zeitraum auflaufen lassen.

Die Gesellschaft ist für alle Mehrwertsteuern verantwortlich, die auf die von ihr an Dritte zu zahlenden Gebühren und Ausgaben zu entrichten sind.

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds:

- (a) die an die für diesen Fonds bestellte Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (b) die an den Administrator für diesen Fonds zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (c) die an den für diesen Fonds bestellten Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (d) die an den Verwaltungsrat zahlbaren Gebühren und Ausgaben,
- (e) Gebühren für die Veröffentlichung und Verbreitung von Einzelheiten zum Nettoinventarwert eines solchen Fonds,
- (f) Stempelsteuern, Steuern, Gebühren des Gesellschaftssekretariats, Courtagen und andere Ausgaben, die bei Transaktionen bezüglich des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagen entstehen,
- (g) die Gebühren und Ausgaben der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater und die Gebühren in Verbindung mit einer Börsennotierung der Gesellschaft oder eines Fonds einschließlich eventueller an den Börseneinführungsmakler zahlbarer Gebühren,
- (h) Researchgebühren,
- (i) die von der Zentralbank erhobene Abgabe zur Finanzierung der Branche;

- (j) die Kosten und Ausgaben, die mit dem Vertrieb von Anteilen verbunden sind, und die Zulassungskosten der Gesellschaft in Ländern außerhalb Irlands,
- (k) die Kosten für den Druck und die Verteilung von Berichten, Jahres- und Halbjahresabschlüssen und Erläuterungen, für die Veröffentlichung von Preisen und eventuelle Kosten aufgrund von regelmäßigen Aktualisierungen des Prospekts,
- (l) eventuell notwendige Übersetzerhonorare,
- (m) alle sonstigen Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft bzw., die den Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

TER

Die Gesellschaft kann eine Ausgabenobergrenze verhängen, wonach die Ausgaben einer Anteilsklasse bestimmte, vom Anlageverwalter und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vereinbarte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Falls die Ausgaben die vereinbarte Grenze überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Anlageverwalter an die betroffene(n) Anteilsklasse(n) erstattet.

In den Jahres- und Zwischenberichten der Gesellschaft werden die evtl. verhängten Ausgabenobergrenzen für die einzelnen Anteilsklassen vollständig offengelegt, sowie Informationen hinsichtlich des Betrags, der ggf. vom Anlageverwalter an die jeweilige Anteilsklasse erstattet wurde, um die Einhaltung der Grenze zu gewährleisten.

Gebühren des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter hat ein Recht auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Klasse ausgedrückt werden kann. Sie wird an jedem Handelstag berechnet und kumuliert und ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen der betreffenden Klasse in der Währung der Anteilsklasse zahlbar. Die Gebühr des Anlageverwalters ist in der Basiswährung des betreffenden Fonds zahlbar. Die Gebühren des Anlageverwalters bezüglich jeder Klasse sind in den betreffenden Fondsinformationen angegeben.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher gerechtfertigter, ordnungsgemäß belegter Barauslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten und Zuständigkeiten gemäß dem Anlageverwaltervertrag entstehen. Der Anlageverwalter ist für die Honorare etwaiger Anlageberater oder Unteranlageverwalter, die er hinzuzieht, verantwortlich.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen die Zahlung folgender Gebühren aus den von der Gesellschaft erhaltenen Provisionen vornehmen: (a) Abschlussgebühren an die von ihm ernannten Vertriebsgesellschaften und (b) Abschläge für die Anteilinhaber basierend auf den Bedingungen der zwischen dem Anlageverwalter und dem betreffenden Anteilinhaber abgeschlossenen Vereinbarung.

Gebühren des Scharia-Gremiums

Die Gebühren des Scharia-Gremiums werden von dem Scharia-Fonds getragen und belaufen sich auf höchstens 50.000 US-Dollar und Jahr. Zudem erstattet die Gesellschaft dem Scharia-Gremium aus dem Vermögen des Scharia-Fonds alle Barauslagen, die ihm im Namen der Gesellschaft entstehen. Die an das Scharia-Gremium zahlbaren Gebühren werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Honorar des Administrators

Der Administrator hat Anspruch auf eine täglich anfallende und monatlich nachträglich zahlbare jährliche Gebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die aktuell einer Mindestgebühr in Höhe von 29.000 € pro Teilfonds per annum unterliegt. Für diese Teilfonds, die über mehr als zwei Aktienklassen verfügen, fällt eine zusätzliche Mindestgebühr in Höhe von 3.000 € per annum an. Änderungen an den Mindestgebühren erfordern eine Änderung

des Verwaltungsvertrags. Daneben erstattet die Gesellschaft dem Administrator sämtliche namens der Gesellschaft entstandenen Ausgaben.

Honorar der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf ein jährliches Honorar in Höhe von höchstens 0,0105 % jährlich des Nettoinventarwerts der Gesellschaft bei einem jährlichen Mindesthonorar der Verwahrstelle von 4.300 € pro Teilfonds pro Monat. Jegliche Änderungen des Mindesthonorars müssen auch im Verwahrungsvertrag vermerkt werden. Daneben erstattet die Gesellschaft der Verwahrstelle sämtliche namens der Gesellschaft entstandenen Ausgaben. Ferner gehen die Transaktionskosten und die Kosten für Unterverwahrer (in branchenüblicher Höhe) zu Lasten der Gesellschaft. Die an die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Gesellschaft bezahlt dem Verwahrer eine täglich auflaufende und monatlich nachträglich zahlbare jährliche und von den Verwahrungsmärkten abhängige Verwahrungsgebühr aus den Vermögenswerten der Gesellschaft von 0,006 % bis zu 0,50 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die einer Mindestgebühr in Höhe von 25.000 € per annum pro Umbrella-Fonds (zzgl. ggf. MwSt.) entspricht.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar und eine Vergütung für ihre Dienste zu einem von ihnen jeweils bestimmten Satz, wobei dieses Honorar ohne Zustimmung des Verwaltungsrats die Summe von 95.000 Euro pro Verwaltungsratsmitglied und Jahr nicht übersteigt. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten, die ihnen unmittelbar für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstanden sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, der den Geschäften der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt, kann eine Sondervergütung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat erhalten. Die Honorare und Ausgaben der Verwaltungsratsmitglieder werden den Fonds im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte berechnet.

Ausgabeaufschlag

Eine Erläuterung des Ausgabeaufschlags findet sich unter der Überschrift „Ausgabeaufschlag“ im vorangehenden Abschnitt „ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN“.

Rücknahmegebühr

Eine Erläuterung der Rücknahmegebühr findet sich unter der Überschrift „Rücknahmegebühr“ im vorangehenden Abschnitt „ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN“.

BESTEUERUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung bestimmter maßgeblicher Steuervorschriften beruht auf der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie dient nicht dem Zweck, alle steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft oder für alle Kategorien von Anlegern zu behandeln, von denen einige besonderen Vorschriften unterliegen können. Den Anteilhabern und potentiellen Investoren wird geraten, sich mit ihren Fachberatern über mögliche steuerliche und anderweitige Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Veräußerung, der Umwandlung oder anderweitigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer registerlichen Eintragung, ihrer Betriebsstätte, ihrer Staatszugehörigkeit, ihres Wohnortes oder Sitzes, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu beraten.

Mögliche Investoren und Anteilhaber sollten beachten, dass die nachfolgend wiedergegebenen Erläuterungen zur Besteuerung auf Ratschlägen beruhen, welche der Verwaltungsrat in Bezug auf die bei Drucklegung dieses Prospekts geltenden Gesetze und Usancen in dem jeweiligen Rechtsgebiet erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann es keine Garantie dafür geben, dass die zum Zeitpunkt der Tötung einer Investition in die Gesellschaft maßgebliche steuerliche Situation bzw. vorgeschlagene steuerliche Position dauerhaft weiter besteht.

BESTEUERUNG IN IRLAND

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts zur Besteuerung in Irland gelten die nachstehenden Definitionen.

„Courts Service“

Der Courts Service ist für die Verwaltung von Geldern im Rahmen der Kontrolle durch die oder gemäß Anordnung der Courts verantwortlich.

„Gleichwertige Maßnahmen“

Diese gelten für eine Investmentgesellschaft, wenn die Investmentgesellschaft von den Irish Revenue Commissioners den Bescheid der Genehmigung gemäß § 739D (7B) des Steuergesetzes erhalten hat und die Genehmigung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“,

- ein Vermittler im Sinne der Section 739B des Steuergesetzes;
- eine Pensionseinrichtung, die eine steuerbefreite genehmigte Einrichtung im Sinne der Section 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Ruhestandsrentenvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, für die Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes gilt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne der Section 706 des Steuergesetzes betreibt;
- ein Anlageorganismus im Sinne der Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes)
- eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne der Section 737 des Steuergesetzes;
- ein Investmentfonds, für den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes gilt;
- eine gemeinnützige Einrichtung gemäß Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- eine die Voraussetzungen erfüllende Verwaltungsgesellschaft (im Sinne der Section 734(1) des Steuergesetzes);
- eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne der Section 734(1) des Steuergesetzes;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) des Steuergesetzes von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer freigestellt ist, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds bzw. eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören;

- eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer gemäß Section 787I des Steuergesetzes, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine gebietsansässige irische Gesellschaft, die in einen Geldmarktfonds investiert und die eine der in Section 739D(6)(k)(l) des Steuergesetzes bezeichneten Personen ist;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne der Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency (NAMA), die eine der in Section 739D(6)(ka) des Steuergesetzes bezeichneten Personen ist;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
- eine gebietsansässige irische Gesellschaft, die eine der in Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes bezeichneten Personen ist;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf seine Anlagen der im Rahmen des Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlten Gelder; oder
- eine sonstige Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland, die gemäß der geltenden Steuergesetzgebung, den schriftlich festgehaltenen üblichen Usancen oder einer Genehmigung der irischen Finanzverwaltung zum Besitz von Anteilen berechtigt ist, ohne dass die Gesellschaft zur Steuer veranlagt wird oder dass der Gesellschaft gewährte Steuerbefreiungen wegfallen,

sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt.

„Ausländische Person“

bezeichnet eine Person, bei der es sich nicht um eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland zu steuerlichen Zwecken handelt, die der Gesellschaft die Entsprechende Erklärung gemäß Section 2B des Steuergesetzes vorgelegt hat und in Bezug auf die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, wonach billigerweise anzunehmen wäre, dass die Entsprechende Erklärung inkorrekt ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt inkorrekt war.

„**Vermittler**“ bezeichnet eine Person:

- deren Geschäftstätigkeit aus der Entgegennahme von Zahlungen einer Investmentgesellschaft für Dritte besteht oder diese umfasst; oder
- die für Dritte Anteile an einer Investmentgesellschaft hält.

„**Irland**“ bezeichnet die Republik Irland.

„**Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland**“ bezeichnet

- in Bezug auf natürliche Personen eine natürliche Person, die ihren Steuerwohnsitz in Irland hat, und
- in Bezug auf ein Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das seinen Steuerwohnsitz in Irland hat.

Natürliche Personen, die in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren ihren Aufenthaltsort in Irland hatten, werden mit Beginn des vierten Steuerjahres zu Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland.

Natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland verlieren diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie ihren Aufenthaltsort nicht dort hatten.

„**Irischer Steuerinländer**“ bezeichnet

- in Bezug auf eine natürliche Person eine natürliche Person, die ihren Steuersitz in Irland hat;

- in Bezug auf ein Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das seinen Steuersitz in Irland hat; und
- in Bezug auf eine Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat.

Wohnsitz natürlicher Personen

Eine natürliche Person gilt für ein gegebenes Steuerjahr von zwölf Monaten als irischer Steuerinländer, wenn sie

- in diesem Steuerjahr von zwölf Monaten mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- sich unter Berücksichtigung der Anzahl in Irland verbrachter Tage im laufenden Steuerjahr von zwölf Monaten und der Anzahl in Irland verbrachter Tage im vorangegangenen Steuerjahr von zwölf Monaten insgesamt 280 Tage in Irland aufhält. Die Anwesenheit einer Person in Irland für höchstens 30 Tage innerhalb eines 12-monatigen Steuerjahres wird für das zweijährige Kriterium nicht gezählt. Ein eintägiger Aufenthalt in Irland bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu einer beliebigen Zeit während des Tages.

Ansässigkeit von Gesellschaften

Die Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft kann in manchen Fällen ein sehr komplexes Problem darstellen; daher werden die Erklärungspflichtigen ausdrücklich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften in Absatz 23A des Steuergesetzes hingewiesen.

Ein in Irland gegründetes Unternehmen gilt automatisch als zu Steuerzwecken in Irland ansässig, sofern es nicht in einer Rechtsordnung als ansässig gilt, mit der Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einer ausländischen Rechtsordnung gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, wird weiter als zu Steuerzwecken in Irland ansässig behandelt, sofern es nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen anderweitig ansässig ist.

Ansässigkeit von Treuhandvermögen

Die Bestimmung der Steueransässigkeit eines Treuhandvermögens kann ein komplexes Problem darstellen. Ein Treuhandvermögen gilt im Allgemeinen als zu Steuerzwecken in Irland ansässig, wenn die Mehrheit seiner Treuhänder zu Steuerzwecken in Irland ansässig sind. Wenn einige, jedoch nicht alle Treuhänder zu Steuerzwecken in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Treuhandvermögens davon ab, wo die allgemeine Verwaltung des Treuhandvermögens erfolgt. Darüber hinaus sind die Bestimmungen eventueller maßgeblicher Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Daher erfordert jedes Treuhandvermögen eine Einzelfallbetrachtung.

„Persönliche Portfeuilleanlagen“

bedeutet eine Anlage in Bezug auf einen Aktionär unter den Bedingungen, dass ein Teil der oder die gesamten Vermögenswerte der Anlage durch folgende Personen ausgewählt bzw. beeinflusst wurde bzw. wurden von:

- dem Anteilinhaber;
- einer im Auftrag des Anteilinhabers handelnden Person;
- einer mit dem Anteilinhaber verbundenen Person;
- einer mit einer im Auftrag des Anteilinhabers handelnden Person verbundenen Person;
- dem Anleger und einer mit dem Anteilinhaber verbundenen Person; oder
- einer im Auftrag von sowohl dem Anteilinhaber und einer mit dem Anteilinhaber verbundenen Person handelnden Person.

Bei einer Anlage handelt es sich nicht um eine Persönliche Portfeuilleanlage, wenn die einzigen Vermögenswerte, die ausgewählt wurden, der Öffentlichkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem die

Vermögenswerte dem Anteilinhaber zur Auswahl zur Verfügung standen, zugänglich waren und in den Marketing- oder Werbeunterlagen der Anlage klar identifiziert sind. Die Anlage muss ebenso mit sämtlichen Anlegern auf einer diskriminierungsfreien Basis Geschäfte abwickeln. Im Falle von Anlagen, deren Wert sich zu 50 % oder mehr aus Grundeigentum ableitet, ist eine Anlage, die von einem Einzelanleger getragen wird, auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Entsprechende Erklärung“

meint eine Erklärung bezüglich des Anteilinhabers gemäß Erläuterung in Anhang 2B des Steuergesetzes. Die entsprechende Erklärung für Anleger, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (oder im Auftrag dieser Anleger tätige Vermittler sind), ist dem Kontoeröffnungsformular für die Gesellschaft beigefügt.

„Maßgeblicher Zeitraum“

bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber sowie jeden darauffolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar mit dem Ende des vorangegangenen Zeitraums von acht Jahren beginnt.

„Steuerpflichtige Irische Person“ bezeichnet eine Person, bei der es sich nicht um

- eine ausländische Person oder
- einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt.

„Steuergesetz“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 (von Irland) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als zu steuerlichen Zwecken in Irland ansässig gelten, da sie in Irland eingetragen wurde und nicht in einem anderen Land als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie zu steuerlichen Zwecken als in Irland ansässig gilt.

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen einer Investmentgesellschaft nach Maßgabe von 739B des Steuergesetzes erfüllt. Nach geltendem irischem Recht und Praxis fällt somit für die Gesellschaft auf dieser Grundlage keine irische Steuer auf ihre Einkünfte oder Gewinne an.

Jedoch können bei Eintritt eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ auf der Ebene der Gesellschaft Steuern anfallen. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen die Ausschüttung von Zahlungen an Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen sowie die Vereinnahmung oder Löschung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Erreichung des Steuerbetrags, ab dem Gewinne aus der Übertragung von Ansprüchen auf einen Anteil zu versteuern sind. Dies umfasst auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Keine Steuern fallen für die Gesellschaft hinsichtlich von steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf einen Anteilinhaber an, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses weder ein irischer Steuerinländer ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, sofern die entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen hat, die begründet darauf hinweisen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als entstanden, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses gleichwertige Maßnahmen mit den Irish Revenue Commissioners formell vereinbart waren, die Genehmigung nicht zurückgenommen wurde und es in Bezug auf den jeweiligen Anteilinhaber keine Hinweise auf einen steuerlichen Wohnsitz in Irland gibt. In Ermangelung einer

entsprechenden Erklärung oder einer gleichwertigen Maßnahme gilt die Annahme, dass der Anleger ein irischer Steuerinländer ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

Als steuerpflichtige Ereignisse gelten nicht

- ein von einem Anteilinhaber vorgenommener Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der zu üblichen Markt- und Geschäftsbedingungen und ohne Leistung einer Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- (ansonsten eventuell steuerpflichtige) Transaktionen mit Anteilen, die von einem auf Anweisung der irischen Finanzbehörden ernannten anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- eine von einem Anteilinhaber vorgenommene Übertragung des Rechts auf Anteile zwischen Ehegatten, zivilrechtlichen Partnern, früheren Ehegatten oder früheren zivilrechtlichen Partnern (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen);
- ein Umtausch von Anteilen infolge einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne der Section 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- eine in Bezug auf oder mit Anteilen (im Sinne von Section 739B(2A)(a)) der Gesellschaft vorgenommene Transaktion, die lediglich infolge einer Änderung des Fondsmanagers der Gesellschaft durchgeführt wird.

Der Besitz von Anteilen am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gilt auch als steuerpflichtiges Ereignis. Soweit im Zuge dieses steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuer anfällt, so kann diese zur Verrechnung gegen Steuerverbindlichkeiten aus einer späteren Einlösung, Veräußerung, Löschung oder Übertragung der jeweiligen Anteile herangezogen werden. Wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zur Steuer veranlagt, hat sie Anspruch auf den Abzug eines der betreffenden Steuer entsprechenden Betrags von der zur Steuer veranlagten Zahlung und/oder, sofern anwendbar, zur Vereinnahmung oder Löschung der Anzahl von vom Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten gehaltenen Anteilen, die zur Erreichung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft gegen alle von dieser bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses auf Grund ihrer Veranlagung zur Steuer erlittenen Verluste schadlos zu halten und zu entschädigen, auch wenn kein Abzug, keine Vereinnahmung oder keine Löschung erfolgte.

Wenn das steuerpflichtige Ereignis das Ende eines maßgeblichen Zeitraums ist, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, von dem Wahlrecht Gebrauch zu machen, die Anteile halbjährlich (d. h. am 30. Juni und am 31. Dezember) zu bewerten anstatt zum Ende des maßgeblichen Zeitraums.

Maßnahmen finden Anwendung, wenn eine Investmentgesellschaft als Personal Portfolio Investment Undertaking hinsichtlich in Irland Steueransässiger individueller Anteilinhaber angesehen wird. Wenn eine Investmentgesellschaft als PPIU eingestuft wird, sind sämtliche Zahlungen an Anteilinhaber zu einem Satz von 60 % zu versteuern. Diese Tatsache gilt unabhängig davon, ob der Anteilinhaber oder eine verbundene Person das durch die Maßnahme gegen Steuerumgehung vorgesehene Wahlrecht haben. Individuelle Anteilinhaber sollten eine unabhängige Rechtsberatung einholen, um zu ermitteln, ob die Investmentgesellschaft resultierend aus den persönlichen Umständen als Personal Portfolio Investment Undertaking eingestuft werden könnte.

Befinden sich weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft im Besitz von Steuerpflichtigen Irischen Personen, wird die Gesellschaft sich dafür entscheiden, beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses am Ende eines maßgeblichen Zeitraums keine Steuer zu erheben, und wird diese Entscheidung den Irish Revenue Commissioners mitteilen. Anteilinhaber, bei denen es sich um Steuerpflichtige Irische Personen handelt, sind daher verpflichtet, etwaige Gewinne aus der angenommenen Veräußerung zurückzuzahlen und den Irish Revenue Commissioners gegenüber die entsprechenden Steuern aus der angenommenen

Veräußerung unmittelbar offenzulegen. Anteilinhaber sollten sich bei der Gesellschaft oder dem Administrator erkundigen, ob die Gesellschaft diese entsprechende Entscheidung getroffen hat und sie daher verpflichtet sind, den Irish Revenue Commissioners gegenüber etwaige entsprechende Steuern offenzulegen.

Befinden sich weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft im Besitz von Steuerpflichtigen Irischen Personen, wird die Gesellschaft sich dafür entscheiden, Anteilinhabern etwaige zu viel gezahlte Steuern nicht zu erstatten. Anteilinhaber haben stattdessen eine Erstattung etwaiger zu viel gezahlter Steuern direkt bei den Irish Revenue Commissioners geltend zu machen. Anteilinhaber sollten sich bei der Gesellschaft oder dem Administrator erkundigen, ob die Gesellschaft diese entsprechende Entscheidung getroffen hat und sie daher eine Erstattung etwaiger zu viel gezahlter Steuern direkt bei den Irish Revenue Commissioners geltend zu machen haben.

Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Anteilinhaber“, in dem die Steuerfolgen für die Gesellschaft und die Anteilinhaber bei steuerpflichtigen Ereignissen dargelegt sind in Bezug auf

-

- Anteilinhaber, die weder irische Steuerinländer noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind; und
- Anteilinhaber, die entweder irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Aktien können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu einem Satz von 25 % unterliegen. Die Gesellschaft kann der die Zahlung leistenden Person gegenüber jedoch erklären, dass sie eine Investmentgesellschaft ist (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes), in deren wirtschaftlichem Eigentum die Dividenden stehen, wodurch sie berechtigt ist, entsprechende Dividenden zu vereinnahmen, ohne dass ein Abzug irischer Quellensteuer auf Dividenden erfolgt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners jährlich über bestimmte Anteilinhaber und den Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Diese Pflicht besteht nur im Hinblick auf Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben.

Anteilinhaber

(i) Anteilinhaber, die weder irische Steuerinländer noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind

Die Gesellschaft ist beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf einen Anteilinhaber nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet, wenn: (a) der Anteilinhaber weder ein Irischer Steuerinländer noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist; (b) der Anteilinhaber eine Entsprechende Erklärung vorgelegt hat; und (c) die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen hat, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In Ermangelung einer entsprechenden Erklärung (oder der Zustimmung von den Irish Revenue Commissioners, gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen) erfolgt bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses auf der Ebene der Gesellschaft unabhängig von der Tatsache, dass der Anteilinhaber weder ein irischer Steuerinländer noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, die Veranlagung zur Steuer. Die in Abzug gebrachte entsprechende Steuer wird nachstehend in Unterabsatz (ii) erläutert.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen auftritt, bei denen es sich weder um irische Steuerinländer noch um Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland handelt, hat die Gesellschaft keine Abzugspflicht im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses, sofern der Vermittler eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass er im Auftrag solcher Personen handelt und dass die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die begründet darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen sachlich nicht oder

nicht mehr zutreffend sind oder wenn die Gesellschaft die Zulassung des Irish Revenue Commissioners erhalten hat, dass ähnliche Maßnahmen ergriffen wurden und wenn diese Zulassung nicht entzogen wurde.

Anteilinhaber, die weder irische Steuerinländer noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind und die Entsprechenden Erklärungen vorgelegt haben und bezüglich derer die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen hat, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind, unterliegen nicht der irischen Einkommensteuer auf ihre Anteile und der Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung ihrer Anteile. Anteilinhaber, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die kein irischer Steuerinländer sind und Anteile mittelbar oder unmittelbar über oder für eine Handelsniederlassung oder -vertretung in Irland halten, unterliegen der irischen Einkommensteuer auf ihre Anteile und der Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung ihrer Anteile.

In Fällen, in denen die Gesellschaft auf Grund der Tatsache, dass ihr keine entsprechende Erklärung des Anteilinhabers vorliegt, Steuern in Abzug bringt, sieht die irische Steuergesetzgebung keine Rückerstattung dieser Steuer, außer unter folgenden Umständen vor:

- i. wenn die entsprechenden Steuern von der Gesellschaft korrekt gemeldet wurden und die Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach der Meldung in einer die Irish Revenue Commissioners zufriedenstellenden Form nachweisen kann, dass eine Rückerstattung dieser gezahlten Steuern richtig und angemessen ist.
- ii. Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer im Rahmen von Section 189, 189A, 192 und 205A des Steuergesetzes gestellt wird (Bestimmungen zur Befreiung behinderter Personen, Treuhandgesellschaften in Verbindung mit behinderten Personen, Personen, deren Behinderung auf Thalidomid enthaltende Medikamente zurückzuführen ist, und Magdalen Laundry Zahlungen), werden erhaltene Erträge als gemäß Fall III von Schedule D steuerpflichtige Nettoerträge behandelt, von denen Steuern abgeführt wurden.

(ii) Anteilinhaber, die irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind

Sofern ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, diesbezüglich eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat und die Gesellschaft keine Kenntnis von Informationen besitzt, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht durch den Courts Service erworben werden oder es sich bei dem Anteilinhaber nicht um ein Unternehmen handelt, das eine Erklärung seines Unternehmensstatus vorgelegt hat, sind von der Gesellschaft von Ausschüttungen an einen Anteilinhaber oder von Gewinnen, die einem Anteilinhaber bei der Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen entstehen, Steuern in Höhe von 41 % abzuziehen. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, zum Ende eines maßgeblichen Zeitraums, zu dem eine Veräußerung der Anteile durch den Anteilinhaber angenommen wird, Steuern in Höhe von 41 % abzuziehen. Bei einem Anteilinhaber, der eine Gesellschaft ist und bei dem die erforderliche Erklärung bezüglich seines Gesellschaftsstatus vorliegt, werden auf Ausschüttungen und andere zu besteuernde Ereignisse Steuern in Höhe von 25 % abgezogen.

Eine Befreiung von den vorstehend beschriebenen Vorschriften ist für eine Reihe von irischen Steuerinländern oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland möglich, sobald die entsprechenden Erklärungen vorliegen. Diese Anteilinhaber sind steuerbefreite irische Anleger.

Anteilinhaber, die Unternehmen mit steuerlichem Sitz in Irland und Empfänger von (jährlich oder häufiger vorgenommenen) Ausschüttungszahlungen, von denen Steuern in Abzug gebracht wurden, sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die gemäß Fall IV von Anhang D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von welcher der Steuersatz von 25 % in Abzug gebracht wurde. Anteilinhaber, die Unternehmen mit steuerlichem Sitz in Irland sind, deren Anteile in Verbindung mit einer Geschäftstätigkeit gehalten werden, werden zur Ertrags- oder Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit veranlagt, wobei eine

Verrechnung der von der Gesellschaft einbehaltenen Steuern mit der fälligen Körperschaftsteuer erfolgt. Generell unterliegen Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, bei denen es sich um Irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland handelt, keiner weiteren irischen Steuer auf mit ihren Anteilen oder auf bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielte Gewinne, sofern die Steuern auf die erhaltenen Zahlungen von der Gesellschaft bereits in Abzug gebracht wurden. Erzielt der Anteilinhaber bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn, kann er in dem Steuerjahr, in dem die Veräußerung erfolgte, zur Kapitalertragsteuer veranlagt werden.

Anteilinhaber, die irische Steuerinländer oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland sind und Ausschüttungen erhalten oder bei einer Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen Gewinne erzielen, von denen keine Steuern in Abzug gebracht wurden, können der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf diese Ausschüttung bzw. diesen Gewinn unterliegen. Ob solche Anteilinhaber weitere Steuern zu zahlen haben, hängt davon ab, ob sie ihre Steuerklärung bis zum angegebenen Einreichungsdatum ordnungsgemäß einreichen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners jährlich über bestimmte Anteilinhaber und den Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Diese Pflicht besteht nur im Hinblick auf Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben.

(iii) Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Courts Service gehalten werden, zieht die Gesellschaft für die Zahlungen an den Courts Service keine Steuern ab. Wenn Gelder unter der Kontrolle durch den oder gemäß Anordnung des Courts Service für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese erworbenen Anteile die Verantwortung der Gesellschaft bezüglich unter anderem des Steuerabzugs bei zu besteuernenden Ereignissen, der Abgabe von Erklärungen und der Entrichtung der Steuer.

Außerdem muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar im Jahr nach dem Veranlagungsjahr eine Erklärung bei den Irish Revenue Commissioners einreichen, die:

- (a) den Gesamtbetrag der Gewinne enthält, die der Investmentgesellschaft für die erworbenen Anteile entstehen; und
- (b) für jede Person mit wirtschaftlichem Eigentumsanspruch an den Anteilen Folgendes angibt:
 - den Namen und die Adresse der Person, sofern verfügbar,
 - den Gesamtbetrag der Gewinne, an dem die Person einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch hat, und
 - jede andere Information, welche die Irish Revenue Commissioners verlangen können.

Stempelsteuer

Grundsätzlich fällt in Irland bei der Emission, Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Sachübertragung irischer Wertpapiere oder sonstigen irischen Eigentums, kann bei der Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Stempelsteuer bei der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren, sofern die entsprechenden Aktien oder Wertpapiere nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft emittiert wurden und sofern Gegenstand der Übereignung oder Übertragung nicht in Irland befindliches unbewegliches Vermögen oder ein Recht oder eine Beteiligung an entsprechendem Vermögen oder eine Aktie oder ein marktfähiges Wertpapier einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ist (mit Ausnahme

von Gesellschaften, bei denen es sich um Investmentgesellschaften im Sinne der Section 739B des Steuergesetzes handelt).

Keine Stempelsteuer fällt an bei Sanierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen gemäß Section 739H des Steuergesetzes, sofern diese in gutem Glauben aus wirtschaftlichen Gründen und nicht zur Steuerevasion erfolgen.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft als Investmentgesellschaft (gemäß Abschnitt 739B des Steuergesetzes) definiert wird und (a) zum Tag der Schenkung oder Erblassung der Beschenkte bzw. Erbe oder dessen Rechtsnachfolger weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, (b) zum Tag der Verfügung der über die Anteile verfügende Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat und (c) die Anteile sowohl zum „Tag der Schenkung“ (wie für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer festgelegt) oder Erblassung als auch zum Bewertungstag in der Schenkung oder Erblassung enthalten sind.

In Zusammenhang mit dem irischen Steuerwohnsitz zu Zwecken der Kapitalerwerbssteuer gelten Sonderregelungen für Steuerausländer, die keine irischen Staatsbürger sind. Ein ansässiger Schenkungsempfänger bzw. Erblasser, der nicht irischer Staatsbürger ist, gilt nicht als ein Anwohner bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland zum relevanten Zeitpunkt, es sei denn:

- i. diese Person war für die 5 aufeinanderfolgende Jahre unmittelbar vor dem Jahr der Zuteilung Steuerinländer in Irland und
- ii. diese Person war zu dem Zeitpunkt entweder Steuerinländer oder hatte ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland.

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilinhaber wie vorstehend erfolgt, sofern es sich bei der Gesellschaft um einen irischen Steuerinländer handelt.

FATCA und CRS

FATCA

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act wurde am 18. März 2010 in den USA verabschiedet und er umfasst Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act, die allgemein als „FATCA“ bekannt sind. Diese Bestimmungen verlangen von Finanzinstituten, dass sie Daten von US-Anlegern, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, an das US-Finanzamt (US Internal Revenue Services – „IRS“) melden. Dies dient als Sicherheitsmaßnahme gegen eine Steuerflucht aus den USA. Um nicht in den USA ansässige Finanzinstitute daran zu hindern, diese Regelung zu umgehen, stellt FATCA sicher, dass alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die Bestimmungen dieser Regelung nicht einhält, mit einer US-Quellensteuer von 30 % auf gewisse Arten von Erträgen belegt werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Juli 2014. Nach den grundlegenden Bedingungen FATCA gilt die Gesellschaft als „Finanzinstitut“, sodass die Gesellschaft zur Erfüllung der Regelung von allen Anteilinhabern die Bereitstellung zwingender Urkundsbeweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit fordern kann.

Die USA haben zur Umsetzung des FATCA einen zwischenstaatlichen Ansatz entwickelt. In diesem Zusammenhang haben die irische Regierung und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („irisches IGA“) unterzeichnet.

Das irische IGA soll die Belastung der irischen Finanzinstitute bei der Einhaltung der FATCA reduzieren, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Gemäß dem irischen IGA werden Informationen zu relevanten US-Anlegern von

den einzelnen irischen Finanzinstituten auf jährlicher Basis direkt an die Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörde) übermittelt (es sei denn, das Finanzinstitut ist von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen). Diese leiten die Informationen an den IRS weiter.

Zur Einhaltung dieser FATCA-Verpflichtungen kann die Gesellschaft dementsprechend von Anlegern fordern, der Gesellschaft nach anwendbarem Recht vorgeschriebene Informationen und Dokumente und andere Zusatzdokumente zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft angemessenerweise fordert. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des FATCA in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäß dem FATCA zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anleger auswirken.

Interessierte Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in der Gesellschaft besprechen.

CRS

Der Common Reporting Standard („CRS“) ist ein einheitlicher globaler Standard zum automatischen Informationsaustausch („AIA“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 genehmigt und geht aus früheren Arbeiten der OECD und der EU, globalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere aus dem zwischenstaatlichen FATCA-Modellabkommen hervor. Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Anleger erfasst werden. Der CRS ist in Irland zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, weshalb die Gesellschaft bestimmte Informationen an die Irish Revenue Commissioners über nicht in Irland steueransässige Anteilinhaber melden muss (diese Informationen werden dann an die entsprechenden Steuerbehörden weitergegeben).

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS benötigt werden.

BESTEuerung IN DEN USA

Die Gesellschaft hat sich nicht um eine Entscheidung der US-amerikanischen Steuerbehörde („Steuerbehörde“) oder einer anderen US-amerikanischen bundes- oder einzelstaatlichen oder kommunalen Einrichtung bezüglich steuerlicher Fragen bemüht, die die Gesellschaft oder einen Fonds betreffen. Ebenso wenig hat die Gesellschaft bezüglich steuerlicher Fragen die Meinung eines Beraters eingeholt.

Angesichts der Anzahl der verschiedenen Länder, in denen nationale Gesetze für die Anteilinhaber gelten können, wird in der nachstehenden Erörterung nicht auf die nationalen steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen für zukünftige Anteilinhaber eingegangen. Zukünftige Anteilinhaber werden dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um die für sie gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Domizilierte sie sind und in dem sie ihr Geschäft durchführen, möglichen Konsequenzen in Bezug auf Steuern, Wechselkurskontrollen usw. zu klären.

Es folgt ein Überblick über bestimmte potentielle steuerliche Konsequenzen auf US-Bundesebene, die für zukünftige Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, relevant sein können. Zu diesem Zweck bezeichnet der Begriff „Nicht-US-

Person“ jede Person, die im Sinne der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuergesetze keine US-Person ist. US-Person bezeichnet einen Staatsbürger der USA, eine in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder eines anderen Staats errichtete und eingetragene Personen- oder Kapitalgesellschaft (mit Ausnahme einer Personengesellschaft, die gemäß den geltenden Verordnungen des Finanzministeriums nicht als US-Person angesehen wird), einen Nachlass, dessen Einnahmen zu Einkommensteuerzwecken auf US-Bundesebene unabhängig von ihrer Quelle in die Bruttoeinnahmen einzubeziehen sind, oder ein Treuhandvermögen, wenn ein US-Gericht die Oberaufsicht über dessen Verwaltung ausüben kann und eine oder mehrere US-Personen bevollmächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens zu kontrollieren. Darüber hinaus sind in dem in den Verordnungen des Finanzministeriums festgelegten Umfang bestimmte Treuhandvermögen, die am 20. August 1996 Bestand hatten, bis zu diesem Datum als US-Personen galten und dafür optiert haben, weiterhin als US-Person zu gelten, für diese Zwecke US-Personen.

Spezielle Besteuerungsregeln können im Fall von Nicht-US-Personen gelten, (i) die ein Handelsgewerbe oder Geschäft in den Vereinigten Staaten führen oder eine Niederlassung oder einen festen Geschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben, (ii) die einen „steuerlichen Sitz“ in den Vereinigten Staaten haben, (iii) die ehemalige Staatsbürger oder langjährige Einwohner der Vereinigten Staaten sind oder (iv) die „kontrollierte ausländische Gesellschaften“ oder „passive ausländische Investmentgesellschaften“ für US-Bundessteuerzwecke sind, bzw. nicht-US-amerikanische Versicherungsgesellschaften, die Anteile in Zusammenhang mit ihrem US-Geschäft besitzen, oder Gesellschaften sind, die Gewinne kumulieren, um die Zahlung von US-Bundeseinkommensteuer zu vermeiden. Diese Personen werden dringend gebeten, ihre eigenen US-amerikanischen Steuerberater vor einer Anlage in den Fonds zu konsultieren.

Die in vorliegendem Dokument enthaltene Erörterung ist keine vollständige Beschreibung der anwendbaren Steuervorschriften. Sie basiert auf geltenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsverordnungen, -urteilen und -verfahren, die sämtlich, sowohl rückwirkend als auch zukünftig, Änderungen unterworfen sind.

Besteuerung von Nicht-US-Anteilhabern

Gewinne, die von Anteilhabern realisiert werden, welche zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Umwandlung oder der vollständigen Einlösung von als Kapitalvermögen gehaltenen Anteilen Nicht-US-Personen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung („Code“ und „Nicht-US-Anteilhaber“) sind, dürften in der Regel nicht der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegen, sofern der Gewinn nicht effektiv mit der Führung eines Handelsgewerbes oder Geschäfts in den USA in Verbindung steht. Unter bestimmten Umständen kann ein einzelner Anteilhaber, der sich in einem Steuerjahr mindestens 183 Tage in den USA aufhält, der US-Einkommensteuer zu einem einheitlichen Steuersatz von 30 % des in dem betreffenden Jahr erzielten Veräußerungsgewinns der Anteile unterliegen. Gewinne, die von einem Nicht-US-Anteilhaber erzielt werden, der ein US-amerikanisches Handelsgewerbe oder Geschäft führt, unterliegen beim Verkauf oder der Umwandlung oder der vollständigen Einlösung der Anteile der US-Bundeseinkommensteuer, falls diese Gewinne effektiv mit dem US-Handelsgewerbe oder Geschäft verbunden sind.

FATCA

Abschnitte 1471 bis 1474 des Codes, allgemein unter dem Namen FATCA bekannt, begründet eine Quellensteuer von 30 % auf Zinsen, Dividenden und bestimmte andere Einkommensarten aus US-Quellen, welche von einem ausländischen Finanzinstitut vereinnahmt werden, es sei denn, das betreffende ausländische Finanzinstitut schließt mit der Steuerbehörde eine Vereinbarung über die Angabe bestimmter Informationen zur Identität der direkten und indirekten Kontoeigentümer in dieser Institution ab oder erfüllt die Anforderungen einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung („IGA“), wie beispielsweise das irische IGA.

Um die gemäß FATCA anfallende US-Quellensteuer auf von der Gesellschaft vereinnahmte Beträge zu vermeiden, muss sich die Gesellschaft bei der Steuerbehörde registrieren lassen und die irische IGA sowie die entsprechenden irischen Gesetze und Richtlinien zur Umsetzung des

irischen IGA befolgen. Die Gesellschaft hat sich bei der Steuerbehörde registrieren lassen und hat ihre Fonds im erforderlichen Umfang registrieren lassen. Weiterhin rechnet die Gesellschaft damit, dass sie im Rahmen der irischen IGA verpflichtet ist, Informationen über bestimmte direkte und indirekte US-Anteilhaber oder Anleger des Fonds zu erheben und diese zu melden.

Durch das Tätigen von Anlagen (bzw. weiteren Anlagen) in einem Fonds erkennen die Anleger die folgenden Bedingungen an und stimmen diesen zu:

- (i) Der Fonds (oder sein Vertreter) ist möglicherweise verpflichtet, bestimmte (ansonsten möglicherweise vertrauliche) Informationen in Bezug auf Anteilhaber bzw. direkte oder indirekte Eigentümer gegenüber den irischen Behörden und den für die Quellensteuer zuständigen Stellen offenzulegen. Diese Informationen werden möglicherweise beim Anteilhaber angefordert.
- (ii) Die irischen Behörden sind möglicherweise zum automatischen Informationsaustausch mit der Steuerbehörde und anderen Behörden verpflichtet, sowie zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen an die betreffenden Behörden, falls diese weitere Fragen haben.
- (iii) Falls ein Anteilhaber die FATCA-Meldepflichten nicht beachtet und dadurch eine Quellensteuer anfällt, behält sich der Fonds das Recht vor, dafür zu sorgen, dass die Quellensteuer und alle entsprechenden Kosten, Zinsen, Strafen und sonstigen Verluste oder Verbindlichkeiten, die dadurch entstanden sind, dass der Anteilhaber dem Fonds die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilhaber getragen werden.
- (iv) Falls ein Anteilhaber die Informationen und/oder Dokumente nicht zur Verfügung stellt, die der Fonds zur Einhaltung seiner Meldepflichten gemäß FATCA benötigt, behält sich der Fonds - unabhängig davon, ob der Fonds infolgedessen tatsächlich die FATCA-Meldepflichten nicht einhalten kann oder ein Risiko besteht, dass der Fonds oder seine Anteilhaber einer Quellensteuer gemäß den entsprechenden FATCA-Regeln unterliegen - das Recht vor, vorbehaltlich der Bestimmungen seiner einschlägigen Dokumente alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen und/oder Rechtsmittel einzulegen, um die Folgen der Nichterfüllung der oben beschriebenen Anforderungen durch den Anteilhaber abzumildern, einschließlich der Zwangsrücknahme seiner Anteile.

Zukünftige Änderungen des geltenden Rechts

Die vorstehenden Ausführungen zu den in den USA möglichen einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen Fonds basieren auf Gesetzen und Vorschriften, die durch legislative, juristische oder administrative Maßnahmen geändert werden können. Es könnten andere Gesetze in Kraft treten, durch die Einkommensteuern auf einen Fonds erhoben werden oder die Anteilhaber höheren Einkommensteuern unterworfen werden könnten.

US-Anleger

US-Personen (gemäß der Begriffsbestimmung des Code), die eine Anlage in einen Fonds beabsichtigen, sollten die steuerlichen Hinweise auf den Antragsformularen für US-Personen beachten, die beim Administrator oder dem Anlageverwalter erhältlich sind.

DIE VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN BIETEN EINEN ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE STEUERVORSCHRIFTEN UND ÜBERLEGUNGEN, WELCHE DIE ANTEILINHABER, DIE EINZELNEN FONDS UND DIE GEPLANTEN OPERATIONEN DER EINZELNEN FONDS BERÜHREN. SIE SIND NICHT ALS UMFASSENDE ANALYSE ALLER RELEVANTEN STEUERVORSCHRIFTEN UND ÜBERLEGUNGEN ZU VERSTEHEN. EBENSO WENIG SIND SIE ALS ERSCHÖPFENDE AUFLISTUNG ALLER POTENTIELLEN STEUERRISIKEN VORGESEHEN, DIE MIT DEM KAUF ODER BESITZ VON ANTEILEN

EINES FONDS EINHERGEHEN KÖNNEN. JEDER ZUKÜNFTIGE ANLEGER EINES FONDS WIRD DRINGEND GEBETEN, SEINEN EIGENEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN, UM SICH EIN UMFASSENDES VERSTÄNDNIS DER BUNDESSTAATLICHEN, STAATLICHEN, KOMMUNALEN UND ETWAIGEN AUSLÄNDISCHEN STEUERLICHEN FOLGEN EINER SOLCHEN ANLAGE IN SEINER SPEZIELLEN SITUATION ZU VERSCHAFFEN. DIE IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN STEUERLICHEN UND SONSTIGEN FRAGEN STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR ZUKÜNFTIGE ANTEILINHABER DAR UND SOLLTEN NICHT ALS SOLCHE AUFGEFASST WERDEN.

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die Fonds

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte jedes einzelnen Fonds dergestalt zu führen, dass er zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gilt.

Folglich und unter der Voraussetzung, dass kein Fond ein Handelsgewerbe im Vereinigten Königreich mit einer ständigen Vertretung im Land betreibt oder dass derartige Handelstransaktionen im Vereinigten Königreich über einen Makler oder Anlageverwalter ausgeführt werden, der bei seiner normalen Geschäftstätigkeit als Vertreter mit unabhängigem Status auftritt, sollten die Einnahmen und Kapitalerträge keines Fonds im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig sein. Etwaige Steuerverbindlichkeiten im Vereinigten Königreich dürften auf Quellensteuern beschränkt sein, die von den Erträgen des Fonds aus dem Vereinigten Königreich abgezogen werden.

Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter beabsichtigen jeweils, dass die jeweiligen Geschäfte der einzelnen Fonds auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die nicht zu einer ständigen Vertretung, Zweigstelle oder Niederlassung führt, sofern dies in ihrer jeweiligen Kontrolle liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die hierfür erforderlichen Bedingungen jederzeit erfüllt werden.

Von den einzelnen Fonds vereinnahmte Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge sowie Kapitalgewinne können der Quellensteuer oder ähnlichen Steuern unterliegen, die von dem Land erhoben werden, aus dem diese Dividenden, Zinsen, sonstigen Erträge oder Kapitalgewinne stammen.

Die Gesellschaft hat für die auf www.comgest.com angegebenen Anteilklassen den Status eines britischen Meldefonds erhalten. Die HMRC veröffentlicht ebenfalls eine Liste der Meldefonds. Diese finden Sie unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Zukünftig kann der Verwaltungsrat beschließen, den Status eines berichterstattenden Fonds für weitere Fonds oder Anteilklassen der Fonds zu beantragen.

Besteuerung von Anteilhabern

Die Fondsmelderegelung

Die in SI 2009/3001 enthaltenen (steuerlichen) Offshore Fonds-Vorschriften 2009 (die „Vorschriften“) legen die Regelung für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäß Begriffsbestimmung des britischen Steuergesetzes (internationale und sonstige Regelungen) von 2010 („TIOPA 2010“ Part 8, s355) fest. Die Regelung ist optional und ein Fonds kann entscheiden, ob er sich der Melderegelung („Meldefonds“) unterziehen möchte oder nicht („Nichtmeldefonds“).

Transaktionen, die nicht als Handelsgeschäfte gelten

Im Rahmen des Status als Meldefonds muss ein Fonds den meldepflichtigen Überschussgewinn je Anteil berechnen und dem HMRC und relevanten Anlegern innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Fonds melden. Der von einem Fonds generierte meldepflichtige Gewinn hängt häufig davon ab, ob die vom Fonds durchgeführten Transaktionen für britische Steuerzwecke als „Investment“-Transaktionen behandelt werden, in welchem Fall Kapitalerträge/-verluste nicht in den meldepflichtigen Gewinn einzubeziehen sind, oder als Handelstransaktion behandelt werden, dann wären diese Gewinne/Verluste in die berichtspflichtigen Erträge einzubeziehen.

Laut Kapitel 6 Teil 3 der Regulations werden von der Gesellschaft durchgeführte Transaktionen, die unter die Definition der „Anlagetransaktionen“ gemäß Regulierung 80 ff. der Regulations fallen, im Sinne der Verordnung nicht als Handelstransaktionen angesehen, sofern die Gesellschaft die „Äquivalenzbedingung“ und die „Bedingung der tatsächlichen Eigentumsstreuung“ („Streuungsbedingung“) gemäß Regulation 74 bzw. 75 erfüllt. Die Gesellschaft wird voraussichtlich Bedingung B der Äquivalenzbedingung erfüllen, da sie ein OGAW-Fonds ist.

Die Streuungsbedingung ist ebenfalls erfüllt, falls die Gesellschaft bestimmten Bedingungen in Bezug auf ihre Anteilinhaber und ihrer Vermarktung gerecht wird.

Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bedingungen bestätigt der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dass die beabsichtigten Kategorien von Anteilinhabern den Angaben in den Fondsdokumenten für jeden betreffenden Fonds entsprechen. Die Anteile der Gesellschaft werden diesen Kategorien von zukünftigen Anteilinhabern auf breiter Basis zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Anteile der Gesellschaft vertrieben und auf ausreichend breiter Basis und auf geeignete Weise verfügbar gemacht werden, um diese Kategorien von Anteilinhabern zu erreichen und anzuwerben.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger

Die nachfolgenden Informationen sind allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilinhaber sollten sich von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen. Die nachfolgende Analyse gilt nur für Anteilinhaber, die Anteile des Fonds als Anlage halten.

(i) Besteuerung von einzelnen Anteilinhabern in nicht berichterstattenden Fondsklassen

Gemäß der Verordnung wird das Einkommen eines Anteilinhabers, der für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und Beteiligungen an einem Investmentfonds oder einem Teilfonds oder einer darin enthaltenen Anteilsklasse hält, die einen „Offshore-Fonds“ bilden, aus etwaigen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme (einschließlich der Rücknahme im Anschluss an einen Austausch von Anteilen) oder sonstigen Veräußerung entstandenen Erträgen besteuert („Offshore-Kapitalerträge“), es sei denn, die betreffende Klasse ist während des gesamten Zeitraums der Beteiligung des Anteilinhabers ein „berichterstattender Fonds“. Die Anteile der Fonds stellen zum Zwecke dieser Bestimmungen der Verordnung und von Abschnitt 355 ff. des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA“) Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ dar. Im steuerlichen Sinne wird im Vereinigten Königreich jede Klasse als separater „Offshore-Fonds“ angesehen. Anteilinhaber können der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf erhaltene Dividenden unterliegen.

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen profitieren von einem Steuerfreibetrag für die ersten 2.000 GBP aller im jeweiligen Steuerjahr erzielten Dividendeneinnahmen (dieser Freibetrag betrug 5.000 GBP für den Zeitraum von April 2016 bis April 2018). Dividendeneinnahmen, die über dieser Schwelle liegen, werden zum höchsten marginalen Steuersatz für einzelne Anteilinhaber besteuert. Auf vereinnahmte Dividenden, die über diesen Betrag hinausgehen, wird eine Steuer erhoben. Diese beträgt 7,5 % für zum Basissteuersatz veranlagte Steuerzahler, 32,5 % für zum höheren Steuersatz veranlagte Steuerzahler bzw. 38,1 % für Steuerzahler, die zum zusätzlichen Einkommenssteuersatz veranlagt werden.

(ii) Besteuerung einzelner Anteilinhaber in berichterstattenden Fondsklassen

Wenn der Status eines berichterstattenden Fonds vom HRMC für die relevanten Klassen bewilligt wird, unterliegen die Anteilhaber der Einkommensteuer auf ihnen zurechenbare vereinnahmte Dividenden und jährlich erklärte Erträge, die über etwaige bereits ausgeschüttete Beträge hinausgehen. Jeder Gewinn, der dem Anteilhaber beim Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung seiner Beteiligung an einer berichterstattenden Klasse entsteht, wird in der Folge als Kapitalertrag und nicht als Einkommen versteuert. Dabei werden Erleichterungen für alle thesaurierten oder investierten Gewinne geboten, die bereits der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen (selbst, wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind). Nachstehend sind unter „Sonderbestimmungen – die ‚Berechtigte Anlagen‘-Prüfung“ weitere Einzelheiten bezüglich der Behandlung von Ausschüttungen als Zinszahlungen angegeben.

Der jährliche meldepflichtige Ertrag wird jedem Anteilhaber unter www.comgest.com für jeden Rechnungszeitraum innerhalb von 6 Monaten nach Jahresende zur Verfügung gestellt.

In Einklang mit ihren persönlichen Umständen sind einzelne Anteilhaber, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, generell sowohl auf Ausschüttungen der Gesellschaft (unabhängig davon, ob diese Dividenden reinvestiert werden, sofern der Fonds den nachstehenden Test in Bezug auf qualifizierte Anlagen besteht) als auch auf den Anteilhabern zurechenbaren jährlich ausgewiesenen Ertrag, der über tatsächlich ausgeschüttete Summen hinausgeht, zu dem jeweiligen Steuersatz für Dividendenerträge einkommensteuerpflichtig. Der Überschuss des gemeldeten Ertrags wird sechs Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums so behandelt, als sei er britischen Anteilhabern entstanden. Es sollte eine Entlastung für alle thesaurierten oder reinvestierten Gewinne gewährt werden, die der britischen Einkommensteuer unterliegen. Unter bestimmten Umständen werden Ausschüttungen als Zinszahlungen behandelt - siehe unten „Besondere Bestimmungen - Qualifizierte Anlagen“ für weitere Informationen.

Wie oben erwähnt, können im Vereinigten Königreich ansässige Einzelpersonen von einem Zuschuss in der Form eines Steuerfreibetrags für die ersten 2.000 GBP sämtlicher im relevanten Steuerjahr erhaltener Dividendenerträge profitieren. Dividendeneinnahmen werden zum höchsten marginalen Steuersatz für Einzelpersonen besteuert. Die diesen Betrag überschreitenden Dividenden werden zu Sätzen in Höhe von 7,5 % für dem Regelsteuersatz unterliegender Steuerpflichtige (für die zuvor ein tatsächlicher Satz in Höhe von 0 % galt), 32,5 % zu einem höheren Satz (25 %) und 38,1 % für einem zusätzlichen Satz unterliegenden Steuerpflichtigen (30,56 %) besteuert.

Seit dem 6. April 2016 ist eine Veräußerung von Anteilen einer berichterstattenden Fondsklasse (einschließlich einer Rücknahme) durch einen einzelnen Anteilhaber, der im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke ansässig ist, zu dem aktuellen Steuersatz für Kapitalerträge von 20 % bzw. 10 % (je nach dem versteuerbaren Gesamteinkommen in dem Jahr, d. h. dem geltenden Marginalsatz) zu versteuern. Die wichtigsten Faktoren, die bestimmen, in welchem Umfang derartige Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind die Höhe der jährlichen Freistellung für steuerbefreite Erträge in dem Jahr, in dem die Veräußerung stattfindet, etwaige sonstige Kapitalerträge des Anteilhabers in jenem Jahr sowie Kapitalverluste des Anteilhabers in jenem oder einem vorangegangenen Steuerjahr.

Für im Vereinigten Königreich ansässige einzelne Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich domizilierte natürliche Personen sind, gelten Sonderregeln und andere Sätze. Diesen Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass die Finance Bill im Hinblick auf die Besteuerung nicht im Vereinigten Königreich domizilierter Personen geändert wurde. Die Änderungen treten im April 2017 in Kraft. Im Großen und Ganzen bedeutet dies, dass Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs, die in den letzten 20 Jahren in 15 Jahren und in mindestens einem Steuerjahr nach 2016/2017 im Vereinigten Königreich ansässig waren, für alle Steuern als ansässig gelten.

Anteilhaber, die für steuerliche Zwecke nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, dürften in der Regel auf Erträge, die auf den Verkauf, die Rücknahme oder sonstige Veräußerung ihrer Anteile anfallen, keiner Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, es sei denn, ihr Anteilsbestand steht in Verbindung mit einer Zweigstelle oder Vertretung, über die die

betreffenden Anteilinhaber im Vereinigten Königreich einem Handelsgewerbe oder Beruf nachgehen.

Ein Anteilinhaber, bei dem es sich um eine Einzelperson handelt, die seit einem Zeitraum von unter fünf Jahren nicht mehr für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und die in diesem Zeitraum Anteile veräußert, kann bei seiner Rückkehr ins Vereinigte Königreich der Besteuerung auf diese Erträge unterliegen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige, jedoch nicht domizilierte natürliche Personen sind, sollten beachten, dass sie bei einem Antrag auf Anteile die Zahlung eventuell direkt auf ein britisches Bankkonto leisten müssen. Wenn eine solche natürliche Person Zeichnungsgelder aus Mitteln bestreiten will, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, kann eine solche Zahlung je nach den persönlichen Umständen dieser Person für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zu einer steuerpflichtigen Übertragung führen. Diesen natürlichen Personen wird daher empfohlen, vor einer Zeichnung von Anteilen aus derartigen Mitteln eine unabhängige Steuerberatung zu diesen Aspekten einzuholen.

Bestimmungen zur Verhinderung einer Umgehung der Einkommenssteuer für einzelne Anteilinhaber aus dem Vereinigten Königreich

Kapitel 2 Teil 13 des Income Tax Act von 2007

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen durch die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich von Gesellschaften) zu verhindern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder domiziliert sind. Dadurch können natürliche Personen bezüglich nicht ausgeschütteter Erträge und Gewinne auf die Fonds auf jährlicher Basis der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen, wenn die Erträge der Person nicht bereits im Rahmen einer separaten Besteuerungsbestimmung im Vereinigten Königreich unterliegen. Befreiungen von diesen Regelungen sind für echte Handelsgeschäfte (einschließlich echter Handelsgeschäfte im Ausland) möglich, wenn die Steuervermeidung nicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den die Geschäfte durchgeführt wurden. Eine Befreiung gilt auch für echte, unabhängige Transaktionen, wonach, wenn die Anteilinhaber gemäß Kapitel 2 von Teil 13 für solche Transaktionen steuerpflichtig wären, diese Steuerpflicht eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung einer durch Titel II oder IV von Teil Drei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützten Freiheit darstellen würde.

Absatz 3 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992

Anteilinhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Vorschriften gemäß Absatz 3 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Absatz 3 kann unter bestimmten Umständen Anwendung finden und könnte für Personen, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich als „Beteiligter“ (engl.: „Participator“) gelten (dieser Begriff umfasst Anteilinhaber) zu Zeitpunkten von großer Bedeutung sein, zu denen der Gesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht (so etwa bei der Veräußerung einer ihrer Anlagen), falls sie zu dieser Zeit von einer ausreichend kleinen Anzahl an Personen beherrscht wird, um für britische Steuerzwecke als sog. „close company“ zu gelten, wenn sie dort ansässig wäre. Damit Absatz 3 zur Anwendung kommt, müssen die Gewinne mit einer Umgehung verbunden sein oder nicht mit einem Außenhandel verbunden sein und dürfen in der Gesellschaft nicht anderweitig der Körperschaftsteuer unterliegen. Anteilinhaber, deren Beteiligung weniger als 25 % beträgt, werden keine Gewinne zugerechnet.

Falls zutreffend, haben die Bestimmungen von Absatz 3 zur Folge, dass ein im Vereinigten Königreich ansässiger „Beteiligter“ auf seinen Anteil am Gewinn der nicht ansässigen Gesellschaft besteuert wird.

Es wird nicht erwartet, dass die Gesellschaft eine „Close Company“ (Gesellschaft mit geringer

Mitgliederzahl) sein wird, da die Fonds auf breiter Basis vertrieben werden sollen.

(i) Besteuerung von Anteilhabern, die Gesellschaften sind

Anteilhaber, die der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, dürften in der Regel davon ausgehen können, dass sie vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen „Berechtigten Anlagen-Prüfung“ bezüglich der Dividenden der einzelnen Fonds, unter der Annahme, dass die Dividendenerträge aus einer entsprechenden Anteilsklasse innerhalb eines von den Kategorien der steuerfreien Dividende nach Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 liegen, von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit sind, sofern der Dividendenertrag nicht als Handelsgewinn eingestuft wird.

Anteilhaber, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind auf Gewinne aus dem Verkauf von Vermögenswerten zu dem geltenden Körperschaftssteuersatz (19 % ab 1. April 2017) steuerpflichtig, könnten aber von einer Indizierungsfreistellung profitieren (bis Dezember 2017), die generell die Basiskosten eines Vermögenswerts für die Kapitalertragsteuer in Einklang mit dem Anstieg des Einzelhandelspreisindex erhöht. Es wird erwartet, dass die britische Körperschaftsteuer ab dem 1. April 2023 auf 25 % steigen wird.

Überschüssige meldepflichtige Erträge aus relevanten Anteilsklassen sind in den Händen eines britischen körperschaftlichen Anlegers von der britischen Körperschaftsteuer befreit, wenn eine Ausschüttung aus dem Fonds entsprechend befreit wäre.

Für Versicherungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, zugelassene Unit Trusts und offene Investmentgesellschaften im Vereinigten Königreich gelten spezielle Regeln. Solche Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in einem Fonds von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen.

Bestimmungen für kontrollierte ausländische Gesellschaften („CFC“)

In Übereinstimmung mit den Bedingungen von Teil 9A of the Taxation Act 2010 (mit internationalen und anderen Bestimmungen), sollten im Vereinigten Königreich ansässige institutionelle Anleger beachten, dass sie bei der Anlage in einem Fonds möglicherweise den britischen CFC-Bestimmungen unterliegen. Allgemein werden Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen CFC bei den Personen, die die CFC kontrollieren, zu den gewöhnlichen Körperschaftsteuersätzen und -regeln besteuert, wenn die Gewinne (i) durch das CFC-„Gateway“ fließen und (ii) nicht steuerbefreit sind. Die CFC-Regeln wenden einen „Pre-Gateway-Test“ und einen „Gateway-Test“ an, um speziell zu definieren, wo Gewinne künstlich aus dem Vereinigten Königreich heraus umgeleitet werden. Wenn Gewinne einer ausländischen Gesellschaft die Reihe von Gateway-Tests bestehen und nicht aufgrund einer sonstigen Befreiung, Zugangsbedingung oder Safe-Harbour-Regelung ausgeschlossen sind, unterliegen diese im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anleger in Bezug auf ihren Anteil an den Gewinnen der ausländischen Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer. Für ab dem 1. Januar 2013 beginnende Bilanzzeiträume eines Anteilhabers gelten diese Bestimmungen nicht, wenn der Anteilhaber angemessenerweise davon ausgeht, dass er im jeweiligen Zeitraum keine Beteiligung von 25 % an der ausländischen Gesellschaft hält. Eine Steuerpflicht wird jedoch nicht begründet, wenn die nicht-ansässige Gesellschaft unter der Kontrolle von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen steht und bei einer proportionalen Zuteilung ihrer „steuerpflichtigen Gewinne“ über 25 % der im Vereinigten Königreich ansässigen Person und mit ihr assoziierten oder verbundenen Personen zurechenbar wären. Diese CFC-Gebühr kann um ein Guthaben für ausländische Steuern reduziert werden, die ggf. den zugeteilten Gewinnen zuzuschreiben sind, sowie um alle britischen Steuererleichterungen, die anderenfalls in Anspruch genommen werden könnten. Es gibt spezielle Bestimmungen, die eine Erleichterung für Gesellschaften bieten sollen, die an Offshore-Fonds beteiligt sind, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen.

Von der britischen Steuer befreite Anleger und andere Anleger

Einige Anleger (z. B. anerkannte Pensionsfonds) sind möglicherweise von der Steuer befreit.

Auch für bestimmte nicht im Vereinigten Königreich ansässige Personen können andere Regelungen gelten. Wir empfehlen diesen Anlegern nochmals, sich an ihren eigenen professionellen Steuerberater zu wenden.

Sonderbestimmungen

Die „Berechtigte Anlagen“-Prüfung

Einzelne Anteilhaber, die der britischen Einkommensteuerpflicht unterliegen, werden auf Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Tax Act 2009 und auf Absatz 378A des Income Tax Act (Trading and Other Income) von 2005 hingewiesen, in dem festgelegt wird, dass bestimmte Ausschüttungen von Offshore-Fonds, die in wirtschaftlicher Hinsicht jährlichen Zinszahlungen ähnlich sind, so zu besteuern sind, als handele es sich um jährliche Zinszahlungen, wenn der Fonds die „Eignungsprüfung für Anlagen“ nicht besteht. Im Rahmen der „Berechtigte Anlagen“-Prüfung wird ermittelt, ob die berechtigten Anlagen eines Fonds 60 % des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds (ohne zur Anlage verfügbare Barbestände) zu einer beliebigen Zeit während des betreffenden Zeitraums überschreiten. Ist dies der Fall, ist die Prüfung nicht bestanden. Im Sinne der Prüfung sind „Berechtigte Anlagen“ Staats- und Unternehmensschuldtitel, hinterlegte Barmittel oder bestimmte Derivate oder Bestände in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen. Sofern der Offshore-Fonds diese Prüfung zu einem beliebigen Zeitpunkt des betreffenden Berichtszeitraums nicht besteht, werden etwaige Ausschüttungen in Bezug auf die Einkommensteuer wie Zinsen behandelt und die britischen Anleger unterliegen auf derartige Ausschüttungen der Einkommensteuerpflicht zu ihrem geltenden Grenzsteuersatz.

Anteilhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sollten beachten, dass Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Tax Act von 2009 (das so genannte „**Loan Relationships Regime**“, d. h. Regelwerk für Kreditbeziehungen) Folgendes vorsieht: Falls eine solche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums eine „Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds besitzt, und dieser Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Zeitraums die „Berechtigte Anlagen“-Prüfung nicht besteht, wird die Beteiligung dieser Person in dem Berichtszeitraum eingestuft, als handele es sich für die Zwecke des Loan Relationship Regime um Rechte im Rahmen einer Schuldnerbeziehung. In diesem Fall werden die betreffenden Zinsen für die Zwecke der Körperschaftsteuer als unter das Loan Relationship Regime fallend angesehen, so dass alle Erträge auf diese Beteiligung bezüglich des Rechnungszeitraums dieser Person (einschließlich Gewinnen, Renditen und Verlusten) auf der Grundlage der Rechnungslegung zum beizulegenden Marktwert als Verbindlichkeit oder Gutschrift besteuert oder erlassen werden.

Demgemäß kann einer solchen Person, die Anteile des Fonds erwirbt, abhängig von ihren Umständen eine Steuerbelastung auf die Körperschaftsteuer auf eine unrealisierte Wertsteigerung am Aktienbestand (und ebenso eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für eine unrealisierte Wertminderung ihres Aktienbestands) auferlegt werden.

Stempelsteuer

Die folgenden Erläuterungen sind als Richtlinien für die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf die britische Stempelsteuer bzw. Stempellersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) gedacht und beziehen sich nicht auf Personen wie Market Maker, Makler, Händler, Vermittler sowie mit Verwahr- oder Clearing-Dienstleistungen befasste Personen und Transaktionen, für die besondere Regeln gelten.

Da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und das Register der Anteilhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, sollte aufgrund der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Fonds keine britische Stempelsteuer oder SDRT anfallen, sofern ein Übertragungsinstrument nicht im Vereinigten Königreich ausgeführt wird und sich nicht auf ein Grundstück oder eine Angelegenheit oder Sache bezieht, die im Vereinigten Königreich vorgenommen wird oder noch zu tätigen ist. Der Fonds kann jedoch verpflichtet sein, auf im Vereinigten Königreich vorgenommene Erwerbe und Veräußerungen von Investitionen Stempelsteuern oder SDRT abzuführen.

Im Vereinigten Königreich muss der Fonds beim Erwerb von Anteilen üblicherweise eine Stempelsteuer oder eine SDRT in Höhe von 0,5 %, aufgerundet auf die nächsten 5 GBP, zahlen, wenn es sich um Anteile an Unternehmen handelt, die entweder im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder dort ein Anteilsregister führen oder ein Grund dafür besteht, dass diese Übertragung im Vereinigten Königreich erfolgen muss.

Erbschaftssteuer

Bei den Aktien handelt es sich um sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befindliche Vermögenswerte zum Zwecke der britischen Erbschaftssteuer. Eine Steuerpflicht für die britische Erbschaftssteuer kann sich im Zusammenhang mit Geschenken durch oder den Tod von Einzelanlegern ergeben, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder die als im Vereinigten Königreich ansässig gelten.

Sollte das Aktienregister der Gesellschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt werden, werden die Aktien der Gesellschaft für Zwecke der Erbschaftssteuer als Vermögenswerte mit ausländischem Belegenheitsort eingestuft.

Mit Wirkung zum 6. April 2017 wurde die britische Erbschaftssteuer auf Einzelanleger erweitert, die im Ausland ansässig sind und an Offshore-Gesellschaften und ausländischen Partnerschaften beteiligt sind, die wiederum Wertschöpfungsvorteile entweder direkt oder indirekt aus im Vereinigten Königreich gelegenen Wohneigentum ziehen.

Sollten Sie ein im Ausland ansässiger Aktionär sein, sollten Sie sich in diesem Zusammenhang steuerlich beraten lassen.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke

Alle Fonds der Gesellschaft beabsichtigen, sich für deutsche Steuerzwecke als sogenannte „Aktienfonds“ im Sinne von § 2 Abs. 6 des ab dem 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zu qualifizieren.

„Aktienfonds“ sind definiert als Fonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mehr als 50 % ihres Bruttovermögens (definiert als der Wert der Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten) in „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG investieren (Definition siehe weiter unten).

Anstatt die Kapitalbeteiligungsquote auf der Grundlage des Bruttovermögens zu berechnen, können die Anlagebedingungen eines Fonds auch vorsehen, dass die Kapitalbeteiligungsquote auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Fonds berechnet wird. In diesem Fall ist für die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote der Wert der Kapitalbeteiligungen um die vom jeweiligen Fonds aufgenommenen Darlehen proportional zum prozentualen Anteil des Wertes der Kapitalbeteiligungen am gesamten Bruttovermögen dieses Fonds zu reduzieren (§ 2 Abs. 9 Satz 2 und 3 InvStG).

Um als Aktienfonds zu gelten, werden alle Fonds der Gesellschaft kontinuierlich mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG investieren und die Kapitalbeteiligungsquote entsprechend berechnen.

Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen und Marktbewegungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Fonds diese Kapitalbeteiligungsquote nicht erfüllt. In einem solchen Fall muss der Fonds mögliche und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das angegebene Anlageniveau ohne unangemessene Verzögerung wiederherzustellen, nachdem er Kenntnis von der Unterdeckung erlangt hat.

„Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG sind wie folgt definiert:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die für den offiziellen Handel an einer Börse oder an einem organisierten Markt, anerkannt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zu deutschen Steuerzwecken nicht als Immobiliengesellschaft angesehen wird und die entweder:
 - a. in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR ansässig ist sowie der Körperschaftsteuer im jeweiligen Staat unterliegt und nicht von dieser Steuer befreit ist; oder
 - b. in einem beliebigen anderen Staat ansässig ist sowie einer Körperschaftsteuer im jeweiligen Staat von mindestens 15 % unterliegt und nicht von dieser Besteuerung befreit ist,
3. Fondsanteile an einem Aktienfonds mit 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindest-Kapitalbeteiligungsquote vorsehen, mit dem entsprechend höheren Prozentsatz des Wertes der Aktienfondsanteile, oder
4. Fondsanteile an einem sogenannten „Mischfonds“ (d. h. einem Fonds, der gemäß seinen Anlagebedingungen kontinuierlich mindestens 25 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG investiert) 25 % des Wertes der Mischfondsanteile oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindest-Kapitalbeteiligungsquote vorsehen, mit dem entsprechend höheren Prozentsatz des Wertes der Mischfondsanteile.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 des InvStG berücksichtigen die Fonds bei der Berechnung ihrer eigenen Kapitalbeteiligungsquoten auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds, sofern mindestens einmal pro Woche eine Bewertung erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 des InvStG gelten die folgenden Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften selbst Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des InvStG als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Einkommensteuer befreit sind, soweit diese Kapitalgesellschaften ihre Gewinne ausschütten, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht von dieser Besteuerung befreit,
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a) oder b) des InvStG nicht erfüllen, oder
 - b. deren Marktwert zu mehr als 10 % aus direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a) oder b) des InvStG nicht erfüllen.

Besteuerung von Anteilhabern

Generell sollten sich alle Fonds der Gesellschaft als Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 2 und 4 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („InvStG“), jedoch nicht als Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG qualifizieren. Deutsche Anleger sind somit mit folgenden Einkünften aus einem Fonds (sog. „Anlageerträge“) steuerpflichtig:

- Ausschüttungen, einschließlich Dividenden und Rückzahlungen von eingezahltem Kapital aus einem Fonds,
- dem so genannten „Pauschalbesteuerungsbetrag“ und
- Kapitalgewinne aus der Veräußerung (d. h. Rücknahme oder Verkauf) von Anteilen an einem Fonds.

Der Pauschalbesteuerungsbetrag wird deutschen Anlegern jährlich am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr als steuerpflichtiges Einkommen zugerechnet. Der Pauschalbesteuerungsbetrag wird wie folgt berechnet: Rücknahmepreis (oder alternativ Börsen- oder Marktpreis) pro Fondsanteil zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 % des sogenannten „Basiszinses“, wie er vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird (für den Pauschalbesteuerungsbetrag für das Kalenderjahr 2020, der am 4. Januar 2021 zugerechnet wird: 0,07 % p. a.; für den Pauschalbesteuerungsbetrag für das Kalenderjahr 2021, der am 3. Januar 2022 zugerechnet wird: minus 0,45 % p. a., d. h. für 2021 muss kein Pauschalbesteuerungsbetrag veranschlagt werden). Der Pauschalbesteuerungsbetrag wird um die tatsächlichen Ausschüttungen des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt. Der Pauschalbesteuerungsbetrag wird ferner durch Bezugnahme auf die Summe aus (i) der tatsächlichen Erhöhung des Rücknahmepreises (bzw. des Börsen- oder Marktpreises) des Fondsanteils während des Kalenderjahres plus (ii) der tatsächlichen jährlichen Ausschüttungen begrenzt.

Die Anlageerträge unterliegen in der Regel Folgendem:

- deutscher Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) bei deutschen Anlegern, die die Fondsanteile im Privatvermögen halten („Privatanleger“),
- deutscher Einkommensteuer mit einem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz von 45 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und deutsche Gewerbesteuer zum jeweiligen lokalen Gewerbesteuersatz bei deutschen Anlegern, die die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten („gewerbliche Anleger“), und
- deutscher Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und lokale Gewerbesteuer bei deutschen Anlegern, die als körperschaftsteuerpflichtig gelten („Unternehmensinvestoren“)

Da jedoch jeder Fonds beabsichtigt, sich für deutsche Steuerzwecke als „Aktienfonds“ zu qualifizieren, gelten die folgenden Steuerbefreiungen für deutsche Anleger des jeweiligen Fonds:

- Privatanleger profitieren für die Zwecke der deutschen Einkommensteuer von einer Steuerbefreiung in Höhe von 30 % auf alle Anlageerträge,
- Gewerbliche Anleger profitieren für die Zwecke der deutschen Einkommensteuer von einer Steuerbefreiung in Höhe von 60 % auf alle Anlageerträge und für die Zwecke der deutschen Gewerbesteuer von einer Steuerbefreiung in Höhe von 30 % auf alle Anlageerträge und
- Unternehmensinvestoren profitieren von einer Steuerbefreiung in Höhe von 80 % auf alle Anlageerträge für die Zwecke der deutschen Körperschaftsteuer und von einer Steuerbefreiung in Höhe von 40 % auf alle Anlageerträge für die Zwecke der deutschen Gewerbesteuer.

Die teilweisen Steuerbefreiungen unter (ii) und (iii) in Bezug auf gewerbliche Anleger und Unternehmensinvestoren gelten nicht (i) für Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften, wenn die Fondsanteile ihren Kapitalanlagen zuzuordnen sind, (ii) für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, wenn die Fondsanteile ihrem Handelsbestand zuzuordnen sind, und (iii) für Finanzierungsgesellschaften, die direkt oder indirekt zu mehr als 50 % im Besitz von

Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten sind, wenn die Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. In diesen Fällen gilt die teilweise Steuerbefreiung für Privatanleger (d. h. 30 %).

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht erschöpfend sind. Zu den konkreten Fragen, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wird kein Kommentar abgegeben, und es können keine spezifischen Aussagen zur Besteuerung einzelner Anleger der Fonds gemacht werden. Angesichts der Komplexität des deutschen Steuerrechts und insbesondere des InvStG wird (potenziellen) Anlegern der Fonds dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 23. März 2000 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 323577 und der Firma „Comgest Growth public limited company“ gegründet.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist gegenwärtig 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2.
- (c) Bei der Gründung betrug das Grundkapital der Gesellschaft 40.000 €, eingeteilt in 40.000 Zeichneranteile zum Nennwert von jeweils 1,00 € und 500.000.000 nennwertlose Anteile, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet wurden. Die unklassifizierten Anteile stehen für die Ausgabe als gewinnberechtigte Anteile zur Verfügung.
- (d) Derzeit sind sieben Zeichneranteile ausgegeben, die vollständig bar eingezahlt sind und von Nominees gehalten werden
- (e) Kein Kapital der Gesellschaft ist zur Ausgabe unter einer Option vorgesehen oder steht unter einer Option. Auch wurde nicht bedingt oder unbedingt vereinbart, es unter eine Option zu stellen.
- (f) Weder die Zeichneranteile noch die unklassifizierten Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.
- (g) Alle Anteilinhaber erhalten eine Kaufabrechnung zur Bestätigung der Eintragung ihrer Beteiligung in das Gesellschaftsregister. Es werden keine Inhabertzertifikate ausgestellt.

2. Anteilsrechte

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, stehen alle Anteile im Rang gleich.

Zeichneranteile

Die Inhaber von Zeichneranteilen haben

- (a) bei einer Abstimmung eine Stimme pro Zeichneranteil;
- (b) in Bezug auf ihren Bestand an Zeichneranteilen keinerlei Dividendenanspruch; und
- (c) bei einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft (nach Zahlung eines Betrags in Höhe des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile per Abwicklungsbeginn an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile) Anspruch auf Zahlung des eingezahlten Nominalbetrags aus dem Vermögen der Gesellschaft. Weitergehende oder andere Beträge stehen ihnen jedoch nicht zu.

Gewinnberechtigte Anteile

Die Inhaber gewinnberechtigter Anteile haben

- (a) bei einer Abstimmung eine Stimme pro gewinnberechtigten Anteil,
- (b) Anspruch auf die vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Dividenden,
- (c) bei einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft vorrangig vor den Inhabern der Zeichneranteile Anspruch auf zunächst einen Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse oder Serie, die sie am Tage der Abwicklung halten, und nach Zahlung des von den Inhabern der Zeichneranteile darauf eingezahlten Nennbetrags an diese, auf die Beteiligung an gegebenenfalls überschüssigen Vermögenswerten der Gesellschaft.

Stimmrechte

Vorbehaltlich besonderer Bedingungen bezüglich der Stimmabgabe, aufgrund derer Anteile ausgegeben oder zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden mögen, hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Inhaber von Anteilen auf einer Hauptversammlung eine Stimme bei Abstimmung durch Handzeichen. Wird von einem Anteilinhaber eine geheime Abstimmung verlangt, so hat jeder der vorgenannten persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Inhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Beschlüsse der Gesellschaft in einer Hauptversammlung gelten als gefasst, wenn sie eine einfache Mehrheit der von den persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Anteilinhaber auf der Versammlung, auf welcher der Beschluss beantragt wird, abgegebenen Stimmen erhalten.

Eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und (mit Stimmrecht) an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber ist notwendig, um (i) die Verfassung der Gesellschaft zu ändern oder (ii) die Gesellschaft aufzulösen.

3. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft bestimmt, dass der einzige Gegenstand, für den die Gesellschaft gegründet wurde, die gemeinschaftliche Anlage des öffentlich aufgebrachtten Kapitals in Wertpapieren und/oder sonstigen, in Regulation 68 der UCITS Regulations bezeichneten liquiden Vermögenswerten ist, wobei für die Tätigkeit der Grundsatz der Verteilung von Anlagerisiken in Übereinstimmung mit den UCITS Regulations gilt. Der Gegenstand der Gesellschaft ist in Ziffer 3 der Gründungsurkunde in vollem Umfang angegeben. Die Gründungsurkunde kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

4. Satzung

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften der Satzung, die in diesem Prospekt nicht bereits dargestellt wurden.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann ihr Kapital jederzeit durch ordentlichen Beschluss erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise zusammenlegen und in solche mit einem größeren Betrag aufteilen, ihre Anteile ganz oder teilweise in solche mit einem niedrigeren Betrag unterteilen oder nicht übernommene Anteile bzw. solche, deren Übernahme durch eine Person nicht vereinbart ist, aufheben. Die Gesellschaft kann ihr Kapital ebenso jederzeit durch Sonderbeschluss reduzieren.

Ausgabe von Anteilen

Die gewinnberechtigten Anteile stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese (vorbehaltlich der Bestimmungen des Act) den Personen, zu den Zeitpunkten und zu den Bedingungen zuteilen, anbieten oder auf andere Weise mit ihnen handeln oder über sie verfügen kann, die seiner Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Zeichnungspreis, zu dem gewinnberechtigte Anteile auszugeben sind, entspricht dem gemäß den Artikeln 16 bis 19 der Satzung festgestelltem Nettoinventarwert pro Anteil (wie in Ziffer 6 zusammengefasst).

Änderung von Rechten

Wenn das Anteilskapital in verschiedene Anteilklassen unterteilt ist, können die Rechte einer Klasse mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von mindestens 75 % der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse nach Nennwert oder mit Billigung durch einen besonderen Beschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber dieser Anteilkategorie geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Die Beschlussfähigkeit einer solchen separaten Hauptversammlung soll (außer bei einer vertagten Versammlung) aus zwei Personen bestehen, die Anteile der Klasse halten (und bei der vertagten Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn eine Person, die Anteile dieser Klasse hält, oder ihr Bevollmächtigter anwesend ist).

Die mit Anteilen einer Klasse verbundenen besonderen Rechte gelten nicht als geändert durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit ihnen gleichrangig sind (es sei denn, die Ausgabebedingungen dieser Anteilkategorie sehen ausdrücklich etwas anderes vor).

Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung enthält die nachfolgenden Vorschriften bezüglich der Geschäftstätigkeit der Fonds:

- (a) Die Aufzeichnungen und Bücher jedes Fonds sind getrennt in der Basiswährung des jeweiligen Fonds zu führen.

Die Verbindlichkeiten jedes Fonds werden ausschließlich diesem zugewiesen.

Vorbehaltlich Buchstabe (g) gehören die Vermögenswerte jedes Fonds ausschließlich dem betreffenden Fonds; sie sind in den Büchern der Verwahrstelle gesondert von den Vermögenswerten der anderen Fonds zu führen und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Begleichung der Verbindlichkeiten anderer Fonds oder zur Befriedigung von Ansprüchen gegen andere Fonds verwendet werden.

Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Klasse von Anteilen sind für den jeweiligen für diese Anteilkategorie errichteten Fonds zu verwenden und die ihr zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung für diesen Fonds zu verwenden.

Ist ein Vermögenswert von einem anderen abgeleitet, so ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem betreffenden Fonds zuzurechnen.

Bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht der Verwahrstelle nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, kann die Verwahrstelle vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer nach ihrem Ermessen festlegen, auf welcher Grundlage ein Vermögenswert zwischen den betreffenden Fonds jeweils aufgeteilt wird (einschließlich der Bedingungen einer späteren Neuaufteilung, sofern die Umstände dies erlauben), und ist befugt, diese Grundlage jederzeit zu ändern; die

Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt wird, auf die er sich nach Ansicht der Verwahrstelle bezieht, oder, wenn er sich nach Ansicht der Verwahrstelle nicht auf einen oder mehrere bestimmte Fonds bezieht, zwischen allen Fonds anteilig entsprechend ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Aufteilung aufgeteilt wird.

Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich des Gesetzes und der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer nach ihrem Ermessen festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten zwischen Fonds oder Anteilsklassen eines Fonds aufgeteilt werden (und zu welchen Bedingungen eine spätere Neuzuteilung erfolgt, wenn die Umstände dies gestatten), und ist befugt, diese Grundlage jederzeit vorbehaltlich des Vorstehenden zu ändern; die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine Verbindlichkeit dem oder den Fonds (oder Anteilsklassen eines bestimmten Fonds) zugeordnet wird, auf die sie sich nach Ansicht der Verwahrstelle bezieht, oder, wenn sie sich nach Ansicht der Verwahrstelle nicht auf einen oder mehrere bestimmte Fonds bezieht, zwischen allen Fonds anteilig entsprechend ihrem Nettoinventarwert aufgeteilt wird.

Wenn Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen aufgrund eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen nicht nach Buchstabe (g) getragen werden oder ähnliche Umstände bestehen, kann die Verwahrstelle in den Büchern und Unterlagen der Gesellschaft Vermögenswerte zwischen Fonds übertragen.

Übertragungen von Anteilen

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen sind durch eine schriftliche Urkunde in einer vom Verwaltungsrat gebilligten Form vorzunehmen. Eine Übertragung von Zeichneranteilen darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung anweisen, dass vom Anlageverwalter nicht gehaltene Zeichneranteile zwangsweise von dem Inhaber dieser Zeichneranteile abzukaufen sind.
- (c) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil muss vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag unterzeichnet sein. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers dieses Anteils in das Register eingetragen ist.
- (d) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, bis die Übertragungsurkunde zusammen mit den vom Verwaltungsrat geforderten Nachweisen über die Berechtigung des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung an der oben im Adressverzeichnis angegebenen Adresse des Administrators hinterlegt wurde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu vom Verwaltungsrat bestimmten Zeiten und Zeiträumen ausgesetzt werden. Jedoch darf die Eintragung nicht für mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt werden.
- (e) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung eines Anteils ablehnen, wenn ersichtlich ist, dass eine solche Übertragung dazu führen würde bzw. könnte, dass eine Person, die kein berechtigter Inhaber ist, das wirtschaftliche Eigentum an dem Anteil erwirbt oder der Fonds nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt wird.
- (f) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, dass die Person, an die der Anteil zu übertragen ist, damit gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstoßen würde oder eine US-Person ist.

Rücknahme gewinnberechtigter Anteile

Ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen ist (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts) berechtigt, von der Gesellschaft die vollständige oder teilweise Rücknahme seines Bestands zu verlangen.

Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar und eine Vergütung für ihre Dienste zu einem jeweils vom Verwaltungsrat festzulegenden Satz, wobei dieses Honorar den im Prospekt genannten Betrag pro Jahr und berechtigten Verwaltungsratsmitglied ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht übersteigen wird. Den Verwaltungsratsmitgliedern sind weiterhin unter anderem ihre Reise-, Hotel- und sonstigen Ausgaben zu erstatten, die ihnen ordnungsgemäß für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft entstehen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das den Geschäften der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt, kann eine Sondervergütung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat erhalten.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann weitere Ämter oder Erwerbstätigkeiten für die Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben (ausgenommen das Amt des Abschlussprüfers) oder kann für die Gesellschaft in seiner professionellen Eigenschaft zu solchen Bedingungen tätig werden, wie sie der Verwaltungsrat bestimmt. Durch sein Amt wird ein Verwaltungsratsmitglied nicht davon ausgeschlossen, Verträge mit der Gesellschaft gleich in welcher Eigenschaft zu schließen, und ein von der Gesellschaft geschlossener Vertrag, an dem ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, muss nicht aufgehoben werden. Ein derart vertragsschließendes oder beteiligtes Verwaltungsratsmitglied muss aufgrund seiner Ausübung der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds auch keine Rechenschaft gegenüber der Gesellschaft über einen mit solchem Vertrag realisierten Gewinn ablegen, wenn es die Art seiner Beteiligung erklärt. Mit bestimmten Ausnahmen soll ein Verwaltungsratsmitglied jedoch im Falle des Eingehens von Verpflichtungen im Auftrag der Gesellschaft und bei Angeboten anderer Unternehmen, an denen es eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 1 % hält, an der Abstimmung über einen Vertrag, an dem es in dieser Weise beteiligt ist, nicht teilnehmen und für die Feststellung der Beschlussfähigkeit hierzu nicht berücksichtigt werden.
- (c) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ungeachtet seines Interesses bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung berücksichtigt werden, auf der es oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied in ein solches Amt oder eine solche Erwerbstätigkeit für die Gesellschaft bestellt wird bzw. auf der die Bedingungen einer solchen Bestellung festgelegt werden. Es kann seine Stimme zu einer solchen Bestellung oder zu den Bedingungen abgeben, sofern es sich nicht um seine eigene Bestellung oder deren Bedingungen handelt.
- (d) Die Satzung enthält keine Bestimmung, die das Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund einer Altersbegrenzung vorschreibt, und keine Bestimmung über eine Anteilsqualifikation für Verwaltungsratsmitglieder.
- (e) Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (2).
- (f) Die Beschlussfähigkeit für Sitzungen des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Bis eine solche Festlegung erfolgt ist, besteht sie aus zwei (2) Verwaltungsratsmitgliedern.
- (g) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird in den folgenden Fällen frei:
 - i. Wenn die Zentralbank für dieses Verwaltungsratsmitglied ein Tätigkeitsverbot erlassen hat;

- ii. wenn es aufgrund von Bestimmungen des Act nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder wenn ihm gesetzlich untersagt ist, Verwaltungsratsmitglied zu sein,
- iii. wenn es Konkurschuldner wird oder einen generellen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt,
- iv. wenn es nach Ansicht einer Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied zu erledigen,
- v. wenn es (durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft) von seinem Amt zurücktritt,
- vi. wenn es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat entscheidet, dass es aufgrund dieser Verurteilung aus seinem Amt ausscheiden sollte; oder
- vii. wenn es durch einen Mehrheitsbeschluss der übrigen (mindestens zwei) Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
- viii. wenn unbeschadet von Punkt (i) oben eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder die begründete Auffassung vertritt, dass es die Standards der Tauglichkeit und Eignung eines von der Zentralbank zu gegebener Zeit veröffentlichten Kodex nicht länger erfüllt.
- ix. wenn es über einen Zeitraum von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats den in dieser Zeit abgehaltenen Sitzungen des Verwaltungsrats ferngeblieben ist und sein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied (sofern zutreffend) in diesem Zeitraum nicht an seiner Stelle an einer solchen Versammlung teilgenommen hat und der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst, dass es aufgrund dieser Abwesenheit sein Amt freigemacht hat.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus als Sonderbefugnis gemäß den Bestimmungen des Act und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung oder in einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Verwaltungsratsmitglied dieses Verwaltungsratsmitglied durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen.

Befugnisse zur Kreditaufnahme und Absicherung

Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse zur Kreditaufnahme im Auftrag der Gesellschaft ausüben und deren Unternehmen und Vermögen ganz oder teilweise gemäß den UCITS Regulations oder in der durch die Zentralbank genehmigten Weise belasten.

Dividenden

Auf die Zeichneranteile werden keine Dividenden gezahlt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf eine oder mehrere Klassen gewinnberechtigter Anteile festsetzen; die Dividenden dürfen den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Betrag jedoch nicht übersteigen. Auf Beschluss des Verwaltungsrats verfällt eine über sechs Jahre hinweg nicht abgerufene Dividende und fließt an den betreffenden Fonds zurück.

Auskehrung von Vermögenswerten bei Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Vermögenswerte der Gesellschaft so zuzuweisen, dass

jegliche auf einen Fonds entfallende oder von diesem eingegangene Verbindlichkeiten ausschließlich von diesem beglichen werden.

Die zur Auskehrung unter den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind danach in folgender Rangfolge zu verwenden:

- (i) zunächst für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse des Fonds in der Währung, auf die diese Klasse lautete, oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, der dem Nettoinventarwert der von diesen Inhabern jeweils gehaltenen Anteile per Abwicklungsbeginn so nahe wie möglich kommt (zu einem vom Liquidator festgesetzten Wechselkurs), vorausgesetzt, es stehen ausreichende Vermögenswerte in dem entsprechenden Fonds zur Verfügung, um diese Zahlung durchzuführen. Für den Fall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte in dem jeweiligen Fonds zur Verfügung stehen, um diese Zahlung durchzuführen, ist Rückgriff zu nehmen auf die eventuellen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, nicht jedoch auf die von einem beliebigen Fonds gehaltenen Vermögenswerte.
- (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zum eingezahlten Nennwert der Zeichneranteile an die Inhaber derselben aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind, nachdem ein eventueller Rückgriff auf diese Werte gemäß vorstehendem Unterabsatz (b)(i) stattgefunden hat. Falls keine hinreichenden Vermögenswerte zur Vornahme einer solchen Zahlung zur Verfügung stehen, hat kein Rückgriff auf die Vermögenswerte zu erfolgen, die in einem der Fonds enthalten sind.
- (iii) drittens für die Auszahlung von in jeder Anteilsklasse des jeweiligen Fonds verbleibenden Vermögenswerten an die Inhaber von Anteilen, wobei die Auszahlung dieses Restbetrags im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt, sowie
- (iv) viertens für die Zahlung des verbleibenden und in keinem Fonds enthaltenen Restbetrags an die Inhaber von Anteilen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Anteilsklasse sowie im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.

Beschränkungen für Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat ist zur Auferlegung solcher Beschränkungen befugt, wie er sie zur Sicherstellung für notwendig erachtet, dass Anteile an der Gesellschaft nicht erworben oder gehalten werden von:

- (a) Personen, die keine berechtigten Inhaber sind,
- (b) Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierung oder Behörde verstoßen, oder von Personen unter Umständen (die diese Personen entweder mittelbar oder unmittelbar berühren, gleich ob diese allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen handeln, sowie unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat maßgeblich erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerschuld oder ein anderer materieller, rechtlicher oder erheblicher verwaltungsmäßiger Nachteil erwächst, der ihr anderenfalls nicht erwachsen würde, oder die dazu führen könnten, dass die Gesellschaft zur Registrierung nach dem Gesetz von 1933 in seiner aktuellen Fassung oder nach dem Gesetz von 1940 in seiner aktuellen Fassung verpflichtet ist.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass Anteile in der vorgenannten Weise von nicht berechtigten Personen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat diese Personen zur Rückgabe oder Übertragung dieser Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung

auffordern. Falls eine derart aufgeforderte Person dieser Aufforderung nicht binnen 30 Tagen nachkommt, gilt ein schriftlicher Auftrag zur Rücknahme aller ihrer gewinnberechtigten Anteile als erteilt. Wird einer Person bekannt, dass sie eine nicht berechnigte Person ist, so ist sie verpflichtet entweder einen schriftlichen Auftrag zur Rücknahme ihrer Anteile gemäß der Satzung an die Gesellschaft zu erteilen oder die Anteile an eine Person zu übertragen, die dadurch nicht eine nicht berechnigte Person wäre.

Haftungsfreistellungen

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Schriftführer und andere leitende Angestellte der Gesellschaft sind von der Gesellschaft von Verlusten und Ausgaben freizustellen, für die diese Personen haftbar sein können aufgrund von Verträgen, die sie abgeschlossen haben, oder Handlungen, die sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben ausgeführt hat (außer in den Fällen von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden, Arglist, Sorglosigkeit oder Vertragsbruch).

5. Umstände einer Abwicklung

- (a) Die Gesellschaft ist unter den folgenden Umständen abzuwickeln:
 - (i) durch Verabschiedung eines Sonderbeschlusses zur Auflösung,
 - (ii) sofern die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit für die Dauer eines Jahres aussetzt,
 - (iii) sofern die Anzahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 2 fällt,
 - (iv) sofern die Gesellschaft unfähig ist, ihre Schulden zu begleichen, und ein Liquidator bestellt wurde,
 - (v) sofern das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Belange der Gesellschaft und die Vollmachten des Verwaltungsrats in einer für die Mitglieder unzumutbar belastenden Weise ausgeübt worden sind,
 - (vi) sofern das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Auflösung der Gesellschaft gerecht und angemessen ist.
- (b) Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass im Falle der Erklärung der Absicht der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft, von ihrer Bestellung zurückzutreten, und der nicht erfolgten Ernennung einer Nachfolgerin für die Verwahrstelle gemäß der Satzung innerhalb von 90 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung, die Gesellschaft eine Hauptversammlung einberuft und eine Abwicklung oder anderweitige Auflösung der Gesellschaft vorschlägt.

6. Nettoinventarwert der Anteile

(a) Berechnung

Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder jeder Klasse innerhalb eines Fonds ist Aufgabe des Administrators. Der Nettoinventarwert eines jeden Fonds oder einer Klasse innerhalb eines Fonds wird vom Administrator gemäß der Satzung zum Bewertungszeitpunkt in der Währung festgestellt, auf die der Fonds oder eine Klasse jedes Fonds lautet, und entspricht dem Wert aller Vermögenswerte des jeweiligen Fonds abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten des Fonds.

(b) Vermögenswerte der Fonds

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds sind zu bestimmen unter Einschluss (a) aller Bar-, Festgeld- oder Terminguthaben einschließlich eventueller aufgelaufener Zinsen und aller Forderungen, (b) aller Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (c) aller Obligationen, Devisentermingeschäfte, Nachsichtwechsel,

Anteile, Aktien, Investmentzertifikate, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, für die der Rückzahlungs- und/oder Rückkaufbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Satz berechnet wird, Finanzinstrumente und sonstigen Urkunden und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr vertraglich abgeschlossen wurden, ausgenommen von ihr selbst ausgegebenen Rechten und Wertpapieren, (d) aller für den Fonds zu vereinnahmenden Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind aber schon gegenüber den eingetragenen Aktionären an einem Tag bis zu dem Datum, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, festgesetzt wurden, (e) aller aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Wertpapiere im Eigentum des Fonds, ausgenommen in dem Umfang, in dem dieselben im Kapitalbetrag der Wertpapiere enthalten sind bzw. von diesem wiedergegeben werden, (f) alle sonstigen Anlagen des Fonds, (g) der dem Fonds zurechenbaren Gründungskosten und der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden, und (h) aller übrigen Vermögenswerte des Fonds jeglicher Art und Natur, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten in der vom Verwaltungsrat jeweils bewerteten und definierten Weise.

(c) **Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bewertung der Vermögenswerte eines jeden Fonds sind folgende wesentliche Bewertungsprinzipien anzuwenden:

- (i) Der Verwaltungsrat berechnet den Wert der Vermögenswerte eines Fonds auf der folgenden Basis:
 - A. Der Wert einer auf einem geregelten Markt notierten bzw. üblicherweise gehandelten Anlage (mit Ausnahme von Futures und Optionen, die im Falle einer Notierung oder des üblichen Handels an einem geregelten Markt nach Maßgabe von Unterabsatz G bewertet werden sollen) ist der letzte bekannte Schlusskurs zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt bzw., falls ein Schlusskurs nicht verfügbar ist (falls Geld- und Briefnotierungen vorgenommen werden), der letzte für den Verwaltungsrat verfügbare Mittelkurs der Anlage zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, wobei
 - I. bei einer Notierung oder einem üblichen Handel einer Anlage an mehreren Märkten, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen einen dieser Märkte auswählen kann, der nach seiner Feststellung den Hauptmarkt für die Anlage zu den vorgenannten Zwecken darstellt; ein einmal gewählter Markt soll für künftige Berechnungen des Nettoinventarwerts verwendet werden, bis der Verwaltungsrat etwas anderes bestimmt;
 - II. im Falle einer an einem Markt notierten oder üblicherweise gehandelten Anlage, für die jedoch gleich aus welchen Gründen Kurse an diesem Markt zu einem Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar sind, der Wert dieser Anlage ihrem wahrscheinlichen Erlöswert entspricht, der mit Sorgfalt und in redlicher Weise durch eine Person, Firma oder Vereinigung zu schätzen ist, welche einen Markt in der Anlage macht und vom Verwaltungsrat bestellt wird und nach seiner Ansicht qualifiziert ist, eine solche Bewertung vorzunehmen, und die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen ist; und
 - III. Zinsen auf verzinsliche Anlagen mit zu berücksichtigen sind; und

- IV. weder der Verwaltungsrat noch seine Vertreter für die Tatsache haften, dass sich ein Wert, den sie vernünftigerweise für den Wert einer Anlage halten, nicht als deren Wert erweist.
- B. Der Wert einer Anlage, die nicht an einem Markt notiert oder üblicherweise gehandelt wird, ist der wahrscheinliche Erlös Wert für diese Anlage, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sorgfältig und redlich zu ermitteln ist. Das Wertpapier wird entweder:
- (a) von der Gesellschaft bewertet;
 - (b) von einer von der Gesellschaft ernannten und für den Zweck durch die Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Person bewertet oder
 - (c) durch andere Mittel bewertet, vorausgesetzt dass der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wurde;
- C. Anteile an einem gemeinsamen Anlageplan sind mit dem letzten Nettoinventarwert zu bewerten.
- D. Bargeld ist zum Nominalwert zu bewerten (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, gegebenenfalls zum geltenden Wechselkurs des Bewertungszeitpunkts umgerechnet in die Basiswährung).
- E. FX Forwards werden unter Bezugnahme auf den Kurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft der gleichen Größe und Fälligkeit eingegangen werden könnte.
- F. Schatzwechsel und Tratten sind mit dem Preis zu bewerten, der auf den geeigneten Märkten für solche Urkunden mit gleicher Fälligkeit, Höhe und Kreditrisiko zum Bewertungszeitpunkt maßgeblich ist.
- G. Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einer Börse gehandelt werden, ist unter Bezugnahme auf den von den betreffenden Märkten festgestellten Abrechnungskurs zu berechnen; falls es an dem maßgeblichen Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungskurs zu notieren, oder falls ein solcher Abrechnungskurs gleich aus welchen Gründen nicht verfügbar ist, ist der Wert in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise zu berechnen.
- H. nicht zentral gelearnte OTC-Derivatekontrakte werden mindestens täglich bewertet:
- (a) auf der Grundlage eines aktuellen Marktwertes, über dessen Verlässlichkeit sich der Verwaltungsrat einig ist; oder
 - (b) wenn der in Absatz (a) genannte Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines zuverlässigen und vorsichtigen Preismodells, das nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene anerkannte Methode verwendet; und
 - (c) ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze können OTC-Derivate alternativ in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen Verordnungen und/oder den Auflagen der Zentralbank bewertet werden.

- (ii) Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Unterabsätze kann der Verwaltungsrat
 - A. mit Billigung durch die Verwahrstelle den Wert jeder Anlage korrigieren, falls er unter Bezugnahme auf die Währung, den jeweiligen Zinssätzen, die Fälligkeit, die Marktgängigkeit und/oder andere Überlegungen, die ihm wesentlich erscheinen, zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Korrektur zur Wiedergabe des angemessenen Werts der Anlage erforderlich ist, und/oder
 - B. zur Erfüllung der Bestimmungen anwendbarer Rechnungslegungsvorschriften den in den Jahres- und Halbjahresabschlüssen den Anteilhabern mitgeteilten Wert der Anlagen der Gesellschaft auf eine andere als die in diesem Prospekt erläuterte Weise darstellen.
- (iii) Falls ein bestimmter Wert im Einzelfall nicht in der oben beschriebenen Weise ermittelt wird oder falls der Verwaltungsrat zu der Ansicht gelangt, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der jeweiligen Anlage besser wiedergibt, so ist in einem solchen Fall die vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit der Verwahrstelle beschlossene Bewertungsmethode für die jeweilige Anlage einzusetzen.
- (iv) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist für eine Anlage der Gesellschaft, dessen Bewertung zu einem beliebigen Zeitpunkt realisiert bzw. dessen Realisierung per Vertrag vorgesehen wurde, anstelle des Vermögenswerts die diesbezügliche Nettoforderung des Fonds in das Vermögen aufzunehmen; ist ein solcher Betrag zu jenem Zeitpunkt nicht genau bekannt, so ist sein Wert der vom Verwaltungsrat als Forderung des Fonds geschätzte Nettobetrag, und ist die Nettoforderung erst zu einem künftigen Zeitpunkt nach einer Bewertung zahlbar, so hat der Verwaltungsrat einen entsprechenden Abschlag vorzunehmen, der nach seiner Ansicht den wirklichen Zeitwert der Forderung in geeigneter Weise wiedergibt.
- (v) Nach der Satzung vorgenommene Bewertungen sind für alle Personen verbindlich.
- (vi) Ein vom Verwaltungsrat oder in seinem Auftrag in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtliche Fehler) erteiltes Zertifikat bezüglich des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder des Zeichnungs- und Rücknahmepreises pro Anteil jeglicher Klasse ist für alle Parteien bindend.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts haftet der Administrator nicht für der Gesellschaft oder einem Anteilhaber entstehende Verluste aufgrund von Fehlern in der Berechnung der Anteilspreise, die aus der Ungenauigkeit der von einem Preisgestaltungsdienst gelieferten Informationen herrühren. In gleicher Weise ist der Administrator in den Fällen, in denen er vom Verwaltungsrat angewiesen wird, bestimmte Preisgestaltungsdienste, Makler, Marktgestalter oder andere Zwischenstellen zu nutzen, von der Haftung für der Gesellschaft oder einem Anteilhaber entstehende Verluste aufgrund von Fehlern in der Berechnung der Anteilspreise befreit, die aus einer Ungenauigkeit der von diesem Preisgestaltungsdienst, Makler, Marktgestalter oder anderen nicht von ihm ausgewählten Zwischenstellen gelieferten Informationen herrühren. Der Administrator soll sich in angemessener Weise bemühen, vom Anlageverwalter oder mit ihm verbundenen Personen (einschließlich solcher verbundenen Personen, die Makler, Marktgestalter oder sonstige Zwischenstellen sind) gelieferte Preisangaben zu überprüfen. Die Gesellschaft erkennt jedoch an, dass es unter bestimmten Umständen für den Administrator nicht möglich oder nicht durchführbar sein kann, diese Informationen zu überprüfen; in solchen Fällen haftet der Administrator daher nicht für der Gesellschaft oder einem Anteilhaber entstehende Verluste aufgrund von Fehlern in der Berechnung der

Anteilspreise, die aus der Ungenauigkeit der von diesem Personenkreis gelieferten Informationen herrühren.

7. Den Fonds zurechenbare Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten eines jeden Fonds sollen einschließen: (a) die an die Verwahrstelle (und an eventuelle von der Verwahrstelle bestellte Unterverwahrer) zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (b) die an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (c) die an den Administrator zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (d) die an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Gebühren und Ausgaben, (e) Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung von Einzelheiten zum Nettoinventarwert eines solchen Fonds, (f) Stempelsteuern, Steuern, Courtagen und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, (g) die Gebühren und Ausgaben der Abschlussprüfer, Steuer-, Rechts- und anderer Fachberater und die Gebühren für das Gesellschaftssekretariat, (h) die von der Zentralbank erhobene Abgabe zur Finanzierung der Branche, (i) die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und die Kosten der Zulassung der Gesellschaft außerhalb Irlands, (j) die Kosten des Drucks und der Verteilung von Berichten, Abschlüssen und anderen Erläuterungen, der Veröffentlichung von Preisen und Kosten für regelmäßige Aktualisierungen des Prospekts und andere Verwaltungsausgaben, (k) notwendige Übersetzungskosten, (l) eine angemessene Rückstellung für Steuern (anderer Art als die unter Gebühren und Abgaben berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten nach jeweiliger Feststellung durch den Verwaltungsrat, sowie andere Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft bzw. die den Anlagen der Gesellschaft zurechenbar sind, und (m) alle übrigen Verbindlichkeiten jeglicher Art der Gesellschaft.

Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Art mit einem geschätzten Wert für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese über einen solchen Zeitraum in gleichen Raten ansammeln.

8. Research und Anreize

Der Anlageverwalter und die jeweiligen Unteranlageverwalter können geringfügige nicht-monetäre Leistungen (unter anderem Finanzanalysen, Informationen, Schulungen und Bewirtung) von Dritten (insbesondere Maklern und Händlern) erhalten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder sonstige Geschäfte für die Gesellschaft und/oder ihre anderen Kunden durchführen, wenn sie der Ansicht sind, dass der Erhalt dieser Leistungen im Einklang mit ihren rechtlichen und regulatorischen Pflichten steht und ihre Fähigkeit, im besten Interesse der Gesellschaft und/oder ihrer anderen Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigt.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Zwischen der Gesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern gibt es keine bestehenden oder geplanten Dienstverträge.

Daniel Morrissey, Philippe Lebeau und Jan-Peter Dolf sind auch Verwaltungsratsmitglieder des Anlageverwalters.

Daniel Morrissey ist Partner der Kanzlei William Fry, die als Rechtsberater der Gesellschaft in Irland tätig ist. Diese Kanzlei besitzt das gesamte ausgegebene Kapital der Firma Wilton Secretarial Limited, die der Schriftführer der Gesellschaft ist.

10. Versammlungen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres. Den Anteilinhabern werden Exemplare des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung übersandt.

Jahreshauptversammlungen werden in Irland abgehalten werden. Den Anteilhabern werden zusammen mit dem Jahresbericht und dem geprüften Jahresabschluss Einladungen zur Jahreshauptversammlung jeweils mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum übersandt.

11. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden von der Gesellschaft nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs geschlossen und sind bzw. können wesentlicher Natur sein:

- (a) der Verwahrungsvertrag vom 5. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweiligen Fassung. Im Rahmen der Bedingungen des Verwahrungsvertrags wurde die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft ernannt. Der Verwahrungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer von beiden Parteien vereinbarten Frist) oder unter bestimmten Umständen sofort schriftlich gekündigt werden, z. B. bei Beendigung der Zulassung durch die Zentralbank oder nicht behobener wesentlicher Verletzung nach Aufforderung, wobei die Verwahrstelle weiter als Verwahrstelle tätig ist, bis eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolge-Verwahrstelle von der Gesellschaft ernannt wird oder die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle hat die Befugnis, ihre Pflichten zu delegieren, wodurch ihre Haftung jedoch nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie einen Dritten mit einigen oder allen Vermögenswerten in ihrer Verwahrung betraut hat, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht für jedwede Schäden an verwahrten Finanzmitteln haftet, die infolge eines externen Ereignisses außerhalb der zumutbaren Einflussosphäre der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher entgegenstehender angemessener Anstrengungen unvermeidbar war.

Der Verwahrungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter gegen sämtliche erlittenen bzw. entstandenen, aufrecht erhaltenen bzw. der Verwahrstelle angedrohten direkten Verluste und Schäden (einschließlich Zinsen, Ausgaben und Anwaltsgebühren) in vollem Umfang kurz- sowie langfristig schad- und klaglos hält, außer wenn sich eine solche Freistellung auf Folgendes bezieht und die Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle nicht haftet für: (i) den Verlust von verwahrten Finanzmitteln (sofern dieser Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses außerhalb der vertretbaren Einflussosphäre der Verwahrstelle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbarer Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären); bzw. (ii) sämtliche erlittene bzw. entstandene Verluste und Schäden, die gegenüber der Verwahrstelle infolge Betrugs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, den eigenen Pflichten im Rahmen dieses Vertrags durch die Verwahrstelle oder ihre Delegierten, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Mitarbeiter nachzukommen aufrecht erhaltenen oder angedroht wurden.

- (b) der Anlageverwaltervertrag zwischen dem Unternehmen und dem Vermögensverwalter vom 22. Dezember 2017 in der jeweiligen Fassung. Der Anlageverwaltervertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters in Kraft bleibt, solange und sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird. In bestimmten Fällen wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Fristsetzung nicht geheilten Verletzung kann der Anlageverwaltervertrag auch fristlos gekündigt werden. Der Anlageverwaltervertrag enthält Freistellungen zu Gunsten des Anlageverwalters, wobei Angelegenheiten ausgeschlossen sind, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung seitens des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen ergeben, und Bestimmungen in Bezug auf die rechtlichen Pflichten des Anlageverwalters.

- (c) der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag vom 8. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und dem Administrator in der jeweiligen Fassung. Der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Administrators in Kraft bleibt, solange und sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt wird. In bestimmten Fällen wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Fristsetzung nicht geheilten Verletzung kann der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag auch fristlos gekündigt werden. Der geänderte und neugefasste Verwaltungsvertrag enthält Freistellungen zu Gunsten des Administrators, wobei Angelegenheiten ausgeschlossen sind, die sich aus Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens des Administrators bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen ergeben, und Bestimmungen in Bezug auf die rechtlichen Pflichten des Administrators.

12. **Verschiedenes**

- (a) Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts kein ausstehendes bzw. begründetes aber nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschließlich befristeter Darlehen) und keine ausstehenden Hypotheken, Grundschulden, Anleihen oder andere Kreditaufnahmen oder Schulden in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Banküberziehungskredite, Verbindlichkeiten unter Akzept oder Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Finanzleasing- oder Mietkaufverträgen, Zusagen, Bürgschaften oder anderen Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter und hat seit ihrer Errichtung keine Mitarbeiter gehabt.
- (c) Mit Ausnahme der oben in Ziffer 9 angegebenen Interessen, bestehen für die Verwaltungsratsmitglieder keine direkten oder indirekten Interessen an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben, veräußert oder gemietet wurden oder deren Erwerb, Veräußerung oder Miete durch die Gesellschaft geplant ist. Ferner bestehen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Dokuments keine Verträge oder Vereinbarungen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in wesentlicher Form beteiligt ist und die nach ihrer Art oder ihren Bedingungen unüblich oder für das Geschäft der Gesellschaft von herausragender Bedeutung sind.
- (d) Die Gesellschaft hat kein Eigentum gekauft oder erworben und hat sich auch nicht verpflichtet, Eigentum zu kaufen oder zu erwerben.

13. **Einsichtnahme in Dokumente**

Exemplare der folgenden Dokumente stehen jederzeit unter www.comgest.com sowie während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag kostenlos in den Räumen des Administrators in Dublin zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie können außerdem kostenlos per Post oder E-Mail durch den Administrator unter der vorne im Abschnitt „Adressverzeichnis“ genannten Anschrift zur Verfügung gestellt werden:

- (a) die Verfassung der Gesellschaft,
- (b) der Prospekt;
- (c) die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID); und
- (d) der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und geprüfte Jahresabschluss sowie Halbjahresbericht und ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft.

ANHANG I

Anlagebeschränkungen

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen der UCITS Regulations und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) Der Fonds investiert ausschließlich in Wertpapiere und Geldmarktanlagen die uneingeschränkt übertragbar sind.
- (b) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierten Wertpapieren anlegen. Zu diesem Zweck gelten als nicht notierte Wertpapiere alle Wertpapiere bis auf die folgenden:
 - (i) an einer Wertpapierbörse mit Sitz in einem der folgenden Länder uneingeschränkt zur amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere:
 - Mitgliedstaaten der EU oder
 - Mitgliedstaaten des EWR oder
 - Mitgliedsländern der OECD
 - (ii) an einer geregelten Wertpapierbörse in einem der folgenden Länder zugelassene Wertpapiere:

- Argentinien
- Bangladesch
- Brasilien
- China
- Kolumbien
- Ägypten
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Jordanien
- Kenia
- Libanon
- Malaysia
- Mauritius
- Marokko
- Nigeria
- Pakistan
- Peru
- Philippinen
- Russland
- Saudi-Arabien
- Singapur
- Südafrika
- Sri Lanka
- Thailand
- Taiwan

Tunesien
VAE – Abu Dhabi
VAE – Dubai
Uruguay
Vietnam

- (iii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einem der folgenden geregelten Märkte gehandelt werden:
- A. dem von der International Capital Market Association organisierten Markt;
 - B. der NASDAQ in den USA;
 - C. dem Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird;
 - D. dem durch die Financial Industry Regulatory Authority Inc. (ehemals National Association of Securities Dealers Inc.) beaufsichtigten außerbörslichen Handel (OTC) in den USA;
 - E. dem durch die Securities and Exchange Commission und die Financial Industry Regulatory Authority, Inc. (vormals National Association of Securities Dealers Inc.) beaufsichtigten außerbörslichen Handel in den USA, der durch Primär- und Sekundärhändler geführt wird;
 - F. der NASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
 - G. dem von den „Listed Money Market Institutions“ laut FCA-Publikation „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (die das „Grey Paper“ abgelöst hat) in der aktuellen Fassung geführten Markt;
 - H. dem Alternative Investment Market (AIM) im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
 - I. dem von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigten außerbörslichen Handel (OTC) in Japan;
 - J. dem französischen Markt für „Titres de Créances Négotiables“ (außerbörslicher Handel (OTC) für begebare Schuldtitel);
 - K. dem durch die Investment Industry Regulatory Organisation of Canada (ehemals die Investment Dealers Association of Canada) beaufsichtigten außerbörslichen Handel (OTC) für kanadische Staatsanleihen;
 - L. dem Second Marché, der in Frankreich in Übereinstimmung mit den Gesetzen Frankreichs eingerichteten Wertpapierbörse;
 - M. der Korea Stock Exchange (KRX);
 - N. dem außerbörslichen Handel mit tschechischen Staatspapieren im unter der Bezeichnung TKD System geführten Markt für kurzfristige Anleihen;
 - O. dem zuvor als „Grey Book Market“ bezeichneten Markt im Vereinigten Königreich, der durch unter die Bestimmungen des Kapitels 3 des

Market Conduct Sourcebook der Financial Services Authority (Inter-Professional Conduct) fallende Personen geführt wird;

- P. der Hong Kong Exchange (HXEx);
 - Q. dem Catalist (der zweite Tier der Singapore Stock Exchange);
 - R. der Singapore Exchange Limited (SGX);
 - S. der EUREX Exchange (EUREX);
 - T. der Johannesburg Stock Exchange (JSE); und
 - U. der Osaka Exchange (OSE)
- (iv) auf einem der folgenden Märkte gehandelte FDIs:
- A. einem in einem Mitgliedstaat des EWR, in Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den USA geregelten Markt für Derivate, der nicht in Absatz (iii) aufgeführt ist und auf dem FDIs gehandelt werden;
 - B. einem der folgenden Märkte:
 - Brasilien der Bolsa de Mercadorias & Futuros Bovespa
 - Korea der Korea Exchange (Terminbörse)
 - Malaysia der Malaysia Derivatives Exchange Berhad (Mdex)
 - Mexiko der Mexican Derivatives Exchange
 - Südafrika der South African Futures Exchange (SAFEX)
 - Taiwan der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)
 - Türkei der Turkish Derivatives Exchange

Mit der voranstehenden Aufstellung der Wertpapierbörsen und Märkte wird den aufsichtsrechtlichen Kriterien gemäß Definition der UCITS Regulations der Zentralbank entsprochen. Die Zentralbank gibt keine Aufstellung zugelassener Börsen bzw. Märkte heraus. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren werden Anlagen auf die in diesem Absatz (b), Unterabsatz (i) bis (iv), genannten Börsen und Märkte beschränkt.

Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen

Die Anlage der Vermögenswerte des betreffenden Fonds muss den UCITS Regulations entsprechen. Diese sehen Folgendes vor:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines Fonds sind auf folgende beschränkt: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie in den Anforderungen der Zentralbank beschrieben, die entweder an einer amtlichen Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats der EU notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder Nichtmitgliedstaats der EU, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur Notierung an einer amtlichen Börse oder einem anderen Markt (gemäß obiger Beschreibung) zugelassen werden.
1.3	Andere als an geregelten Märkten gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den Anforderungen der Zentralbank.
1.4	OGAW-Anteile
1.5	Anteile an AIFs, gemäß der Anforderungen der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß der Leitlinie der Zentralbank „OGAW zulässige Anlagen in anderen Investmentfonds“.
1.7	FDI gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht unter die in Absatz 1 aufgeführten fallen.
2.2	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in vor kurzem begebenen Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur Notierung an einer amtlichen Börse oder einem anderen Markt (gemäß Beschreibung in Absatz 1.1.) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Anlagen eines Fonds in bestimmte US-amerikanische Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere eine Verpflichtung zur Registrierung bei der US-Wertpapieraufsicht US Securities and Exchanges Commission innerhalb eines Jahres beinhalten und - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., sofern sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder dem ungefähren Preis von einem Fonds verkauft werden können, zu dem sie von diesem bewertet wurden.
2.3	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des gleichen Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils über 5 % seines Nettoinventarwerts investiert, höchstens 40 % beträgt.
2.4	Die in Absatz 2.3 genannte Anlagegrenze von 10 % wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in solchen Schuldverschreibungen an, die von dem gleichen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen maximal 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Um von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, ist die vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich.
2.5	Die in Absatz 2.3 genannte Anlagegrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-

	<p>rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p>
2.6	<p>Die in Absatz 2.4 bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen zur Berechnung der in Absatz 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.</p>
2.7	<p>Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen.</p>
2.8	<p>Die Risikoposition eines OGAW gegenüber einer OTC-Gegenpartei darf höchstens 5 % des Nettovermögens betragen.</p> <p>Diese Grenze erhöht sich auf 10 % für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.</p>
2.9	<p>Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen auf die Kumulierung von zwei oder mehreren der folgenden Anlageinstrumente der gleichen Einrichtung höchstens 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Gegenpartei-Risikopositionen aus OTC-FDIs.
2.10	<p>Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 aufgeführten Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass auf eine einzige Einrichtung höchstens 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entfallen dürfen.</p>
2.11	<p>Zu den Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 gelten alle einer Gruppe angehörigen Gesellschaften als ein- und derselbe Emittent. Jedoch kann für Anlagen eines Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten eine Anlagegrenze von 20 % Anwendung finden.</p>
2.12	<p>Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die Anlagen eines Fonds können von den folgenden Emittenten begeben werden:</p> <p>von Regierungen von OECD-Staaten (sofern die Emissionen der „Investment Grade“-Kategorie angehören), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen der „Investment Grade“-Kategorie angehören), der Regierung Indiens (sofern die Emissionen der „Investment Grade“-Kategorie angehören) der Regierung Singapurs, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation (IFC), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), von Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, von Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der</p>

	<p>Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Straight-A Funding LLC und der Export-Import Bank.</p> <p>Die Anlagen eines Fonds müssen aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen stammen, wobei auf aus einer Emission stammende Wertpapiere höchstens 30 % seines Nettoinventarwerts entfallen dürfen.</p>
3	Anlagen in Investmentfonds (OGA)
3.1	Sofern in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegt, dass der Fonds in andere OGA investieren darf, dürfen Anlagen in Anteile von anderen OGA maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen.
3.2	<p>Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass der Fonds mehr als 10 % seines Vermögens in OGAW und/oder andere OGA investieren darf, anstatt der in vorstehendem Abschnitt 3.1 genannten Beschränkungen folgende Beschränkungen:</p> <p>(a) Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in einen OGAW oder anderen OGA investieren.</p> <p>(b) Die Anlagen des Fonds in AIFs dürfen insgesamt höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.</p>
3.3	Ein Fonds darf nicht in einen OGAW oder anderen OGA investieren, dem es seinerseits nicht untersagt ist, insgesamt mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere offene OGA zu investieren.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch, die Rücknahme oder die Verwaltung von Anteilen dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3.5	Erhält der Anlageverwalter eines Fonds auf Grund einer Anlage in die Anteile eines sonstigen Investmentfonds eine Provision (die u. U. einen Abschlag enthalten kann), ist diese Provision in das Vermögen des Fonds einzuzahlen.
3.6	<p>Wenn ein Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, gelten folgende Anlagebeschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Fonds darf nicht in einen anderen Fonds der Gesellschaft anlegen, der wiederum Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der in einen anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, unterliegt weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren; • der Anlageverwalter berechnet einem Fonds keine Anlageverwaltungsgebühr für den Teil des Fondsvermögens, der in einen anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist; und • Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den vorstehend in Absatz 3.1 festgelegten Anlagegrenzen (wenn der anlegende Fonds kein Dachfonds ist) bzw. alternativ den vorstehend in Absatz 3.2 festgelegten Anlagegrenzen (wenn der anlegende Fonds ein Dachfonds ist).
4	Indexfonds
	Absichtlich frei gelassen.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft darf keine mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

5.2	<p>Ein Fonds darf höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien ein- und desselben Emittenten (ii) 10 % der Schuldtitel ein- und desselben Emittenten (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben. <p>ANMERKUNG: Die in den vorgenannten Ziffern (ii), (iii) und (iv) genannten Anlagegrenzen können beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden kann.</p>
5.3	<p>Die Bestimmungen der Absätze 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; (iii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört; (iv) von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens, das in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde und das sein Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Staat ansässig sind, investiert, gehaltene Aktien, wenn eine derartige Beteiligung auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 und gegebenenfalls entweder 3.1 oder 3.2 genannten Anlagegrenzen und bei einer Überschreitung dieser Anlagegrenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 einhält. (v) Anteile, die von der Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem eigenem Namen ausschließlich dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch des Anteilinhabers.
5.4	<p>Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten in seinem Vermögen verbunden sind, ist ein Fonds nicht zur Einhaltung der in diesem Dokument genannten Anlagegrenzen verpflichtet.</p>
5.5	<p>Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds für die Dauer von sechs Monaten ab ihrer Zulassung eine Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2 gestatten, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.</p>
5.6	<p>Wenn eine Überschreitung der in diesem Dokument aufgeführten Anlagegrenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten eintritt, muss der Fonds bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Lage unter gebührender Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu bereinigen.</p>
5.7	<p>Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe folgender Kategorien von Anlageinstrumenten vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Wertpapieren; - von Geldmarktinstrumenten¹; - von Investmentfondsanteilen; oder - von FDI.
5.8	<p>Ein Fonds kann ergänzend flüssige Mittel halten.</p>
6	FDI

¹ Jede Art von Leerverkäufen von Geldmarktinstrumenten durch den Fonds ist verboten.

6.1	Die Gesamtposition eines Fonds (gemäß den Anforderungen der Zentralbank) in FDIs darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten.
6.2	Die Positionen eines Fonds in den Basiswerten von FDIs, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDIs, dürfen zusammen mit den Positionen aus den Direktanlagen nicht die in den Anforderungen/Anweisungen der Zentralbank aufgeführten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung entfällt für indexbasierte FDIs, sofern der Basisindex die in den Anforderungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt.)
6.3	Ein Fonds kann in im Freiverkehr gehandelte FDIs investieren, sofern die OTC-Transaktionen mit Institutionen abgewickelt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in FDIs erfolgen vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Tötigung von Anlagen durch einen Fonds in andere Fonds der Gesellschaft

Für Anlagen durch einen Fonds in andere Fonds der Gesellschaft gelten die folgenden Bedingungen: -

- der Fonds darf nicht in einen anderen Fonds der Gesellschaft anlegen, der wiederum Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält;
- dem Fonds entstehen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren; und
- es gibt durch die Anlage eines Fonds in einen aufnehmenden Fonds keine doppelte Belastung der Gebühren des Anlageverwalters für den investierenden Fonds.

Anlagebeschränkungen für Fonds, die Anlagen in Russland tätigen

Ein Fonds, der Anlagen in Russland tätigt, darf maximal 10 % seines Vermögens in Wertpapieren anlegen, die an der russischen Börse MICEX- RTS gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen für Scharia-Fonds

Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Scharia-Fonds. Darüber hinaus gelten die folgenden Scharia-Anlagerichtlinien:

1. Der Scharia-Fonds bemüht sich darum, ausschließlich in Scharia-konforme Anlagen gemäß Auslegung durch das Scharia-Gremium zu investieren.
2. Im Streben nach Konformität mit der Scharia wird der Fonds die in den allgemeinen Vorschriften und Verweisen des Prospekts als für alle Fonds zulässig beschriebenen Anlagemethoden und -techniken nicht nutzen, insofern sie nicht mit der Scharia konform sind.
3. Aktienanlagen des Scharia-Fonds erfolgen anhand der folgenden Kriterien:
 - A. S&P Shariah-Indizes: Die folgenden Auswahlverfahren, die auf den Auswahlverfahren der S&P Shariah-Indizes zur Bestimmung der Zulässigkeit eines Wertpapiers für die Aufnahme in die S&P Shariah-Indizes basieren:
 - (a) Auswahl nach sektorbasierten Kriterien

Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit in den folgenden Branchen oder Tätigkeitsfeldern ausüben, sind aus dem Kreis zulässiger Anlagemöglichkeiten für den Scharia-Fonds ausgeschlossen:

- (i) Werbung und Medien (Zeitungsverlage sind zulässig, andere Unterbranchen sind u. U. nach Einzelprüfung zulässig);
- (ii) Alkohol;
- (iii) Klonen
- (iv) Finanzwesen;
- (v) Glücksspiel;
- (vi) Schweinefleisch;
- (vii) Pornografie;
- (viii) Tabakwaren; und/oder
- (ix) Handel von Gold und Silber als Zahlungsmittel mit zeitverzögerter Wirkung.

(b) Auswahl nach Rechnungslegungskriterien

Die ausgewählten Unternehmen müssen den folgenden Finanzkennzahlen genügen:

Fremdfinanzierungskonformität.

In diesem Bereich besteht Konformität, wenn der Quotient aus Gesamtverschuldung des Unternehmens und Marktwert aller Aktien (36-Monats-Durchschnitt) (also die durchschnittliche Marktkapitalisierung des Unternehmens während der vergangenen 36 Monate) geringer ist als 33,33 %.

Liquiditätskonformität.

In diesem Bereich besteht Konformität, wenn der Quotient aus durch das Unternehmen gehaltenen Barmitteln zuzüglich verzinslicher Wertpapiere und Marktwert aller Aktien (36-Monats-Durchschnitt) geringer ist als 33,33 %.

Handelskonformität.

In diesem Bereich besteht Konformität, wenn der Quotient aus Forderungen des Unternehmens und Marktwert aller Aktien (36-Monats-Durchschnitt) geringer ist als 49 %.

- B. Standards der Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI): Bei der Bestimmung der Annehmbarkeit eines Wertpapiers werden zusätzliche Filter herangezogen, die auf dem derzeit von den AAOIFI-Standards angewandten Screening beruhen.

Ertragsreinigung.

Hintergrund

Eine Aktie gilt als Scharia-konform, wenn weniger als 5 % des Gesamtumsatzes des emittierenden Unternehmens mit nicht Scharia-konformen Aktivitäten (auch „unreiner Umsatz“) erzielt werden. Es werden allerdings die gesamten Erträge gereinigt, um unreine Erträge auszuschließen, zu denen Erträge aus Zinszahlungen oder Erträge aus nicht Scharia-konformen Aktivitäten, die nicht zum Kerngeschäft des begebenden Unternehmens zählen, (auch „unreine Erträge“) umfassen können. Die von einem Scharia-Fonds empfangenen Dividendenzahlungen müssen von unreinen Erträgen gesäubert werden. In diesem als Ertragsreinigung bezeichneten Vorgang werden alle nicht Scharia-konformen Ertragsanteile in den Dividendenzahlungen gereinigt, die dem Scharia-Fonds aus Scharia-konformen Aktien zugehen.

Vorgang der Ertragsreinigung

Bei diesem Vorgang werden als unrein eingestufte Ertragsanteile aus dem Aktienportfolio des Scharia-Fonds durch Säuberung der Dividenderträge ausgeschlossen. Der unreine Anteil eines jeden Dividendertrags aus den durch den Scharia-Fonds gehaltenen Aktien wird gereinigt, um sicherzustellen, dass der

endgültig durch den Scharia-Fonds erzielte gesamte Dividendenertrag keine unreinen Ertragsanteile mehr enthält. Die unreinen Erträge, die innerhalb der Dividendenerträge auf die durch den Scharia-Fonds gehaltenen Aktien identifiziert wurden, werden diesen entnommen und einer durch den Anlageverwalter zu bestimmenden und zu diesem Zweck durch das Scharia-Gremium zu genehmigenden Wohltätigkeitsorganisation gutgeschrieben.

Berechnung der Ertragsreinigung:

Der aus einem Dividendenertrag zu bereinigende Anteil lässt sich nach der folgenden Formel berechnen:

Dividendenertrag multipliziert mit dem Reinigungsprozentsatz.

Der Reinigungsprozentsatz ergibt sich aus dem Quotienten des gesamten unreinen Ertrags der Emittenten der betreffenden Aktie und des Gesamtumsatzes dieses Emittenten.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, gegebenenfalls seine Screening-Methode zu aktualisieren, wenn S&P Dow Jones Änderungen an der Methodik der derzeit von ihm für die S&P Shariah Indizes angewandten Screenings vornimmt und/oder die derzeit gemäß den Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) Standards angewandten Screenings geändert werden.

Die S&P Shariah-Indizes (der „Index“) sind ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC („SPDJI“) und wurden zur Nutzung durch die Shariah Funds lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); und diese Marken wurden von dem Scharia-Fonds für die Verwendung von SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke unterlizenziert. Der Shariah-Fonds wird von SPDJI, Dow Jones, S&P oder damit verbundener Tochterunternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) weder gesponsert noch unterstützt, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices macht gegenüber den Inhabern von Anteilen des Shariah-Fonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusagen und gibt keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Shariah-Fonds im Besonderen oder der Fähigkeit des Index zur Nachbildung der allgemeinen Marktentwicklung. Die einzige Beziehung zwischen S&P Dow Jones Indices und dem Shariah-Fonds in Bezug auf den S&P Index besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder deren Lizenzgebern. Der Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung der Gesellschaft oder des Shariah-Fonds ermittelt, zusammengesetzt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, die Anforderungen des Shariah-Fonds oder der Inhaber des Shariah-Fonds bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht verantwortlich für die Bestimmung der Preise und Beträge des Scharia-Fonds oder des Zeitpunkts der Emission oder des Verkaufs des Scharia-Fonds oder die Berechnung, anhand derer der Scharia-Fonds in Barmittel umgewandelt, eingereicht bzw. zurückgegeben werden. Sie haben auch nicht an derartigen Tätigkeiten teilgenommen. S&P Dow Jones Indices trägt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung bzw. Vermarktung des Shariah-Fonds. Es kann nicht gewährleistet werden, dass auf dem Index basierende Anlageprodukte die Indexperformance genau nachbilden oder positive Anlagerenditen bieten. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index ist keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Besitz dieses Wertpapiers und darf nicht als Anlageberatung betrachtet werden.

S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN), DIE SICH AUF IHN BEZIEHEN. S&P DOW JONES INDICES IST NICHT HAFTBAR FÜR ETWAIGE SCHÄDEN ODER FÜR DARIN ENTHALTENE

FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT ODER NUTZUNG ODER VON DEM SHARIAH-FONDS FÜR DIE EIGENTÜMER DES SHARIAH-FONDS ODER JEDE ANDERE PERSON ODER RECHTSPERSÖNLICHKEIT ZU ERZIELENDE ERGEBNISSE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN BEZIEHEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORGENANNTEN IST S&P DOW JONES INDICES NICHT EINMAL DANN HAFTBAR FÜR INDIREKTE, BESONDERE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN, INSBESONDERE GEWINNVERLUSTE, HANDELSVERLUSTE, ZEITVERLUSTE ODER GOODWILL, WENN S&P DOW JONES INDICES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN, UNGEACHTET DER ART DES ANSPRUCHS (AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND), IN KENNTNIS GESETZT WURDE. AUSSER DEN LIZENZGEBERN DER S&P DOW JONES INDICES BESTEHEN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND DER GESELLSCHAFT.

Beschränkungen für die Aufnahme von Krediten

Die UCITS Regulations sehen vor, dass die Gesellschaft für die Fonds:

- (a) Kredite nur bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds aufnehmen darf, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte des Fonds zur Besicherung der Kreditaufnahme belasten. Guthabensalden (z. B. in Form von Barmitteln) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite vom Fondsvermögen nicht berücksichtigt werden;
- (b) Fremdwährungen durch einen Gegenkredit erwerben kann. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahmen zum Zwecke der in Absatz (a) aufgeführten Beschränkungen für die Kreditaufnahme, sofern die Gegeneinlage mindestens dem Wert des in der Fremdwährung ausstehenden Kredits entspricht. Wenn jedoch Kreditaufnahmen in einer Fremdwährung den Wert der Gegeneinlage überschreiten, gilt jeglicher darüber hinausgehende Betrag zu den Zwecken des vorstehenden Absatzes (a) als Kreditaufnahme.

Für Scharia-Fonds gelten zusätzliche Beschränkungen gemäß den Regeln der Scharia nach Beratung durch das Scharia-Gremium.

Anlagen in FDIs – Effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagen

Folgende Bestimmungen gelten, wenn ein Fonds Transaktionen mit Finanzderivaten zu Anlagezwecken beabsichtigt, wobei diese Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement dienen und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist. Alle Fonds mit Ausnahme des Scharia-Fonds dürfen Anlagen in Finanzderivaten tätigen, die auf den in Anhang I des Prospekts aufgeführten regulierten Märkten oder im außerbörslichen Handel (OTC) gehandelt werden. Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren (das „RMP“) an, das sie in die Lage versetzt, das Risiko aller FDI-Positionen im Portfolio und seine Auswirkungen auf das allgemeine Risikoprofil der betreffenden Fonds jederzeit kontinuierlich zu messen, zu überwachen und zu steuern. Auf Aufforderung stellt die Gesellschaft den Anteilhabern zusätzliche Informationen über die von ihr eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Obergrenzen und der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlageklassen. Das voraussichtliche Ausmaß der Hebelung, die gegebenenfalls geschaffen wird, wird in den jeweiligen Fondsinformationen offengelegt.

Die für den Einsatz von FDIs durch die einzelnen Fonds geltenden Bedingungen und Obergrenzen sind vorstehend unter „Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen“ in Abschnitt 6 „FDIs“ aufgeführt.

Effizientes Portfoliomanagement – Sonstige Techniken und Instrumente

Neben den vorstehend erläuterten Finanzderivaten kann die Gesellschaft sonstige Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere einsetzen, von denen sie berechtigterweise annimmt, das sie aus ökonomischer Sicht für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements der Fonds im Einklang mit deren Anlageziel geeignet sind. Um Zweifel auszuschließen, darf kein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften (EU/2015/2365) in Form von Rückkaufsvereinbarungen, umgekehrten Pensionsvereinbarungen, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften, Buy-Sell Back-Geschäften oder Sell-Buy Back-Geschäften und Lombardgeschäften bzw. Total Return Swaps führen.

Die Techniken und Instrumente, die von der Gesellschaft eingesetzt werden dürfen, sind nachstehend beschrieben und dürfen vorbehaltlich folgender Bedingungen eingesetzt werden:

Wertpapiere per Erscheinen, mit späterer Lieferung und per Termin

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anlagen in Wertpapiere per Erscheinen, mit späterer Lieferung und per Termin vorzunehmen. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der beschränkenden Anlagegrenzen eines Fonds berücksichtigt.

Verwaltung von Sicherheiten für OTC-FDIs und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann im Rahmen von OTC-FDIs und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement Barmittel als Sicherheiten entgegennehmen. Die folgenden Bestimmungen spiegeln die relevanten Auflagen der Zentralbank wider.

Sicherheiten, die in Zusammenhang mit OTC-FDIs und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entgegengenommen werden („Sicherheiten“), müssen in bar erfolgen und sollten hinsichtlich der Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20-%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder deren Vertreter gehalten werden (bei einer Titelübertragung). Dies gilt nicht, wenn keine Titelübertragung stattfindet. In diesem Falle können die Sicherheiten von Unterverwahrern gehalten werden, der einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber verbunden ist.

Barsicherheiten:

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei relevanten Instituten;
- (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen; und
- (c) als Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten unterliegt den folgenden Bedingungen: (a) Es muss hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten eine ausreichende Diversität bestehen, wobei das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen darf; (b) wenn ein Fonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20-%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen; (c) die Wiederanlage von Barsicherheiten muss bei den Berechnungen berücksichtigt werden, um die auf einen Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen einzuhalten; und (d) wiederangelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei einer Gegenpartei oder einer Einrichtung hinterlegt werden, die mit der

Gegenpartei verbunden ist.

Die Risiken in Bezug auf einen Kontrahenten, die aus OTC-Derivat-Transaktionen und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstehen, müssen bei der Berechnung der Grenzen des Kontrahentenrisikos, die in Anhang I in Absatz 2.7 unter der Überschrift „Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen“ dargelegt sind, zusammengefasst werden.

Für Scharia-Fonds gelten zusätzliche Beschränkungen gemäß den Regeln der Scharia nach Beratung durch das Scharia-Gremium.

Vergleichsindizes - Haftungsausschlüsse

Haftungsausschluss für Verweise auf Vergleichsindizes

Die Gesellschaft übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

MSCI Indizes

Weder MSCI noch eine andere dritte Partei, die an der Erarbeitung, Berechnung oder Erstellung der MSCI-Daten beteiligt ist (die „MSCI-Parteien“), gibt ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf diese Daten (oder die daraus zu erzielenden Ergebnisse), und die MSCI-Parteien lehnen hiermit ausdrücklich jegliche Garantien der Originalität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf diese Daten ab. Ohne dass das Vorgenannte dadurch eingeschränkt wird, haften die MSCI-Parteien keinesfalls in irgendeiner Weise für unmittelbare, mittelbare, konkrete, Folge- oder irgendwelche sonstigen Schäden oder für Schadensersatzleistungen mit Strafcharakter (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn die Möglichkeit solcher Schäden angekündigt wurde.

S&P Dow Jones Indices LLC („SPDJI“)

S&P ist eine eingetragene Marke von S&P Global („S&P“); Dow Jones ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Diese Marken wurden für SPDJI lizenziert und für die Verwendung zu bestimmten Zwecken durch Comgest unterlizenziiert. Die Gesellschaft und die Fonds werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und deren verbundenen Unternehmen weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder gefördert, und keine dieser Parteien gibt Empfehlungen bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in die Gesellschaft oder einen Fonds oder haftet für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen des Index.

TOPIX Indizes

Der TOPIX Index Value und die TOPIX-Marken stehen im Eigentum der Tokyo Stock Exchange, Inc., die alle Rechte an den TOPIX-Marken und am Know-how zum Topix (Net Total Return) Index, wie Berechnung, Veröffentlichung und Nutzung des TOPIX Index Value, besitzt. Die Gesellschaft und die Fonds werden von der Tokyo Stock Exchange, Inc. weder gesponsert noch unterstützt oder gefördert.

ANHANG II

EXTERNE DELEGIERTE

Die folgenden externen Delegierten wurden von der Verwahrstelle in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrer für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

Markt	Unterverwahrer
Argentinien	Citibank N.A. Argentina Branch
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	Raiffeisen Bank International AG
Bahrain	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Citibank Europe Plc
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien-Herzegowina	Raiffeisen Bank International AG
Botswana	Standard Chartered Bank (Dubai International Financial Centre Branch)
Brasilien	Citibank, N.A. – Filial Brasileira (Brazilian Branch)
Bulgarien	Raiffeisen Bank International AG
Kanada	RBC IS Bank SA
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
Chinesische A-Anteile	Standard Chartered Bank (China) Limited
China - Shanghai	Standard Chartered Bank (China) Limited
China - Shenzhen	Standard Chartered Bank (China) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Raiffeisen Bank International AG
Zypern	Citibank Europe Plc, Greece Branch
Tschechische Republik	Raiffeisen Bank International AG
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	Citibank N.A. Egypt
Estland	Swedbank AS
Finnland	Nordea Bank Abp
Frankreich	Citibank Europe Plc
Deutschland	Citibank Europe Plc
Ghana	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited Hong Kong Connect: Citibank, N.A., Hong Kong Branch
Ungarn	Raiffeisen Bank International AG
Island	Islandsbanki hf
ICSD	Clearstream Banking S.A.
Indien	Standard Chartered Bank
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Citibank N.A., London Branch
Israel	Citibank N.A Israel
Italien	Citibank Europe Plc
Japan	Citibank N.A., Tokyo Branch
Jordanien	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank (Dubai International Financial Centre Branch)
Kuwait	Citibank, N.A. Kuwait Branch
Lettland	Swedbank

Litauen	Swedbank
Luxemburg	Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Mexiko	Citibanamex.
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd
Nasdaq Dubai	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Niederlande	Citibank Europe Plc
Neuseeland	Citibank N.A. New Zealand Branch
Nigeria	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Norwegen	Danske Bank A/S
Oman	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Pakistan	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Katar	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Rumänien	BRD – Groupe Société Générale
Russland	Société Générale, Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi-Arabia
Serbien	Raiffeisen Bank International AG
Singapur	Standard Chartered Bank
Slowakische Republik	Raiffeisen Bank International AG
Slowenien	Raiffeisen Bank International AG
Südafrika	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Südkorea	Standard Chartered Bank Korea Limited
Spanien	Banco Inversis S.A.
Sri Lanka	Standard Chartered Bank
Schweden	Nordea Bank Abp, filial i Sverige
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Pcl
Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
VAE – Abu Dhabi	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
VAE – Dubai	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)
Vereinigtes Königreich	Citibank N.A., London Branch
Ukraine	JSC Citibank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank, (Dubai International Financial Centre Branch)

ANHANG III

FONDSINFORMATIONEN

COMGEST GROWTH AMERICA

Definitionen	<p>„America Fund“ – Comgest Growth America, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und die Haupthandelsbörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des America Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) ihren Hauptsitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder Dividendenpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von US-amerikanischen Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt.</p> <p>Der Anlageverwalter wird in Aktien von US-amerikanischen Wachstumsunternehmen investieren, die ein vorhersehbares und langfristiges Gewinnwachstum aufweisen. Der America Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des America Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der US-amerikanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, können entweder fest- oder variabel verzinslich sein und können unter anderem Schatzwechsel umfassen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des America Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in den USA ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von der US-amerikanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Der America Fund darf sein Vermögen nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Durch die Strukturierung eines Portfolios von hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum strebt der Anlageverwalter seine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen. Dadurch soll ein konzentriertes und ausgewähltes Portfolio aus üblicherweise weniger als vierzig Unternehmen aufgebaut werden, das langfristig gehalten wird.</p>

	<p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im America Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den America Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des America Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den America Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der America Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die EUR I H Acc Class und die GBP U H Acc Class des America Fund verwenden „Anteilsklassen-Absicherung“, um die Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung zu sichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds, die EUR I H Acc Class oder die GBP U H Acc Class Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der America Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den America Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des America Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des S&P 500 (Net Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilsklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des America Fund noch bei der</p>

	<p>Titelauswahl berücksichtigt, und die vom America Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in den USA ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der America Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth America – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE000I023S23	10 €	4,00 %	1,50 %	10 €
EUR	I H Acc	IE00BZ0RSM31	750.000 €	Keiner	0,75 %	---
EUR	R Acc	IE00B6X2JP23	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	Z Acc	IE00BDZQR791	10 €	5,00 %	0,80 %	---
GBP	U Acc	IE00BGPZCP00	Keine	Keiner	0,75 %	---
GBP	U H Acc	IE00BGPZCQ17	Keine	Keiner	0,75 %	10 £
USD	Acc	IE0004791160	50 \$	4,00 %	1,50 %	---
USD	I Acc	IE00B44DJL65	750.000 \$	Keiner	0,75 %	---
USD	X Acc	IE00BYYPQ72	10 \$	Keiner	Keine*	10 \$
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE000AGFGV76	10 €	4,00 %	1,50 %	10 €
GBP	U Dis	IE00BK5X4238	Keine	Keiner	0,75	10 £

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH ASIA

Definitionen	<p>„Asia Fund“ – Comgest Growth Asia, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Asia Fund ist die Erzielung eines langfristigen Wertzuwachses durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Asien, insbesondere in Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, den Philippinen, Indonesien, Pakistan, Indien, Japan, Südkorea und China ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels wird der Asia Fund im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Asien haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der Asia Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Asia Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren. Der Asia Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Asien, vor allem Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, den Philippinen, Indonesien, Pakistan, Indien, Japan, Südkorea und China, haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Asia Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung Asiens, des Vereinigten Königreichs, der USA oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Asia Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Asia Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren</p>

	<p>in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „<i>Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden</i>“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Asia Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Asia Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Asia Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Asia Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Asia Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Asia India Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Asia Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI AC Asia (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Asia Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Asia Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Asien ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p>

	<p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Asia Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Asia – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00BGK1Q390	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Acc	IE00BQ1YBK98	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	R Acc	IE000HTPWML7	10 €	2,00 %	2,00 %	10 €
EUR	Z Acc	IE00BDZQR023	10 €	5,00 %	1,05 %	---
USD	Acc	IE00BQ3D6V05	50 \$	4,00 %	1,50 %	---
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesters—zeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Dis	IE00BDZQQZ04	750.000 €	Keiner	1,00 %	10 €

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit ‚---‘ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH ASIA EX JAPAN

Definitionen	<p>„Asia ex Japan Fund“ – Comgest Growth Asia ex Japan, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Asia ex Japan Fund ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Asien (ohne Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents) ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlageziele und -strategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels wird der Asia ex Japan Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder Dividendenpapiere investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Asien mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der Asia ex Japan Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Der Asia ex Japan Fund kann in Unternehmen investieren, die an japanischen Börsen notiert sind und die ihre Tätigkeiten überwiegend in anderen Ländern in Asien oder auf dem indischen Subkontinent ausüben, sofern diese Anlage mit dem Anlageziel des Asia ex Japan Fund konform ist. Der Asia ex Japan Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Der Asia ex Japan Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Asien außer Japan, jedoch einschließlich dem indischen Subkontinent haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Asia ex Japan Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Dies können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer asiatischen Regierung mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, oder von der Regierung der USA, des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Asia ex Japan Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Asia ex Japan Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche</p>

	<p>Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Der Asia ex Japan Fund unterhält keine Währungssicherung. Der Asia ex Japan Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung auf den Asia ex Japan Fund herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den Asia ex Japan Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia ex Japan Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Asia ex Japan Fund.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Asia ex Japan Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Asia ex Japan Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI AC Asia ex Japan (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Asia ex Japan Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Asia ex Japan Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Asien mit Ausnahme Japans ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlungen sollten innerhalb der im Zeichnungsformular für Investoren angegebenen Zahlungsfristen eingehen.</p>

	Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Asia ex Japan Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Asia ex Japan – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Wahrung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jahrliche Anlageverwaltungsgebuhr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BZ0RSH87	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
GBP	U Acc	IE00BFM4NR26	Keine	Keiner	1,00 %	10 £
USD	I Acc	IE00BYNQM844	750.000 \$	Keiner	1,00 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschuttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „*Ausschuttungspolitik*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden fur spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rucknahmegebuhren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „*Mindesterszeichnung*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller fur diese Anteile zusatzlich zum Zeichnungspreis unter Umstanden ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „*Ausgabeaufschlag*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusatzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebuhren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebuhr, die als jahrlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedruckt wird. Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebuhren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebuhren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit ‚---‘ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist voruber. Fur alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkurzt oder verlangert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rucknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH ASIA PAC EX JAPAN

Definitionen	<p>„Asia Pac ex Japan Fund“ – Comgest Growth Asia Pac ex Japan, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Asia Pac ex Japan Fund ist die Erzielung eines langfristigen Wertzuwachses durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Asien (ohne Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, Australiens und Neuseelands) ihren Sitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels wird der Asia Pac ex Japan Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder Dividendenpapiere investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Asien mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, Australien und Neuseeland haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der Asia Pac ex Japan Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Der Asia Pac ex Japan Fund kann in Unternehmen investieren, die an japanischen Börsen notiert sind und die ihre Tätigkeiten überwiegend in anderen Ländern in Asien oder auf dem indischen Subkontinent oder in Australien oder Neuseeland ausüben, sofern diese Anlage mit dem Anlageziel des Asia Pac ex Japan Fund konform ist. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Asia Pac ex Japan Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Der Asia Pac ex Japan Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Asien außer Japan, jedoch einschließlich dem indischen Subkontinent, Australien und Neuseeland haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Asia Pac ex Japan Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Dies können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer asiatischen Regierung mit Ausnahme von Japan, aber einschließlich des indischen Subkontinents, Australiens und Neuseelands, oder von der Regierung der USA, des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Asia Pac ex Japan Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel</p>

	<p>und den Strategien des Asia Pac ex Japan Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Der Asia Pac ex Japan Fund darf eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung durch den Asia Pac ex Japan Fund herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den Asia Pac ex Japan Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia Pac ex Japan Fund nicht übersteigen darf.</p> <p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, durch den Einsatz von Währungsabsicherungen eine Hebelwirkung im Asia Pac ex Japan Fund zu erzielen, kann der Einsatz von FX-Kontrakten durch den Asia Pac ex Japan Fund eine Hebelwirkung erzeugen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Asia Pac ex Japan Fund nicht überschreiten darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Asia Pac ex Japan Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Asia Pac ex Japan Fund kann, ist aber nicht verpflichtet, eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zu nutzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere ganz oder teilweise gegenüber der Basiswährung abzusichern.</p> <p>Die EUR H Acc Class des Asia Pac ex Japan Fund wird sich durch „Anteilklassen-Hedging“ gegen Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung absichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der EUR H Acc Class nicht unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der EUR H Acc Class nicht übersteigen.</p>

	<p>Soweit der Fonds oder die EUR H Acc Class Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Nur die im RMP enthaltenen FDI werden vom Asia Pac ex Japan Fund verwendet, bis der Zentralbank eine Revision des RMP vorliegt.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten die im Prospekt im Abschnitt Risikofaktoren dargelegten Risikofaktoren beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Asia Pac ex Japan Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des Asia Pac ex Japan Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI AC Asia Pacific ex Japan (Net Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilsklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Asia Pac ex Japan Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Asia Pac ex Japan Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Asien einschließlich von Australien und Neuseeland, jedoch mit Ausnahme Japans, ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlungen sollten innerhalb der im Zeichnungsformular für Investoren angegebenen Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am</p>

	zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.
Gebühren und Ausgaben	Der Asia Pac ex Japan Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Asia Pac ex Japan – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BRM4L49	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	H Acc	IE00BF29DX31	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	R Acc	IE00BZ0RSL24	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	SI Acc	IE00BGPZCR24	50.000.000 €	Keiner	0,85 %	10 €
EUR	Z Acc	IE00BYYLPS96	10 €	5,00 %	1,05 %	---
GBP	U Acc	IE00BYYLPR89	Keine	Keiner	1,00 %	---
GBP	SU Acc	IE00BGPZCS31	50.000.000 £	Keiner	0,85 %	10 £
USD	Acc	IE00B16C1G93	50 \$	4,00 %	1,50 %	---
USD	I Acc	IE00B5MQDC34	750.000 \$	Keiner	1,00 %	---
USD	SI Acc	IE00BMFM0R13	50.000.000 \$	Keiner	0,85 %	10 \$
USD	X Acc	IE00BYLPT04	10 \$	Keiner	Keine*	10 \$

Ausschüttende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE00BZ0RSJ02	50 €	4,00 %	1,50 %	---
GBP	U Dis	IE00BK5X4345	Keine	Keiner	1,00 %	10 £
USD	Dis	IE00B16C1H01	50 \$	4,00 %	1,50 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus dem dieser Anteilsklasse zurechenbaren Vermögen sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit '---' markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH CHINA

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und die Haupthandelsbörsen in China für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„China“ – Volksrepublik China.</p> <p>„China Fund“ – Comgest Growth China, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des China Fund ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das im Wesentlichen aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in China ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels wird der China Fund mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere investieren, darunter Aktienzertifikate, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in China haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an asiatischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der China Fund kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren. Der China Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren, einschließlich REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum darstellen, die ihren Hauptsitz oder ihre überwiegenden Aktivitäten in China ausüben) und Schuldtiteln investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies entweder im besten Interesse des China Fund wäre, oder wenn eine defensive Position gerechtfertigt ist. Solche Schuldtitel können unter anderem Schuldverschreibungen beinhalten, die von der Regierung Chinas, der USA, dem Vereinigten Königreich oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können auch Staatsanleihen umfassen, müssen dies aber nicht. Der China Fund darf sein Vermögen nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>
<p>Hebelung</p>	<p>Der China Fund unterhält keine Währungssicherung. Der China Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung für den China Fund</p>

	herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den China Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDI entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des China Fund nicht übersteigen darf.
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den China Fund.
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den China Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des China Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI China (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des China Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom China Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in China ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem zweiten vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der China Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth China – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE0030351732	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Acc	IE00BDB4ZZ12	750.000 €	Keiner	1,25 %	---
EUR	R Acc	IE00BMBWVK52	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	SI Acc	IE00BD5HXG36	10.000.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	X Acc	IE00BYLVPV26	10 €	Keiner	Keine*	10 €
EUR	Z Acc	IE00BZ0X9W87	10 €	5,00 %	1,30 %	---
GBP	U Acc	IE00BFM4NV61	Keine	Keiner	1,25 %	---
USD	Acc	IE00B17MYK36	50 \$	4,00 %	1,50 %	---
USD	I Acc	IE00B7T7B523	750.000 \$	Keiner	1,25 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit ‚---‘ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EAFE

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„EAFE“ – die Länder von Europa, Australasien und Fernost und alle anderen Länder mit Ausnahme der USA.</p> <p>„EAFE Fund“ – Comgest Growth EAFE, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des EAFE Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, auf globaler Basis (ohne Stammaktien und Vorzugsaktien, die in den Vereinigten Staaten notiert sind) in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in Aktienpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von an geregelten Märkten notierten oder gehandelten Unternehmen begeben wurden. Der EAFE Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der EAFE Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren. Der EAFE Fund kann ebenfalls bis zu 10 % seines Vermögens in Aktienpapiere anlegen, die an geregelten Märkten in Russland gehandelt werden. Der EAFE Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des EAFE Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung der Mitgliedstaaten, Australiens, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der EAFE Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des EAFE Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>

Hebelung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im EAFE Fund über die Nutzung der Währungsicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den EAFE Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des EAFE Fund nicht übersteigen darf.
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den EAFE Fund.
Währungsabsicherung	Der EAFE Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind. Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen. Der EAFE Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den EAFE Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des EAFE Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI EAFE+ and Emerging Markets (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des EAFE Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom EAFE Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in irgendeinem Land mit Ausnahme der USA und Kanadas ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr am Geschäftstag vor dem Handelstag. Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen. Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen. Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.

Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem betreffenden Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der EAFE Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth EAFE – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis⁽⁶⁾
USD	I Acc	IE00B6T31531	750.000 \$	Keiner	0,85 %	---
USD	X Acc	IE00BYYP787	10 \$	Keiner	Keine*	10 \$

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Schwellenländer“ – Länder, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und im Vergleich zum Durchschnitt in den großen Industrienationen ein starkes Wirtschaftswachstum aufweisen.</p> <p>„Emerging Markets Fund“ – Comgest Growth Emerging Markets, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Emerging Markets Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Schwellenländern ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder Dividendenpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die hauptsächlich von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Schwellenländern haben oder dort überwiegend tätig sind und an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Emerging Markets Fund kann auch indirekte Beteiligungen an solchen Unternehmen erlangen, indem er in Marktzugangsprodukte investiert, die Anteile an solchen Unternehmen als zugrundeliegende Vermögenswerte haben. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Emerging Markets Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren. Der Emerging Markets Fund kann ferner in andere Arten übertragbarer Wertpapiere und Schuldtitel investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Emerging Markets Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines Landes eines Schwellenmarktes, den USA, des Vereinigten Königreichs oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Emerging Markets Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Emerging Markets Fund stehen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Emerging Markets Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder</p>

	<p>Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Schwellenländern ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Emerging Markets Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Emerging Markets Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Emerging Markets Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Emerging Markets Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Emerging Markets Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p> <p>Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass der Fehlbetrag aus dem Kapital der EUR Fixed Dis Class bzw. aus der EUR I Fixed Dis Class bestritten wird, wenn die Nettoanlageerträge der jeweiligen Klasse nicht ausreichen, um die an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse zu zahlende feste Dividende zu zahlen. Zahlungen aus dem Kapital einer Klasse führen zu einem Rückgang des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilhabers in der Klasse. Es besteht außerdem ein größeres Risiko einer Kapitalerosion, und dies reduziert</p>

	<p>wahrscheinlich den Wert zukünftiger Renditen. Darüber hinaus werden Ausschüttungen eventuell unter Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Kapitalwachstumspotenzials der Anlage eines Anteilinhabers in die EUR Fixed Dis Class bzw. die EUR I Fixed Dis Class bewirkt. Dieser Kreislauf kann anhalten, bis das gesamte Kapital erschöpft ist. Ausschüttungen aus dem Kapital werden steuerlich eventuell anders behandelt als Ausschüttungen von Erträgen, und den Anlegern wird daher geraten, diesbezüglich geeigneten Rat einzuholen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Emerging Markets Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Emerging Markets Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Emerging Markets (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Emerging Markets Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Emerging Markets Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Emerging Markets Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Emerging Markets – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Mindestbestand ⁽⁶⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁷⁾
EUR	I Acc	IE00B4VRKF23	750.000 €	Keiner	1,00 %	Keine	---
EUR	R Acc	IE00B65D2871	10 €	2,00 %	2,00 %	Keine	---
EUR	Y Acc	IE00BK5X4568	150.000.000 €	0,00 %	0,85 %	150.000.000 € **	---
EUR	Z Acc	IE00BD5HXC97	10 €	5,00 %	1,05 %	Keine	---
GBP	U Acc	IE00B40MC740	Keine	Keiner	1,00 %	Keine	---
GBP	Z Acc	IE00BYLPL894	Keine	5,00 %	1,00 %	Keine	---
USD	Acc	IE0033535182	50 \$	4,00 %	1,50 %	Keine	---
USD	I Acc	IE00B52QBB85	750.000 \$	Keiner	1,00 %	Keine	---
USD	R Acc	IE00BZ0X9S42	10 \$	2,00 %	2,00 %	Keine	---
USD	X Acc	IE00BYLPL902	10 \$	Keiner	Keine*	Keine	---
USD	Z Acc	IE00BDZQR353	10 \$	5,00 %	1,05 %	Keine	---

Ausschüttende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Mindestbestand ⁽⁶⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁷⁾
EUR	Dis	IE00B240WN62	50 €	4,00 %	1,50 %	Keine	---
EUR	Fixed Dis	IE00BGPZCJ40	50 €	4,00 %	1,50 %	Keine	---
EUR	I Dis	IE00BQ1YBQ50	750.000 €	Keiner	1,00 %	Keine	---
EUR	I Fixed Dis	IE00BK5X4451	750.000 €	Keiner	1,00 %	Keine	---
EUR	Z Dis	IE00BDZQR247	10 €	5,00 %	1,05 %	Keine	---
GBP	U Dis	IE00BK5X4675	Keine	Keiner	1,00 %	Keine	10 £
USD	Dis	IE00B11XZH66	50 \$	4,00 %	1,50 %	Keine	---
USD	Z Dis	IE00BDZQR460	10 \$	5,00 %	1,05 %	Keine	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen. Die Klasse EUR Fixed Dis und die Klasse EUR I Fixed Dis zahlen jeweils eine feste Dividende in Höhe von 1 % des zum letzten Handelstag des betreffenden Kalenderquartals berechneten Nettoinventarwerts der Anteilsklasse (sofern zutreffend).
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts

verwiesen.

- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebühren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebühren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) **Die Klasse EUR Y Acc ist die einzige Klasse des Emerging Markets Fund, die einer Mindestbestandsanforderung unterliegt. Wenn ein Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers der Klasse EUR Y Acc eingeht, der, wenn er ausgeführt wird, dazu führen würde, dass dieser Anteilinhaber weniger als den angegebenen Mindestbestand hält, liegt es im Ermessen der Direktoren, den Anteilinhaber dazu aufzufordern: (a) diesen Rücknahmeantrag zurückziehen; oder (b) beim Administrator zu beantragen, seine verbleibenden Anteile der Klasse EUR Y Acc in Anteile einer geeigneteren Klasse umzuwandeln. Wenn der Anteilinhaber danach weder den Rücknahmeantrag zurückzieht noch einen Antrag auf Umwandlung seiner Anteile in der Klasse EUR Y Acc stellt, sind die Direktoren dazu befugt, den gesamten Anteilsbesitz dieses Anteilinhabers an Anteilen der Klasse EUR Y Acc zwangsweise zurückzunehmen.
- (7) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit ‚---‘ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS EX CHINA

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Schwellenländer“ – Länder, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und im Vergleich zum Durchschnitt in den großen Industrienationen ein starkes Wirtschaftswachstum aufweisen.</p> <p>„Emerging Markets ex China“ – Schwellenländer mit Ausnahme der Volksrepublik China.</p> <p>„Emerging Markets ex China Fund“ – Comgest Growth Emerging Markets ex China, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des Emerging Markets Fund ex China ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Schwellenländern außerhalb von China ihren Sitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Anteile oder aktiengebundene Wertpapiere zu investieren, einschließlich Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Aktien umgewandelt werden können, die überwiegend von Unternehmen mit Hauptsitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ex China ausgegeben werden und an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Der Emerging Markets ex China Fund kann auch indirekte Beteiligungen an solchen Unternehmen erlangen, indem er in Marktzugangsprodukte investiert, die Anteile an solchen Unternehmen als zugrundeliegende Vermögenswerte haben. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Emerging Markets ex China Fund kann in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern außerhalb von China haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Emerging Markets ex China Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Solche Schuldverschreibungen können unter anderem Schuldverschreibungen beinhalten, die von einer Regierung eines Schwellenlandes außerhalb von China, der USA, des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können auch Staatsanleihen umfassen, müssen dies aber nicht. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Emerging Markets ex China Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von UCITS oder andere kollektive Kapitalanlagen investieren, sofern diese Anlagen im Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Emerging Markets ex China Fund stehen.</p>

	<p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Emerging Markets ex China Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Schwellenländern außerhalb Chinas ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>
Hebelwirkung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Emerging Markets ex China Fund über die Nutzung einer Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Emerging Markets ex China Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets ex China Fund nicht überschreiten darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Emerging Markets ex China Fund.</p>
Währungsabsicherungs politik	<p>Der Emerging Markets ex China Fund kann, ist aber nicht verpflichtet, eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zu nutzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere ganz oder teilweise gegenüber der Basiswährung abzusichern.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherungs politik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Nur die im RMP enthaltenen FDI werden vom Emerging Markets ex China Fund verwendet, bis der Zentralbank eine Revision des RMP vorliegt.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Emerging Markets ex China Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Emerging Markets ex China Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Emerging Markets ex China (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Emerging Markets ex China Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Emerging Markets ex China Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>

<p>Antragsverfahren</p>	<p>Frist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren beim Verwalter – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
<p>Rücknahmeverfahren</p>	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
<p>Gebühren und Ausgaben</p>	<p>Der Emerging Markets ex China Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Emerging Markets ex China – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
GBP	U Acc	IE000IZEYSU0	Keiner	Keiner	1,00 %	10 £
USD	I Acc	IE00BF29DW24	750,000 \$	Keiner	1,00 %	---
USD	Z Acc	IE0003RD86L8	10 \$	5,00 %	1,05 %	10 \$

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindesterszeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit ‚---‘ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EMERGING MARKETS PLUS

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Schwellenländer“ – Länder, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und im Vergleich zum Durchschnitt in den großen Industrienationen ein starkes Wirtschaftswachstum aufweisen.</p> <p>„Emerging Markets Plus Fund“ – Comgest Growth Emerging Markets Plus, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des Emerging Markets Plus Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Schwellenländern (Emerging Markets) ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Anteile oder aktiengebundene Wertpapiere zu investieren, einschließlich Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Aktien umgewandelt werden können, die überwiegend von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern haben oder ihre Hauptaktivitäten in diesen Ländern ausüben und an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Der Emerging Markets Plus Fund kann auch indirekte Beteiligungen an solchen Unternehmen erlangen, indem er in Marktzugangsprodukte investiert, die Anteile an solchen Unternehmen als zugrundeliegende Vermögenswerte haben. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Emerging Markets Plus Fund kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren. Der Emerging Markets Plus Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren, einschließlich REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum darstellen, die ihren Hauptsitz oder ihre überwiegenden Aktivitäten in Schwellenländern ausüben) und Schuldtiteln investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies entweder im besten Interesse des Emerging Markets Plus Fund wäre, oder wenn eine defensive Position gerechtfertigt ist. Die Anlage in Schuldverschreibungen ist auf Staatsanleihen beschränkt, wie z. B. Schuldverschreibungen, die von der Regierung eines Schwellenlands, der USA, dem Vereinigten Königreich oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Emerging Markets Plus Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von UCITS oder andere kollektive Kapitalanlagen investieren, sofern diese Anlagen im Einklang mit dem Ziel und Strategien des Emerging Markets Plus Fund stehen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Emerging Markets Plus Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Schwellenländern</p>

	<p>ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können (dieser Zeitraum beträgt normalerweise 5 Jahre). Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter Qualitätskriterien an, zu denen im Allgemeinen eine solide Bilanz, ein solides und sichtbares Ertragswachstum, eine hohe Eigenkapitalrendite, eine hohe Eigenfinanzierungskraft und langfristig nachhaltige Gewinnmargen gehören.</p> <p>Das Titelselektionsverfahren des Anlageverwalters beruht auf detaillierten Fundamentalanalysen ausgewählter Unternehmen. Die Analyse umfasst eine firmeneigene Bewertung der fünfjährigen Gewinnwachstumsprognosen, die entsprechend der durchgeführten Grundlagenforschung erstellt und aktualisiert wird. Es wird Zeit darauf verwendet, das Wettbewerbsumfeld der Unternehmen und andere Faktoren, die das Gewinnwachstum der nächsten fünf Jahre beeinflussen könnten, besser zu verstehen. Die Positionsgewichte, die den Unternehmen innerhalb des Portfolios zugewiesen werden, spiegeln eine Einschätzung des Risikos/Ertrags wider, den das Profil jedes Unternehmens auf der Grundlage der relevanten Qualitätskriterien, des Wachstumspotenzials eines Unternehmens und der Attraktivität seiner Bewertung bietet.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. Ein Engagement in Unternehmen, die nachweislich oder wahrscheinlich über fossile Brennstoffreserven verfügen, wird daher vermieden. Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Des Weiteren versucht der Anlageverwalter, bestimmte ESG- oder Nachhaltigkeitssiegel der Branche einzuhalten, was zu zusätzlichen Ausschlüssen führen kann, zum Beispiel zu niedrigeren Umsatzschwellen für nukleare und konventionelle Waffen, wie in der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen und den „Comgest Plus Funds Exclusion Policies“ auf www.comgest.com näher erläutert. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Emerging Markets Plus Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Verwendung von FX Contracts durch den Emerging Markets Plus Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDI entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Emerging Markets Plus Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Emerging Markets Plus Fund.</p>
Währungsabsicherungs-politik	<p>Der Emerging Markets Plus Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p>

	<p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Nur die im RMP enthaltenen FDI werden vom Emerging Markets Plus Fund verwendet, bis der Zentralbank eine Revision des RMP vorliegt.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Emerging Markets Plus Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des Emerging Markets Plus Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Emerging Markets (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Emerging Markets Plus Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Emerging Markets Plus Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>

Gebühren und Ausgaben	Der Emerging Markets Plus Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.
------------------------------	--

Comgest Growth Emerging Markets Plus – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00BK5X3N72	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Acc	IE00BK5X3K42	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	R Acc	IE00BMFM0S20	10 €	2,00 %	2,00 %	10 €
EUR	Z Acc	IE00BK5X3P96	10 €	5,00 %	1,05 %	---
GBP	U Acc	IE00BK5X3L58	Keine	Keiner	1,00 %	---
USD	I Acc	IE00BK5X3R11	750.000 \$	Keiner	1,00 %	10 \$
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
GBP	U Dis	IE00BK5X3M65	Keine	Keiner	1,00 %	---
GBP	X Dis	IE00BK5X3Q04	10 £	Keiner	Keine*	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe Fund“ – Comgest Growth Europe, ein Fonds von Comgest Growth plc.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des Europe Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Europe Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer europäischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der Europe Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Europe Fund stehen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Europe Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Europa ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von europäischen Regierungen ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Bei der Zusammensetzung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale</i></p>

	<p><i>abbilden</i>“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Europe Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Europe Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die USD I H Acc Class des Europe Fund verwendet „Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse“, um für ein effizientes Portfoliomanagement das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Europe Fund, die der abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen sind, teilweise oder vollständig gegenüber dem USD abzusichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der USD I H Acc Class unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der USD I H Acc Class nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder die USD I H Acc Class Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p> <p>Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass der Fehlbetrag aus dem Kapital der EUR Fixed Dis Class bestritten wird, wenn die Nettoanlageerträge der EUR Fixed Dis Class nicht ausreichen, um die an die Anteilinhaber der EUR Fixed Dis Class zu zahlende feste Dividende zu zahlen. Zahlungen aus dem Kapital einer Klasse führen zu einem Rückgang des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers in der Klasse. Es besteht außerdem ein größeres Risiko einer Kapitalerosion, und dies reduziert wahrscheinlich den Wert zukünftiger Renditen. Darüber hinaus werden Ausschüttungen eventuell unter Verzicht auf einen Teil des zukünftigen Kapitalwachstumspotenzials der Anlage eines Anteilinhabers in die EUR Fixed Dis Class bewirkt. Dieser Kreislauf kann</p>

	<p>anhalten, bis das gesamte Kapital erschöpft ist. Ausschüttungen aus dem Kapital werden steuerlich eventuell anders behandelt als Ausschüttungen von Erträgen, und den Anlegern wird daher geraten, diesbezüglich geeigneten Rat einzuholen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Europe Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Europe Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe (Net Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Europa ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahme-Verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Europe-Fonds trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Europe – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Wahrung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jahrliche Anlageverwaltungsgebuhr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE0004766675	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Acc	IE00B5WN3467	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	R Acc	IE00B6X8T619	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	X Acc	IE00BYLPPF67	10 €	Keiner	Keine*	10 €
EUR	Z Acc	IE00BD5HXD05	10 €	5,00 %	1,05 %	---
GBP	U Acc	IE00BK5X4782	Keine	Keiner	1,00 %	10 £
USD	Acc	IE00BMBWVL69	50 \$	4,00 %	1,50 %	10 \$
USD	I Acc	IE00BJMZ1027	750.000 \$	Keiner	1,00 %	---
USD	I H Acc	IE00BYLPPD44	750.000 \$	Keiner	1,00 %	---
USD	Z Acc	IE00BMBWVM76	10 \$	5,00 %	1,05 %	---

Ausschuttende Klassen⁽¹⁾

Wahrung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jahrliche Anlageverwaltungsgebuhr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE00B0XJXQ01	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	Fixed Dis	IE00BGPZCK54	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Dis	IE00BQ1YBL06	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	I Fixed Dis	IE00BGPZCL61	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	Z Dis	IE00BDZQR577	10 €	5,00 %	1,05 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschuttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschuttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen. Die Klasse EUR Fixed Dis und die Klasse EUR I Fixed Dis zahlen jeweils eine feste Dividende in Hohe von 1 % des zum letzten Handelstag des betreffenden Kalenderquartals berechneten Nettoinventarwerts der Anteilsklasse (sofern zutreffend).
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden fur spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rucknahmegebuhren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller fur diese Anteile zusatzlich zum Zeichnungspreis unter Umstanden ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusatzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebuhren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebuhr, die als jahrlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedruckt wird. Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebuhren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebuhren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermogenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebuhren zu zahlen. Stattdessen mussen die Anleger dieser Anteilsklasse moglicherweise eine Anlageverwaltungsgebuhr gema einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebuhrenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebuhrenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist voruber. Fur alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkurzt oder verlangert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden fur weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rucknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE COMPOUNDERS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe Compounders Fund“ – Comgest Growth Europe Compounders, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Europe Compounders Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind („europäische Unternehmen“).</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Anlageverwalter kann auch in Schuldtitel und andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des des Europe Compounders Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Die Anlage in Schuldtiteln ist auf staatliche Schuldverschreibungen beschränkt, wie z. B. Schuldtitel, die von einer Regierung eines europäischen Landes ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Europe Compounders Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Europe Compounders Fund stehen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Europe Compounders Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Europa ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von europäischen Regierungen ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines konzentrierten Portfolios mit äußerst liquiden Aktien strebt der Anlageverwalter eine Anlage in qualitativ hochwertigen Unternehmen an, die wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können (bei diesem Zeitraum handelt es sich in der Regel um 5 Jahre). Diese Unternehmen verfügen normalerweise über eine langjährige Erfolgsbilanz, widerstandsfähige Geschäftsmodelle und Führungspositionen in attraktiven Märkten. Um derartige Unternehmen zu finden, wendet der Anlageverwalter Qualitätskriterien an, zu denen im Allgemeinen eine solide Bilanz, ein solides und absehbares Ertragswachstum, eine hohe Eigenkapitalrendite, eine starke Selbstfinanzierungskraft und langfristig nachhaltige Gewinnspannen gehören.</p> <p>Das Titelauswahlverfahren des Anlageverwalters beruht auf detaillierten Fundamentalanalysen in Betracht gezogener Unternehmen. Die Analyse</p>

	<p>umfasst eine proprietäre Beurteilung der fünfjährigen Ertragswachstumsprognosen, die anhand der durchgeführten Fundamentalanalysen erstellt und aktualisiert wird. Es wird Zeit darauf verwendet, das Wettbewerbsumfeld von Unternehmen und andere Faktoren, die sich auf das Ertragswachstum der nächsten fünf Jahre auswirken könnten, zu ergründen. Die einzelnen Unternehmen im Portfolio zugewiesenen Positionsgewichtungen basieren auf einer Einschätzung des Risiko-/Ertragsprofils der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der maßgeblichen Qualitätskriterien, des Wachstumspotenzials eines Unternehmens und der Attraktivität seiner Bewertung.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelwirkung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe Compounders Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann der Einsatz von FX-Kontrakten durch den Europe Compounders Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Compounders Fund nicht überschreiten darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Compounders Fund.</p>
Währungsabsicherungs-politik	<p>Der Europe Compounders Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherungs-politik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Nur die im RMP enthaltenen FDI werden vom Europe Fund verwendet, bis der Zentralbank eine Revision des RMP vorliegt.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Europe Compounders Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Europe Compounders Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder</p>

	<p>bei der Verwaltung des Europe Compounders Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe Compounders Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Europa ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Europe Compounders Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Europe Compounders – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE000O6Y2S98	750.000 €	Keiner	1,00 %	10 €
EUR	SI Acc	IE00BK5X3S28	200.000.000 €	Keiner	0,60 %	---
EUR	X Acc	IE00BK5X3T35	10 €	Keiner	Keine	10 €

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE EX SWITZERLAND

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Schweizer Franken (CHF)</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe ex Switzerland Fund“ – Comgest Growth Europe ex Switzerland, ein Fonds von Comgest Growth plc</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Europe ex Switzerland Fund ist, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die ihren Hauptsitz in einem europäischen Land mit Ausnahme der Schweiz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften (außer Schweizer Gesellschaften) ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Europe ex Switzerland Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer europäischen Regierung (außer der Regierung der Schweiz) ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der Europe ex Switzerland Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Europe ex Switzerland Fund stehen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Europe ex Switzerland Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen begeben werden, die ihren Sitz in einem europäischen Land mit Ausnahme der Schweiz haben oder dort hauptsächlich tätig sind bzw. von einer europäischen Regierung mit Ausnahme der Schweiz garantiert werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>

Hebelung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe ex Switzerland Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Europe ex Switzerland Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe ex Switzerland Fund nicht übersteigen darf.
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe ex Switzerland Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der Europe ex Switzerland Fund setzt „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ ein, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe ex Switzerland Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe ex Switzerland Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des Europe ex Switzerland Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe ex Switzerland (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe ex Switzerland Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe ex Switzerland Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in einem europäischen Land mit Ausnahme der Schweiz ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p>

	Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen, je nach gültigen Bestimmungen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Europe ex Switzerland Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Europe ex Switzerland – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis⁽⁶⁾
CHF	I Acc	IE00BHWQNL69	750.000 CHF	Keiner	1,00 %	---
CHF	Z Acc	IE00BHWQNM76	10 CHF	5,00 %	1,05 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE EX UK

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Britisches Pfund (GBP)</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe ex UK Fund“ – Comgest Growth Europe ex UK, ein Fonds der Comgest Growth plc</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Europe ex UK Fund ist Kapitalzuwachs durch ein professionell verwaltetes Portfolio, das aus nach Einschätzung des Anlageverwalters qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die ihren Hauptsitz in einem europäischen Land mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften (außer Gesellschaften, deren Hauptsitz im Vereinigten Königreich ist oder die dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben) ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten und der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Europe ex UK Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer europäischen Regierung (außer der Regierung des Vereinigten Königreichs) ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der Europe ex UK Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Europe ex UK Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „<i>Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden</i>“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach</p>

	Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.
Hebelwirkung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe ex UK Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Europe ex UK Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe ex UK Fund nicht übersteigen darf.
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe ex UK Fund.
Währungsabsicherung	<p>Der Europe ex UK Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die GBP SU H Acc Class und die GBP U H Acc Class des Europe ex UK Fund verwendet „Portfolioabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse“, um für ein effizientes Portfoliomanagement das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Europe ex UK Fund, die der GBP SU H Acc Class oder der GBP U H Acc Class zuzurechnen sind, teilweise oder vollständig gegenüber dem GBP abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder die GBP SU H Acc Class oder die GBP U H Acc Class Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe ex UK Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe ex UK Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des Europe ex UK Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe ex UK (Net Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilsklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe ex UK Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe ex UK Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der

	<p>Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in einem europäischen Land mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Europe ex UK Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Europe ex UK – Informationen zur Anteilsklasse							
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾							
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Mindestbestand ⁽⁶⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁷⁾
EUR	SI Acc	IE00BDZVY391	Keine	Keiner	0,85 %	Keine	---
EUR	X Acc	IE00BGK1Q283	10 €	Keiner	Keine*	Keine	10 €
GBP	SU Acc	IE00BQ1YBM13	Keine	Keiner	0,85 %	Keine	---
GBP	SU H Acc	IE00BRTM4M55	Keine	Keiner	0,85 %	Keine	---
GBP	U Acc	IE00BQ1YBN20	Keine	Keiner	1,00 %	Keine	---
GBP	Y Acc	IE00BK5X4907	150.000.000 £	Keiner	0,75 %	150.000.000 €**	---
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾							
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Mindestbestand ⁽⁶⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁷⁾
EUR	SI Dis	IE00BK5X4899	Keine	Keiner	0,85 %	Keine	---
GBP	SU Dis	IE00BK5X4B26	Keine	Keine	0,85 %	Keine	---
GBP	Y Dis	IE00BNC02359	150.000.000 £	Keiner	0,75 %	Keiner	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) **Die Klasse GBP Y Acc ist die einzige Klasse des Emerging Markets ex UK Fund, die einer Mindestbestandsanforderung unterliegt. Wenn ein Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers der Klasse GBP Y Acc eingeht, der, wenn er ausgeführt wird, dazu führen würde, dass dieser Anteilinhaber weniger als den angegebenen Mindestbestand hält, liegt es im Ermessen der Direktoren, den Anteilinhaber dazu aufzufordern: (a) diesen Rücknahmeantrag zurückziehen; oder (b) beim Administrator zu beantragen, seine verbleibenden Anteile der Klasse GBP Y Acc in Anteile einer geeigneteren Klasse umzuwandeln. Wenn der Anteilinhaber danach weder den Rücknahmeantrag zurückzieht noch einen Antrag auf Umwandlung seiner Anteile in der Klasse GBP Y Acc stellt, sind die Direktoren dazu befugt, den gesamten Anteilsbesitz dieses Anteilinhabers an Anteilen der Klasse GBP Y Acc zwangsweise zurückzunehmen.
- (7) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE OPPORTUNITIES

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe Opportunities Fund“ – Comgest Growth Europe Opportunities, ein Fonds der Gesellschaft.</p> <p>„Anlagegelegenheiten“ sind definiert als Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters ein überdurchschnittliches, qualitativ hochwertiges Gewinnwachstum anstreben und zugleich attraktiv bewertet sind. Diese Unternehmen verfügen manchmal über eine kürzere Performancebilanz und eine geringere Vorhersehbarkeit bei Gewinnen als etabliertere Wachstumsunternehmen guter Qualität. Daher können sie ein höheres Risikoprofil aufweisen.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des Europe Opportunities besteht darin, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus Anlagegelegenheiten besteht, die ihren Hauptsitz im europäischen Raum haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Für den Aufbau des Portfolios wird ein reiner Bottom-up-Titelauswahlansatz verwendet.</p> <p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Europa haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Europe Opportunities Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Europe Opportunities Fund stehen. Der Europe Opportunities Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Europe Opportunities Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines europäischen Landes ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>

	<p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Europe Opportunities Fund zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäß den Bestimmungen des Prospekts und den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen in FDIs investieren. Zu diesen FDIs können FX Forwards gehören, die für Absicherungszwecke eingesetzt werden können. Der Europe Opportunities Fund wird nur FDIs einsetzen, die vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft abgedeckt werden.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelwirkung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe Opportunities Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Europe Opportunities Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Opportunities Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Opportunities Fund.</p>
Währungsabsicherungspolitik	<p>Der Europe Opportunities Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die GBP U H Acc Class und die USD I H Acc Class des Europe Opportunities Fund wird sich durch „Anteilklassen-Hedging“ gegen Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung absichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse nicht unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds die GBP U H Acc Class oder die USD I H Acc Class auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiko von Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe Opportunities Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP</p>

	enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe Opportunities Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres bis höheres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des Europe Opportunities Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe (Net Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe Opportunities Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe Opportunities Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Europa ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator– 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular für Investoren angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse– zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Europe Opportunities Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Europe Opportunities – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00B4ZJ4188	50 €	4,00 %	1,5 %	---
EUR	I Acc	IE00BHWQNN83	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	R Acc	IE00BD5HXJ66	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	X Acc	IE00BYLJPJ06	10 €	Keiner	Keine*	---
EUR	Z Acc	IE00BZ0X9T58	10 €	5,00 %	1,05 %	---
GBP	U Acc	IE00BFM4QM85	Keine	Keiner	1,00 %	---
GBP	U H Acc	IE00BFM4QS48	Keine	Keiner	1,00 %	10 £
USD	I Acc	IE00BK5X4D40	750.000 \$	Keiner	1,00 %	10 \$
USD	I H Acc	IE00BK5X4F63	750.000 \$	Keiner	1,00 %	---

Ausschüttende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE00BQ1YBR67	50 €	4,00 %	1,5 %	---
GBP	U Dis	IE00BK5X4C33	Keine	Keiner	1,00 %	10 £

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.

* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen

Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.

- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „--“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE PLUS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe Plus Fund“ – Comgest Growth Europe Plus, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Europe Plus Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind („europäische Unternehmen“).</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar sind und von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten der Mitgliedstaaten, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Anlageverwalter kann auch in Schuldtitel und andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Europe Plus Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Die Anlage in Schuldtiteln ist auf staatliche Schuldverschreibungen beschränkt, wie z. B. Schuldtitel, die von einer Regierung eines europäischen Landes ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Europe Plus Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Europe Plus Fund stehen. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Europe Plus Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Europa ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von europäischen Regierungen ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können (bei diesem Zeitraum handelt es sich in der Regel um 5 Jahre). Um derartige Unternehmen zu finden, wendet der Anlageverwalter Qualitätskriterien an, zu denen im Allgemeinen eine solide Bilanz, ein solides und absehbares Ertragswachstum, eine hohe Eigenkapitalrendite, eine starke Selbstfinanzierungskraft und langfristige nachhaltige Gewinnspannen gehören.</p> <p>Das Titelauswahlverfahren des Anlageverwalters beruht auf detaillierten Fundamentalanalysen in Betracht gezogener Unternehmen. Die Analyse umfasst eine proprietäre Beurteilung der fünfjährigen Ertragswachstumsprognosen, die anhand der durchgeführten Fundamentalanalysen erstellt und aktualisiert wird. Es wird Zeit darauf</p>

	<p>verwendet, das Wettbewerbsumfeld von Unternehmen und andere Faktoren, die sich auf das Ertragswachstum der nächsten fünf Jahre auswirken könnten, zu ergründen. Die einzelnen Unternehmen im Portfolio zugewiesenen Positionsgewichtungen basieren auf einer Einschätzung des Risiko-/Ertragsprofils der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der maßgeblichen Qualitätskriterien, des Wachstumspotenzials eines Unternehmens und der Attraktivität seiner Bewertung.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. Ein Engagement in Unternehmen, die nachweislich oder wahrscheinlich über fossile Brennstoffreserven verfügen, wird daher vermieden. Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „<i>Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden</i>“ dargelegt sind. Des Weiteren versucht der Anlageverwalter, bestimmte ESG- oder Nachhaltigkeitssiegel der Branche einzuhalten, was zu zusätzlichen Ausschlüssen führen kann, zum Beispiel zu niedrigeren Umsatzschwellen für nukleare und konventionelle Waffen, wie in der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen und den „Comgest Plus Funds Exclusion Policies“ auf www.comgest.com näher erläutert. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelwirkung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Europe Plus Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann der Einsatz von FX-Kontrakten durch den Europe Plus Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Plus Fund nicht überschreiten darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Plus Fund.</p>
Währungsabsicherungs-politik	<p>Der Europe Plus Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherungs-politik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Nur die im RMP enthaltenen FDI werden vom Europe Plus Fund verwendet, bis der Zentralbank eine Revision des RMP vorliegt.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Europe Plus Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>

Vergleichsindex	Die Performance des Europe Plus Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe Plus Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe Plus Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Europa ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Europe Plus Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Europe Plus – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00BK5X3Y87	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Acc	IE00BK5X3V56	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	R Acc	IE00BMBWVN83	10 €	2,00 %	2,00 %	10 €
EUR	Z Acc	IE00BK5X3Z94	10 €	5,00 %	1,05 %	---
GBP	U Acc	IE00BK5X3W63	Keine	Keiner	1,00 %	10 £
USD	USD I Acc	IE00PTIH9A2	750.000 \$	Keiner	1,00 %	10 \$
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
GBP	U Dis	IE00BK5X3X70	Keine	Keiner	1,00 %	10 £

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „-“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE S

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe S Fund“ – Comgest Growth Europe S, ein Fonds von Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	Das Anlageziel des Europe S Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind.
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Scharia-konforme Stammaktien zu investieren, die von europäischen Unternehmen ausgegeben werden, von denen mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden. Der Europe S Fund investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts, der Verfassung der Gesellschaft und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Europe S Fund in andere Scharia-konforme Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>
Hebelung	Im Europe S Fund wird keine Hebelung aufgebaut.
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Europe S Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p> <p>Das Tätigen der Anlage in den Fonds gilt als Einverständniserklärung des Anlegers zu der Tatsache, dass der Europe S Fund nicht gegen die Bestimmungen der Scharia verstößt.</p>
Vergleichsindex	Die Performance des Europe S Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des S&P Europe 350 Shariah (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe S Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe S Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Scharia-konformen Emittenten, die in Europa ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.

<p>Antragsverfahren</p>	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag. Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
<p>Rücknahmeverfahren</p>	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
<p>Gebühren und Ausgaben</p>	<p>Der Europe S Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Europe S – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00B4ZJ4634	50 €	4,00 %	2,00 %	---
EUR	Z Acc	IE00BMBWVP08	10 €	5,00 %	1,15 %	10 €
USD	Acc	IE00B3ZL9H82	50 \$	4,00 %	2,00 %	---
USD	Z Acc	IE00BMBWVQ15	10 \$	5,00 %	1,15 %	10 \$

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindesterszeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH EUROPE SMALLER COMPANIES

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Europe Smaller Companies Fund“ – Comgest Growth Europe Smaller Companies, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Europe Smaller Companies Fund ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das vorwiegend aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und langfristigem Wachstum besteht, die in Europa ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von europäischen Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung ausgegeben werden, die an geregelten Märkten überwiegend in den Mitgliedsstaaten oder im Vereinigten Königreich notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Europe Smaller Companies Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Europe Smaller Companies Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines europäischen Landes ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Der Europe Smaller Companies Fund darf sein Vermögen nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Der Europe Smaller Companies Fund wird außerdem in starke Wachstumsunternehmen investieren, wie beispielsweise Hochtechnologieunternehmen oder Anbieter internetbezogener Dienstleistungen, die ein vorhersehbares Gewinnwachstum und hohe Transparenz aufweisen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt „<i>Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden</i>“ dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p>

	<p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Der Europe Smaller Companies Fund darf eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb solcher Optionsscheine kann aufgrund unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung auf Fonds europäischer Gesellschaften mittlerer Kapitalisierung herbeiführen. Die Hebelwirkung für den Europe Smaller Companies Fund wird unter Verwendung des Commitment Approach gemessen, bei dem die sich aus dem Erwerb von Optionsscheinen entstehende Hebelwirkung 100 % des Europe Smaller Companies Fund nicht überschreiten darf.</p> <p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung in dem Europe Smaller Companies Fund durch den Einsatz von Währungsabsicherungen zu erzielen, kann durch den Einsatz von FX-Kontrakten durch den Europe Smaller Companies Fund eine Hebelwirkung bewirkt werden. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDI entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Europe Smaller Companies Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Europe Smaller Companies Fund.</p>
Währungs-Absicherungs-politik	<p>Der Europe Smaller Companies Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die GBP U H Acc Class des Europe Smaller Companies Fund wird sich durch „Anteilklassen-Hedging“ gegen Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung absichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzuschließen. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der GBP U H Acc Class nicht unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der GBP U H Acc Class nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder die GBP U H Acc Class Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Europe Smaller Companies Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>

Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den Europe Smaller Companies Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres bis höheres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des Europe Smaller Companies Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Europe Mid Cap (Net Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilsklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Europe Smaller Companies Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Europe Smaller Companies Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten mit mittleren Kapitalisierungen, die in Europa ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Europe Smaller Companies Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Europe Smaller Companies – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE0004766014	50 €	4,00 %	1,50 %	---
EUR	I Acc	IE00BHWQNP08	750.000 €	Keiner	1,00 %	---
EUR	R Acc	IE00BMBWVR22	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	X Acc	IE00BYLPP65	10 €	Keiner	Keine*	---
EUR	Z Acc	IE00BDZQR684	10 €	5,00 %	1,05 %	---
GBP	U Acc	IE00BFM4QV76	Keine	Keiner	1,00 %	---
GBP	U H Acc	IE00BFM4R144	Keine	Keiner	1,00 %	10 £

Ausschüttende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE00BYLPPN42	50 €	4,00 %	1,80 %	10 €
EUR	I Dis	IE00BK5X4G70	750.000 €	Keiner	1,00 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH GEM PROMISING COMPANIES

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„GEM PC Fund“ – Comgest Growth GEM Promising Companies, ein Fonds der Comgest Growth plc. Der Namensbestandteil „GEM“ ist ein Akronym für Global Emerging Markets.</p> <p>„Global Emerging Markets“ – Global Emerging Markets sind Märkte, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und üblicherweise im Vergleich zu Kanada, den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Japan ein starkes durchschnittliches Wirtschaftswachstum aufweisen.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des GEM PC Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das im Wesentlichen aus – nach Meinung des Anlageverwalters – erstklassigen viel versprechenden Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die weltweit in Schwellenländern (Emerging Markets) ihren Sitz haben oder tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Vielversprechende Unternehmen (promising companies) sind Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters danach streben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schnell Marktanteile zu gewinnen und dementsprechend zu wachsen; und • ein dynamisches Gewinnwachstum zu erzielen. <p>Vielversprechende Unternehmen verfügen in der Regel über eine kürzere Performancebilanz als reifere und etablierte Unternehmen und haben einen größeren Kapitalbedarf als diese. Infolgedessen weisen vielversprechende Unternehmen üblicherweise ein höheres Risikoprofil auf.</p> <p>Zur Verwirklichung des Anlageziels bemüht sich der Anlageverwalter darum, dieses erhöhte Risikoprofil durch Diversifizierung und eine größere Anzahl von Beständen auszugleichen.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz in den Global Emerging Markets ausgegeben werden, die an geregelten Märkten einschließlich Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Ost- und Südeuropa notiert sind oder gehandelt werden. Der GEM PC Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der GEM PC Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Marktzugangsprodukten anlegt, deren Basiswerte aus Aktien der betreffenden Unternehmen bestehen. Der GEM PC Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der</p>

	<p>GEM PC Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des GEM PC Fund stehen. Der GEM PC Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Schwellenmärkten weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des GEM PC Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von einer Regierung eines globalen Schwellenlandes ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des GEM PC Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Ländern der Global Emerging Markets weltweit ausgegeben werden.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der GEM PC Fund zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäß den Bestimmungen des Prospekts und den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen in FDIs investieren. Zu diesen FDIs können FX Forwards gehören, die für Absicherungszwecke eingesetzt werden können. Der GEM PC Fund wird nur FDIs einsetzen, die vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft abgedeckt werden.</p> <p>Eine Anlage in den GEM Promising Companies sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist aufgrund von Investitionen in den Global Emerging Markets unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im GEM PC Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den GEM PC Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des GEM PC Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den GEM PC Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der GEM PC Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann</p>

	<p>nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der GEM PC Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den GEM PC Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein höheres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	Die Performance des GEM PC Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Emerging Markets SMID Cap (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des GEM PC Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom GEM PC Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten mit niedrigen und mittleren Kapitalisierungen, die in Schwellenländern ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>

Gebühren und Ausgaben	Der GEM PC Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.
------------------------------	---

Comgest Growth GEM Promising Companies – Informationen zur Anteilklasse						
Thesaurierende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilklasse	Art der Anteilklasse⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00B1VC7227	50 €	4,00 %	1,75 %	---
EUR	I Acc	IE00BD5HXF29	750.000 €	Keiner	1,25 %	---
EUR	R Acc	IE00B7M35V17	10 €	2,00 %	2,50 %	---
EUR	Z Acc	IE00BZ0X9V70	10 €	5,00 %	1,30 %	---
GBP	U Acc	IE00BYLPG74	Keine	Keiner	1,25 %	10 £
USD	I Acc	IE00B62TFX49	750.000 \$	Keiner	1,25 %	---
Ausschüttende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilklasse	Art der Anteilklasse⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE00B1VC7334	50 €	4,00 %	1,75 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindesterszeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH GLOBAL FLEX

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Global Flex Fund“ – Comgest Growth Global Flex, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Global Flex Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht (das „Kern-Portfolio“).</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, auf globaler Ebene in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Global Flex Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Global Flex Fund kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren. Der Global Flex Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Global Flex Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese Schuldverschreibungen können auch insbesondere Schuldverschreibungen umfassen, die von der Regierung eines Mitgliedsstaats, Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der USA oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Global Flex Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit den Zielen und Strategien des Global Flex Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Der Fonds wird versuchen, den Teil des Aktienmarktrisikos im Kern-Portfolio durch die Verwendung börsengehandelter Aktienindex-Futures und börsengehandelter Volatilitätsindex-Futures abzusichern, mit dem Ziel, die</p>

	<p>Volatilität des Kern-Portfolios zu senken. Es gibt keine Garantie dafür, dass dieses Ziel immer erreicht wird. Unter bestimmten Umständen findet keine Absicherung des Aktienmarktrisikos des Fonds statt, z. B. wenn der Anlageverwalter es für nicht notwendig erachtet oder wenn die Volatilität des Kern-Portfolios niedrig ist.</p>
Hebelwirkung	<p>Die Nutzung von börsengehandelten Aktienindex-Futures und börsengehandelten Volatilitätsindex-Futures erzeugt eine Hebelwirkung im Global Flex Fund. Die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Global Flex Fund kann Hebelwirkung erzeugen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Global Flex Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Global Flex Fund.</p>
Währungsabsicherungs-politik	<p>Der Abschnitt „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung kann durch den Global Flex Fund genutzt werden, der jedoch nicht dazu verpflichtet ist.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Währungsabsicherungs-politik“ und „Risiken bei Anlagen in FDIs und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Global Flex Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Global Flex Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum Zeitraum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags– drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular für Investoren angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahme-verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p>

	<p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse– zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Global Flex Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Global Flex – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BZ0X9Q28	750.000 €	Keiner	0,90 %	---
EUR	R Acc	IE00BZ0X9R35	10 €	2,00 %	1,80 %	---
EUR	Z Acc	IE00BDZQRB35	10 €	5,00 %	0,95 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Mindestzeichnung*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Ausgabeaufschlag*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebühren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebühren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „-“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH INDIA

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und die Haupthandelsbörsen in Indien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„India Fund“ – Comgest Growth India, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	Das Anlageziel des India Fund ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das im Wesentlichen aus – nach Meinung des Anlageverwalters – gut geführten Unternehmen mit langfristigem Wachstumspotential besteht, die in Indien ihren Sitz haben oder hauptsächlich tätig sind.
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels wird der India Fund im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Indien haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an indischen Wertpapierbörsen oder Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der India Fund darf außerdem insgesamt bis zu 10 % seines Vermögens in Aktien investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Pakistan, Bangladesch oder Sri Lanka haben oder dort überwiegend tätig sind, und an Weltbörsen notiert sind oder gehandelt werden, die zu den geregelten Märkten zählen. Der India Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Der India Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Indien haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des India Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung Indiens, der USA, des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen. Der India Fund darf sein Vermögen nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p>
Hebelung	Der India Fund unterhält keine Währungssicherung. Der India Fund darf jedoch eine geringe Anzahl an Optionsscheinen infolge von Maßnahmen der Gesellschaft erwerben. Der Erwerb von Optionsscheinen kann aufgrund

	<p>unvorhergesehener Umstände eine Hebelwirkung für den India Fund herbeiführen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung für den India Fund erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des India Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den India Fund.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den India Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des India Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI India (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des India Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom India Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Indien ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag bzw. 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der India Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth India – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BD5HXXH43	750.000 €	Keiner	1,25 %	---
EUR	R Acc	IE00B56BR119	10 €	2,00 %	2,50 %	---
EUR	Z Acc	IE00BDZQRC42	10 €	5,00 %	1,30 %	10 €
GBP	U Acc	IE00BDZQRD58	Keine	Keiner	1,25 %	10 £
USD	Acc	IE00B03DF997	50 \$	4,00 %	1,75 %	---
USD	I Acc	IE00BZ0X9X94	750.000 \$	Keiner	1,25 %	10 \$
USD	X Acc	IE00BYLPLK11	10 \$	Keiner	Keine*	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH JAPAN

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Japanischer Yen.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und die Haupthandelsbörsen in Japan für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Japan Fund“ – Comgest Growth Japan, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„JPY“ – Japanischer Yen.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Japan Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Japan ihren Hauptsitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Japan haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Japan Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Japan Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der japanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassender Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Japan Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Japan ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von der japanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Der Japan Fund darf sein Vermögen nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Für die Zwecke des ESG-Screenings wird der Markt als die Bestandteile des MSCI Japan Index definiert. Der Vergleichsindex des Fonds kann nicht verwendet werden, da für den Vergleichsindex keine ESG-Daten vorliegen. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark</p>

	<p>benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Japan Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Japan Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Japan Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Japan Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Japan Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung teilweise oder vollständig abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Die Klassen EUR I H Acc, EUR R H Acc, EUR Z H Acc, GBP U H Acc, USD I H Acc, USD R H Acc, EUR H Dis, GBP Z H Acc, EUR X H Acc und GBP U H Dis des Japan Fund verwenden „Anteilsklassen-Absicherung“, um die Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung abzusichern. Der Anlageverwalter wird versuchen, 100 % eines derartigen Währungsrisikos abzusichern. Die Gesellschaft beabsichtigt keine unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen zu halten, jedoch können aufgrund von Marktschwankungen und Faktoren, die außerhalb der Einflussphäre der Gesellschaft liegen, solche unterbesicherten bzw. überbesicherten Positionen auftreten. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die unterbesicherten Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der relevanten Anteilsklasse unterschreiten und dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der relevanten Anteilsklasse nicht übersteigen.</p> <p>Soweit der Fonds oder einer der Klassen EUR I H Acc, EUR R H Acc, EUR Z H Acc, GBP U H Acc, USD I H Acc, USD R H Acc, EUR H Dis, GBP Z H Acc, EUR X H Acc oder GBP U H Dis Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwenden, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Japan Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Japan Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittlere bis höheres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Japan Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des Topix (Net Total Return) Index (oder im Falle der abgesicherten Anteilsklassen mit einer abgesicherten Variante dieses Index) (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Japan Fund noch bei der Titelauswahl</p>

	berücksichtigt, und die vom Japan Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Japan ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen avisiert werden und eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der Japan Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth Japan – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
CHF	Acc	IE00BMBWVS39	50 CHF	Keiner	1,50 %	10 CHF
CHF	H Acc	IE00BMBWVW74	50 CHF	Keiner	1,50 %	10 CHF
CHF	I Acc	IE000FS8MWB1	750.000 CHF	Keiner	0,85 %	CHF10
EUR	Acc	IE000F3WRV94	10 €	4 %	1,50 %	10 €
EUR	I Acc	IE00BZ0RSN48	750.000 €	Keiner	0,85 %	---
EUR	I H Acc	IE00BYLPPW33	750.000 €	Keiner	0,85 %	---
EUR	R Acc	IE00BD1DJ122	10 €	2,00 %	1,70 %	---
EUR	R H Acc	IE00BGK1Q515	10 €	2,00 %	1,70 %	---
EUR	SI Acc	IE00BGPZCT48	50.000.000 €	Keiner	0,75 %	---
EUR	X H Acc	IE00BDZQRF72	10 €	Keiner	Keine*	---
EUR	Z Acc	IE00BZ0X9Z19	10 €	5,00 %	0,90 %	---
EUR	Z H Acc	IE00BZ0X9Y02	10 €	5,00 %	0,90 %	---
GBP	U Acc	IE00BYLLQ199	Keine	Keiner	0,85 %	---
GBP	U H Acc	IE00BYLLPX40	Keine	Keiner	0,85 %	---
GBP	SU Acc	IE00BGPZCV69	50.000.000 £	Keiner	0,75 %	---
GBP	Z H Acc	IE00BYLLQ082	Keine	5,00 %	0,85 %	---
JPY	Acc	IE0004767087	5.000 ¥	4,00 %	1,50 %	---
JPY	I Acc	IE00BQ1YBP44	75.000.000 ¥	Keiner	0,85 %	---
JPY	X Acc	IE00BYLLQ207	1.000 ¥	Keiner	Keine*	1.000 JPY
USD	I Acc	IE00BYT1GJ24	750.000 \$	Keiner	0,85 %	---
USD	I H Acc	IE00BYLPPZ63	750.000 \$	Keiner	0,85 %	---
USD	R Acc	IE00BDZVY409	10 \$	2,00 %	1,70 %	---
USD	R H Acc	IE00BGK1Q622	10 \$	2,00 %	1,70 %	---
Ausschüttende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE0003F6MBM6	10 €	4,00 %	1,50 %	10 €
EUR	I Dis	IE00BGK1Q408	750.000 €	Keiner	0,85 %	---
EUR	H Dis	IE00BYLPPY56	50 €	4,00 %	1,70 %	---
EUR	R Dis	IE00BYNFH318	10 €	2,00 %	1,70 %	---
GBP	U Dis	IE00BMBWVX81	Keine	Keiner	0,85 %	10 £
GBP	U H Dis	IE00BK5X4H87	Keine	Keiner	0,85 %	10 £
JPY	I Dis	IE00BK5X4J02	75.000.000 ¥	Keiner	0,85 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses

Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.

- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Mindestzeichnung*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Ausgabeaufschlag*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebühren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebühren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit ‚---‘ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH JAPAN COMPOUNDERS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Japanischer Yen.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und die Haupthandelsbörsen in Japan für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Japan Compounders Fund“ – Comgest Growth Japan Compounders, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„JPY“ – Japanischer Yen.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des Japan Compounders Fund ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, die in Japan ihren Hauptsitz haben oder dort hauptsächlich tätig sind.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Japan haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der Japan Compounders Fund kann auch in Schuldtitel und andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Japan Compounders Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Die Anlage in Schuldtiteln ist auf staatliche Schuldverschreibungen beschränkt, wie z. B. Schuldtitel, die von der Regierung Japans ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des Japan Compounders Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Japan ausgegeben werden, oder in Wertpapiere, die von der japanischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden. Der Japan Compounders Fund darf sein Vermögen nicht in andere Fonds der Gesellschaft investieren.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios mit äußerst liquiden Aktien strebt der Anlageverwalter eine Anlage in qualitativ hochwertigen Unternehmen an, die wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können (bei diesem Zeitraum handelt es sich in der Regel um 5 Jahre). Diese Unternehmen verfügen normalerweise über eine langjährige Erfolgsbilanz, widerstandsfähige Geschäftsmodelle und Aktivitäten in attraktiven Märkten. Um derartige Unternehmen zu finden, wendet der Anlageverwalter Qualitätskriterien an, zu denen im Allgemeinen eine solide Bilanz, ein solides und absehbares Ertragswachstum, eine hohe Eigenkapitalrendite, eine starke Selbstfinanzierungskraft und langfristige nachhaltige Gewinnspannen gehören.</p> <p>Das Titelauswahlverfahren des Anlageverwalters beruht auf detaillierten Fundamentalanalysen in Betracht gezogener Unternehmen. Die Analyse umfasst eine proprietäre Beurteilung der fünfjährigen Ertragswachstumsprognosen, die anhand der durchgeführten Fundamentalanalysen erstellt und aktualisiert wird. Es wird Zeit darauf</p>

	<p>verwendet, das Wettbewerbsumfeld von Unternehmen und andere Faktoren, die sich auf das Ertragswachstum der nächsten fünf Jahre auswirken könnten, zu ergründen. Die einzelnen Unternehmen im Portfolio zugewiesenen Positionsgewichtungen basieren auf einer Einschätzung des Risiko-/Ertragsprofils der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der maßgeblichen Qualitätskriterien, des Wachstumspotenzials eines Unternehmens und der Attraktivität seiner Bewertung.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Für die Zwecke des ESG-Screenings wird der Markt als die Bestandteile des MSCI Japan Index definiert. Der Vergleichsindex des Fonds kann nicht verwendet werden, da für den Vergleichsindex keine ESG-Daten vorliegen. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelwirkung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Japan Compounders Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann der Einsatz von FX-Kontrakten durch den Japan Compounders Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Japan Compounders Fund nicht überschreiten darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Japan Compounders Fund.</p>
Währungsabsicherungs-politik	<p>Der Japan Compounders Fund kann eine „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung durchführen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung dieser Währungsrisiken einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Währungsabsicherungs-politik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Nur die im RMP enthaltenen FDI werden vom Japan Fund verwendet, bis der Zentralbank eine Revision des RMP vorliegt.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Japan Compounders Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine mittlere bis höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Japan Compounders Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des Topix (Net Total Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder</p>

	<p>bei der Verwaltung des Japan Compounders Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Japan Compounders Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Japan ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten vorangekündigt werden und in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der Japan Compounders Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Japan Compounders – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	EUR I	IE000L08P3G1	750.000 €	Keiner	0,85 %	10 €
JPY	I Acc	IE000YCK4A18	75.000.000 JPY	Keiner	0,85 %	1.000 JPY
JPY	SI Acc	IE00BK5X4014	20.000.000.000 ¥	Keiner	0,60 %	---
JPY	X Acc	IE00BK5X4121	1.000 ¥	Keiner	Keine*	1.000 ¥

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Mindesterszeichnung*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Ausgabeaufschlag*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebühren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebühren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
* Aus den dieser Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerten sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH LATIN AMERICA

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – Euro.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„Lateinamerika“ – Die Länder Lateinamerikas einschließlich der Länder Mittelamerikas (einschließlich Mexiko) und Südamerikas (einschließlich Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru, Uruguay und Venezuela).</p> <p>„Latin America Fund“ – Comgest Growth Latin America, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beruht die Titelselektion des Anlageverwalters auf detaillierten Fundamentalanalysen ausgewählter Unternehmen. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen einige Kriterien, u. a. ob ein Unternehmen über beträchtliche Marktanteile verfügt und in einem Geschäftsbereich mit Eintrittsbarrieren tätig ist und ob ein Unternehmen eine angemessene Erfolgsbilanz in Bezug auf das Gewinnwachstum, die Generierung von Cashflows und hohe Eigenkapitalrenditen im Verbund mit Wachstumschancen vorweisen kann.</p> <p>Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche ihren Hauptsitz in Lateinamerika haben oder dort überwiegend tätig sind, und die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wie im Prospekt aufgeführt. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann der Latin America Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft und in Anteile von OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des Latin America Fund stehen. Der Latin America Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter REITs (die ein Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum bieten können, die ihren Hauptsitz in Lateinamerika haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben) und Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des Latin America Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese können unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung eines Landes in Lateinamerika, den USA, des Vereinigten Königreichs oder einem Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen müssen eine ausreichende Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können unter anderem Staatsanleihen umfassen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Latin America Fund in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen und Regierungen mit Hauptsitz oder überwiegender Tätigkeit in Ländern Lateinamerikas ausgegeben werden.</p>

	<p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Latin America Fund zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäß den Bestimmungen des Prospekts und den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen in FDIs investieren. Zu diesen FDIs können FX Forwards gehören, die für Absicherungszwecke auf Fondsebene oder auf Ebene einer Anteilsklasse eingesetzt werden können. Der Latin America Fund wird nur FDIs einsetzen, die vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft abgedeckt werden.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im Latin America Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den Latin America Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Latin America Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den Latin America Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der Latin America Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds oder eine Anteilsklasse zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der Latin America Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den Latin America Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, eine höhere Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des Latin America Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI Emerging Markets Latin America (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des Latin America Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom Latin America Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Lateinamerika ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>

<p>Antragsverfahren</p>	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
<p>Rücknahmeverfahren</p>	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
<p>Gebühren und Ausgaben</p>	<p>Der Latin America Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth Latin America – Informationen zur Anteilsklasse

Thesaurierende Klassen⁽¹⁾

Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Acc	IE00B4R6DW15	50 €	4,00 %	1,75 %	---
EUR	I Acc	IE00BYLPL28	750.000 €	Keiner	1,25 %	---
EUR	R Acc	IE00B6XGXN01	10 €	2,00 %	2,50 %	---
EUR	Z Acc	IE00BDZQRG89	10 €	5,00 %	1,30 %	---
GBP	U Acc	IE000V0VQM06	Keiner	Keiner	1,25 %	10 £
USD	Acc	IE00B4R2TH69	50 \$	4,00 %	1,75 %	---
USD	I Acc	IE00B64CBB12	750.000 \$	Keiner	1,25 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindesterszeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „-“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH WORLD

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschaftstag“ – Jeder Tag (auer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen konnen.</p> <p>„World Fund“ – Comgest Growth World, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des World Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, auf globaler Ebene in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Markten notiert sind oder gehandelt werden. Der World Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Ubereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der World Fund kann uber die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren. Der World Fund kann auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, darunter Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des World Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Diese konnen unter anderem Schuldverschreibungen sein, die von der Regierung eines Mitgliedstaats, Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, des Vereinigten Konigreichs, der USA oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen mussen eine ausreichende Bonitat aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor’s oder Moody’s entspricht, und konnen entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie konnen unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der World Fund bis zu 10 % seines Vermogens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des World Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die uber einen langeren Zeitraum hinweg ein uberdurchschnittliches Ertragswachstum wahren konnen. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitatskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein uberdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zahlen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt,verstarkt okologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusatzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstarkt okologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Es wurde kein Referenzindex fur Nachhaltigkeit als</p>

	<p>Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im World Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den World Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des World Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den World Fund.</p>
Währungsabsicherung	<p>Der World Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um das gesamte oder einen Teil des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds zur Absicherung dieser Währungsrisiken eine Währungssicherung anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der World Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts berücksichtigen.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den World Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des World Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI AC World (Net Return) Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des World Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom World Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in irgendeinem Land weltweit ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p>

	<p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten gemäß den im Zeichnungsformular für Investoren genannten Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	<p>Der World Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth World – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BJ625P22	750.000 €	Keiner	0,85 %	---
EUR	R Acc	IE00BD5HXK71	10 €	2,00 %	2,00 %	---
EUR	SI Acc	IE00BGPZCM78	50.000.000 €	Keiner	0,75 %	---
EUR	Z Acc	IE00BYYLQ421	10 €	5,00 %	0,90 %	---
GBP	U Acc	IE00BYYLQ538	Keine	Keiner	0,85 %	---
GBP	SU Acc	IE00BGPZCN85	50.000.000 £	Keiner	0,75 %	10 £
USD	Acc	IE0033535075	50 \$	4,00 %	1,50 %	---
USD	I Acc	IE00BYYLQ645	750.000 \$	Keiner	0,85 %	---
USD	X Acc	IE00BYYLQ751	10 \$	Keiner	Keine*	10 \$
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	Dis	IE00BYYLQ314	50 €	4,00 %	1,80 %	---
EUR	Fixed Dis	IE00BMBWVY98	50 €	4,00 %	1,80 %	---
EUR	I Dis	IE00BMBWVZ06	750.000 €	Keiner	0,85 %	10 €
EUR	I Fixed Dis	IE00BMBWV023	750.000 €	Keiner	0,85 %	10 €
GBP	U Dis	IE00BK5X4K17	Keine	Keiner	0,85 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen. Die Klasse EUR Fixed Dis und die Klasse EUR I Fixed Dis zahlen jeweils eine feste Dividende in Höhe von 1 % des zum letzten Handelstag des betreffenden Kalenderquartals berechneten Nettoinventarwerts der Anteilsklasse (sofern zutreffend).
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen. * Aus dem dieser Anteilsklasse zurechenbaren Vermögen sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigem Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH WORLD PLUS

<p>Definitionen</p>	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„World Plus Fund“ – Comgest Growth World Plus, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
<p>Anlageziel</p>	<p>Das Anlageziel des World Plus Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das hauptsächlich aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p>
<p>Anlagestrategien</p>	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, auf globaler Ebene in Aktien oder aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der World Plus Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der World Plus Fund kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren. Der World Plus Fund kann auch in andere Arten von übertragbaren Wertpapieren einschließlich Schuldtiteln investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies entweder im besten Interesse des World Plus Fund wäre, oder wenn eine defensive Position gerechtfertigt ist. Diese Schuldverschreibungen können auch insbesondere Schuldverschreibungen umfassen, die von der Regierung eines Mitgliedsstaats, Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der USA oder Hongkongs ausgegeben oder garantiert werden. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie können auch Staatsanleihen umfassen, müssen dies aber nicht. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der World Plus Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und Strategien des World Plus Fund stehen.</p>

	<p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. Ein Engagement in Unternehmen, die nachweislich oder wahrscheinlich über fossile Brennstoffreserven verfügen, wird daher vermieden. Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Des Weiteren versucht der Anlageverwalter, bestimmte ESG- oder Nachhaltigkeitssiegel der Branche einzuhalten, was zu zusätzlichen Ausschlüssen führen kann, zum Beispiel zu niedrigeren Umsatzschwellen für nukleare und konventionelle Waffen, wie in der Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen und den „Comgest Plus Funds Exclusion Policies“ auf www.comgest.com näher erläutert. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
<p>Hebelung</p>	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im World Plus Fund über die Nutzung der Währungssicherung zu schaffen, kann die Verwendung von FX Contracts durch den World Plus Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDI entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des World Plus Fund nicht übersteigen darf.</p>
<p>Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen</p>	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den World Plus Fund.</p>
<p>Währungsabsicherungspolitik</p>	<p>Der Abschnitt „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung kann durch den World Plus Fund genutzt werden, der jedoch nicht dazu verpflichtet ist.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt</p>

	<p>„Währungsabsicherungspolitik“ und „Risiken bei Anlagen in FDI und Wandelschuldverschreibungen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der World Plus Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den World Plus Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	„Die Performance des World Plus Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI AC World (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des World Plus Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom World Plus Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in einem beliebigen Land weltweit ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.
Antragsverfahren	<p>Frist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren beim Verwalter – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z.B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p>

	<p>Anteilshaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
<p>Gebühren und Ausgaben</p>	<p>Der World Plus Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.</p>

Comgest Growth World Plus – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BMFM0H15	750.000 €	Keiner	0,85 %	---
EUR	R Acc	IE00BMFM0J39	10 €	2,00 %	2,00 %	10 €
EUR	Z Acc	IE00BMFM0T37	10 €	5,00 %	0,90 %	---
GBP	U Acc	IE00BMFM0K44	Keine	Keiner	0,85 %	---
USD	Acc	IE00BMFM0L50	50 \$	4,00 %	1,50 %	---
USD	I Acc	IE00BMFM0M67	750.000 \$	Keiner	0,85 %	10 \$
Ausschüttende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindesterszeichnung ⁽³⁾	Max. (%) Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
GBP	U Dis	IE00BMFM0N74	Keine	Keiner	0,85 %	---

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Mindesterszeichnung*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Ausgabeaufschlag*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebühren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebühren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstausgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH WORLD COMPOUNDERS

Definitionen	<p>„Basiswährung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschäftstag“ – Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.</p> <p>„World Compounders Fund“, Comgest Growth World Compounders, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p> <p>„Global Emerging Markets“ – Global Emerging Markets sind Märkte, die im Wesentlichen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ost- und Südeuropa liegen und üblicherweise im Vergleich zu Kanada, den USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien und Japan ein starkes durchschnittliches Wirtschaftswachstum aufweisen.</p>
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des World Compounders Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.</p>
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, auf globaler Ebene in Aktien und aktienverbundene Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in Dividendenpapiere wandelbare Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der World Compounders Fund kann auch indirekte Engagements in diesen Unternehmen eingehen, indem er in Partizipationsscheine anlegt, deren Basiswerte aus Aktien oder aktienverbundenen Wertpapieren der betreffenden Unternehmen bestehen. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in Übereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der World Compounders Fund kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren. Der World Compounders Fund kann auch in Schuldtitel investieren, die von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, das Vereinigte Königreich, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Hongkong begeben oder garantiert werden, sofern der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des World Compounders Fund liegt oder wenn eine defensive Haltung gerechtfertigt ist. Die Schuldtitel müssen eine Bonität aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor's oder Moody's entspricht, und können entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der World Compounders Fund bis zu 10 % seines Vermögens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und Strategien des World Compounders Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus äußerst liquiden, qualitativ hochwertigen internationalen Unternehmen mit langfristigen Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die über</p>

	<p>einen längeren Zeitraum hinweg ein überdurchschnittliches Ertragswachstum wahren können (dieser Zeitraum beträgt normalerweise 5 Jahre). Diese Unternehmen verfügen in der Regel über eine langjährige Erfolgsbilanz, robuste Geschäftsmodelle und sind in attraktiven Märkten tätig. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter Qualitätskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zählen.</p> <p>Das Titelselektionsverfahren des Anlageverwalters beruht auf detaillierten Fundamentalanalysen ausgewählter Unternehmen. Die Analyse umfasst eine firmeneigene Bewertung der fünfjährigen Gewinnwachstumsprognosen, die entsprechend der durchgeführten Grundlagenforschung erstellt und aktualisiert wird. Es wird Zeit darauf verwendet, das Wettbewerbsumfeld der Unternehmen und andere Faktoren, die das Gewinnwachstum der nächsten fünf Jahre beeinflussen könnten, besser zu verstehen. Die Positionsgewichte, die den Unternehmen innerhalb des Portfolios zugewiesen werden, spiegeln eine Einschätzung des Risikos/Ertrags wider, den das Profil jedes Unternehmens auf der Grundlage der relevanten Qualitätskriterien, des Wachstumspotenzials eines Unternehmens und der Attraktivität seiner Bewertung bietet.</p> <p>Der Anlageverwalter behält sich bei der Auswahl der Wertpapiere, in die investiert werden soll, die Flexibilität vor, mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in globalen Schwellenländern anzulegen und in Übereinstimmung mit den in Anhang I aufgeführten Beschränkungen in Wertpapiere zu investieren, die in Russland gehandelt werden.</p> <p>Des Weiteren ist der Fonds bestrebt, verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abzubilden. In diesem Zusammenhang integriert der Anlageverwalter ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess und wendet die zusätzlichen verbindlichen Kriterien an, die im Prospektabschnitt <i>„Nachhaltigkeitspolitik – Fonds, die verstärkt ökologische oder soziale Merkmale abbilden“</i> dargelegt sind. Für die Zwecke des ESG-Screenings wird der Markt als die Bestandteile des MSCI AC World (Net Return) Index definiert. Es wurde kein Referenzindex für Nachhaltigkeit als Benchmark benannt.</p> <p>Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Fonds nach Artikel 8 eingestuft, d. h. als Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt.</p>
Hebelung	<p>Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im World Compounders Fund über die der Währungssicherung zu schaffen, kann die Verwendung von FX Contracts durch den World Compounders Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDI entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des World Compounders Fund nicht übersteigen darf.</p>
Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen	<p>Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten in vollem Umfang für den World Compounders Fund.</p>
Währungsabsicherungspolitik	<p>Der Abschnitt „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ zur teilweisen oder vollständigen Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden</p>

	<p>Wertpapiere gegenüber der Basiswährung kann durch den World Compounders Fund genutzt werden, der jedoch nicht dazu verpflichtet ist.</p> <p>In dem Umfang, in dem der Fonds auf die Absicherung eines derartigen Währungsrisikos abzielende Strategien nutzt, gibt es keine Gewähr, dass diese Strategien wirksam sein werden.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt mit dem Titel „Währungsabsicherung“ und „Anlagen in FDI und Risiken von Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen.</p> <p>Der World Compounders Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	Anleger sollten den Abschnitt über Risikofaktoren im Prospekt beachten.
Profil eines typischen Anlegers	Der typische Anleger in den World Compounders Fund strebt nach Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren.
Vergleichsindex	„Die Performance des World Compounders Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI AC World (Net Return) Index (der „ Vergleichsindex “) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des World Compounders Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom World Compounders Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in einem beliebigen Land weltweit ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.“
Antragsverfahren	<p>Frist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren beim Verwalter – 17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem vor dem betreffenden Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z.B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars und der begleitenden Dokumente bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Zahlungen sollten in Übereinstimmung mit den im Zeichnungsformular angegebenen Zahlungsfristen erfolgen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahmeverfahren	Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator– 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem vor dem betreffenden Handelstag liegenden Geschäftstag.

	<p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag oder bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.</p>
Gebühren und Ausgaben	Der World Compounders Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth World Compounders – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen ⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse ⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung ⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag ⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr ⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis ⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE000WR5BMF2	750.000 €	Keiner	0,85 %	10 €
EUR	SI Acc	IE000YR5BB6	200.000.000 €	Keiner	0,60 %	10 €
GBP	U Acc	IE0001VF5X91	Keiner	Keiner	0,85 %	10 £
USD	I Acc	IE000CLRGA52	750.000 \$	Keiner	0,85 %	10 \$
USD	SI Acc	IE000DF7OCP8	200.000.000 \$	Keiner	0,60 %	10 \$
USD	X Acc	IE000CXAIVR9	10 \$	Keiner	Keine*	10 \$

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „Definitionen“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Mindestzeichnung“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Ausgabeaufschlag“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“, Unterabschnitt „Gebühren des Anlageverwalters“ dieses Prospekts verwiesen.* Aus dem dieser Anteilsklasse zurechenbaren Vermögen sind keine Anlageverwaltungsgebühren zu zahlen. Stattdessen müssen die Anleger dieser Anteilsklasse möglicherweise eine Anlageverwaltungsgebühr gemäß einer direkt mit dem Anlageverwalter geschlossenen Anlagegebührenvereinbarung zahlen. Diese Anlagegebührenvereinbarungen werden vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen abgeschlossen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „---“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische

numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“, Unterabschnitt „Angebot“ dieses Prospekts verwiesen.

COMGEST GROWTH WORLD DEVELOPED MARKETS

Definitionen	<p>„Basiswahrung“ – US-Dollar.</p> <p>„Geschaftstag“ – Jeder Tag (auer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind, oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen konnen.</p> <p>„World DM Fund“ – Comgest Growth World Developed Markets, ein Fonds der Comgest Growth plc.</p>
Anlageziel	Das Anlageziel des World DM Fund ist die Erzielung von Wertzuwachs durch Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das aus – nach Meinung des Anlageverwalters – internationalen und diversifizierten Wachstumswerten besteht.
Anlagestrategien	<p>Zur Verwirklichung des Anlageziels beabsichtigt der Anlageverwalter, auf globaler Basis in Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere zu investieren, darunter Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in Aktienpapiere wandelbare Schuldverschreibungen von Unternehmen, die an geregelten Markten von Landern, die sowohl dem MSCI World Index als auch der OECD angehoren, notiert sind oder gehandelt werden. Soweit die vom Anlageverwalter genutzten Wandelschuldverschreibungen ein derivatives Element enthalten, werden sie in ubereinstimmung mit den Bedingungen des RMP behandelt. Der World DM Fund kann auch in andere Arten von ubertragbaren Wertpapieren investieren, einschlieelich Schuldverschreibungen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dies sei entweder im besten Interesse des World DM Fund oder eine defensive Position sei gerechtfertigt. Dazu gehoren unter anderem Schuldverschreibungen, die von der Regierung eines beliebigen OECD-Mitgliedstaats ausgegeben oder garantiert werden. Schuldverschreibungen mussen eine Bonitat aufweisen, die der Kategorie Investment Grade einer angesehenen Ratingagentur wie Standard & Poor’s oder Moody’s entspricht, und konnen entweder fest- oder variabel verzinslich sein. Sie konnen unter anderem Staatsanleihen umfassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann der World DM Fund bis zu 10 % seines Vermogens in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern diese Anlagen in Einklang mit dem Ziel und den Strategien des World DM Fund stehen.</p> <p>Bei der Strukturierung eines Portfolios, das aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum besteht, strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Unternehmen an, die uber einen langeren Zeitraum hinweg ein uberdurchschnittliches Ertragswachstum wahren konnen. Um solche Unternehmen ausfindig zu machen, wendet der Anlageverwalter strikte Qualitatskriterien an, zu denen unter anderem eine hohe Eigenfinanzierungskraft, ein uberdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie und nachhaltige Gewinnmargen zahlen.</p>
Hebelung	Obwohl es nicht die Absicht des Anlageverwalters ist, eine Hebelwirkung im World DM Fund uber die Nutzung der Wahrungssicherung zu schaffen, kann die Nutzung von FX-Kontrakten durch den World DM Fund eine Hebelwirkung erzielen. In dem Umfang, in dem die Hebelwirkung erzielt wird, wird diese unter Einsatz des Commitment Approach gemessen, wodurch die sich aus der Nutzung von FDIs entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des World DM Fund nicht ubersteigen darf.
Investitions- und Kreditaufnahmebeschrankungen	Die im Prospekt dargelegten Investitions- und Kreditaufnahmebeschrankungen gelten in vollem Umfang fur den World DM Fund.

Währungs- absicherung	<p>Der World DM Fund kann „Portfolioabsicherung auf Fondsebene“ einsetzen, um einen Teil oder das gesamte Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung abzusichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Soweit der Fonds oder eine Anteilsklasse zur Absicherung dieser Währungsrisiken anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind.</p> <p>Die Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Währungsabsicherung“ und „Risiken in Verbindung mit Anlagen in FDIs und Wandelanleihen“ im Prospekt verwiesen. Der World DM Fund wird ausschließlich FDIs nutzen, die im RMP enthalten sind, bis bei der Zentralbank eine revidierte Fassung des RMP eingereicht wird.</p>
Risikofaktoren	<p>Anleger sollten die im Prospekt im Abschnitt Risikofaktoren dargelegten Risikofaktoren beachten.</p>
Profil eines typischen Anlegers	<p>Der typische Anleger in den World DM Fund strebt nach langfristigem Kapitalwachstum und ist bereit, ein mittleres Niveau an Volatilität zu akzeptieren</p>
Vergleichsindex	<p>Die Performance des World DM Fund wird in den wesentlichen Anlegerinformationen und den Marketingunterlagen für den Fonds mit der Performance des MSCI World Index (der „Vergleichsindex“) verglichen. Der Vergleichsindex wird nur zu Vergleichs- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Der Vergleichsindex wird weder bei der Verwaltung des World DM Fund noch bei der Titelauswahl berücksichtigt, und die vom World DM Fund verfolgte Anlagestrategie wird in keiner Weise durch den Vergleichsindex des Fonds beeinflusst. Der Vergleichsindex ist ein breit angelegter Index von Emittenten, die in Industrieländern weltweit ansässig, eingetragen oder börsennotiert sind oder dort einen erheblichen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben.</p>
Antragsverfahren	<p>Eingangsfrist für das Zeichnungsformular für Investoren durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag.</p> <p>Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei (wie z. B. einen Vermittler) zeichnet, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang des Zeichnungsformulars für Investoren bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Frist für die Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung ggf. zzgl. des Ausgabeaufschlags – drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlungen sollten innerhalb der im Zeichnungsformular für Investoren angegebenen Zahlungsfristen eingehen.</p> <p>Kaufabrechnungen mit der Bestätigung des Anteilseigentums werden innerhalb eines Geschäftstags ab dem betreffenden Handelstag an den Zeichner gesandt.</p>
Rücknahme- verfahren	<p>Eingangsfrist für Rücknahmeaufträge durch den Administrator – 17:00 Uhr (irische Zeit) an dem vor dem Handelstag liegenden Geschäftstag. Wenn ein Anleger Anteile über eine Zahlstelle, eine Vertriebsgesellschaft oder eine andere dritte Partei zurückgibt, kann eine solche Partei eine kürzere Eingangsfrist für den Eingang von Rücknahmeaufträgen bei dieser Partei festlegen.</p> <p>Anteilinhaber werden über die Ausführung eines Rücknahmeauftrags innerhalb eines Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt.</p> <p>Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse – zum jeweils späteren Zeitpunkt, entweder drei Geschäftstage nach dem Handelstag oder bis 17:00</p>

	Uhr (irischer Zeit) am zweiten Handelstag nach Empfang des Originalrücknahmeauftrags und der übrigen erforderlichen Unterlagen.
Gebühren und Ausgaben	Der World DM Fund trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und Ausgaben der Gesellschaft, die ausführlich unter der Überschrift „Gebühren und Ausgaben“ im Prospekt behandelt werden.

Comgest Growth World Developed Markets – Informationen zur Anteilsklasse						
Thesaurierende Klassen⁽¹⁾						
Währung der Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse⁽²⁾	ISIN	Mindestzeichnung⁽³⁾	Max. Ausgabeaufschlag⁽⁴⁾	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr⁽⁵⁾	Erstzeichnungsfrist & -preis⁽⁶⁾
EUR	I Acc	IE00BZ0RSQ78	750.000 €	Keiner	0,85 %	10 €
EUR	Z Acc	IE00BDZQRH96	10 €	5,00 %	0,90 %	10 €
USD	I Acc	IE00BYNFH201	750.000 \$	Keiner	0,85 %	10 \$

Anmerkungen:

- (1) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen in Bezug auf thesaurierende und/oder ausschüttende Klassen, soweit relevant, auf den Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden für spezifische Informationen (falls vorhanden) zu bestimmten Arten der Anteilsklassen auf die verschiedenen Definitionen der Anteilsklassen verwiesen, die im Abschnitt „*Definitionen*“ dieses Prospekts enthalten sind. Zum Datum dieses Prospekts unterliegt keine Anteilsklasse dieses Fonds Rücknahmegebühren oder Mindestbeteiligungsanforderungen.
- (3) Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Mindestzeichnung*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (4) Bei jeder Zeichnung von Anteilen muss vom Antragsteller für diese Anteile zusätzlich zum Zeichnungspreis unter Umständen ein Ausgabeaufschlag bis zu dem angegebenen Betrag, der ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile darstellt, entrichtet werden. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Ausgabeaufschlag*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (5) Zusätzlich zu den anderen vom Fonds zu tragenden Gebühren und Ausgaben hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Gebühr, die als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Gebühren und Ausgaben*“, Unterabschnitt „*Gebühren des Anlageverwalters*“ dieses Prospekts verwiesen.
- (6) Anteilsklassen, die in dieser Spalte mit „--“ markiert sind, wurden platziert und ihre Erstzeichnungsfrist ist vorüber. Für alle anderen Anteilsklassen beginnt der fortlaufende Erstaussgabezeitraum am 20. Oktober 2021 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 19. April 2022 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), es sei denn, dieser Zeitraum wird von der Gesellschaft verkürzt oder verlängert. Der Erstzeichnungspreis ist der spezifische numerische Betrag, der in dieser Spalte angegeben ist. Anteilinhaber und Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“, Unterabschnitt „*Angebot*“ dieses Prospekts verwiesen.

Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Ländernachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Die Geschäftsleiter von Comgest Growth plc (das „Unternehmen“), deren Namen im Prospekt des Unternehmens vom 19. Oktober 2021 (der „Prospekt“) unter der Überschrift „Geschäftsleiter“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Ländernachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsleiter (unter Anwendung aller angemessenen Sorgfalt zur Sicherstellung, dass dies der Fall ist) stimmen die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, die die Bedeutung der Informationen beeinflussen könnten.

COMGEST GROWTH PLC

*(Offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert
und in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Nummer 323577 eingetragen ist)*

ADDENDUM DATIERT 20. OKTOBER 2021 für deutsche Anleger

zu

DEM PROSPEKT DATIERT 19. OKTOBER 2021

Dieser Ländernachtrag umfasst zusätzliche Informationen ausschließlich für deutsche Anleger. Dieser Ländernachtrag ist Teil der allgemeinen Beschreibung des Unternehmens, die im aktuellen Prospekt des Unternehmens enthalten ist, und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden. Insbesondere sollten deutsche Anleger auf den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ des Prospekts Bezug nehmen.

Der vorliegende Ländernachtrag ist vom 20 Oktober 2021.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile an ihren Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

In Deutschland wird die Funktion der Einrichtungen (die „Deutsche Einrichtung“) durch die:

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

wahrgenommen.

Bei der Deutschen Einrichtung können Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über Deutsche Einrichtungen geleitet werden.

Bei der Deutschen Einrichtung sind die Gründungsurkunde und die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht jeweils in Papierform kostenlos erhältlich. Ferner können dort kostenlos die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die Gesamtkostenquote und der Portfolioumschlag für die Geschäftsjahre seit 2004 erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Für den nachstehend aufgeführten Teilfonds Comgest Growth PLC liegt kein Bescheid vor, der eine Genehmigung für den Vertrieb in Deutschland erteilt; Aktien dieser Teilfonds dürfen NICHT an Anleger vertrieben werden, die sich im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches befinden. Der folgende Teilfonds ist für Anleger in Deutschland NICHT verfügbar:

- Comgest Growth Europe Ex Switzerland

Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Ländernachtrags haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Der Verwaltungsrat der Comgest Growth plc (die „Gesellschaft“), deren Namen unter der Überschrift „Verwaltungsratsmitglieder“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. Oktober 2021 (der „Prospekt“) aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Ländernachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um sich dessen zu vergewissern) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und sind keine Elemente ausgelassen wurden, die sich auf die Bedeutung der Angaben auswirken können.

COMGEST GROWTH PLC

*(Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert
und in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Registernummer 323577 eingetragen ist)*

NACHTRAG VOM 24. JANUAR 2022 FÜR DEUTSCHE ANLEGER

zum

PROSPEKT VOM 19. OKTOBER 2021;

Dieser Ländernachtrag enthält zusätzliche Informationen ausschließlich für deutsche Anleger. Dieser Ländernachtrag ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft, die im aktuellen Prospekt der Gesellschaft enthalten ist, und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden. Insbesondere sollten deutsche Anleger den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt beachten.

Dieser Ländernachtrag datiert vom 24. Januar 2022

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Comgest Growth plc (die „Gesellschaft“) hat ihre Absicht, Anteile ihrer Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und die Genehmigung für den Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Marcard, Stein & Co AG

Ballindamm 36

D-20095 Hamburg

(„Einrichtung in Deutschland“) nimm die in § 306a Absatz 1 KAGB aufgeführten Aufgaben wahr, insbesondere:

- (a) Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen zu verarbeiten;
- (b) Anleger darüber zu informieren, wie die unter (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- (c) den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in die Gesellschaft in Deutschland zu erleichtern und darüber zu informieren (Unterstützung bei Beschwerden);
- (d) die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1 KAGB und § 301 genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien zu versorgen;
- (e) Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, und
- (f) als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu fungieren.

Anlegerbeschwerden

Wenn ein Anleger eine Beschwerde vorbringen möchte, kann er dies auf folgende Weise tun:

- Durch Übermittlung an den üblichen Ansprechpartner bei Comgest
- Per E-Mail an DL-Dublin-Compliance@comgest.com
- Per Post an die folgende Adresse:

Compliance-Abteilung

Comgest Asset Management International Limited

46 St. Stephen's Green

Dublin 2, Do2 WK60

Anleger und potenzielle Anleger können Beschwerden kostenlos einreichen.

Ein Mitglied der Compliance-Abteilung stellt sicher, dass der Eingang der Beschwerde bestätigt und die Beschwerde zeitnah bearbeitet wird.

Comgest Asset Management International Limited stellt Anlegern oder potenziellen Anlegern auf Anfrage oder bei Bestätigung des Eingangs einer Beschwerde die Richtlinie zum Umgang mit Beschwerden der Gesellschaft zur Verfügung.

Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen können bei der Einrichtung in Deutschland eingereicht werden. Alle einem Anleger zustehenden Zahlungen können auf Wunsch über die Einrichtung in Deutschland abgewickelt werden, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen.

Die Gründungsurkunde und die Satzung, der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung in Deutschland erhältlich. Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind dort ebenfalls kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Bezüglich des nachstehend aufgeführten Teilfonds der Comgest Growth plc liegt kein Bescheid über die Genehmigung des Vertriebs in Deutschland vor; Anteile dieses Teilfonds dürfen NICHT an Anleger vertrieben werden, die sich im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs befinden. Der folgende Teilfonds steht Anlegern in Deutschland NICHT zur Verfügung:

- Comgest Growth Europe Ex Switzerland